

steller hat sich mit der Motion, so wie sie vorgelegt wird, einverstanden erklärt.

Gütermann, Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen eine Motion vor, nach der der Bundesrat eingeladen wird, sofort Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, die Lizenzherstellung ausländischer Flugzeuge zu erwerben und ganz allgemein die Frage der Herstellung ausländischer Flugzeuge in der Schweiz zu untersuchen. Ausserdem wird der Bundesrat ersucht, eine ständige Planungsstelle zu schaffen, deren Aufgabe es wäre, Möglichkeiten der Beschaffung von Luftwaffen für die Armee zu untersuchen. Ich möchte Sie vor allem bitten, den zweiten Teil der Motion gutzuheissen. Der zweite Teil der Motion ist notwendig, weil man eingesehen hat, dass nur eine ständige, systematische Verfolgung der neusten Fortschritte auf dem Gebiete des Flugzeugbaues die Möglichkeit gibt, den Neuerungen wirklich zu folgen.

Der erste Teil der Motion ist selbstverständlich. Wir haben ja für die Herstellung ausländischer Flugzeuge immerhin die Lizenzanfertigung in Aussicht genommen, und das soll nun durch diese Motion auch erreicht werden.

M. Bonvin, rapporteur: Le nouveau texte de la motion proposé par la commission et que vous avez reçu ce matin comprend les propositions de notre collègue, M. Bringolf. Celui-ci demande que l'on passe immédiatement à la préparation de la fabrication d'avions sous licence.

Ce nouveau texte comprend également les propositions de M. Glasson, priant le Conseil fédéral de nous renseigner sur l'effort complémentaire à l'effort des avions suisses en ce qui concerne la défense et le combat aérien; il s'agit de savoir comment, au-dessus du plafond des P-16, des Venom et des Hunter, nous aurons la possibilité d'intervenir sans recourir à des intercepteurs. On va, en effet, vers la possibilité de faire accomplir ce travail d'interception par des machines, sans engagement d'êtres humains, car il semble actuellement que les chasseurs vont être remplacés par des fusées téléguidées et une DCA renforcée.

En troisième lieu, la motion demande qu'en cette matière, qui évolue si rapidement, on travaille avec une certaine méthode et un effort continu. Si nous avons eu des situations difficiles dans ce problème d'acquisition d'avions, cela provient beaucoup du fait qu'avant le seuil du travail de la commission de défense nationale, le travail de préparation, lui, n'avait pas été fait de façon méthodique et satisfaisante. Personnellement, avant l'acquisition des Hunter, je pensais que nous devions exiger que l'on fit, préalablement, des comparaisons qui respectent l'unité de lieu, l'unité de temps et l'unité de pilotage; ce sont là trois éléments de base qui permettent, quand on a défini la qualité de l'avion à acquérir, d'établir des comparaisons utiles, valables et scientifiquement indiscutables, grâce à des mesures exactes. Il faut suivre aussi l'évolution qui s'accomplit dans le monde entier. Il faut donc avoir une «équipe du plan», qui soit prête à proposer des variantes aux problèmes qui surgissent successivement pour l'armée dans ce domaine du combat aérien (avions, DCA, téléguidés etc.).

C'est pourquoi la commission a fait siennes les trois propositions présentées respectivement par M. Bringolf, M. Glasson et un autre de ses membres et les a fondues dans le texte que vous avez sous les yeux. Nous vous proposons de les accepter, ce qui nous permettra de travailler, à l'avenir, dans de meilleures conditions que jusqu'à maintenant.

M. Chaudet, conseiller fédéral: Au nom du Conseil fédéral je déclare accepter cette motion. Elle correspond à nos intentions. Nous ferons appel à une commission d'experts et nous vous présenterons un rapport sur le résultat de son travail. Par ailleurs, l'étude permanente du plan entre aussi dans les projets du Département militaire. C'est la raison pour laquelle nous acceptons la motion.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion 119 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 11. März 1958 Séance du 11 mars 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7539. 44-Stunden-Woche. Begutachtung des Volksbegehrens

Semaine de 44 heures. Préavis sur l'initiative

Bericht und Beschlussentwurf vom 13. Dezember 1957
(BBI II, 1101)

Rapport et projet d'arrêté du 13 décembre 1957 (FF II, 1115)

7353. Motion Vontobel. 44-Stunden-Woche Semaine de 44 heures

Antrag der Kommission

Eintreten auf die Vorlage. Volk und Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Antrag Munz

Volk und Ständen wird die Annahme des Volksbegehrens beantragt.

Antrag Leuenberger

Rückweisung des Berichtes und Beschlussentwurfes an die Kommission mit dem Auftrag, einen Gegenentwurf auszuarbeiten.

Wortlaut der Motion Vontobel (vom 5. März 1957)

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten über die gesetzliche Verankerung der 44-Stunden-Woche, um

damit insbesondere auch die Einführung der 5-Tage-Woche zu erleichtern.

Mitunterzeichner: Bösch, Gfeller-Basel, Jaeckle, Munz, Schmid Rudolf, Trüb. (6)

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles du projet. Le peuple et les cantons sont invités à rejeter l'initiative.

Proposition Munz

Le peuple et les cantons sont invités à accepter l'initiative.

Proposition Leuenberger

Renvoyer le rapport et le projet d'arrêté à la commission avec mission d'élaborer un contre-projet.

Texte de la motion Vontobel

(du 5 mars 1957)

Le Conseil fédéral est invité à soumettre aux Chambres un projet de loi instituant la semaine de 44 heures, afin de faciliter notamment l'introduction de la semaine de cinq jours.

Cosignataires: Bösch, Gfeller-Bäle, Jaeckle, Munz, Schmid Rudolf, Trüb. (6)

Berichterstattung – Rapports généraux

Jaquet, Berichterstatter: Das vom Landesring der Unabhängigen im September 1955 eingereichte, von etwas über 60 000 Stimmberechtigten unterzeichnete Volksbegehren für die 44-Stunden-Woche bezweckt, eine Verkürzung der Arbeitszeit durch Aufnahme eines Verfassungszusatzes in folgender Weise herbeizuführen: In Artikel 34, Absatz 1 der Bundesverfassung, der dem Bunde die Befugnis erteilt, Bestimmungen über die Arbeitszeit in den Fabriken aufzustellen, soll folgender Satz eingefügt werden: „Die ordentliche Arbeitszeit darf 44 Stunden in der Woche nicht überschreiten.“ Als Übergangsbestimmung wird beigefügt, dass die neue Bestimmung ein Jahr nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft zu treten hat. Gleichzeitig gilt Artikel 40, Absatz 1, des Fabrikgesetzes, auf diesen Zeitpunkt hin als abgeändert.

Bei unserer Stellungnahme zu dieser Initiative ist es notwendig, zwei Dinge voneinander zu trennen. Es sind dies die grundsätzliche Haltung zum Problem der Arbeitszeitverkürzung einerseits und der zur Erreichung dieses Zieles einzuschlagende Weg andererseits. Die Bemühungen, der zeitlichen Beanspruchung der menschlichen Arbeitskräfte Grenzen zu setzen, gehen auf die Frühzeit der industriellen Entwicklung in der Schweiz zurück. Das ursprüngliche Ziel bestand darin, die übermässige Ausnutzung des Arbeiters in der Fabrik zu verhindern und seine Gesundheit vor Schädigungen zu bewahren. Durch die im Jahre 1920 in Kraft getretene gesetzliche Regelung der Normalarbeitszeit in den Fabriken mit 48 Stunden in der Woche, die heute noch Geltung hat, ist, soweit gesundheitlicher Schutz in Frage steht, dieses Ziel weitgehend erreicht worden. Heute kann bei der Normalarbeitszeit kaum mehr von einer Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit des Arbeiters gesprochen werden.

Die Bestrebungen, eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit in die Wege zu leiten, entspringen der Überlegung, dass die durch die Fortschritte der Technik gesteigerte Produktivität dem Menschen, der hiezu beiträgt, vermehrt Zeit zur Entspannung bieten müsse. Mit andern Worten ausgedrückt: Der Arbeiter und Angestellte soll an dem durch die Industrialisierung herbeigeführten Wohlstand durch verlängerte Freizeit vermehrten Anteil nehmen können und auf verschiedenen Gebieten, die das Leben lebenswert machen, in erhöhtem Masse in den Genuss der Errungenschaften der neuzeitlichen Technik gelangen. Dabei wird immer wieder hervorgehoben, dass die zunehmende Arbeitsteilung innerhalb des Betriebes den Menschen dem Endergebnis seiner Arbeit gegenüber immer mehr entfremdet. Die mit der Rationalisierung zwangsläufig verbundene Eintönigkeit schafft vielfach einen geistigen Zustand, der ermüdender wirken kann als harte körperliche Arbeit.

Es ist unmöglich, in der Zeit eines durch die Technik geförderten industriellen Umbruches mit objektivem Massstab zu ermitteln, in welchem Ausmasse die neuzeitliche Arbeitsmethodik der Gewährung erhöhter Freizeit ein Gegengewicht finden muss.

Der Gedanke einer Herabsetzung der Arbeitszeit findet auch im Lager der Arbeitgeber keine grundsätzlichen Gegner, dies um so mehr, als durch die seitens führender Industrieländer vorgenommene Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitsdauer die Befürchtung der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit für das schweizerische Produkt auf den ausländischen Märkten in den Hintergrund treten kann.

Es wäre wenig sinnvoll, die Möglichkeit einer Herabsetzung der Arbeitszeit in der Schweiz unter Loslösung von den gegenwärtig in unserem Lande herrschenden Wirtschaftsbedingungen zu erörtern. Dabei gilt es zunächst einmal festzustellen, dass ein namhafter Teil unserer Bevölkerung in der Landwirtschaft und im Gewerbe tätig ist. Wenn ein einzig auf das Erzeugnis seiner Arbeit angewiesenes Land, wie die Schweiz, eine Herabsetzung der Arbeitszeit in die Wege leitet, so darf die Gesamtproduktivität der Volkswirtschaft nicht darunter leiden. Nur unter dieser Voraussetzung kann vermieden werden, dass an Stelle vermehrten Wohlstandes die Verarmung tritt. Die Erhöhung der Produktivität lässt sich in der Industrie leichter herbeiführen als in der Landwirtschaft und im Gewerbe. Die Möglichkeiten, die für den Bauern und den Handwerker auf dem Gebiete der Rationalisierung bestehen, sind bestimmt noch nicht ausgeschöpft. Die mancherlei Hindernisse, die sich aber der Verwirklichung solcher Bestrebungen entgegensetzen, führen dazu, dass auf wichtigen Gebieten wirtschaftlicher Betätigung des Schweizervolkes ein Abbau der Arbeitsdauer ohne eine Verteuerung der Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Gewerbes nicht möglich wäre, wenn die angebahnte Entwicklung ohne einen zeitlich ruhigen Ablauf vor sich gehen müsste.

Es ist wichtig, in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass eine Herabsetzung der Arbeitszeit nicht denkbar ist, ohne dass der Lohnempfänger sein bisheriges Einkommen ungeschmälert weiter-

bezieht. Es nützt aber wenig, auf der einen Seite diese Forderung als richtig anzuerkennen und auf der andern die Hand zu bieten, durch eine überstürzte Senkung der Arbeitsdauer eine Steigerung der Lebenshaltung und eine damit verbundene Abwertung des Arbeitseinkommens herbeizuführen. Solange der gegenwärtige Beschäftigungsgrad für die schweizerische Wirtschaft anhält, kann überall dort, wo die Produktivität nicht durch technische Mittel gesteigert werden kann, ein Ausgleich für die normale Arbeitsdauer nur durch Leistung von Überstunden geschaffen werden. Der wenig aussichtsvolle Weg, in gesteigertem Masse fremde Arbeitskräfte ins Land zu ziehen, müsste auf lange Sicht unserer Volkswirtschaft das Blut entziehen, und eine auf diese Weise sichergestellte Verkürzung der Arbeitszeit trägt den Keim der Verarmung der ganzen Volkswirtschaft in sich. Diese Überlegungen führen dazu, dass sich in allen Kreisen unseres Wirtschaftslebens die Überzeugung durchgesetzt hat, dass jede Überstürzung der Herabsetzung der Normalarbeitszeit dem Lande schweren Schaden bringen muss.

Die Forderung der Initianten, innert einem Jahre die Arbeitszeit von 48 auf 44 Stunden zu senken, missachtet die Tatsache, dass ein wirtschaftliches Gefüge, in dem Hunderttausende von Menschen arbeiten, durch einen derartigen Eingriff des Staates schwer gestört und unnötig geschädigt würde.

Um das angestrebte Ziel einer Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen, stehen zwei Wege offen: Entweder wird die Arbeitszeit von Staates wegen festgesetzt, oder sie wird auf Grund vertraglicher Verständigungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geordnet. Die zur Erörterung stehende Initiative will die Arbeitszeit durch Verfassung und Gesetz ordnen. Demgegenüber hebt der Bundesrat in seiner Ablehnung des Volksbegehrens die Vorteile einer Regelung der Arbeitszeit durch Gesamtarbeitsverträge hervor. Dieser Auffassung schliessen sich die Gewerkschaften an, und auf seiten der Arbeitgeber ist seit längerer Zeit die Erkenntnis durchgedrungen, dass die früher bekämpften Gesamtarbeitsverträge zu einem tauglichen Werkzeug des Arbeitsfriedens geworden sind. Bei der Entschliessung, ob staatliche Regelung oder Verständigung unter den Parteien besser zum Ziele führen können, wird es gut sein zu überlegen, welcher Weg unserer schweizerischen Eigenart besser entspricht. Diese besteht darin – und darauf sind wir manchmal sehr stolz –, dass wir die Besonderheiten der einzelnen Volksteile achten und stets nach Lösungen streben, die auf verschieden gelagerte Verhältnisse Rücksicht nehmen. Lässt sich mit einer solchen staatlichen Regelung, die für die Arbeitnehmer aller Industriezweige in den verschiedenen Landesteilen eine Einheitslösung schafft, eine unserer schweizerischen Eigenart angepasste Ordnung herbeiführen? Dies wagt wohl niemand zu behaupten. Es darf aber festgestellt werden, dass sich in den letzten zwei Jahrzehnten in der Schweiz ein System verständnisvoller Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herausgebildet hat, das uns allen sehr zum Nutzen gereicht. Es ist müssig, sich darüber zu unterhalten, ob dies auf Weisheit und Mässigung der einen oder andern Partei zurück-

zuführen ist oder auf die Tatsache, dass alle Schweizer in die gleichen Volks- und Rekrutenschulen gehen. Tatsache ist, dass durch die Gesamtarbeitsverträge ein wesentlicher Teil der Arbeitsbedingungen zum Nutzen beider Teile zweckentsprechend geordnet worden ist. Dass dies oft mit sehr harten Auseinandersetzungen verbunden ist, ändert nichts an diesen Feststellungen, umsomehr, als wir gewohnt sind, manchmal auch auf politischem Gebiete verschiedene Ansichten von uns zu geben.

In einer deutschen Zeitschrift war unter dem Titel „Arbeitsfriede“ kürzlich zu lesen, dass der deutsche Bundespräsident, Theodor Heuss, schon im Jahre 1954 auf das Beispiel des in der Schweiz bestehenden Verständigungswillens mit folgenden Worten hingewiesen hat: „Immer wieder, freilich bis jetzt erfolglos, habe ich beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf den Vertrag hingewiesen, der im Jahre 1937 in der schweizerischen Metallindustrie abgeschlossen wurde. Dort hat man geradezu ein Modell geschaffen für den sozialen Frieden.“ Resigniert führte der deutsche Bundespräsident allerdings bei: „Aber ich weiss freilich nicht, ob die Syndikate der Arbeitgeberverbände oder die Sekretäre der Gewerkschaften die Reden des Bundespräsidenten ernst nehmen.“ Sie sehen: In Deutschland zweifelt der Bundespräsident daran, dass seine Reden ernst genommen werden – auch ein Unterschied gegenüber der politischen Erziehung unseres Volkes!

Im Unterschied zur Regelung durch Gesetz und Verordnungen lässt die vertragliche Ordnung zwischen den Parteien Raum für die Berücksichtigung der bei den einzelnen Industriegruppen vorliegenden besonderen wirtschaftlichen Bedingungen. Damit ist Gewähr vorhanden, dass Forderungen seitens der Arbeitnehmer, die für einen Betriebszweig berechtigt und durchführbar sind, nicht schemagemäss auf einen anderen Anwendung finden, für den sie eine untragbare Last bilden müssten. Je geschulter und politisch reifer der Lohnempfänger ist, um so weniger wird er mit Ansprüchen an seinen Arbeitgeber herantreten, die sachlich nicht vertretbar sind. Darin liegt vielleicht der tiefere Grund für den Arbeitsfrieden in der schweizerischen Wirtschaft. Ist ein Grund vorhanden, das System, das sich bei uns eingebürgert hat, zu ändern, und ist die gesetzliche Ordnung ein tauglicher Ersatz? Die Lösung auf gesetzlichem Wege trägt neben dem geschil-derten Nachteil der Schematisierung den Stempel des Ungenügens und der Halbheit. Es ist nach schweizerischem Recht undenkbar, dass der Staat über das Ausmass der Entlohnungen Vorschriften aufstellt. Arbeitsbedingung und Entgelt für die Arbeit lassen sich wirtschaftlich nicht trennen. Regelt aber der Staat die Arbeitszeit und die damit zusammenhängenden Fragen, geht beim Arbeiter ein Interesse am Gesamtarbeitsvertrag immer mehr verloren; ein solcher Vertrag gleicht, wie in unserer Kommission von fachkundiger Seite dargelegt worden ist, einem abgeräumten Christbaum.

Der Bundesrat stellt sich auf den Boden, dass eine gesetzliche Regelung der Entwicklung nicht vorausseilen soll, und die Kommission hat sich mit überzeugender Mehrheit dieser Auffassung angeschlossen. Ein Volksbegehren, das sich zum Ziele setzt, auf dem Wege einer Verfassungsänderung

eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeizuführen, stellt das Gegenstück zu der von allen Teilen unserer Volkswirtschaft vertretenen Auffassung dar. Dabei wird nicht verkannt, dass die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen an die im Alltag gewachsenen Verhältnisse nach einem bestimmten Zeitpunkt durchaus nützlich sein kann. In diesem Zusammenhang ist es nötig hervorzuheben, dass die gesetzliche Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche in den letzten Jahren von einer namhaften Reihe von Industrien auf Grund geschlossener Gesamtarbeitsverträge abgebaut worden ist. Dies betrifft insbesondere die Maschinenindustrie, die Uhrenindustrie, eine grosse Anzahl mittlerer Industrien, im Gewerbe aber auch das Buchdruckergewerbe und das Bauwesen. Das Ausmass der auf diese Weise herbeigeführten Arbeitszeitverkürzung geht aus der Beilage, die Sie in der Botschaft finden, hervor. Dabei ist zu bemerken, dass seit dieser Zusammenstellung eine ganze Reihe weiterer Herabsetzungen der Arbeitsdauer auf vertraglichem Wege vereinbart worden ist. Ein Grundzug aller dieser Gesamtarbeitsverträge besteht im stufenweisen, auf einige Jahre erstreckten Abbau der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Kommission ist mit allen gegen eine Stimme zum Schluss gekommen, dass das Volksbegehren ungeachtet der grundsätzlichen Zustimmung zum Gedanken der Herabsetzung der Arbeitszeit dem Volke und den Ständen mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten ist. Dieser Entschluss ist manchem nicht leicht gefallen, weil aus dem Antrag auf Verwerfung die Auffassung abgeleitet werden könnte, es bestehe an und für sich eine Gegnerschaft gegenüber einer Verkürzung der Arbeitszeit. Entscheidend war, abgesehen von den formalen Mängeln der Initiative, der Umstand, dass dem Schweizer Volk der von den Initianten zugemutete Weg der Herabsetzung der Arbeitszeit von 48 auf 44 Stunden innerhalb eines Jahres nicht zugemutet werden kann. Eine gewisse Ähnlichkeit mit der jüngst verworfenen Kartellinitiative ist unverkennbar. Auch dort wurde der an und für sich wertvolle Gedanke, Missbräuche der Kartelle zu bekämpfen, durch unerträgliche Zusatzbestimmungen ertötet.

Über die Mängel des Volksbegehrens, insbesondere über die einzig den Artikel 40 des Fabrikgesetzes umfassende Revision, gibt die Botschaft in allen Teilen Auskunft. Würde die Initiative angenommen, wäre die im genannten Artikel geordnete Normalarbeitszeit auf 44 Stunden zu senken. Unberührt blieben jedoch manche andere Bestimmungen, insbesondere Artikel 41, der den Bundesrat ermächtigt, eine lohnzuschlagsfreie Arbeitszeit bis auf 52 Wochenstunden unter bestimmten Voraussetzungen zu bewilligen. In der Kommission ist die Frage der Zweckmässigkeit eines Gegenvorschlages zur Initiative eingehend erörtert worden. Grundsätzlich war keine Abneigung vorhanden. Als es aber darum ging, Inhalt und Gestaltung eines solchen Gegenvorschlages zu erörtern, zeigten sich die Schwierigkeiten, die im Widersinn einer verfassungsmässigen Ordnung der normalen Arbeitszeit eigentlich begründet sind.

Herr Bundespräsident Holenstein hat es auch als unrichtig bezeichnet, einen Gegenvorschlag, der rein deklaratorischen Charakter hat, in die Ver-

fassung aufzunehmen. In dieser Hinsicht war die grosse Mehrheit der Kommission mit dem Vertreter des Bundesrates einig. Es schien der Kommission auch nicht angängig, den Bundesrat zu ersuchen, der Kommission den Entwurf für einen Gegenvorschlag zur Initiative vorzulegen, ohne dass bestimmte Richtlinien zu dessen Ausarbeitung aufgestellt werden. Dieses Vorgehen ist mit 11:4 Stimmen gutgeheissen worden.

In der Kommission wurde zugunsten eines Gegenvorschlages geltend gemacht, dass beim Antrag, das Initiativbegehren einfach abzulehnen, beim Stimmberechtigten der Eindruck aufkommen könne, die eidgenössischen Räte hätten kein grundsätzliches Verständnis für die Notwendigkeit einer Verkürzung der Arbeitszeit. Als Nachteil eines Gegenvorschlages, dessen Inhalt vorerst nicht klar umrissen ist, wurde ins Feld geführt, dass möglicherweise eine Verwirrung herbeigeführt werde, die der ganzen Sache nur schaden könnte. Dabei musste die Frage offen bleiben, ob allenfalls aus der Mitte des Rates ein überzeugender Vorschlag vorgebracht werden kann. Nach reiflicher Überprüfung ist die Kommission zum Schlusse gekommen, dem Antrag des Bundesrates zu folgen und auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zu verzichten.

Die Kommission beantragt Ihnen, das Volksbegehren für die 44-Stunden-Woche Volk und Ständen mit dem einfachen Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten. Dabei soll hervorgehoben werden, dass die Ablehnung der Initiative keine Ablehnung der Verkürzung der Arbeitszeit bedeutet. Die Bekämpfung der Initiative muss aus dem Grunde erfolgen, weil die verfassungsmässige Regelung der Arbeitszeit ohne Rücksicht auf das bestehende Fabrikgesetz untragbare Zustände schafft und weil vor allem die zwangsläufige Senkung der Arbeitsdauer von 48 auf 44 Stunden innert eines Jahres schwere Störungen innerhalb unserer nationalen Volkswirtschaft nach sich ziehen würde.

M. Grädel, rapporteur: Votre commission s'est réunie le 19 février dernier pour examiner le rapport du Conseil fédéral qui vous a été soumis.

Elle a entendu un exposé introductif de M. Holenstein, conseiller fédéral, chef du Département de l'économie publique, ainsi qu'un rapport complémentaire de M. Zanetti, sous-directeur de l'Office fédéral du travail.

Etant donné que l'objet en discussion suscitera très probablement le plus vif intérêt au sein de l'Assemblée, il convient de rappeler brièvement les problèmes juridiques, économiques et sociaux que pose l'initiative populaire pour l'introduction de la semaine de 44 heures.

L'initiative a été signée valablement par 60 500 citoyens demandant, selon le texte soumis à la Chancellerie fédérale, le 14 septembre 1955; que:

1. L'article 34, alinéa premier, de la Constitution fédérale soit complété par l'adjonction de la phrase suivante: «la durée normale du travail ne doit pas dépasser 44 heures par semaine.»

2. Dispositions transitoires: La nouvelle prescription entrera en vigueur une année après son adoption par le peuple et les cantons. Dès ce moment, l'article 40, alinéa premier, de la loi sur les fabriques sera considéré comme modifié en conséquence.

Constatons d'abord qu'en droit la Confédération peut statuer des prescriptions uniformes sur la durée du travail, en vertu de l'article 34, alinéa premier, et de l'article 34^{ter} de la Constitution fédérale.

C'est d'ailleurs en vertu de cette première disposition que la loi fédérale sur les fabriques a été élaborée en son temps. Cependant, jusqu'à ce jour, la Constitution ne contenait aucun chiffre limitatif quant à la durée normale du travail.

Pour résumer la situation, on peut dire que l'initiative aurait pour effet, si elle était acceptée par le peuple, de réduire à 44 heures par semaine, une année après son adoption, la durée du travail pour tous les ouvriers soumis à la loi sur les fabriques, mais à l'exclusion de tous les travailleurs des autres branches de la petite industrie, de l'artisanat et du commerce.

L'initiative aboutit purement et simplement, dans ses conséquences pratiques, à une révision partielle de la loi sur les fabriques par la modification apportée à l'article 40 relatif à la durée du travail. Elle ne prévoit par ailleurs aucune disposition relative à la compensation des salaires pour la réduction de la durée du travail.

Par son contenu, l'initiative se caractérise comme une initiative législative et ce n'est que parce que notre droit ignore cette institution qu'elle a dû revêtir la forme d'une initiative constitutionnelle. Aussi les juristes se demanderont-ils probablement si l'initiative est recevable de ce fait, ou s'il ne convient pas plutôt de la rejeter comme inadmissible.

Le Conseil fédéral et votre commission ont estimé qu'il existe plusieurs précédents, où des initiatives constitutionnelles contenaient des dispositions impliquant une modification de la législation et que l'Assemblée fédérale a tout de même décidé de soumettre au vote populaire. Dans ces conditions, votre commission n'a pas retenu l'argument d'irrecevabilité.

Par contre, elle a relevé que la simple modification de l'article 40 de la loi sur les fabriques pour réduire à 44 heures la durée du travail, sans modification des autres dispositions de cette loi ayant trait au même objet, créera la plus grande confusion dans son application. Ainsi, la loi sur les fabriques devrait être révisée aux articles 49, 67, 47, 53, 54 et 154, sans compter plusieurs articles de l'ordonnance d'exécution. Les divers articles mentionnés ont trait aux heures supplémentaires, au travail dans les entreprises à deux équipes ou à trois équipes, et qui ne sont nullement touchées par le texte de l'initiative.

Le moins que l'on puisse dire est que ce texte est mal conçu, incomplet, et qu'il nécessitera une révision de la loi sur les fabriques afin de maintenir la logique et l'harmonie entre l'article 40, dont on préconise la révision, et une série d'autres articles.

Malheureusement, les auteurs de l'initiative ont ignoré complètement tous ces problèmes.

Pourtant, ces questions de droit et de forme ne touchent pas le fond du problème.

Votre commission s'est demandé 1. si la réduction de la durée du travail est souhaitable; 2. si elle est économiquement supportable; 3. en cas de réponse affirmative, sous quelle forme il convient d'introduire la réduction.

Dans son rapport, le Conseil fédéral a déjà examiné ces différentes questions. Dans la première question, à savoir si la réduction de la durée du travail est souhaitable, le rapport déclare aux pages 21 et 22:

«Selon les conceptions actuelles, l'intérêt bien compris du travailleur demande non seulement qu'on lui épargne le fardeau d'une durée de travail trop longue, mais encore qu'on lui accorde, en harmonie avec les conditions de vie moderne, de véritables loisirs pour lui permettre de développer sa personnalité, de prendre une part aussi active que possible à la vie culturelle et de créer ainsi un contre-poids à son travail en fabrique ou au bureau. Alors que ces avantages étaient, dans le passé, réservés au petit nombre, on entend aujourd'hui en étendre le bénéfice à de vastes cercles de la population. En ce sens, on doit accueillir avec ferveur l'idée d'une réduction de la durée du travail, à condition que la situation économique permette cette réforme.»

Et plus loin:

«La réduction de la durée du travail s'inscrit, si l'on considère les perspectives à long terme, dans la ligne de l'évolution de l'économie de la société moderne. La production en masse et la rationalisation entraînent une offre de plus en plus abondante de biens et de services, qui s'accompagnent d'une augmentation et d'une diversification des besoins. Encore s'agit-il que le grand public ait la possibilité effective de mettre cette offre à profit, ce qui suppose des loisirs plus étendus.»

Au sein de votre commission, aucune voix ne s'est élevée contre le principe même d'une réduction progressive de la durée du travail. Il convient de le souligner ici avec clarté. Au contraire, plusieurs membres ont souligné que le courant en faveur de cette réduction est de nature internationale. Aux Etats-Unis, en Australie et au Canada, la durée du travail est de 40 heures par semaine, elle est de 44 heures en Angleterre et au Luxembourg, de 45 heures en Belgique et en Allemagne. Dans ce dernier pays, elle est même de 42 heures dans l'industrie sidérurgique. De plus, la Fédération des ouvriers allemands sur métaux vient de réaliser un accord pour la réduction à 44 heures de la durée du travail pour les industries mécaniques, dès le 1^{er} janvier 1959. En Italie, des négociations sont en cours pour la réduction de la semaine de travail dans l'industrie du fer et de l'acier. Dans les pays scandinaves, la durée du travail a déjà été réduite dans plusieurs industries, par voie de contrat collectifs, et les parlements suédois et norvégiens ont adopté une loi prévoyant une réduction progressive dès le 1^{er} janvier 1959.

Aussi la Suisse, qui fut longtemps en tête du progrès social, ne saurait-elle rester en retard dans ce domaine.

Les accords conventionnels qui ont été réalisés entre les associations patronales et ouvrières dans plusieurs branches industrielles et de l'artisanat, tendant à réduire la durée du travail par voie progressive, montrent que nous sommes en bonne voie de rattraper ce retard. Votre commission répond donc affirmativement à la première question que nous avons posée.

A la deuxième question: la réduction de la durée du travail est-elle supportable pour notre économie,

nous pourrions simplement répondre que les grands pays industriels européens nous ayant précédés dans cette voie, de même que de petits pays tels que la Belgique et le Luxembourg, la Suisse a une garantie suffisante contre le risque qu'une telle opération pourrait présenter. Notre pays traverse encore une période de bonne conjoncture et le Conseil fédéral lui-même souligne dans son rapport qu'une réduction de la durée du travail est plus facile en période de prospérité que lorsque la conjoncture est en baisse.

Au fond, le problème est de savoir si l'augmentation de la productivité de notre économie est en mesure de compenser les frais supplémentaires résultant d'une réduction de la durée du travail.

Si l'on admet avec les économistes que l'augmentation de la productivité s'élève en moyenne de 2% à 3% par année dans l'industrie, une réduction progressive et prudente de la durée du travail peut être facilement absorbée. Dans les branches où la productivité est moins intense, on peut admettre avec le Conseil fédéral que la réduction de la durée du travail, en se propageant, obligera de nombreuses branches et entreprises industrielles à mettre en œuvre des possibilités de rationalisation qui n'auraient pas été exploitées sans cela. On peut donc admettre qu'une réduction raisonnable de l'horaire de travail est conforme à une évolution à laquelle toutes les branches économiques et toutes les entreprises devront s'adapter à la longue, de bon ou de mauvais gré.

Les représentants de l'agriculture et de l'artisanat ont attiré l'attention de la commission sur les difficultés inhérentes à l'exploitation des petites entreprises qui ont de la peine à suivre l'évolution des conditions de travail intervenue dans l'industrie. Ils ont surtout insisté sur le besoin de procéder avec prudence, afin de ne pas provoquer des hausses de prix qui feraient perdre aux ouvriers les avantages qu'ils recherchent par la réduction de la durée du travail. Cependant, comme le dit très bien le rapport du Conseil fédéral, la tendance à l'égalisation des salaires qui entraînera la généralisation progressive des réductions d'horaires décidée dans certaines branches, ne peut cependant être invoquée comme motif pour repousser par principe l'adoption d'horaires réduits dans les branches favorisées. On rendrait ainsi impossible à tout jamais, toute réduction de la durée du travail dans quelque branche que ce soit.

Cependant, de l'avis de la commission, il convient de procéder avec discernement dans la réduction de la durée du travail.

Une réduction brutale de quatre heures par semaine, sans transition, comme le préconisent les auteurs de l'initiative, aurait des répercussions inévitables sur les prix et cela dans la mesure, bien entendu, où l'on envisage une compensation de salaire intégrale pour la réduction envisagée.

Certes, l'initiative ne s'occupe pas de ce problème puisqu'elle ne contient aucune disposition relative à la compensation des salaires. Or, la question est trop importante pour les ouvriers et les entreprises soumis à la loi sur les fabriques pour que ceux-ci puissent s'en désintéresser.

Dans le langage populaire, une réduction d'horaire de travail sans compensation s'appelle

chômage, avec la circonstance aggravante que s'il y a réduction de la durée du travail imposée par la loi, il n'y aurait naturellement pas de prestations d'assurance en faveur de ceux qui auraient subi la réduction de la durée du travail. Economiquement parlant, une réduction de la durée du travail sans compensation intégrale de salaire doit être rejetée avec fermeté, étant donné qu'elle entraînerait un abaissement du niveau de vie des travailleurs intéressés. Les organisations professionnelles, patronales et ouvrières, qui ont signé des accords sur la réduction de la durée du travail, l'ont parfaitement compris puisqu'elles ont toutes convenu d'accorder aux ouvriers soumis à ces conventions une compensation de salaire proportionnelle à la réduction de la durée du travail intervenue.

En fin de compte, votre commission n'a retenu aucun argument décisif d'ordre économique qui aurait pu l'engager à repousser le principe de la réduction de la durée du travail, la seule réserve étant que cette réduction ne devrait pas être effectuée brutalement, mais progressivement. Ainsi, les deux questions préalables que nous avons posées ayant été tranchées par l'affirmative, il restait à examiner sous quelle forme il convenait de procéder à cette réduction.

Faut-il, comme le demandent les auteurs et les signataires de l'initiative, pour l'introduction de la semaine de 44 heures, procéder par voie légale ou au contraire faut-il laisser aux organisations professionnelles le soin de régler la question?

La majorité de la commission s'est prononcée en faveur du second terme de l'alternative. Plusieurs membres ont invoqué le fait que les règlements par voie conventionnelle présentent plus de souplesse que l'initiative. Si l'initiative était acceptée, elle impliquerait la réduction de la semaine de travail de 48 heures à 44 heures en l'espace d'une année, ce qui ne manquerait pas d'entraîner des répercussions économiques, et notamment une hausse des prix. Au contraire, une réduction progressive de la durée du travail s'étendant sur trois ou quatre années, comme elle est actuellement réalisée par les contrats collectifs, permet à l'industrie et à l'économie du pays de s'adapter progressivement à cette réforme sans difficulté majeure.

D'autre part, plusieurs membres de la commission ont exprimé l'avis qu'il faut laisser aux organisations professionnelles le soin de réglementer les conditions de travail chaque fois qu'elles sont en mesure de le faire par des accords de droit privé sans l'intervention de l'Etat. Selon cette thèse, ce n'est que lorsque la durée du travail sera abaissée dans une certaine mesure dans l'ensemble de l'économie que cet état de choses pourrait être sanctionné par une législation. Cette idée est partagée dans de larges milieux syndicaux, non seulement dans notre pays, mais dans des pays industriellement importants tels que l'Angleterre et l'Allemagne, pour ne parler que de ceux-ci.

D'aucuns ont prétendu que cette opposition à l'initiative est le reflet d'une attitude partisane de la part des représentants d'autres partis politiques. Cette interprétation témoigne d'une méconnaissance complète de l'évolution des esprits parmi les travailleurs et de l'équilibre social intervenu depuis un quart de siècle en Europe.

Je n'en veux pour preuve que la recommandation d'une grande organisation ouvrière internationale: la Fédération internationale des ouvriers sur métaux. Cette fédération, qui groupe près de 8 millions de membres dans le monde libre, a voté, en 1955, une résolution sur la réduction progressive de la durée du travail, qui donne la préférence aux contrats collectifs de travail comme moyen de réalisation partout où les relations entre les organisations patronales et les organisations syndicales le permettent. Il ne viendrait à l'idée de personne d'accuser cette organisation ouvrière internationale de s'être laissé inspirer de considérations partisans! Au contraire, il serait peut-être indiqué de s'arrêter un instant aux motifs pour lesquels les milieux syndicalistes préfèrent de plus en plus recourir aux accords de droit privé plutôt qu'à la législation, lorsque les circonstances le permettent. Les ouvriers organisés au sein des syndicats libres sont profondément désireux de consolider la démocratie politique par le développement de la démocratie dans l'ordre économique. C'est dire qu'ils sont soucieux d'instituer un régime permettant aux citoyens de participer à une économie démocratisée, grâce aux conventions et contrats collectifs qui donnent aux ouvriers la possibilité de prendre part d'une façon directe aux discussions et aux négociations d'où sortiront les règles applicables à leurs conditions de travail. Notre civilisation industrielle, qui produit des richesses matérielles à un rythme grandissant, comporte cependant un danger qui s'accroît avec la mécanisation et la rationalisation du travail: la dépersonnalisation du travail et de ceux qui l'exécutent. Cette lente évolution, rançon du progrès technique, influence le comportement psychique de l'ouvrier en face de la société.

Nombreux sont ceux qui se sont adressés à l'Etat pour rechercher un correctif. En effet, la tentation était grande pour des syndicats faibles, placés en face d'un patronat qui n'a pas toujours compris l'état d'âme des travailleurs, de recourir à la loi pour régler les problèmes devant lesquels le capital et le travail semblent être impuissants. L'hitlérisme, le fascisme, le communisme ont tenté, sur la base de doctrines différentes, de résoudre par un seul et unique moyen les problèmes posés à notre civilisation industrielle, ce moyen devant être la réglementation par l'Etat des conditions de travail et de production pour assurer le bonheur de tous et celui des ouvriers en particulier.

Mais ceux qui ont cru au salut par l'Etat seulement ont été effroyablement déçus. Sur le plan humain, ces formes de démocratie dirigée et autoritaire ont lamentablement fait faillite. Ces expériences amères expliquent les changements de position intervenus dans les milieux syndicalistes européens depuis 30 ans. Ils expliquent que les travailleurs n'ont plus dans l'Etat la confiance aveugle qu'ils avaient autrefois dans son rôle de dispensateur du bonheur collectif et dans l'établissement de règles équitables pour résoudre les conflits sociaux.

Voilà le motif pour lequel de nombreux syndicalistes préfèrent, dans l'état actuel des choses et dans notre pays, la réglementation de la durée du travail par voie de conventions et de contrats collectifs, aussi longtemps que les syndicats trouveront en face d'eux des partenaires patronaux disposés à en

faire autant. C'est précisément l'évolution à laquelle nous assistons en Suisse. Une récente enquête, faite par le secrétariat de l'Union syndicale suisse, a établi que 527 000 travailleurs, soit un tiers environ des personnes occupées dans le secteur privé, bénéficient déjà d'une réduction de la durée du travail grâce aux conventions collectives de travail. Plus de 200 conventions s'appliquant à 17 000 entreprises stipulent une réduction d'horaire. Certes, toutes les conventions ne prévoient pas la réalisation de la semaine de 44 heures dans un délai déterminé. Dans le plus grand nombre de cas, la réduction porte sur la semaine de 46 heures au cours de deux premières étapes. D'autres prévoient, à l'expiration de l'accord, de nouveaux pourparlers en vue d'une réduction subséquente de l'horaire de travail. De tels accords ont été passés d'abord dans l'industrie des arts graphiques: imprimerie, lithographie, reliure, cartonnage. Ce fut ensuite le tour de la métallurgie, de l'horlogerie et, tout récemment, du bâtiment.

La Fédération des travailleurs du commerce, des transports et de l'alimentation a obtenu, au cours de ces dernières années, des réductions variables de la durée du travail pour 36 000 travailleurs; celle des ouvriers du vêtement, du cuir et de l'équipement pour près de 41 000 salariés. Enfin, la Fédération des ouvriers du textile et de fabrique signale que les conventions sur la réduction de la durée du travail s'appliquent déjà à près de 15 000 personnes de son rayon d'activité.

Ce mouvement général en faveur de la réduction de la durée du travail par voie de conventions collectives poursuit son cours, non seulement dans les entreprises soumises à la loi sur les fabriques, mais dans tout le secteur privé de l'économie, sauf l'agriculture. Souignons, que, dans tous ces accords de droit privé, les travailleurs ont obtenu une compensation intégrale de salaire à chaque étape de la réduction de la durée du travail, ce que ne peut garantir l'initiative dont nous nous occupons.

Pour tous ces motifs, votre commission, par quatorze voix contre une, s'est prononcée pour le rejet de l'initiative, c'est-à-dire sa soumission au vote populaire avec recommandation au peuple et aux cantons de la rejeter. Il lui restait cependant le soin d'examiner s'il convenait de prier le Conseil fédéral d'établir un contreprojet dans lequel seraient éliminés les inconvénients signalés dans notre rapport. Une minorité de la commission était d'avis qu'après les délibérations de celle-ci, il convenait de présenter un contreprojet dans lequel serait ancrée l'idée d'une réduction progressive de la durée du travail par voie de conventions collectives, mais sans qu'aucun chiffre soit mentionné dans la Constitution; un tel contreprojet serait de nature déclamatoire et laisserait à la législation ordinaire le soin de préciser la durée du travail, lors de futures révisions de la loi sur les fabriques et de l'introduction d'une loi générale sur le travail, actuellement en préparation.

Dans l'esprit des partisans du contreprojet, celui-ci aurait le grand avantage d'éviter que des dizaines de milliers de citoyens, partisans de la réduction de la durée du travail, n'hésitent à repousser l'initiative, en dépit de ses inconvénients, de ses imprécisions, et de l'atteinte qu'elle porte aux ef-

forts des organisations professionnelles pour régler le problème par voie d'ententes de droit privé, si on ne leur donne pas l'occasion de s'exprimer en faveur du principe de la réduction de la durée du travail.

Cependant la majorité de la commission n'a pas partagé cet avis. Elle a estimé qu'un contreprojet, s'il devait être établi par le Conseil fédéral, retarderait la procédure sur la soumission de l'initiative au vote populaire. Or, le délai légal expire le 14 septembre 1958. D'autre part, si le peuple devait se prononcer sur deux projets, on courrait le risque de les voir repousser tous les deux. Enfin, comme aucun texte précis de contreprojet n'a été soumis à la commission, elle a décidé, par 11 voix contre 4, de ne pas charger le Conseil fédéral de présenter de contreprojet ou de rapport complémentaire sur cet objet. La question reste donc en suspens; il appartiendra à votre Conseil d'examiner les propositions éventuelles de contreprojet qui pourraient lui être soumises.

En conclusion, la majorité de la commission vous invite à donner votre approbation au projet d'arrêté fédéral qui prévoit, à son article 2, une recommandation au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative.

Präsident: Ich gedenke so vorzugehen, dass nachher Herr Leuenberger das Wort erhält, damit er seinen Antrag begründen kann. Nachher werde ich die allgemeine Diskussion eröffnen. Es sind dafür elf Redner eingeschrieben.

Munz: Unseren Verhandlungen kommt eine ansehnliche historische Bedeutung zu. Seit es einen schweizerischen Bundesstaat gibt, haben nur wenige Gegenstände der Gesetzgebung die Menschen derart bewegt wie die Frage der Arbeitszeitbeschränkung.

Für den modernen Menschen genügt die Gewährleistung der Freiheitsrechte nicht mehr. In ausreichender Freizeit findet für ihn die Freiheit ihren überzeugendsten Ausdruck. Im Zuge der Mechanisierung ist die Berufsarbeit für viele immer monotoner, einseitiger und freudloser geworden. Die Hetze, der Lärm, die Verkehrsbedrängnis lassen die Menschen rascher ermüden. Arbeitsstunden von einst in gemächlicherer Zeit lassen sich mit solchen von heute nicht mehr vergleichen.

So geht der Ruf nach Arbeitszeitbeschränkung durch die Welt. Die Menschen unterliegen sozusagen zwangsläufig den schlimmen Auswirkungen eines vertechnisierten Lebens. Mit Recht rufen sie nach einer Kompensation. Sie rufen nach den Früchten der Technik. Sie wollen nicht nur die Nachteile des mechanisierten Lebens haben. Die längere Musse, das zweitägige Weekend, wird für immer breitere Volksschichten zum Salz des Lebens.

Die Initianten lieben ihre Initiative vor allem wegen dieser menschlichen und kulturellen Aspekte. Sie vertreten ihre Initiative um so überzeugter, weil sie gleichzeitig wissen, dass sie auch wirtschaftlich zu verantworten ist. Ich sage das nicht als Theoretiker. Ich sage das als Wirtschaftsmann, der seit 20 Jahren einer Industriegruppe mit rund 20 Fabriken und einer grossen Verteilungsorganisation nahesteht. Einem Wirtschaftskomplex, der zu den grössten im Lande zählt und die 44-Stunden-Woche

bereits erfolgreich verwirklicht hat. Nicht ohne bedeutende Übergangsschwierigkeiten. Aber zum Segen des Personals und, wie man weiss, ohne die Konkurrenzfähigkeit einzubüssen.

Man hat in der Kommission von den geringen Aussichten unserer Volksinitiative gesprochen. Seit Anfang 1930 hat das Schweizervolk über 20 Volksinitiativen abgestimmt. Nur eine einzige unter ihnen ist vom Volk und den Ständen angenommen worden. Aber darauf kommt es nicht immer an. Die Impulswirkungen sind häufig das entscheidende. Das trifft – tröstlicherweise – gerade für unsere 44-Stunden-Initiative in höchstem Grade zu. Prominente Gewerkschaftsführer haben sie immer wieder als „wertvolle Hilfe“ bezeichnet. In den kantonalen Parlamenten ist dem Start der Initiative eine Flut von Arbeitszeit-Motionen gefolgt. Und der Bundesrat? Er hat dem Personal der Bundesverwaltung kürzlich das Geschenk der 44-Stunden-Woche gemacht. Und in zahllosen Gemeinden, die grösste Stadt des Landes, Zürich, inbegriffen, wird die 44-Stunden-Woche am 1. April 1958 – wenn nicht schon früher – in Kraft sein.

Aus sehr naheliegenden Gründen hat man natürlich die Kausalzusammenhänge bestreiten wollen. Aber es gibt in dieser Sache ganz unverdächtige Zeichen. Dr. L. Derron, Direktor des Schweizerischen Arbeitgeber-Zentralverbandes, hat am 7. September 1957 in der „Neuen Zürcher Zeitung“ wörtlich festgestellt: „Seit dem Bestehen der Initiative des Landesrings ist es aber für die Gewerkschaften nicht mehr möglich, sich passiv zu verhalten, ohne in den Augen ihrer Mitglieder an Prestige zu verlieren.“ Und er fügt bei: „Vor der Initiative des Landesrings wurde die Arbeitszeitverkürzung weder in der Presse noch bei Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen ernsthaft diskutiert.“ Das sagt der Spitzenmann der schweizerischen Arbeitgeber.

Nun der Inhalt der Initiative. Es gibt wenige Volksbegehren, die so kurz und bündig formuliert sind. Seit 1920 besteht in der Schweiz die gesetzliche 48-Stunden-Woche für die Industrie-Arbeiterschaft. Bei dieser ist es bis heute, das heisst nahezu 40 Jahre lang, geblieben. Zahlreiche Betriebe sind unterdessen freiwillig unter dieses Maximum gegangen. Führende Basler Betriebe sogar unter die 44-Stunden-Woche.

Was fordern die Initianten? Sie fordern nichts Unerhörtes. Sie fordern eine neue Maximalarbeitszeit, die 4 Stunden unter der gegenwärtig festgelegten liegt, nämlich die Normalarbeitswoche von 44 Stunden.

Selbstverständlich würde die Durchführung des neuen Verfassungsartikels eine entsprechende Anpassung des Fabrikgesetzes erheischen. Aber das ist nichts Neues. Die eben beschlossenen Finanzartikel erfordern zum Beispiel die Anpassung zahlreicher Steuergesetze. Etwa jene über die Wehrsteuer, die Wust usw. Unsere Initiative sieht für diese Anpassung ein Jahr vor. Das ist ja viel länger, als wir jetzt für die Anpassung der Steuergesetze zur Verfügung haben.

Trotzdem spricht man von einer „schlagartigen“ und „rücksichtslosen“ Durchsetzung der 44-Stunden-Woche. Das ist alles gar nicht wahr. Herr Kollege Schütz hat das bereits in der Presse berichtet. In unserem Fabrikgesetz gibt es eine sogenannte

„abgeänderte Normalarbeitswoche“. Diese beträgt derzeit 52 Stunden. Sie wird „aus wichtigen Gründen“ bewilligt. Das Gesetz spricht namentlich von einer „in Frage gestellten Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die in andern Ländern bestehende Arbeitsdauer“. Die neue „abgeänderte Normalarbeitswoche“ würde sinngemäss jetzt von 52 auf 48 Stunden reduziert, also auch um 4 Stunden. Man würde sie jenen Industrien bewilligen, die dafür zwingende Gründe geltend machen können. Genau gleich, wie 1920 bei Einführung der 48-Stunden-Woche vielen Industrien übergangsweise die 52-Stunden-Woche bewilligt worden ist.

Ist die Herabsetzung der gesetzlichen Maximal-Arbeitszeit begründet? Ich muss leider der bundesrätlichen Vorlage den schweren Vorwurf machen, dass sie mit keinem Wort über die Arbeitszeiten in andern Ländern berichtet. Das hätten wir doch in erster Linie erwartet. Der Initiative wird ja die Bedrohung der schweizerischen Konkurrenzfähigkeit zum Vorwurf gemacht. Hat man vielleicht internationale Vergleiche unterlassen, weil sie der Abwehr der Initiative nicht eben förderlich gewesen wären?

Ich will in dieser Sache wiederum die „Neue Zürcher Zeitung“ zitieren, die kaum verdächtig ist. Eugen Hug, der Vertrauensmann der schweizerischen Gewerkschaften, hat am 13. September 1957 dort wörtlich geschrieben: „Die Schweiz gehört heute zu den Ländern mit der längsten Arbeitszeit. Einer kürzlich veröffentlichten Aufstellung des Internationalen Arbeitsamtes, die sich mit der jährlichen Arbeitszeit der wichtigsten Industriestaaten befasst, ist zu entnehmen, dass die Schweiz, ohne Überstunden gerechnet, mit 2384 bis 2416 Jahresstunden an der Spitze steht...“. Westdeutschland, Italien, Schweden, Belgien, Frankreich haben heute kürzere, teilweise viel kürzere Zeiten als unser reiches, kriegsverschontes Land.

Es könnte als die Hauptaufgabe eines Initianten betrachtet werden, die Fälligkeit der erhobenen Sozialforderungen zu begründen. Ich kann mich da kurz fassen. Es ist ja eine Zierde der bundesrätlichen Vorlage, dass sie wenigstens die Aktualität der Arbeitszeiteinschränkung nicht ernsthaft bestreitet. Der Bundesrat ist hier einer ehrwürdigen Tradition gefolgt. Ich habe viele Stunden und Tage im Bundesarchiv zugebracht. Dort habe ich noch in den kalligraphierten Protokollen unseres Rates gelesen, wie sich die damaligen Bundesräte, als es um den 11-Stunden-Tag und die 48-Stunden-Woche ging, vehement gegen die rückständigen Arbeitgeberkreise gewendet und erklärt haben: Ihr lebt in einer vergangenen Zeit; es ist jetzt der Tag gekommen, um die Arbeiter von der Arbeitssklaverei zu befreien. Man arbeitete 1875 noch 14 und 16 Stunden pro Tag.

Der heutige Bundesrat weicht von dieser Tradition nicht ab. Er bestreitet nicht, dass die Sache aktuell sei.

Nun möchte ich gar nicht etwa so traurig sein über jene, die wieder vom drohenden Landesunglück zu reden beginnen. Es braucht ja schliesslich in der Demokratie retardierende Elemente. Es braucht in einem exportabhängigen und unter Konkurrenzdruck stehenden Lande Gegenkräfte, die ein übereiltes Vorgehen verhindern.

Niemand dürfte es aber dem Sprechenden übelnehmen, wenn er in diesem Moment auch der schweizerischen Gewerkschaften, der berufenen Vertreter der schweizerischen Arbeiterschaft gedenkt. 1930 fand ein glänzend besuchter Gewerkschaftskongress in Luzern statt. Alt Bundesrat Weber hat damals über die Arbeitszeitverkürzung gesprochen. Am Schlusse gab es eine passionierte, einstimmige Resolution, in der es wörtlich heisst: „Der Kongress unterstützt deshalb die vom Internationalen Gewerkschaftsbund erhobene Forderung auf baldige Einführung der 44-Stunden-Woche. Er beauftragt das Bundeskomitee sowie die angeschlossenen Verbände, eine energische Propaganda zu entfalten für die weitere Verkürzung der Arbeitszeit.“

Seither sind drei Jahrzehnte verstrichen. Neue Resolutionen, neue Programme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes haben das alte, ehrwürdige Ziel bestätigt. Lückenlos marschiert und demonstriert die schweizerische Arbeiterschaft an jedem 1. Mai auf den Strassen für die 44-, ja meistens für die 40-Stunden-Woche. Aber es ist nach wie vor bei der gesetzlichen und bis vor kurzer Zeit meist auch bei der gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitszeit von 48 Stunden geblieben. Wenn aber wirklich schon 1930, wie es damals in bewegten Worten alt Bundesrat Weber behauptete, die 40- und 44-Stunden-Woche fällig war, dann ist sie heute nicht nur fällig, sondern überfällig. Im beschleunigten Tempo sind ja Mechanisierung, Rationalisierung und Automatisierung der Wirtschaft fortgeschritten.

In der Kommissionssitzung in Engelberg hat man lange über die Frage diskutiert: Vertrag oder Gesetz? Ich stelle fest, dass der Vertragsweg in dieser Sache bis vor wenigen Jahren zu nichts oder fast nichts geführt hat. Jetzt sind die Arbeitszeitreduktionen aus naheliegenden Gründen ein bisschen in Fluss gekommen. In recht boshafter Weise unterschieben heute die Anwälte der Vertragsthese den Initianten die Absicht, plötzlich den gesetzlichen Weg aufzwingen zu wollen. Das ist einfach nicht wahr. Sie wollen lediglich die bisherige fabrikgesetzliche Maximalarbeitszeit den veränderten Verhältnissen anpassen. Vertrag und Gesetz ergänzen sich. Besonnene Gewerkschaftsführer haben das ja in den letzten Jahren bis zum Überdruß festgestellt. Das war auch 1919 so. Da hat die vertragliche Arbeitszeitbeschränkung ebenfalls der gesetzlichen 48-Stunden-Woche vorgearbeitet.

Es scheint, dass das Schweizervolk gar nicht gesonnen ist, die gesetzliche Arbeitszeitbeschränkung preiszugeben. Trotz der wilden Gegenpropaganda ist vor wenigen Wochen in Basel-Stadt mit mehr als Zweidrittelmehrheit eine Volksinitiative angenommen worden, welche die obligatorische Fünf-Tage-Woche und eine Arbeitszeitbeschränkung (praktisch auf 44 oder 45 Stunden) fordert.

Der Bundesrat hat nun in seiner Botschaft offenkundig die These unseres Kollegen Steiner zu der seinigen gemacht. Die Vertragsthese war früher das Argument der Arbeitgeber. Es diente dazu, eine fällige Sozialforderung auf die lange Bank zu schieben. Das Gesetz ist unentbehrlich für Wirtschaftsbezirke, die durch den Gesamtarbeitsvertrag nicht oder nur ungenügend erfasst werden können.

Formale Bedenken: Die Botschaft ist voll von angeblichen Beweisen, dass der Verfassungstext

unbrauchbar sei. In die Verfassung gehörten, sagt der Bundesrat, nur Bestimmungen von „grundsätzlicher Tragweite und Bedeutung“. „Grundsätze, die dem Wandel der Zeiten einigermaßen entzogen sind“. Nun, das hätte der Bundesrat nicht schreiben dürfen. Ist nicht etwa der Einsatz in den Spielbanken verfassungsmässig auf zwei Franken beschränkt? Und das Verbot, Absinth zu verkaufen? Und das Schächtverbot? Und dann all die Bestimmungen über die Schnapsbrennerei? Über Traubentrester, Weinhefe und Enzianwurzeln? Wenn es dem Bundesrat wirklich so ernst ist mit der Verfassungsästhetik und mit der Sauberkeit und Reinheit des Staatsgrundgesetzes, warum hat er nie Anstrengungen unternommen, um diesen grässlichen Unrat aus unserem obersten Gesetze herauszubefördern? Wenn der Bundesrat bei alledem verkündet, ein Spitzenpostulat des Arbeiterschutzes sei ganz einfach nicht verfassungsfähig, so wage ich diese Haltung hier nicht zu qualifizieren. Ich müsste dafür einen unparlamentarischen Ausdruck, wenn auch einen biblischen (Heiterkeit) gebrauchen. Ich würde die Glocke des Herrn Präsidenten provozieren. Aber ich glaube, dass ich verstanden worden bin.

Nun hat man in der Botschaft nicht nur erklärt, die Maximalarbeitszeit gehöre nicht in die Verfassung: Die Anpassung des Fabrikgesetzes binnen eines Jahres sei auch eine ganz unmögliche Sache. Der gleiche Bundesrat der erst kürzlich die neuen Finanzartikel beantragt hat. Was steht in den Finanzartikeln? Es stehen darin eine Unmasse von Steuerfüssen, Progressionsskalen, Bezugsprovisionsätze. Und *expressis verbis* sind die Finanzartikel auf sechs Jahre befristet. Und nun kommt der Bundesrat und sagt uns, in die Verfassung gehörten nur Grundsätze „und zwar nur solche, die dem Wandel der Zeit entrückt seien...“

Was hat unser lieber Kollege Eugster in der Kommission verlangt? Er machte dem Bundesrat den Vorwurf, er hätte unsere Initiative ganz einfach ungültig erklären sollen!

Es hat edle Leute gegeben, die die Festlegung der Maximalarbeitszeit immerhin als eine gewichtigere Sache als Enzianwurzeln, Traubentrester und kurzfristige Steuersätze betrachteten. Der greise Nationalrat Hermann Greulich erklärte an diesem Pult vor rund 40 Jahren. (Grosse Heiterkeit.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe. Das Pult war damals noch nicht da.

Munz: Das Pult ist nicht die Hauptsache.

„Gestatten Sie mir aber doch die Bemerkung“, sagte damals Greulich, „dass ich tief ergriffen bin vom jetzigen Moment, von der Tatsache, dass in unserem Lande mit der 48-Stunden-Woche, dem 8-Stunden-Tag, ein Ziel nun endlich verwirklicht wird, für das ich mehr als ein halbes Jahrhundert gestrebt und gekämpft habe, von der Begeisterung meiner Jugendjahre bis zu der Begeisterung, die mich heute noch durchglüht.“

Nun, ich gebe mich der Illusion nicht hin, mit meinen Ausführungen hier Stimmen oder gar viele Stimmen gewonnen zu haben. Auch wenn einer mit Engelszungen zu reden verstünde und mit seiner Initiative das Paradies auf Erden hervorzuzaubern

vermöchte, er würde hier vor einer undurchdringlichen Wand stehen, die gegeben ist durch politische Rücksichten und politische Taktik. Diese Abwehr gehörte schon seit Anbeginn zu den Spielregeln der Demokratie.

Ich habe in diesen Wochen des öftern mit Vergnügen eine bundesrätliche Botschaft von 1948 durchblättert. Sie diene der Abwehr der Volksinitiative „Rückkehr zur direkten Demokratie“. Jenes Volksbegehren ist das einzige, das seit 1930 angenommen worden ist. Was schrieb damals der Bundesrat? Der neue Artikel 89bis würde eine „lähmende Rechtsunsicherheit“ bringen. „Unklare Verantwortlichkeitsverhältnisse“. Ja noch mehr: die Initiative könnte „sogar die Existenz des Staates in Frage stellen“. Nun, der namhafteste Urheber dieser „unannehmbaren“ Initiative ist seither Bundesrat geworden. Ihr Text ist friedlicher Bestandteil unserer Verfassung geworden. Und das Vaterland ist darob noch nicht zugrundegegangen.

Wenn man etwas nicht will, so ist man schon immer erfinderisch gewesen und nicht wählerisch in bezug auf die Abwehrargumente.

Zum Schluss und als Letztes: In einer Zeit stärkster Verödung und Mechanisierung des Arbeitsprozesses würde unser Land mit der Annahme der Initiative nur seinen alten, humanitären Idealen in neuer Gestalt die Treue bekunden.

Leuenberger: Ich freue mich, dass, nach der Zahl der eingeschriebenen Redner zu schliessen, dem zur Beratung stehenden Geschäft die gleiche Aufmerksamkeit und das gleich grosse Interesse geschenkt wird, wie es in der ersten Sessionswoche bei der Anschaffung des P-16 der Fall war. Lassen Sie mich zudem der Gewissheit Ausdruck geben, dass das Problem der Arbeitszeitverkürzung uns hier im Rate und im ganzen Schweizervolk stärker und vor allem länger beschäftigen wird als die eine oder andere Militärvorlage.

Im Gewerkschaftsblatt, für das ich verantwortlich zeichne, habe ich vorausgesagt, dass bezüglich der Behandlung des bundesrätlichen Berichtes über das Volksbegehren für die 44-Stunden-Woche eine grosse Redeschlacht im Nationalrat zu erwarten sei, beziehungsweise Auseinandersetzung, an der sich nicht nur die Herren Munz und Vontobel beteiligen werden, sondern vor allem Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter. Ich fügte bei, dass in der zu erwartenden grossen Auseinandersetzung doktrinäre, oder wie Herr Kollege Munz gesagt hat, Theoretiker und Praktiker die Klängen kreuzen werden.

Obwohl Volk und Stände das letzte Wort über das Schicksal des Volksbegehrens des Landesrings der Unabhängigen zu sprechen haben, messe ich dem Entscheid unseres Rates allergrösste Bedeutung bei, vor allem deshalb, weil wir das letzte, das entscheidende Wort von Volk und Ständen entweder erleichtern oder erschweren können. Dieses Erleichtern oder Erschweren hängt meines Erachtens mit der Frage zusammen, ob die Landesring-Initiative nach Vorschlag von Bundesrat und Kommission einfach zur Verwerfung empfohlen, oder ob die Verwerfungsparole mit einem Gegenvorschlag verbunden werden solle. Das ist für den Ausgang des Volksabstimmungskampfes von aller-

grösster Bedeutung. Ich habe Ihnen daher im Auftrage des beinahe – ich sage ausdrücklich beinahe – einstimmigen Bundeskomitees des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und auch im Namen der beinahe einstimmigen Sozialdemokratischen Fraktion den Antrag zu unterbreiten, den Bericht und den vorgeschlagenen Beschluss des Bundesrates über das Volksbegehren mit dem Auftrag zurückzuweisen, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten und zur Diskussion zu unterbreiten. Bezeichnenderweise hat sowohl im Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes, als auch in unserer Fraktion nur das Mitglied gegen diesen Vorschlag gestimmt, das beinahe kritik- und vorbehaltlos auf dem Boden der Landesringinitiative steht. Unter Rückweisung verstehe ich, wie Herr Präsident Bratschi Ihnen bereits mitgeteilt hat, die Rückweisung an unsere Ratskommission, der, wie mir berichtet worden ist, gar kein Entwurf eines Gegenvorschlages unterbreitet war. Unsere Ratskommission – so habe ich auch die Berichterstattung unseres Kollegen Jaquet verstanden – hat sich im Grunde genommen nur mit der formellen Seite der Frage beschäftigt, ob ein Gegenvorschlag mit der Verwerfungsparole verbunden werden solle oder nicht. Unsere Auffassung geht dahin, dass ein Beschluss unseres Rates und der darauffolgende Entscheid des Volkes – darauf kommt es an – sich nicht, auch nicht dem Scheine nach, gegen eine Arbeitszeitverkürzung an sich richten dürfe, sondern nur die Art und Weise ablehnen solle, wie die Initiative des Landesrings der Unabhängigen das Problem der Arbeitszeitverkürzung lösen möchte.

Unser Rat sollte einen sehr klaren Trennungstrich ziehen zwischen dem Problem der Arbeitszeitverkürzung einerseits und der Landesring-Initiative andererseits; das heisst, unser Rat sollte, im Gegensatz zu Bundesrat und Kommission, verhindern, dass aus der Gegnerschaft zur Landesring-Initiative auch nur scheinbar eine Verneinung der Arbeitszeitverkürzung an sich gedeutet werden kann. Die Gefahr, dass diese Deutung erfolgt, ist viel, viel grösser, als wir annehmen. Ich weiss nicht, ob es Sie in irgendeiner Weise beeindruckt, was ich jetzt sage; aber sehen Sie, sehr viele Arbeiter und Angestellte, welche aus Gründen, die zu einem guten Teil im Bericht des Bundesrates aufgeführt und anerkannt werden, eine Arbeitszeitverkürzung herbeisehnen und verwirklicht sehen möchten, sind von der Unzulänglichkeit und Unbrauchbarkeit der Landesring-Initiative überzeugt. Wenn aber die gleichen Arbeiter und Angestellten vor die Alternative gestellt werden, das Landesringbegehren zu verwerfen, ohne dass an seiner Stelle ein grundsätzliches Bekenntnis zur Arbeitszeitverkürzung erfolgt oder in einem Gegenvorschlag eine bessere Lösung unterbreitet wird, der zu einer Anpassung der Arbeitszeit an die veränderten Verhältnisse in Industrie, Handel und Gewerbe führt, dann – ich sage das mit grosser Überzeugung – werden viele Stimmberechtigte, die den Landesringvorstoss ablehnen würden, diesem dennoch zustimmen, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil sie nicht gegen eine Arbeitszeitverkürzung an und für sich votieren wollen. Das ist ganz klar, und daran ändert die Tatsache sehr wenig, dass im bundesrätlichen Bericht die Gründe gewürdigt sind, die allseitig für die

Arbeitszeitverkürzung geltend gemacht werden; und es nützt sehr wenig, habe ich im VHTL geschrieben, dass im bundesrätlichen Bericht gesagt wird, unter den heutigen Verhältnissen sollte für die Regelung der Arbeitszeitverkürzung der Weg über den Gesamtarbeitsvertrag beschritten werden. Ich selbst bin fest davon überzeugt, dass gerade für die Privatarbeiterschaft – und es geht beim Landesringvorstoss in erster Linie um die Arbeiter und Angestellten der Privatwirtschaft – eine Arbeitszeitverkürzung über den Gesamtarbeitsvertrag besser erreicht und durchgesetzt werden kann als auf dem Wege gesetzlicher Erlasse.

Aber warum will und warum soll das nicht in einem Gegenentwurf gesagt werden? Ich habe jetzt die Rede des Herrn Kollega Jaquet gehört, ein offensichtliches und schönes Bekenntnis zur Arbeitszeitverkürzung. Warum will und warum soll man nicht das, was die Herren Referenten ausführten und was im Grunde genommen im bundesrätlichen Bericht gesagt wird, in einem Gegenvorschlag formulieren? Warum sollte es nicht möglich sein, da bin ich mit Herrn Kollega Munz einverstanden, nachdem so vieles möglich gemacht worden ist, einen Artikel der Bundesverfassung in diesem Sinne ergänzen? Ich werde darauf noch zurückkommen, möchte aber vorerst noch einmal unterstreichen, dass die Verwerfungsparole ohne Gegenvorschlag eine ganz unmögliche Alternative schafft.

Das Vorhandensein dieser von mir als falsch und gefährlich bezeichneten Alternative wird bestritten. Wir sollen uns damit beruhigen, dass die Referenten ein grundsätzliches Bekenntnis zur Arbeitszeitverkürzung abgelegt haben und uns im übrigen mit den doch mehr oder weniger sehr vagen Formulierungen im bundesrätlichen Bericht abfinden. Das genügt nicht! Ich selbst werde darauf noch zu sprechen kommen, dass wirklich viele überzeugende Argumente und gute Einwände gegen die Landesring-Initiative geltend gemacht werden können. Die Frage ist nur die, ob es damit getan ist und ob es genügt, dem Stimmbürger das Falsche und Unrichtige an der Landesring-Initiative zu zeigen, ohne diesem gleichen Stimmbürger einen andern Weg zu weisen und ihm andere Methoden eines gesetzeskonformen Vorgehens vorzuschlagen, ein Vorgehen, das die Interessen der Wirtschaft nicht schädigt und selbst denjenigen Menschen besser dient, für die – da bin ich mit Herrn Kollege Munz hundertprozentig einverstanden – eine Arbeitszeitverkürzung unerlässlich notwendig ist und auf längere Sicht hin gesehen so oder anders kommen wird und kommen muss.

Unsere Ratskommission, die mit dem Bundesrat auf die Aufstellung eines Gegenvorschlages zur Landesring-Initiative verzichten will, deutet übrigens – das ist das Interessanteste – in ihrer der Presse übergebenen Erklärung selber an, dass es erprobte Mittel zu einer Herbeiführung der Arbeitszeitverkürzung gäbe: einmal die vertragliche Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. In dieser Presseerklärung steht wörtlich, dass allenfalls gesetzliche Regelungen dem angestrebten Ziele dienen können.

Wenn man schon sagt: „Gesetz und Vertrag schliessen einander nicht aus; sie haben einander zu ergänzen“, so frage ich nochmals, ob nicht und

warum nicht wenigstens in unserer Bundesverfassung etwas über das Problem der Arbeitszeitverkürzung gesagt wird. Ich habe höhnen gehört. Nicht nur Herr Munz hat heute morgen sich über einige Artikel der Bundesverfassung lustig gemacht, sondern es haben auch einige aus dem Kreise meiner besten Freunde gesagt: „Was nützt das, in der Bundesverfassung in irgendeiner Weise deklamatorisch sich zur Arbeitszeitverkürzung zu bekennen?“ Ich habe mir gestattet zu sagen – ich tue es in diesem Fall etwas ruhiger und würdiger, als es Herr Munz getan hat –, dass meines Erachtens in der Bundesverfassung viele Deklamationen stehen. Ich verweise in diesem Zusammenhang beispielsweise auf Artikel 34ter, auf die neuen Wirtschaftsartikel. Was ist das? Ist es nicht auch Deklamation, wenn gesagt wird: „Der Bundesrat ist befugt, Vorschriften aufzustellen, a) über den Schutz der Arbeitnehmer, b) über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten“ usw., usw.?

Ich unterschätze – Sie werden mir den Vorwurf nicht machen können – den Wert dieser Bestimmungen nicht. Ich sage nicht: das ist Deklamation. Ich erkläre nur: So gut in der Bundesverfassung steht, dass der Bundesrat befugt sei, über den Schutz der Arbeitnehmer zu befinden und das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu fördern, so gut kann in dieser Bundesverfassung auch eine Ergänzung aufgenommen werden, die sich mit dem aktuellen Problem der Arbeitszeitverkürzung beschäftigt.

Aber es gibt noch einen andern Aspekt. Ich stelle nämlich jetzt unserem verehrten Herrn Bundespräsidenten die ganz konkrete Frage, ob überhaupt einmal ernsthaft die Möglichkeit eines Gegenvorschlages in Erwägung gezogen und geprüft worden ist. Ich stelle diese Frage, weil ich vermute, dass dies nicht der Fall ist.

Ferner vermute ich – ich habe das gestern in der Sitzung der sozialdemokratischen Fraktion gesagt, sage es hier und wiederhole es –, dass man sich die Verabschiedung des Volksbegehrens für die 44-Stunden-Woche im Bundeshaus und in der verantwortlichen Bundesverwaltung von allem Anfang an sehr leicht gemacht hat. Damit meine ich weniger die Ausarbeitung des Berichtes und weniger die erfolgte Berichterstattung als den vorgeschlagenen Bundesbeschluss an und für sich. Für diese meine Vermutung habe ich mindestens einen sehr ernsthaften Anhaltspunkt, nämlich die mehr als merkwürdige Behandlung beziehungsweise Ausschaltung der Eidgenössischen Fabrikkommission.

Da ich nicht annehmen darf und kann, dass alle unsere Ratsmitglieder in Sachen Fabrikgesetz Bescheid wissen, muss ich Artikel 85 dieses Gesetzes in Erinnerung rufen. Dieser Artikel lautet ganz klar: „Der Bundesrat bestellt eine Fabrikkommission, in der die Wissenschaft und unter sich zu gleichen Teilen die Fabrikhaber und die Arbeiter vertreten sein sollen. Es kommt ihr besonders die Begutachtung der Fragen zu, die zum Erlass von Verordnungen oder Bundesratsbeschlüssen grundsätzlicher Natur führen.“ Der anerkannte Kommentar Eichholzer interpretiert diesen Artikel 85 folgendermassen: „Bei Schaffung dieser Kommission war

der Gedanke wegleitend, dass einerseits dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit gegeben werde, bei der Vorberatung und Behandlung grundsätzlicher Fragen aus dem Gebiete des Fabrikgesetzbereiches ihren Standpunkt geltend zu machen, ein Mitspracherecht auszuüben, und dass andererseits die Bundesbehörde die Möglichkeit habe, zu diesen Fragen die sachverständige Auffassung von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeiterschaft anzuhören.“

Leider muss ich feststellen, dass der Eidgenössischen Fabrikkommission ausgerechnet zur Begutachtung des Volksbegehrens des Landesrings keine Gelegenheit geboten worden ist. Wenn je einmal – entschuldigen Sie, dass ich das mit besonderer Betonung sage, weil ich auch in dieser Frage mit Herrn Mutz einig bin – in den vergangenen Jahrzehnten eine wichtige Änderung des Fabrikgesetzes, eine Frage grundsätzlicher Natur – um mit dem Gesetzestext zu reden –, zur Diskussion gestanden ist, dann sicher im Falle des Volksbegehrens des Landesring der Unabhängigen, das eine direkte Änderung von Artikel 40 des Fabrikgesetzes zum Gegenstand hat.

Man entschuldige, wenn ich in diesem Zusammenhang ein hartes und schwerwiegendes Wort ausspreche, nämlich dass die Berater des Bundesrates sich einer schweren Gesetzesverletzung schuldig gemacht haben. Ich stehe zu diesem Wort mit allen Konsequenzen. Ich frage Sie jetzt sehr ernsthaft: Sind Gesetze und deren Einhaltung nur für den einfachen Bürger verpflichtend, oder sind dieselben auch durch die Behörden des Bundes, des Staates, zu respektieren? Alle Fachleute, die ich in dieser Sache konsultiert habe sind der Meinung, dass der Bundesrat verpflichtet gewesen wäre, die Fabrikkommission zu befragen. Die Sache wird aber noch schöner: Die Fabrikkommission hätte konsultiert werden müssen umso mehr, als den Mitgliedern dieser Kommission eine Begutachtung in Aussicht, ja in bestimmtester Form zugesagt worden ist! Ich sage, das jetzt, weil unter Umständen Herr Bundespräsident Holenstein antworten könnte, nach der Meinung des Bundesrates sei die Einladung der Fabrikkommission nicht notwendig gewesen.

An der 57. Tagung der Eidgenössischen Fabrikkommission, die am 4. Mai 1956 in Zürich stattfand, orientierte der damalige Chef des Biga über den Vollzug des Fabrikgesetzes und führte laut Protokoll – ich habe das Protokoll vor mir – unter anderem aus:

„Eine Frage, an welcher die Eidgenössische Fabrikkommission unmittelbar interessiert ist, bildet das Volksbegehren für eine Verkürzung der gesetzlichen Normalarbeitszeit in den Fabriken von 48 auf 44 Stunden in der Woche.“

Abschliessend sagte der damalige Direktor des Biga:

„Selbstverständlich ist, dass die Eidgenössische Fabrikkommission Gelegenheit erhalten wird, sich zum Problem zu äussern. Ich beabsichtige deshalb, ihr zu gegebener Zeit einen Bericht zukommen zu lassen und sie zu einer besondern, der Behandlung dieser Angelegenheit gewidmeten Sitzung einzuberufen. Die dreijährige Frist, innerhalb welcher nach gesetzlicher Vorschrift das Parlament über die Initiative Beschluss gefasst haben muss, läuft am

14. September 1958 ab, doch sollte es möglich sein, das Geschäft vorher zu verabschieden.“

Es lässt sich darüber nicht diskutieren, dass man entgegen einem ganz klaren Versprechen und entgegen der Auffassung des damaligen Direktors des zuständigen Amtes im Volkswirtschaftsdepartement die Eidgenössische Fabrikkommission ausgeschaltet hat. Aber schon in der gleichen Sitzung ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob der Bundesrat der Landesring-Initiative nicht einen Gegenvorschlag gegenüberstellen sollte. Die Frage ist schon damals – ich erinnere Sie daran, dass die Sitzung 1956 stattgefunden hat – von mir zur Diskussion gestellt worden. Die Frage wurde wiederum behandelt. Gemäss dem bereits zitierten Protokoll antwortete damals Herr Dr. Kaufmann folgendes:

„Die Frage, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll oder nicht, ist vom Bundesrat zu entscheiden. Ich bin in dieser Angelegenheit zu einem bestimmten Schluss gekommen, und ich werde meine persönliche Meinung dem Herrn Departementsvorsteher bekanntgeben. Heute möchte ich mich diesbezüglich nicht äussern. Hingegen war es von Anfang an meine Meinung, dass auch die Eidgenössische Fabrikkommission Gelegenheit haben sollte, sich darüber auszusprechen.“

Was ist aber geschehen? Nichts ist geschehen! Denn die Mitglieder der Eidgenössischen Fabrikkommission sind weder zu einer Sondersitzung eingeladen worden, noch haben sie je den ihnen ausdrücklich in Aussicht gestellten Bericht erhalten. Den Bericht des Bundesrates zum Volksbegehren des Landesrings haben die Mitglieder der Eidgenössischen Fabrikkommission genau so erhalten, wie wir ihn erhalten haben, ohne dass sie also die Möglichkeit hatten, sich vorher darüber auszusprechen.

Natürlich habe ich dagegen protestiert; ich habe auf meinen Protest vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine Antwort erhalten. In dieser Antwort vom 6. Januar dieses Jahres wird zugegeben, dass bedauerlicherweise dieses Versprechen nicht eingehalten worden sei usw. Aber Herr Direktor Holzer, der derzeitige Direktor des Biga, fügte dann einen Satz bei, den ich in gleicher Weise zurückweisen und beanstanden muss wie die Behandlung der Fabrikkommission an sich. Herr Direktor Holzer schreibt:

„So sehr ich bedaure, dass die in Aussicht gestellte Behandlung des Volksbegehrens für die 44-Stunden-Woche in der Fabrikkommission nicht stattfinden konnte, möchte ich Sie andererseits doch darauf aufmerksam machen, dass der Bundesrat wohl kaum in anderer Weise zum Volksbegehren Stellung genommen hätte, als dies nunmehr geschehen ist.“

Sicher hat Herr Direktor Holzer recht, dass der Bundesrat nicht an einen Entscheid oder an eine eventuelle Stellungnahme der Fabrikkommission gebunden gewesen wäre, ganz abgesehen davon, dass die Fabrikkommission eventuell zu den gleichen Schlussfolgerungen wie der Bundesrat hätte kommen können. Trotzdem bezeichne ich die Behandlung der Fabrikkommission und auch die Antwort von Herrn Direktor Holzer als ungehörig. Ich verlange, dass die Fabrikkommission wenigstens nachträglich angehört wird. Es scheint mir zu den Pflichten unseres Rates zu gehören, vom Bundesrat

und von der Bundesverwaltung die Respektierung gesetzlicher Vorschriften zu verlangen. Auch aus diesem Grund ist das jetzt zur Beratung stehende Geschäft zurückzuweisen, bis die Eidgenössische Fabrikkommission den ganzen Fragenkomplex der Verkürzung des Arbeitszeitgesetzes in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben ebenfalls behandeln konnte.

Mein Antrag auf Rückweisung des Bundesbeschlusses erfolgt also nicht in der Annahme – das war ja ganz deutlich aus meinen bisherigen Ausführungen hervorgegangen –, unserem Rat einen Entscheid ersparen zu können. Der Entscheid soll nur um eine Session hinausgeschoben werden, und dieser Entscheid soll besser vorbereitet werden. Mein Antrag verfolgt auch nicht den Zweck, die Landesring-Initiative zu retten, im Gegenteil. Ich habe dieselbe schon in den Jahren 1954/55 als unzulänglich und in einem Referat als geradezu meisterhaft oberflächlich bezeichnet. Im Gegensatz zu anderen Gewerkschaftsführern, auf die sich Herr Kollega Munz heute morgen berufen hat, habe ich die Initiative öffentlich bekämpft. Schon damals erfolgte die Ablehnung der Landesring-Initiative nicht einmal aus Empörung darüber, dass mit ihrer Lancierung einer Herabwürdigung des Wirkens und der Leistungen der Gewerkschaften verbunden war. Es geschah auch nicht nur aus Abwehr gegen den Versuch, mit der grossen, schönen Aufgabe, welche das Postulat der Arbeitszeitverkürzung darstellt, politische Geschäfte machen zu wollen. Herr Kollega Munz entschuldigen Sie, wenn ich sage, dass das in den Stadt- und Gemeinderatswahlen am vergangenen Wochenende in Zürich versucht worden ist.

Die Gewerkschaften sind ausnahmslos – ich meine damit alle Gewerkschaften – für die Arbeitszeitverkürzung eingetreten, lange bevor das Problem vom Landesring überhaupt entdeckt worden ist. Sie haben dafür gewirkt, und zwar erfolgreich gewirkt und auch leidenschaftlich dafür gekämpft.

Die Gewerkschaften können mit berechtigtem Stolz auf ihre diesbezüglichen Erfolge verweisen, und sie werden es tun, sofern das durch den Verlauf der Diskussion notwendig werden sollte. Sie werden auch hier im Rate diese, ihre Erfolge, eindrucksvoll belegen können.

Die Landesring-Initiative muss also wegen ihrer Mängel und Unzulänglichkeiten und wegen ihrer rechtlichen Unhaltbarkeit abgelehnt werden. Ich versichere Ihnen, wenigstens im Moment eine Aufzählung der vielen Argumente und Einwände, die gegen die Landesring-Initiative sprechen, zu ersparen. Ich will Ihnen das ersparen deshalb, weil ich hoffe, dass mein Rückweisungsantrag angenommen wird und dass wir dann das Problem der Arbeitszeitverkürzung in anderem Zusammenhang in unserem Rate zur Sprache bringen können. Wird mein Rückweisungsantrag angenommen, dann erhalten wir endlich – ich sage endlich – die Gelegenheit, in positivem Sinne über die Arbeitszeitverkürzung zu reden. Es wird dann ein konstruktiver Vorschlag möglich sein. Wir müssen dann weniger über die Landesring-Initiative als über das Problem der Arbeitszeitverkürzung an sich diskutieren.

Ich schliesse, indem ich Sie bitte, Rückweisung zu beschliessen und die Kommission zu beauftragen,

ernsthaft den Versuch zu machen, einen Gegenvorschlag zu formulieren. Ich möchte diesen Antrag auf Rückweisung auch damit begründen, dass man auch die zuständige Fabrikkommission, die nebenbei bemerkt, bereits auf Ende dieses Monats zu einer Sitzung eingeladen ist, noch begrüsst. Ob man dann zu einem Gegenvorschlag kommen wird oder nicht, ist eine Frage für sich. Aber mindestens der ernsthafte Versuch muss gemacht werden. Man kann die Landesring-Initiative nicht einfach ablehnen, ohne dass man in dieser oder jener Form ein grundsätzliches und positives, bejahendes Bekenntnis zum Problem und Prinzip der Arbeitszeitverkürzung ablegt.

Präsident: Ich habe Herrn Leuenberger zu seinem Antrag etwas länger sprechen lassen. Wir werden nun die Debatte über Eintreten weiterführen und nachdem die Eintretensdebatte geschlossen sein wird, über den Rückweisungsantrag abstimmen.

Häberlin: Die Initiative, die jetzt zur Diskussion steht, wirft im Grunde zwei verschiedene Probleme auf, zunächst das Grundproblem der Verkürzung der Arbeitszeit an sich und zweitens das Problem des Weges, der zur Erreichung dieses Zieles führen soll. Zunächst ein paar Worte zur Verkürzung der Arbeitszeit an sich. Ich möchte dabei ausgehen vom Satz in der Botschaft des Bundesrates auf Seite 21: „Die Arbeitszeitverkürzung liegt, langfristig betrachtet, in der Entwicklung der modernen Wirtschaft und Gesellschaft.“ Das ist eine Feststellung, die kaum zu bestreiten ist. Differenzierter werden die Gefühle sein, die diese Feststellung auslöst. Die einen werden sagen: Zum Glück ist es so, die andern werden sagen: Leider ist es so. Ich möchte mich ausdrücklich zu der Gruppe der Fatalisten schlagen, die einsehen, dass diese Entwicklung nicht aufzuhalten ist, die aber in dieser Entwicklung gewisse Gefahren für unser Land sehen.

Es ist heute viel die Rede vom Wirtschaftswunder, das sich im Deutschland der Nachkriegszeit ereignet. Ich glaube, wir können für unser Land auf ein viel langfristigeres Wirtschaftswunder hinweisen. Unsere ganze wirtschaftliche Struktur ist ein Wunder. Wir waren durch keine natürlichen Voraussetzungen prädestiniert, ein hochindustrialisiertes Land zu werden. Wir sind es trotzdem geworden, dank eines glücklichen Zusammenspiels menschlicher Eigenschaften und Faktoren, unter denen ich das Arbeitsgeschick, die Arbeitskraft und den Arbeitswillen unseres Volkes an erster Stelle nennen möchte. Das ist und bleibt unser wertvollstes Kapital, und da darf schon die ernste Frage gestellt werden, ob es richtig sei, die Verwertung dieses Kapitals unter eine Grenze herabzusetzen, die sich nicht mit Rücksicht auf die Erhaltung dieses Kapitals selbst gebietet. Diese Überlegungen haben nichts zu tun mit mangelndem sozialem Verständnis. Ich freue mich über die schon eingetretene Hebung des Lebensstandards unseres tüchtig arbeitenden Volkes. Ich wünsche von Herzen, dass diese Entwicklung weitergehe. Das kann aber auf ganz verschiedenem Wege geschehen; denn ich gestehe Ihnen offen, dass ich bei einer Rangordnung der Dringlichkeit und der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit die

Verkürzung der Arbeitszeit erst nach weiteren Realloohnerhöhungen, nach einer Ausdehnung der Ferien und nach einer Stärkung der sozialen Sicherheiten des Arbeiters einreihen würde. Die Initianten haben – oberflächlich betrachtet – ein zügiges Argument zur Hand, um solche Überlegungen als professionelle Schwarzmalerei abzutun. Kollege Munz hat nicht versäumt, diese Töne nach Noten anzuschlagen. Bei jeder früheren Verkürzung der Arbeitszeit sind solche Kassandrarufer ergangen. Trotzdem hat die Wirtschaft diese früheren Verkürzungen der Arbeitszeit sehr gut überstanden, ja, sie haben eine blühende Entwicklung nicht verhindern können.

Dabei ist aber zweierlei nicht zu übersehen. Vergleiche sind nur zulässig, wenn Gleiches mit Gleichem verglichen wird. Eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit um vier Stunden ist nicht in jedem Fall das gleiche. Es ist nicht das gleiche, ob Sie die wöchentliche Arbeitszeit von 58 auf 54 oder von 48 auf 44 oder später einmal von 38 auf 34 Stunden reduzieren. Sie werden zugeben, dass die Schwierigkeiten wachsen, je näher wir uns dem Nullpunkt nähern, denn irgendwo muss doch ein Minimum sein, das nicht mehr unterschritten werden kann.

Aber noch ein anderer Einwand: Die früheren Verkürzungen der Arbeitszeit sind nicht spurlos an der Wirtschaft vorbeigegangen. Man hat nicht einfach nur weniger gearbeitet und sonst nichts getan. Man hat vielmehr mit allen Mitteln versucht, die verkürzte Arbeitszeit auf andere Weise wieder einzubringen. Die verkürzte Arbeitszeit wurde an sich besser ausgenützt als beim früheren, gemütlicheren Betrieb. Aber es stunden auch eine ganze Reihe von technischen Hilfsmitteln zur Verfügung, um in der verkürzten Arbeitszeit ebensoviel produzieren zu können als in der früheren längeren. Die Stichworte lauten: Mechanisierung, Rationalisierung, Automation. Das ist der Punkt, wo vielleicht doch auch bei der Arbeiterschaft gewisse Bedenken gegen eine noch kürzere Arbeitszeit aufsteigen werden, ganz abgesehen von den Zeiten, wo einmal die Arbeit nicht mehr wie heute so im Überfluss vorhanden sein könnte. Ich erinnere daran, dass in der Krise der dreissiger Jahre ganz ernstlich von einem Verbot der Verwendung von Maschinen im Baugewerbe diskutiert worden ist. Es ist aber auch in normalen Zeiten so, dass der durch die verkürzte Arbeitszeit bedingte gesteigerte Rhythmus der Arbeit und auch, was schon erwähnt ist, die stets grösser werdende Eintönigkeit der Arbeit zu spüren ist. Es besteht meines Erachtens die Gefahr, dass wir geradezu in einen Teufelskreis geraten, der uns zwingt, die Arbeitszeit zu verkürzen, dass man dann diese Folgen zu kompensieren sucht, mit der Wirkung, dass wir wieder vor der gleichen Situation stehen. Das sind keine wirklichkeitsfremden Spintisierungen, sondern ich hätte hier ein ganzes Bündel von Zitaten, die beweisen, dass tatsächlich auch in der Arbeiterschaft, besonders bei den älteren Arbeitern, die Befürchtung besteht, eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit könnte zu einem nochmals gesteigerten Rhythmus, zu einer noch grösseren Hetze in der Arbeit führen, als es heute schon der Fall ist.

Ich möchte also mit aller Entschiedenheit der Auffassung entgegnetreten, dass eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit sich heute geradezu auf-

dränge, dass es eine reife Frucht sei, die es nur gelte, nach Herzenslust zu schütteln. Davon kann keine Rede sein. Es handelt sich vielmehr nach meiner Auffassung um ein sehr kompliziertes Problem, das Vor- und Nachteile hat, die gründlich und sachlich gegeneinander abzuwägen sind. Bevor man zur Verwirklichung dieser Forderung schreitet, muss man sie in allen Konsequenzen überlegen.

Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, dass selbst in Kreisen des Landesringes der Unabhängigen gewisse Differenzen bestanden, als man zur Lancierung dieser Initiative schritt. Es war an einem ausserordentlichen Landestag in Zürich, im Jahre 1954, als Kollege Munz das Referat für die Lancierung dieser Initiative hielt. Kollege Doswald war der Referent dagegen. Er hat damals die Bedenken der Exportindustrie angemeldet, hat auf die Gefahr der Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft hingewiesen und wörtlich gesagt: „Der Arbeitnehmer wünscht keine Veränderung der Arbeitszeit, sein Hauptanliegen ist die Verbesserung seines Lohnniveaus.“

Kollege Grendelmeier hat die Initiative zwar befürwortet, aber er hat seinerseits auch Bedenken in der Richtung erhoben, dass mehr Lärm und Unrast die Folge sein werden, und dass es für die Landwirtschaft keine 44-Stunden-Woche gebe, was die Landflucht noch weitertreiben werde.

Sogar Herr Duttweiler hat erklärt, er habe ebenfalls schwere Bedenken überwinden müssen, bevor er der Initiative zustimmen könne. Er sei immer stolz darauf gewesen, dass der Schweizer Arbeiter arbeiten wolle, und dass er gleich 48 Stunden in der Woche arbeiten wolle.

Die Lancierung der Initiative ist dann mit 143 Ja gegen 6 Nein, bei 5 Enthaltungen, beschlossen worden.

Kollege Munz hat geglaubt, dass die Lancierung dieser Initiative im Volke wie ein Fanfarenstoss wirken werde. Bei der Unterschriftensammlung ist dann allerdings eine gewisse Ernüchterung eingetreten, und am Landestag vom April 1955 musste man zur Kenntnis nehmen, dass es zufolge der ablehnenden Haltung der offiziellen Führung der Gewerkschaften bei der Unterschriftensammlung verhältnismässig mühsam vor sich gegangen sei. Es bedurfte einer zähen Kleinarbeit, um wenig mehr als das erforderliche Minimum zusammenzubringen.

Diese Initiative hat selbstverständlich die Migros gezwungen, die Verkürzung der Arbeitszeit in ihrem Betrieb vorzuexerzieren. Es hat sich dabei gezeigt, dass es etwas leichter ist, eine Initiative zu lancieren, als nachher dieses Postulat in der Praxis durchzuführen. In den Betrieben der Migros selbst ist nur wiederum gegen eine Opposition die Verkürzung der Arbeitszeit durchgeführt worden, und der Rechenschaftsbericht der Migros-Genossenschaft Zürich von 1955 stellt fest: „Die Verkürzung der Arbeitszeit brachte im Personalsektor, vor allem im Anfangsstadium, bedeutende Schwierigkeiten. Bei dem seit Jahren dauernden Mangel an Verkaufspersonal war es keine leichte Aufgabe, zusätzliches und entsprechend qualifiziertes Personal verhältnismässig rasch zu beschaffen.“

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass den folgenden Überlegungen besonderes Gewicht zukommt: Erstens, die Migros ging vereinzelt vor.

Sie können sich denken, dass die Schwierigkeiten sich verdoppeln und vervielfachen würden, wenn schlagartig die gesamte schweizerische Wirtschaft gezwungen würde, die Arbeitszeit innert Jahresfrist zu verkürzen und deshalb zur Neueinstellung von Personal gezwungen würde. Zweitens ist zu bemerken, dass Kollege Munz in einer deutschen Zeitschrift „Mensch und Arbeit“, zugestanden hat: „Der Übergang (zur verkürzten Arbeitszeit) bei der Migros mag allerdings durch die Tatsache begünstigt worden sein, dass der Anteil von Löhnen und Gehältern durchschnittlich nur etwa 15–20% vom Produktpreis ausmacht.“

Diese Feststellung ist ein Zugeständnis dafür, dass nicht in allen Wirtschaftszweigen die gleich günstigen Voraussetzungen für eine solche Verkürzung der Arbeitszeit vorhanden sind.

Diese historischen Reminiszenzen verfolgen einzig den Zweck, meine These zu untermauern, dass die Verkürzung der Arbeitszeit ein komplexes Problem ist, ein Problem mit sehr ernstesten Konsequenzen, das nur nach gründlicher Überlegung und mit der nötigen Behutsamkeit gelöst werden kann.

Nun die entscheidende Frage: Entspricht die Initiative diesen Forderungen? Mit dem Bundesrat und mit der grossen Mehrheit der Kommission muss ich diese Frage entschieden verneinen. Wir haben letzthin die Kartellinitiative bekämpft, weil sie der Vielfalt der schweizerischen Wirtschaft in keiner Weise gerecht wurde. Die neueste Initiative des Landesringes ist noch viel weniger nüanciert, sie ist noch primitiver. In einem einzigen Artikel des Fabrikgesetzes soll eine einzige Zahl abgeändert werden. Darin erschöpft sich die ganze geistige Arbeit, die die Initianten auf sich genommen haben. Andere Artikel des Fabrikgesetzes existieren für sie überhaupt nicht. Sie kümmern sich nicht um die Regelung der Überzeit, nicht um die Regelung der abgeänderten Normalarbeitswoche. Herr Kollege Munz hat gesagt, dieses Vorgehen sei kurz und bündig. Kurz ist dieses Vorgehen; eine andere gute Qualifikation kann ich aber der Initiative nicht zubilligen. Die Unbekümmertheit, ja Rohheit des Vorgehens der Initianten tritt besonders grell zutage, wenn man es mit der beispielhaften Lösung vergleicht, die im Einverständnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Maschinenindustrie getroffen wurde. Initiative: Reduktion um vier Stunden; vertragliche Lösung: Reduktion um zwei Stunden. Initiative: Vier Stunden Reduktion in einem Jahr; vertragliche Lösung: Zwei Stunden in zwei Jahren. In diesem Punkte war Herr Kollege Munz in der Kommission geständig. Er hat heute dieses Geständnis widerrufen. In der Kommission gab er ausdrücklich zu, dass er im Kreis der Initianten für eine längere Übergangsfrist eingetreten, aber mit dieser Auffassung unterlegen sei. Heute hat er so gesprochen, wie wenn er gar keinen Nachteil in der Initiative erblicken würde. Die Initiative ist starr, ohne jede Ausnahme; der Vertrag enthält eine Sonderregelung für zweischichtigen Tagesbetrieb, eine Sonderregelung für dreischichtigen Betrieb ohne Sonntagsarbeit, eine Sonderregelung für ununterbrochenen Betrieb mit Sonntagsarbeit, dazu die Generalklausel: „Die Anpassung der wirklichen Wochenarbeitszeit an die neue Normalarbeitszeit erfolgt nach Massgabe der Entwicklung der

Lage in den einzelnen Unternehmungen und innerhalb deren Abteilungen.“ Zusammengefasst ist zu sagen: Auf der einen Seite eine starre, auf keine besonderen Verhältnisse rücksichtnehmende staatlich erzwungene Lösung, auf der andern Seite, wie es im Ingress der Verabredung wörtlich heisst, „eine unseren wirtschaftlichen Gegebenheiten bestmöglich angepasste, im gegenseitigen Einvernehmen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erzielte Lösung.“ Auch wer die Auffassung des Bundesrates teilt, dass, langfristig betrachtet, die Arbeitszeitverkürzung in der Entwicklung der modernen Wirtschaft und Gesellschaft liege, muss die Initiative ablehnen, weil sie auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten unseres Landes zu wenig Rücksicht nimmt. Die Ablehnung kann mit um so ruhigerem Gewissen erfolgen, als die Wirtschaft den Beweis dafür erbracht hat, dass sie aus eigener Einsicht Hand biete zu einer Verkürzung der Arbeitszeit, im Tempo und im Ausmass dessen, was für unsere Wirtschaft tragbar erscheint.

Herr Kollege Munz hat sich angestrengt, diese Vertragstheze zu erschüttern. Er hat schon in einem Artikel im „Brückenbauer“ bitterböse Worte gegen Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschrieben. Ich habe leider vergessen, das Zitat mitzunehmen. Er hat sich sogar noch auf den Arbeitersekretär Hermann Greulich berufen. Ich erinnere daran, dass Hermann Greulich vor 35 Jahren gestorben ist, dass heute andere Zeiten sind, dass sich glücklicherweise die Verhältnisse geändert haben. Vor 35 Jahren gab es nur die gesetzliche Lösung. Es war keine andere Möglichkeit vorhanden. Heute haben wir glücklicherweise auf beiden Seiten festgefügte Organisationen, die für die Innehaltung von Verträgen Gewähr bieten. Wir haben glücklicherweise auch ein besseres gegenseitiges Verständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ein Vertrauensverhältnis, das es uns erst ermöglicht, von der gesetzlichen Lösung abzugehen.

Noch ein Wort zu dem von Herrn Kollege Leuenberger aufgeworfenen Problem eines Gegenvorschlages. Ich muss für die Kommission in Anspruch nehmen, dass wir es uns mit diesem Problem nicht leicht gemacht haben, sondern darüber sehr ernsthaft diskutierten. Wir standen vor einem Dilemma, prinzipiell sahen wir zwei Möglichkeiten. Die eine Möglichkeit bestand, wie es der Landesring vorsieht, in einer zahlenmässigen Fixierung der Arbeitszeit in der Verfassung. Es wurde allgemein die Auffassung vertreten, dass dies eine zu starre Lösung bedeute, dass es, auf lange Frist gesehen, für die Arbeitnehmer keine günstige Lösung ist, weil diese zahlenmässige Fixierung in der Verfassung sehr schwer revidiert werden kann. Jedesmal ist das obligatorische Referendum erforderlich, weil es ja eine Verfassungsrevision ist; jedesmal ist auch nicht nur die Mehrheit des Volkes, sondern auch der Stände notwendig. Bei der anderen Alternative, ohne zahlenmässige Fixierung, sahen wir die Gefahr voraus, einen Text vor uns zu haben, der lediglich einer unverbindlichen Deklamation gleichkommt, der beinahe aussieht wie ein taktisches Manöver, das nur unternommen wird, um die Initiative desto sicherer zu bodigen. Der Kommission lag auch kein textlich fixierter Gegenvorschlag vor. Herr Kollege Leuenberger ist hier verdienstlicherweise in die

Lücke getreten. Er hat diesen Gegenvorschlag noch nicht entwickelt, aber er hat einen Text redigiert. Wenn sein Antrag auf Rückweisung abgelehnt werden sollte, hätte er einen Text, den er vorlegen könnte. Ich habe diesen Text einmal gelesen; ich kann aber nicht endgültig dazu Stellung nehmen. Ich möchte Sie nur auf eines hinweisen. Mit dieser Forderung auf einen Gegenvorschlag kommen wir in einen gewissen zeitlichen Notstand. Herr Kollege Leuenberger – ich möchte ihm dazu gratulieren – hat nicht gefordert, dass die Kommission im Laufe dieser Session den Gegenvorschlag behandeln sollte, auch wenn sein Rückweisungsantrag angenommen würde. Wir müssten also diesen Gegenvorschlag erst in der Zeit bis zur Junisession behandeln. Aber die dreijährige Frist für die Behandlung der Initiative läuft am 14. September 1958 ab. Wenn wir diese Frist nicht überschreiten wollen – ich warne ernstlich davor, denn ich habe hier schon sehr kräftige Worte gegen diese Überschreitung der Fristen gesprochen – müsste die Bereitschaft des Ständerates vorhanden sein, die Behandlung der Initiative und des Gegenvorschlages eventuell auch noch in der Junisession durchzuführen. Die Kommission hat sich mit grosser Mehrheit gegen einen Gegenvorschlag ausgesprochen, weil kein brauchbarer Text vorlag. Ich möchte es Ihnen überlassen, ob Sie die Kommission noch einmal mit dieser Aufgabe betrauen wollen. Ich muss dabei aber unbedingt den Vorbehalt anbringen, dass dann beide Räte in der Junisession dieses Geschäft erledigen.

Bodenmann: Die Vertreter der Partei der Arbeit werden hier für den Minderheitsantrag stimmen. Wir werden den Stimmberechtigten empfehlen, die Initiative anzunehmen und damit die 44-Stunden-Woche in der Bundesverfassung festzulegen.

Die Intensität der Arbeit und das in unserem Lande stark übersetzte Arbeitstempo machen die Verkürzung der Arbeitsdauer zu einer dringlichen Notwendigkeit. Es ist heute nicht mehr der Mensch, der das Tempo seiner Arbeit reguliert; die Maschinen diktieren, was er zu leisten hat. Muskeln und Nervenkraft werden stärker beansprucht und sind schneller verbraucht. Zudem kommt, dass der Weg zur Arbeit und zurück zur Wohnstätte für eine grosse Zahl von Arbeitern und Angestellten bei dem heutigen Verkehr nicht weniger anstrengend und nervenaufreibend ist als die Arbeit im Betrieb, im Büro und auf der Baustelle. Diese Entwicklung, die nicht am Ende steht, erfordert mehr Ruhezeit und mehr Erholungsmöglichkeiten für den Arbeiter.

Trotz seinem ablehnenden Standpunkt gegenüber der Initiative muss auch der Bundesrat das Bedürfnis nach vermehrter Freizeit anerkennen. Es ist zudem festzustellen, dass eine sehr vernünftige Freizeitbeschäftigung immer mehr an Boden gewinnt. Es ist auch recht erfreulich, festzustellen, dass im Verlaufe der letzten zwei Jahre durch das Wirken der Gewerkschaften für einen beträchtlichen Teil der Arbeiterschaft eine Verkürzung der Arbeitszeit erreicht worden ist. Die Initiative hat in dieser Beziehung bereits einen bemerkenswerten Erfolg zu verzeichnen. Sie hat mit der Forderung nach der 44-Stunden-Woche die Frage einer weitergehenden Arbeitszeitverkürzung auf die Tagesordnung gestellt. Viele Konzessionen der Unternehmer gegen-

über den Begehren der Gewerkschaften auf stufenweise Herabsetzung der Arbeitszeit sind gemacht worden, um der Initiative etwas Wind aus den Segeln zu nehmen. Sehr realistisch haben sich kluge Arbeitgeber gesagt: Lieber gleich vier Stunden als nur eine Stunde Arbeitszeitverkürzung pro Woche. Dieser Erfolg der Initiative muss man objektiverweise anerkennen, auch wenn man politischer Gegner des Landesrings ist.

Mir scheint, die Gegner der Initiative im Lager der Arbeitgeber fechten heute noch mit den gleichen Argumenten, mit denen ihre Väter, ihre Grossväter und ihre Urgrossväter sich jeher der Verkürzung der Arbeitszeit widersetzt haben. Immer sagten sie und sagen es noch heute, die Wirtschaft werde durch die Verminderung der Arbeitszeit gefährdet, die Schweiz werde nicht mehr konkurrenzfähig sein, und der Export werde somit erschwert werden. Heute hat man von diesem Pult aus sogar von der Möglichkeit der Verarmung des Schweizervolkes geredet, wenn die Arbeitszeitverkürzung vorgenommen werde.

Alle diese und noch weitere Argumente ähnlicher Güte sind durch die Entwicklung widerlegt worden. Die Wirtschaft ist durch die Herabsetzung der Arbeitszeit nicht zusammengebrochen. Der Export entwickelte sich weiter, und die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Produktion blieb erhalten dank der hohen Qualität der Arbeit. Und eigentlich das Wichtigste zur Widerlegung der Unternehmerargumente: Die Profite sind trotz der verkürzten Arbeitszeit gestiegen. Die Herrschaften, die in den vergangenen Auseinandersetzungen ihren möglichen Ruin an den Himmel malten, sind wohlhabender und reicher geworden.

Wenn heute soeben Herr Häberlin gesagt hat, früher hätten die technischen Hilfsmittel bestanden, um die verkürzte Arbeitszeit durch Hebung der Produktion zu kompensieren, so glaube ich, die technischen Hilfsmittel werden nicht stehen bleiben, sondern wir befinden uns in einer Situation, wo meines Erachtens die technischen Hilfsmittel sich in einem rapideren Tempo entwickeln, als es in der Vergangenheit der Fall war.

Ich betrachte es als bedauerlich, dass der Bundesrat seine ablehnende Stellungnahme auf die unstichhaltigen und überholten Argumente der Unternehmer stützt. Man muss allerdings zugeben, dass diese Haltung nicht neu ist, sondern dass die Regierung auch in früheren Jahren die gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit bekämpfte. Es brauchte den Landesgeneralstreik vom November 1918, um den Stimmungsumschwung im Bundesrat herbeizuführen. Vor dem Streik war der Bundesrat Gegner eines jeglichen gesetzgeberischen Eingriffes in bezug auf die Festlegung der 48-Stunden-Woche. Erst durch die grosse Kampffraktion vom November 1918 ist dann auch der Bundesrat Befürworter des 8-Stunden-Tages geworden. Er sagte in seiner Botschaft vom Jahre 1919: „Der Arbeiter, der die gleiche Rücksicht verdient wie jeder andere Bürger, soll neben der Arbeit auch persönliche Freiheit geniessen. Erst dadurch wird er zu einem vollwertigen Mitglied der staatlichen Gemeinschaft, und erst dadurch bekommt er das Gefühl, dass die Gesamtheit sich um ihn kümmert.“ Diese fortschrittliche Einstellung hielt beim Bundesrat allerdings nicht sehr lange an. Bald nach der Verkündung

dieser Botschaft war er bereit, das Rad in bezug auf die Arbeitszeit wieder zurückzudrehen. Er entsprach der bekannten Motion Abt, und er liess sie von der Mehrheit der eidgenössischen Räte dann im Juli 1922 beschliessen (Möglichkeit der Erweiterung der Arbeitszeit auf zehn Arbeitsstunden und auf die 54-Stunden-Woche). Um dieses Gesetz tobte ein selten heftiger Abstimmungskampf in unserem Lande mit dem Resultat, das Ihnen bekannt ist: Die Arbeitszeitverlängerung wurde mit 436 000 zu 320 000 Stimmen recht eindeutig abgelehnt. Dabei machten die Unternehmer alle Versuche und setzten grosse Mittel ein, um den Entscheid zu ihren Gunsten herbeizuführen. Es war vergeblich. Das Volk liess sich nicht beirren und hielt an dem einmal erzielten Fortschritt fest.

Für die Einstellung der Stimmberechtigten zur Arbeitszeitverkürzung, wie sie jetzt hier zur Diskussion steht, ist doch wohl auch typisch das Ergebnis der Abstimmung vom letzten Januarsonntag in Basel, wo eine Zweidrittelmehrheit keinen Zweifel darüber liess, wie sie sich zur Arbeitszeitverkürzung einstellt.

Zur Frage: Soll die 44-Stunden-Woche in die Verfassung aufgenommen werden? Der Bundesrat sagt, eine solche Regelung gehöre nicht in das staatliche Grundgesetz. Dieser Einwand ist hier in wesentlichen Teilen schon widerlegt worden. Ich wollte auch von einigen Dingen sprechen, die Herr Munz schon genannt hat. Aber der Grund, warum wir hier über einen Verfassungstext diskutieren müssen, liegt darin, dass wir im Bund die Gesetzesinitiative nicht haben. Würde im Bund die Gesetzesinitiative bestehen, dann würden wir uns nicht über die Verfassung, sondern über einen möglichen Gesetzestext auseinandersetzen. Wer heute in unserem Land mit Hilfe des Volkes irgendeine Idee durchsetzen will, hat gar keine andere Möglichkeit, als zum Mittel der Verfassungsrevision zu schreiten; denn es ist in unserem Lande in der Praxis ganz unmöglich, ein Gesetz auch nur zu diskutieren, geschweige denn zu erlassen, wenn der Bundesrat damit nicht einverstanden ist. Man wird auf die Möglichkeit einer Motion verweisen; aber eine Motion in beiden Räten durchzubringen, gegen den Willen des Bundesrates, wird schwer halten, auch wenn eine solche Motion aus bürgerlichen Kreisen kommt. Wenn schliesslich beide Räte einer derartigen Motion zustimmen sollten, deren Inhalt dem Bundesrat nicht passt, was würde passieren? Dann wird diese Motion in einer der tiefsten Schubladen des Bundesrates versenkt und auf lange Zeit nicht mehr herauskommen. Ich wiederhole nochmals, was bereits gesagt worden ist: Was jetzt in die Verfassung aufgenommen werden soll in bezug auf die Finanzordnung, ist doch ein reiner Bastard und erst noch für die Ewigkeitsdauer von sage und schreibe sechs Jahren. Nachdem also in der Bundesverfassung leider schon heute ein Sammelsurium von allerhand Bestimmungen enthalten ist, kann das eben erwähnte bundesrätliche Argument gar nicht ernst genommen werden.

Es bleibt noch der Einwand, die Arbeitszeitverkürzung sei über den Weg des Vertrages, nicht der Gesetzgebung, einzuführen. Hier stellt sich aber nicht die Frage eines Entweder-Oder. Vielmehr scheint es uns der einzig richtige Weg zu sein: Ver-

trag und Gesetz. Jedenfalls für die Arbeiterschaft ist es von Vorteil, wenn die verkürzte Arbeitszeit gesetzlich festgelegt wird. Sie braucht dann für dieses Postulat nicht mehr zu kämpfen; aber es bleibt ihr immer noch eine sehr grosse Aufgabe vorbehalten, nämlich über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen. Die Vergangenheit zeigt, dass in dieser Beziehung auch in bezug auf die Einhaltung des 8-Stunden-Tages noch recht viel zu tun bleibt. Es gibt aber auch heute noch zahlreiche Unternehmer, die sich dem Abschluss eines Kollektivvertrages widersetzen. Der kürzliche Streik in Pratteln hat doch in dieser Beziehung ein aktuelles Beispiel erbracht. Ohne die Arbeitsniederlegung wollte die Firma mit dieser Belegschaft überhaupt nicht verhandeln, und der Konflikt, der zurzeit in Derendingen auf der Tagesordnung steht, ist ebenfalls nicht etwa eine Demonstration eines bereitwilligen Entgegenkommens von Unternehmerseite.

Wir haben darauf hingewiesen, dass in den letzten zwei Jahren auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung bedeutende Fortschritte erzielt worden seien. Doch muss auch die „Gewerkschaftskorrespondenz“ bestätigen, dass in dieser Zeit, in der die Arbeitszeitverkürzung allgemein auf der Tagesordnung stand und wirkliche Erfolge erzielt wurden, erst ein Drittel der Privatarbeiterschaft in den Genuss der verkürzten Arbeitszeit gekommen sei. Nach den Angaben des Bundesrates war es so, dass am Ende des zweiten Quartals 1957 noch über 65% sämtlicher Fabrikarbeiter 48 Stunden und länger gearbeitet haben. Bei der jetzigen Situation der anhaltenden Hochkonjunktur ist es leichter, zu annehmbaren Kollektivverträgen zu kommen. Wenn aber diese Konjunktur nur eine teilweise rückläufige Entwicklung einschlagen wird, wird der Widerstand der Unternehmer gegen fortschrittliche Vertragsbestimmungen stärker werden. Unter diesen Verhältnissen wird es für die Arbeiterschaft von grossem Vorteil sein, wenn wenigstens die Arbeitszeit schon gesetzlich geregelt sein wird. Die „Gewerkschaftskorrespondenz“ publizierte einen Artikel, in dem ebenfalls von der Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung die Rede war.

Wir stimmen dem Rückweisungsantrag Leuenberger zu, damit auch diese Frage wenigstens noch einmal eingehender geprüft werden kann. Von welcher Seite man auch immer die Verhältnisse betrachtet – immer vom Standpunkt der Arbeiterschaft aus –, ist es für den Fortschritt günstiger, wenn die 44-Stunden-Woche verfassungsmässig gesichert wird. Aus diesen Gründen stimmen wir für die Gutheissung des Volksbegehrens.

Wie der Entscheid hier und selbst in der Volksabstimmung auch ausfallen wird, die Bewegung für die Verkürzung der Arbeitszeit wird ihren Fortgang nehmen. Sie führt auf das weitgesteckte Ziel: 40-Stunden-Woche mit fünf Arbeitstagen. Auf dem Wege zu diesem gesteckten Ziel bildet die 44-Stunden-Woche eine Etappe. Ich bin überzeugt, dass der Weg vom 8-Stunden-Tag zur 40-Stunden-Woche kürzer sein wird als jener vom 10-Stunden-Tag zur 48-Stunden-Woche. Weil die Initiative einen wirklichen Schritt nach vorwärts bedeutet, stimmen wir ihr zu.

Hess-Thurgau: Wenn jemand Ursache hat, die Initiative über die Einführung der 44-Stunden-Woche – jene Initiative, die vom Landesring im Vorfeld der Nationalratswahlen im September 1955 in die Wege geleitet worden ist – mit möglicher Vorsicht und Zurückhaltung zu beurteilen, dann ist es sicher das ländliche Gewerbe und vor allem die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion hat sich denn auch eingehend mit dieser Frage befasst, und sie hat vor allem die Auswirkungen der Annahme einer solchen Initiative in bezug auf Landwirtschaft und Gewerbe überprüft. Sie beantragt Ihnen einstimmig, es sei Volk und Ständen die Ablehnung der Initiative zu beantragen. Um es gleich vorwegzunehmen: Die Fraktion lehnt es auch ab, einem Kompromiss im Sinne eines Gegenvorschlags zuzustimmen; denn die Antwort auf diese Initiative kann für uns nicht anders gegeben werden als mit einem klaren Nein.

Zur Begründung unserer Stellungnahme möchte ich nur auf einige Punkte hinweisen. Man mag hüben und drüben nach Rationalisierung und Automatisierung rufen, die generelle Verkürzung der Arbeitszeit auf 44 Stunden wird – und in diesem Fall von der Lohnseite her – eine Verteuerung der Lebenshaltung nach sich ziehen: Es ist ja kaum anzunehmen, dass der Reallohn verkürzt werden könnte; dabei muss eine Kompensation geschaffen werden, und diese kann nur in der Erhöhung der Preise bestehen.

Für uns stellt sich dann aber die Frage, ob bei einer solchen Verteuerung die gleiche Reaktion ausgelöst werde wie bei einer Erhöhung, die in neuerer Zeit eingetreten ist, zum Beispiel bei der Anpassung der Preise für landwirtschaftliche Produkte. Ich bitte Sie aber, sich darüber Rechenschaft zu geben, dass vor allem die Landwirtschaft und mit ihr das schicksalsverbundene ländliche Gewerbe vor eine ausserordentliche Situation gestellt würde, und man geht wohl nicht fehl, wenn man behauptet, dass beide Wirtschaftsgruppen durch die verfassungsmässige Verankerung der 44-Stunden-Woche ausserordentlich hart betroffen würden. Bereits in der Botschaft wird gesagt, dass der Schweizerische Gewerbeverband und der Schweizerische Bauernverband nachdrücklich auf die besondere Lage des Gewerbes und der Landwirtschaft hingewiesen haben. Die Botschaft macht ferner darauf aufmerksam, dass in der Landwirtschaft bei einer Verkürzung der Arbeitszeit mit Preiserhöhungen zu rechnen sei, während eine Preiserhöhung bei den gewerblichen Produkten davon abhängt, ob und wie weit die erhöhten Kosten überwältigt werden können. Ich stelle deshalb an die Initianten die Frage: Sind Sie bereit, die bei der Landwirtschaft unabwendbar entstehenden Mehrkosten für landwirtschaftliche Produkte in diesem Falle zu übernehmen? Wird dann die bekannte Liga der Konsumenten, werden die Konsumenten in Zürich, in Baden und andern uns wohlbekannten Zentren den Kampf gegen die Erhöhung landwirtschaftlicher Produktpreise aufgeben? Werden sie dann gestützt auf den von Ihnen vorgeschlagenen Verfassungstext den Kampf aufnehmen und auch der Landwirtschaft Gerechtigkeit widerfahren lassen? Wir haben diese Frage bereits bei Anlass der Beratungen in der Kommission gestellt, und es ist uns zugegeben worden, dass sich

die Landwirtschaft und das Gewerbe in einer ausserordentlichen Situation befinden und dass es schwer sei in dieser Beziehung, ihrer besonderen Lage Rechnung zu tragen.

Wir unsererseits erklären aber in aller Offenheit, dass wir uns bei der Annahme derartiger Bestimmungen über die Verkürzung der Arbeitszeit nicht mit allgemeinen Vertröstungen abfinden werden, sondern dass auch wir, gestützt auf die ausserordentlich erschwerten Bedingungen, dannzumal unsere Forderungen geltend machen werden. Ein Volk, das sich leisten kann, derart weitgehende Bestimmungen mit Bezug auf die Begrenzung der Arbeitszeit in der Verfassung zu verankern, soll dann auch andererseits die Kraft aufbringen, seinem Bauernstand anständige Preise, das heisst gerechte Löhne zu entrichten. Das sind Preise, wie sie ebenfalls in der Verfassung und im Gesetz durch den Willen des Schweizervolkes im Landwirtschaftsgesetz verankert sind.

Der weitaus grösste Teil unserer Landwirtschaftsbetriebe sind Klein- und Mittelbetriebe. Nach den Erhebungen des Schweizerischen Statistischen Amtes weisen nur 7% der Betriebe eine Grösse von über 15 Hektaren auf. In den übrigen Betrieben, das heisst in den Klein- und Mittelbetrieben, ist es aber unmöglich, die Arbeitszeit auch nur annähernd in der vorgeschlagenen Norm einzuführen. Die Folge wird sein, dass in der Landwirtschaft neben der allgemeinen Lohnerhöhung, die bereits ein ausserordentliches Mass angenommen hat, noch einmal eine zusätzliche Belastung in Form von erhöhten Löhnen eintreten wird. Ja, es stellt sich ganz ernsthaft die Frage, ob es bei derartiger Entwicklung überhaupt noch möglich sein werde, Arbeitskräfte für den Bauernberuf zu erhalten. Man könnte für die Zukunft wohl mit Recht mit dem Schriftsteller Hermann Priebe die Frage stellen: Wer wird die Scheunen füllen, wer wird in Zukunft den Acker bestellen? – Denn auch die Bauernsöhne und -töchter werden sich bei einer solchen Entwicklung ebenfalls überlegen, ob sie sich für die Zukunft noch dem Bauernberufe verschreiben wollen, oder ob auch sie das bequemere Leben vieler anderer Berufe wählen wollen. Nicht umsonst hat ein Mitglied der Landesring-Fraktion unseres Rates dem Sprechenden gegenüber im Augenblick, da diese Initiative eingereicht wurde und da der Sprechende seiner beredten Sorge über diese Entwicklung Ausdruck gab, zur Antwort gegeben: Ja, bauern tut nur noch der, der irgendwie Freude daran hat. – Das stimmt, aber diese Freude am Beruf könnte sehr bald in weitesten Kreisen der jungen Bauergeneration zum Verschwinden gebracht werden, wenn in der Gestaltung der Freizeit und der Löhne zwischen dem Bauernberuf und den übrigen Erwerbsgruppen derart krasse Unterschiede bestehen.

Es dürfte auch Ihnen nicht entgangen sein, dass die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe in weniger als 20 Jahren um rund 33 000 zurückgegangen ist. Ich glaube, es ist unsere Pflicht, in dem Zusammenhang auch auf diese Seite des Problems hinzuweisen. Sicher sind wir alle davon überzeugt, dass, wenn die Entwicklung in der Verkürzung der Arbeitszeit den Weg geht, wie ihn die Initianten vorschlagen, wenn also die 44-Stunden-Woche verfassungsmässig verankert werden soll, diese Kurve noch einmal

rapid ansteigen wird, und dann sind es vielleicht in den nächsten 20 Jahren nicht 30 000, sondern 50 000 und mehr Bauernbetriebe, die eingehen, und in der Folge wird für die kommende Generation das Bild der verlassenenen Bauernhöfe und der verödeten Dörfer nicht nur auf den Jurahöhen, sondern im ganzen schweizerischen Mittelland zu treffen sein. Wer hätte uns vor 18 Jahren geglaubt, wenn wir damals die Prognose gestellt hätten, es würden im Jahre 1957 33 000 Betriebe weniger sein. Heute ist es so weit. Diese Entwicklung wird unaufhaltsam weitergehen, wenn wir das Steuer nicht herumwerfen, das heisst wenn wir den besonderen Verhältnissen in der Landwirtschaft nicht Rechnung tragen.

Die Initiative über die verfassungsmässige Einführung der 44-Stunden-Woche ist einer der neuralgischen Punkte, bei welchen wir gleichzeitig weitgehend auch zu entscheiden haben, ob und in welchem Umfange wir den Willen bekunden, die schweizerische Landwirtschaft zu erhalten. Wir glauben aber immer noch, dass es im wohlverstandenen Interesse unserer vielgestaltigen Wirtschaft liegen dürfte, wenn unsere Generation nicht in voreiliger Weise das Signal zum Niedergang des schweizerischen Bauernstandes gibt.

Endlich darf gesagt werden, dass wir ja mit Recht enorme Beiträge aufwenden, um unser Land im Kriegsfall zu verteidigen. Einmal mehr muss daran erinnert werden, dass wir im Krieg nicht nur Kanonen brauchen, sondern auch Brot. Allein schon aus diesem Grunde scheint uns die Erhaltung des Bauernstandes ein Gebot der Stunde zu sein. Eine verfassungsmässige Verankerung der 44-Stunden-Woche ist aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit der Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft und eines soliden und lebensfähigen Bauernstandes unvereinbar.

Ich beantrage Ihnen, es sei Volk und Ständen die Ablehnung der vorliegenden Initiative zu beantragen und damit dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Arnold-Zürich: Ich unterstütze die Initiative des Landesrings, weil ich für die Revision der Arbeitszeitbestimmungen des Fabrikgesetzes bin. Die Initiative kann ja keinen andern Sinn haben als den, die Revision des Fabrikgesetzes zu beschleunigen. Der Einwand, die Initiative ändere nur Artikel 40 des Fabrikgesetzes und lasse die sekundären Arbeitszeitnormen der Artikel 41, 47, 52, 53 und 54 des Fabrikgesetzes unberührt, hat daher nicht soviel Gewicht, dass er zur Ablehnung der Initiative führen müsste. Der Bundesrat kann diesen Schönheitsfehler beheben, wenn er im Sinne der bereits vorliegenden Motion spätestens auf die Herbstsession 1958 eine Revision der Arbeitszeitbestimmungen des Fabrikgesetzes vorschlägt, mit einer Reduktion der in Artikel 40 des Fabrikgesetzes enthaltenen Arbeitszeit auf 44 Stunden und einer entsprechenden Anpassung der übrigen Arbeitszeitbestimmungen, im besonderen der bereits erwähnten Artikel zwischen 41 und 54, und in einer Übergangsbestimmung festlegt, dass die ordentliche Arbeitszeit ab 1. Januar 1960 46 und ab 1. Januar 1961 44 Stunden nicht überschreiten darf.

Eine solche Motion habe ich soeben mit 31 Mitunterzeichnern dem Herrn Präsidenten eingereicht. Das ist viel zweckmässiger als eine Rückweisung der Initiative und die Ausarbeitung des Gegenvorschlages. Ein Gegenvorschlag als Verfassungsbestimmung hätte nur einen Sinn, wenn er weitergehen würde als die Initiative, wenn er die 40-Stunden-Woche enthalten würde. Daher muss die Gegenaktion auf dem Boden des Gesetzes erfolgen. Das wollen ja im Grunde auch die Initianten. Wenn sich der Bundesrat beilegt, bleibt genügend Zeit vor der Abstimmung. Der Bundesrat sollte aber auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit im Handel und Gewerbe sobald wie möglich vor das Parlament bringen, wenn er (der Bundesrat) nicht ebenfalls durch eine Verfassungsinitiative in Bewegung gesetzt werden will. Die gesetzliche Reduktion der Arbeitszeit ist nötig, weil der vertraglichen Regelung vielfach unüberwindliche Hindernisse entgegengestellt werden. Das Gesetz soll nicht nur Rahmenbestimmungen und Deklamationen enthalten; es soll einen materiellen Inhalt haben. Die gesetzliche Revision ist nötig als obere Grenze, damit die rückständigen Betriebe sich einordnen müssen und damit bei den fortschrittlichen Unternehmungen durch den Vertrag der Weg zur 40-Stunden-Woche erleichtert und gefördert wird. Auch eine deklamatorische Verfassungsbestimmung wäre gut, wenn sie weiter als die Initiative gehen und die 40-Stunden-Woche untermauern würde. Die Funktion des Vertrages sehe ich nicht darin, dass der Vertrag die gesetzliche Norm ersetzen oder gar verhindern soll. Diese Funktion liegt darin, über das Gesetz hinaus Fortschritte zu verankern. Was vor 38 Jahren als Arbeitsschutz genügend war, ist es heute nicht mehr, weil die Mechanisierung und Rationalisierung, die Hetze, der Lärm und der Weg zur Arbeit den Arbeiter viel mehr ermüden als früher. Das Gesetz ist das Ordnungsmittel, das auf der Solidarität des ganzen Volkes beruht. Der Vertrag kann das gleiche nur in beschränktem Umfange und mit beschränkter Dauer tun, weil er nur auf einer Einigung zwischen zwei oder mehreren Verbänden beruht. Wenn aber die Vereinbarungen der Verbände an die Stelle des Gesetzes treten sollten, so würden wir uns auf dem Wege zu einer korporativen Ordnung der Wirtschaft bewegen. Es ist wohl überflüssig zu sagen, dass in einem Korporationstaate die Gemeinschaft des ganzen Volkes gefährdet ist und dass die für unser Volk heiligen Mittel der direkten Demokratie, der Initiative und des Referendums untergraben und entwertet würden. Gerade diese Volksrechte dürfen aber nicht ausgehöhlt, sie müssen im Gegenteil durch die Schaffung der Gesetzesinitiative im Bunde erweitert werden.

Wo stünden wir heute, wenn die AHV, statt ein Werk der Volkssolidarität zu sein, bloss auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen Berufs- und Unternehmerverbänden beruhen würde? Solche Bestrebungen gab es doch auch. Die soziale Entwicklung der AHV wäre gefährdet (und wäre es noch mehr in wirtschaftlichen Notzeiten), wenn sie nicht von der Solidarität des ganzen Volkes getragen würde.

Der Rückweisungsantrag des Herrn Kollegen Leuenberger verfolgt die Absicht, einen Gegenvor-

schlag auf verfassungsmässiger Grundlage zu bewirken. Wenn aber ein Gegenvorschlag den materiellen Inhalt der Initiative übernehmen wollte und nur ihre formellen Mängel vermeiden soll, ist er überflüssig. Dann ändert man besser das Gesetz, damit die Initiative noch vor der Abstimmung überflüssig wird. Dafür liegt eine Motion Vontobel vor und eine konkretere Fassung, die soeben eingereicht wurde. Wenn aber der Gegenvorschlag nur eine Deklamation sein wird, dann ist nicht anzunehmen, dass die Initiative zurückgezogen wird. Ein Gegenvorschlag, der nicht wenigstens den materiellen Inhalt der Initiative übernimmt, führt nicht zum Rückzug der Initiative. Aber er führt zu einer Aufspaltung der Ja-Stimmen in der Volksabstimmung. Herr Leuenberger hat in seiner Zeitung angedeutet, wie er sich den Gegenvorschlag vorstellt. Er hat folgenden Wortlaut bekanntgegeben:

„Durch Beschränkung der zulässigen Arbeitszeit (das gilt also für die Verfassung) ist dafür zu sorgen, dass alle Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Schädigungen bewahrt werden und sie über genügend freie Zeit verfügen, um ihre Familienpflichten zu erfüllen, sowie am kulturellen Leben teilzunehmen. Die Dauer der zulässigen Arbeitszeit ist mit der Steigerung der Produktivität der Arbeit zu verkürzen. Bei der Regelung der Arbeitszeit haben der Bund und (soweit durch die Bundesgesetzgebung die Kantone zuständig erklärt werden) die Kantone auf die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Rücksicht zu nehmen.“ Das ist eben auch eine Deklamation, die zwar sehr schön ist, aber zu nichts verpflichtet. Wie lange haben wir einen sehr schönen Grundsatz der Invalidenversicherung in der Verfassung? Die Gesetzesvorlage aber ist erst durch die Verfassungsinitiative veranlasst worden.

Heute stimme ich der Initiative zu, weil eine Gesetzesvorlage noch nicht existiert. Deshalb auch der Vorschlag an den Bundesrat, auf Gesetzesebene vorzugehen im Sinne der eingereichten Motion. Natürlich genügt es nicht, die Arbeitszeit nur für die dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeitnehmer zu kürzen, aber der Vorstoss auf dem Boden des Fabrikgesetzes wird eben Fernwirkungen auch auf andern Wirtschaftsgebieten haben, und diese Fernwirkungen werden schliesslich dazu führen, dass auch in Handel und Gewerbe und im Verkehr sobald als möglich vertragliche und gesetzliche Beschränkungen im Sinne der 44-Stunden-Woche realisierbar werden. Es ist mir bewusst, dass diese Beurteilung der gegenwärtigen Situation hinsichtlich der Initiative nicht in allen Teilen mit den Ansichten meiner gewerkschaftlichen Freunde übereinstimmt. Ich bin aber auch nicht in der Lage, dem Rückweisungsantrag von Herrn Kollegen Leuenberger zuzustimmen, wenn er nicht aufzeigt, dass ein Gegenvorschlag gesucht werden soll, der weitergeht als die Initiative. Ich bin aber überzeugt, dass die Entwicklung in der Schweiz nicht so verlaufen wird, dass der Gesamtarbeitsvertrag die Sozialgesetzgebung und den Arbeiterschutz übernehmen kann. Die Technik und Automatisierung werden uns nötigen, in vermehrter Masse den Schutz des Gesetzes zu suchen. Die Technik, die Mechanisierung und die Automatisierung werden die einzelnen Zweige der Wirtschaft unterschiedlich beeinflussen.

Diese Entwicklung kann dazu führen, dass die Arbeitszeit in einer mechanisierten Fabrik beträchtlich reduziert werden kann, während sie in Dienstbetrieben, zum Beispiel in Krankenhäusern, nicht die gleichen Folgen hat. Das führt zu Ungerechtigkeiten. Diese Ungerechtigkeiten werden nur vermieden, wenn die Vorteile der Technik nicht nur den direkt beteiligten Erwerbsgruppen, sondern dem ganzen Volke zukommen, das heisst die Arbeitszeit muss ebenfalls dort reduziert werden, wo die Mechanisierung nicht eine direkte, wesentliche Arbeitersparnis möglich macht, auch in der Landwirtschaft. Wenn aber dieser Ausgleich gesamtwirtschaftlich erfolgen soll, kann das nur durch eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit geschehen, da durch Verträge einzelner Wirtschaftsgruppen mit ihrem Personal dieses Ziel nicht erreicht wird. Nimmt man aber an, die Arbeitszeit werde in mechanisierten und automatisierten Betrieben der Zukunft nicht wesentlich reduziert, so stellt sich das Problem, gesellschaftlich gesehen, nicht anders. Wo sollen die Arbeitskräfte beschäftigt werden, die durch eine neue industrielle Revolution bei gleichbleibender oder ungenügend verkürzter Arbeitszeit frei werden? Welche Verpflichtungen werden den privilegierten Wirtschaftsgruppen auferlegt, die die Vorteile der Vollmechanisierung oder Automatisierung geniessen werden? Das wird wieder der Gesetzgeber im Interesse der Gemeinschaft lösen müssen. Der Vertrag wird hier ein sehr unvollkommenes und ungeeignetes Mittel sein. Der Vertrag kann sogar dazu führen, dass er die Volksgemeinschaft gefährdet und damit Unrecht und Unfrieden im Lande schafft. Das wäre der Fall, wenn er einzelnen Gruppen übersetzte Vorteile auf Kosten des Volksganzen verschafft. Der Vertrag ist ein sehr wertvolles Mittel im wirtschaftlichen Kampf. Auch unser Verband des öffentlichen Personals hat, obwohl der grösste Teil der Arbeitsbedingungen öffentlich-rechtlich geordnet ist, mehr als 30 Gesamtarbeitsverträge. Man darf aus dieser Stellungnahme nicht ableiten, dass ich die Bedeutung des Vertrages unterschätze. Wir versuchen überall, die Arbeitszeit auch durch den Vertrag zu regeln und zu kürzen. Aber oft steht die zu hohe Norm des Fabrikgesetzes im Wege, besonders bei den öffentlichen Diensten. Ich lehne nur eine Überbewertung des Vertrages ab, vor allem wenn sie dazu führt, dass er bei der nötigen Gesetzesrevision im Wege steht. Über allem müssen die Interessen des ganzen Volkes stehen. Über allem haben wir die besondere Form unserer schweizerischen Demokratie zu hüten, zu pflegen und zu erweitern. Damit werden wir auch für die Gesamtarbeitsverträge die besten Grundlagen schaffen. Nur dann, wenn wir das tun, werden wir auch den Weg zu einer sozialen Schweiz finden. In einer sozialen Schweiz aber darf es keine Volksgruppen geben, die im Schatten leben müssen. Es darf, sozial gesehen, keine unterentwickelten Landesteile oder Berufsgruppen geben.

Aus allen diesen Überlegungen trete ich mit Überzeugung für die Initiative ein. Ich frage nicht, woher sie kommt. Ich frage, was sie will. Die Initiative aber will genau das, was die Gewerkschaften seit vielen Jahrzehnten erstreben. Daher freue ich mich, dass die Gewerkschaften in ihrem Kampfe Unterstützung erhalten haben. Ich bitte Sie, Ihre

Stimme dafür abzugeben, dass die Initiative dem Volke zur Annahme empfohlen wird. Ich bitte aber auch den Bundesrat, eine Gesetzesrevision so rechtzeitig vor das Parlament zu bringen, dass eine Abstimmung über die Initiative sich erübrigt. Ich gehörte der Kommission nicht an. Für heute stimme ich dem Minderheitsantrag der Kommission zu. Ich tue das als Sozialist im Sinne der programmatischen Forderungen der Sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften. Herr Häberlin hat ausgeführt, wohin der Gegenantrag unter den heutigen Umständen führen würde, nämlich zu einer Bodigung der Initiative. Dazu kann ich nicht Hand bieten. Die Initiative hat uns in den letzten Jahren bei der Bewegungsführung schon viel genützt, und ich kann nicht annehmen, dass sie uns in Zukunft schaden würde.

Präsident: Die Motion, die Herr Arnold soeben eingereicht hat, wird später behandelt werden.

Schmid Philipp: Die Arbeitszeit stand immer im Mittelpunkt der arbeitenden Menschheit. Heute stellen wir fest, dass nicht nur eine Evolution, sondern eine Revolution in den Arbeitsmethoden eintritt, und dass infolgedessen die Arbeitszeit weiter verkürzt werden kann und auch verkürzt worden ist. Alle jene, die irgendwo an einem Arbeitsposten stehen, wissen, dass heute die Anforderungen an den Einzelnen überaus gross geworden sind. Nun hat die Initiative des Landesringes zweifelsohne schon gewisse Erfolge gezeitigt. Man darf ohne weiteres sagen, dass die Gewerkschaften gerade durch diese Initiative Mittel in die Hand bekamen, auf vertraglichem Wege die Arbeitszeit zu verkürzen. Wir wissen, dass im graphischen Gewerbe, in der Maschinenindustrie, in der Uhrenindustrie, im Baugewerbe, in der chemischen Industrie, im Bekleidungs- und Ledergewerbe, im Ausrüstungsgewerbe solche vertraglichen Abmachungen getroffen wurden. Herr Kollege Leuenberger kann sich brüsten, dass seine Gewerkschaft eine grosse Zahl von Verträgen abschliessen konnte und, wenn ich mich recht erinnere, für etwa 23 000 Arbeitnehmer eine Arbeitszeitverkürzung brachte. In dieser Beziehung hat die Initiative allerhand Wertvolles geschaffen. Persönlich bin ich aber der Meinung, dass sie so, wie sie konzipiert ist, nicht befriedigen kann. Ich würde deshalb unbedingt empfehlen, dem Antrag unseres Kollegen Leuenberger beizupflichten.

Vom Standpunkt der Berufsgruppe aus, der ich nahestehe, möchte ich noch kurz folgendes sagen. Die organisierte Angestelltenschaft hat leider bis jetzt keine Verträge zustande gebracht, bei denen die Arbeitszeitverkürzung wirklich festgehalten worden ist. Man hat uns in dieser Beziehung immer etwas kurz gehalten. Dass bei der Angestelltenschaft die Arbeitszeit ohnehin etwas kürzer ist als bei der Arbeiterschaft, ist eine Erscheinung, die seit Jahrzehnten besteht. Mit der Einführung des freien Samstagnachmittags ist die Arbeitszeit bei den Angestellten sowieso verkürzt worden. Wenn man aber immer wieder kommt und sagt – das will ich hier nochmals betonen –, wir wollen kein Gesetz, sondern Verträge, dann muss ich Ihnen vom Standpunkt der Angestellten aus sagen: Man streut uns

Sand in die Augen. Wenn wir nämlich an die Verbände herantreten, so heisst es: Es tut uns furchtbar leid, mit den Verbänden der Angestelltenschaft können wir nicht Verträge abschliessen, die so bindend sind wie die Verträge mit den Gewerkschaften. Nachdem nun die 5-Tage-Woche das Ziel ist, das, wie ich glaube, kommen wird und das auch der Produktion dient, so verlangt die Angestelltenschaft, dass sie endlich ebenfalls, in Anbetracht der Verhältnisse, eine Verkürzung der Arbeitszeit zugestanden erhält. Wir haben ja letztes Jahr gesehen, dass es unserem Kollegen Steiner gelungen ist, mit der grössten und mächtigsten schweizerischen Industrie eine ganz epochemachende Abmachung zustande zu bringen. Man hat dort angefangen, den Samstag freizugeben. Als dann aber die Angestelltenschaft in der gleichen Industrie auch davon hätte profitieren sollen, hat man ihr erklärt: Halt, Ihr müsst diese ausfallenden Minuten in den übrigen 5 Tagen kompensieren. Das hat bei der Angestelltenschaft ausserordentlich böses Blut geschaffen, und es wird dies weiterhin böses Blut schaffen. Das ist einfach nicht in Ordnung. Aus meiner Kenntnis der Verhältnisse heraus kann ich Ihnen deshalb hier sagen: Wenn Sie nicht einen Gegenvorschlag im Sinne des Herrn Kollegen Leuenberger annehmen, wird zweifelsohne die Angestelltenschaft der Initiative zustimmen. Das ist für mich ganz klar. Ich habe auch gewichtigen Herren der Industrie gegenüber erklärt: Wenn man uns, der organisierten Angestelltenschaft, nichts geben will, so wird die Angestelltenschaft dieser Initiative beipflichten.

Herr Kollege Leuenberger hat hier ausserordentlich gewichtige Argumente gebracht, die uns veranlassen sollten, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen. Speziell das Argument in bezug auf die Fabrikkommission muss zweifelsohne auch unsern verehrten Bundespräsidenten veranlassen zu sagen: „Ja gut, das müssen wir in Ordnung bringen.“ Auch sonst habe ich aber die Überzeugung, dass wir der Sache einen grossen Dienst leisten, wenn wir dem Antrag des Kollegen Leuenberger beipflichten. Ich unterstütze diesen Antrag und bitte Sie, das gleiche zu tun.

Weibel: An sich könnte man in dieser Diskussion einfach auf die ausgezeichneten Ausführungen der Botschaft des Bundesrates verweisen und es dabei bewenden lassen. Vielleicht können Sie aber doch einige Ausführungen aus der Industriepraxis interessieren. Ich bin beruflich in einer mittelgrossen Industrie tätig und habe mich da in erster Linie mit Rationalisierungsfragen zu befassen. Aus der Praxis heraus bin ich dann jeweils erstaunt, wenn man so professorale Erklärungen lesen kann, wonach *summa summarum* in der Industrie der Produktivitätszuwachs pro Jahr 4% betrage. Demjenigen Professor, der in unserem Betriebe diese Ziffer erzielen kann, offeriere ich eine Stelle in unserem Betriebe, und zwar bezahlt zum doppelten Salär eines bernischen Professors.

Wie sieht die Produktivitätssteigerung in der Praxis aus? Hier ein ganz konkretes Beispiel: Wir haben seit drei Jahren die Rationalisierung einer Abteilung von 150 Leuten in Planung. Seit 1½ Jahren befasst sich damit ein spezialisierter Planungs-

ingenieur. Dieser Tage hat er nun das Projekt vorgelegt. Daraus geht hervor, dass ein Projekt möglich ist mit einer Arbeitseinsparung von 50%. Sie sehen also, dass die Produktivitätssteigerung ausserordentlich günstige Perspektiven zeigt. Das ist aber nur die eine Seite, die Arbeitsseite. Die Botschaft des Bundesrates sagt auf Seite 14 ganz richtig: „Eine echte Produktivitätssteigerung liegt nur dann vor, wenn die Produktion auf Grund einer organisatorisch und technisch verbesserten Verbindung der Produktionsmittel (Arbeit und Kapital) gesteigert wird.“

Wie sieht das nun in meinem immer noch praktischen Beispiel aus? Die Kosten für die Kapitalamortisation und eine bescheidene Verzinsung dieses Projektes sind fast genau gleich hoch, wie sie die 50prozentige Arbeitseinsparung mit sich bringen würde, also liegt im Grunde genommen gar keine echte Produktivitätssteigerung vor. Erst mit der Zeit wird sie eintreten, wenn die Amortisation einmal die Kapitalkosten herabgesetzt haben wird. Ich betone „mit der Zeit“. Hier liegt der Grundirrtum im Vorschlag der Landesring-Initiative. Ein ganzes Jahr will man der Industrie Zeit lassen, um die 44-Stunden-Woche einzuführen und durchzuführen. Das ist gar nichts anderes als eine schädliche Überstürzung einer an sich wünschenswerten Sache. Herr Munz hat in der Kommission erklärt, es sei gar keine Überstürzung, und auch heute hat er wieder das gleiche gesagt. Dabei weiss er als Verantwortlicher einer grossen Industriegruppe ganz genau, dass es eine Überstürzung wäre und dass dies im Endeffekt, wenn es so plötzlich gehen müsste, eine preistreibende Wirkung hätte, was im Grunde genommen ganz sicher niemand will.

Ich wiederhole: Ich bin gar kein grundsätzlicher Gegner der Arbeitszeitverkürzung. Wir haben in unserer Industrie gerade anfangs dieses Jahres eine solche Arbeitszeitverkürzung durchgeführt. Für weitere Schritte braucht die Industrie aber Zeit. Es sei zugegeben, dass nicht in allen Industrien gleich viel Zeit dafür benötigt wird. Das ist ganz richtig. Aber eben gerade dafür haben wir das Instrument der Gesamtarbeitsverträge, die branchenweise Rücksicht nehmen können. Sie können Rücksicht nehmen auf die einzelnen Bedürfnisse jeder Branche. Deshalb führt der richtige Weg dieser an sich wünschenswerten Arbeitszeitverkürzung einzig und allein über den Gesamtarbeitsvertrag. Die Landesring-Initiative will wieder einmal alles über einen Leisten schlagen. Sie will die Sache überstürzen und dazu noch auf einem falschen Weg. Aus diesen Gründen lehnt die einstimmige konservativ-christlich-soziale Fraktion die Landesring-Initiative ab.

Meyer-Zürich: Mit der Einreichung dieses Volksbegehrens über die Verkürzung der Arbeitszeit ist die Diskussion über eine der wichtigsten und bedeutungsvollsten Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik in eine rasche, ja ich möchte, wie mein Vorredner, sagen überstürzte Bewegung gesetzt worden, eine Bewegung, über deren Notwendigkeit und Zweckmässigkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt der Vollbeschäftigung verschiedene Meinungen bestehen können. Das Problem der Arbeitszeitreduktion beschäftigt seit Jahren sehr intensiv alle Kreise der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber,

die sich mit sozialpolitischen Fragen zu befassen haben. Man war sich aber bis jetzt immer bewusst, dass nur Lösungen in Frage kommen können, die den allgemeinen Interessen unseres Volkes und unserer Wirtschaft zu dienen vermögen, was man von dieser Initiative nicht behaupten kann. Es ist daher zu bedauern, dass durch dieses Volksbegehren ein derart ernstes Problem aus seinen tieferen Zusammenhängen herausgebrochen und sozusagen zum Spielball politischer Propagandabedürfnisse gemacht wird. Ich will hier nicht mehr näher eintreten auf die schweren formellen und rechtlichen Mängel, die diese Initiative kennzeichnen. Dazu wurden bereits die entsprechenden Ausführungen gemacht. Aber es stellen sich aus der wirtschaftlichen Praxis heraus eine Reihe von Fragen, die bei der Beurteilung dieses Volksbegehrens von grösster Bedeutung sind.

Ich möchte nicht bestreiten, dass der Wunsch des arbeitenden Menschen nach vermehrter Freizeit und Erholung, nach etwas mehr Ruhe, Entspannung und Entlastung von der Verantwortung besteht und auch verstanden werden muss. Die Arbeit ist heute in weitgehenden Bereichen intensiver, hastiger, vor allem einseitiger, monotoner und damit auch freudloser geworden. Ich glaube, die Ursache dieser Entwicklung liegt nicht zuletzt in der ständigen Zunahme der Gross- und Massenbetriebe. Ich betrachte es jedoch als bedenklich, wenn diese negative Einstellung zur Arbeit durch die politische Propaganda noch verschlechtert wird, wenn die Arbeit immer nur als eine Last, ein Mühsal dargestellt und dadurch abgewertet und diskriminiert wird. Die Gefahr einer solchen geistigen Beeinflussung darf besonders in unserem Lande, das seinen relativen Wohlstand weniger den von der Natur gegebenen Reichtümern, als dem Fleiss, der Tüchtigkeit und dem Arbeitswillen seiner Bevölkerung verdankt, nicht unterschätzt werden.

Es scheint mir nicht möglich zu sein, mit der primitiven und generellen Formel der Initiative das Problem der Arbeitszeitverkürzung zu lösen; denn sie ist nicht in der Lage, auf die wirtschaftlichen und strukturellen Zusammenhänge und auf die notwendige Anpassung an die unendlich differenzierten Bedürfnisse der Gesamtbevölkerung Rücksicht zu nehmen. Die Annahme dieser Initiative müsste sich als ein brutaler staatlicher Eingriff in unser kompliziertes und empfindliches Wirtschaftsgefüge erweisen; ein Eingriff, der mit einer freiheitlichen Ordnung – zu deren Anhängern sich ja die Kreise der Initianten immer gern zu zählen pflegen – nicht mehr das Geringste zu tun hat.

Herr Kollege Häberlin hat heute mit Recht die Frage gestellt, ob wir uns mit der Arbeitszeitverkürzung nicht immer mehr in einem eigentlichen *circulus vitiosus* bewegen. Der entstehende Produktionsausfall muss durch weitergehende Rationalisierungsmassnahmen, also durch vermehrte Arbeitsteilung, gesteigertes Arbeitstempo und damit zusammenhängend einer weiter zunehmenden Monotonie der einzelnen Verrichtung wieder eingeholt werden. Das alles wird dann die Begründung sein für neue, weitergehende Arbeitszeitverkürzungen. Ursache und Wirkung werden sich gegenseitig steigern, wenn es nicht gelingt, eine vernünftige und normale Abgrenzung von Arbeitszeit, Freizeit und

Ruhezeit zu finden. Es kann daher nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Arbeitszeit durch rechtlichen Zwang mehr einzuschränken, als es den schutzwürdigen Interessen in arbeitshygienischer und arbeitsphysiologischer Beziehung entspricht. Hier weiter zu gehen, immer sofern es die Verhältnisse erlauben, ist Aufgabe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Die Behauptung, es seien in der Frage der Arbeitszeitverkürzung seit dem Jahre 1920 keine Fortschritte mehr erreicht worden, ist unrichtig und kann anhand eines umfangreichen Zahlenmaterials widerlegt werden. Dabei ist nicht nur die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit zu beachten, sondern es sind die Einführung bezahlter Feiertage, die Ausdehnung der Ferien und andere Leistungen mitzuberechnen. Diese Entwicklung bewegte sich aber ganz auf vertraglicher Grundlage, und es wäre vollständig falsch, nachdem sich die Gesamtarbeitsverträge bewährt haben, heute diese Verhältnisse zwischen den Sozialpartnern auf gesetzlichem Wege regeln zu wollen.

Die Initiative bedeutet daher einen Einbruch in das Prinzip des Gesamtarbeitsvertrages. Der wirtschaftlich und politisch segensreiche Arbeitsfrieden ist in unserem Lande vor allem darauf zurückzuführen, dass es im Laufe der letzten Jahrzehnte gelungen ist, die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch über 1500 Gesamtarbeitsverträge zu regeln. Wenn nun der Weg der Einmischung der Politik in die Gesamtarbeitsverträge bei derartigen Fragen beschritten wird, dann werden diese Verträge als Instrumente der Sicherung des Arbeitsfriedens ihren inneren Wert verlieren. Zudem würden die Gesamtarbeitsverträge einer weiteren ernst zu nehmenden Belastung ausgesetzt; denn die Annahme dieser Initiative müsste zu Auseinandersetzungen über den Lohnausgleich führen.

Die generelle Reduktion der Arbeitszeit wird zudem unweigerlich zu einer Verteuerung der Lebenskosten führen und eine weitere Entwertung der Kaufkraft unserer Währung nach sich ziehen, die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie gegenüber dem Ausland vermindern und gleichzeitig auch die Leistungen unserer Sozialwerke schwächen. Wohl werden auch in unserem Lande anschauliche Produktivitätsfortschritte ausgewiesen. Sie werden aber im Durchschnitt nicht ausreichen, um neben den immerhin recht beachtlichen Sozialleistungen und den Lohnanpassungen eine gesetzliche generelle Reduktion der Arbeitszeit preislich neutralisieren zu können. Wir sehen uns daher vor die wichtige Entscheidung gestellt, ob wir dem Ausbau der betrieblichen Sozialleistungen oder der Arbeitszeitverkürzung die Priorität einräumen wollen.

Die gewerbliche Wirtschaft, die mir nahesteht, wird, wie die Landwirtschaft, nicht direkt durch die Verwirklichung dieser Initiative betroffen. Diese bezieht sich nur auf die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe. Das ist jedoch nur formell und bedingt richtig; denn es müssen Rückwirkungen auf die erwähnten Berufsgruppen entstehen. Die Erhaltung oder die Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte würde sich noch schwieriger gestalten als bis anhin. Um einer Abwanderung der Arbeitskräfte in die Industrie entgegenzuwirken, müsste

ebenfalls eine Anpassung der Arbeitsbedingungen vorgenommen werden. Diese möglichen Folgen bereiten uns im Gewerbe deshalb grösste Sorge, weil in diesen Betrieben die menschliche Arbeitskraft eine viel grössere Bedeutung hat als in den grossen Fabriken. Im Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit steht immer noch der Mensch, und die menschliche Arbeitskraft lässt sich nicht so leicht manipulieren wie die Maschine. So müsste die Arbeitszeitverkürzung zu einer weiteren Verteuerung der Baukosten führen, vor allem würde sie die ausgesprochenen Dienstleistungsgewerbe ungünstig beeinflussen.

Zudem befürchten wir im Gewerbe eine mit der Arbeitszeitverkürzung verbundene Erhöhung der Schwarzarbeit; eine Tatsache, die durch Beispiele im Inland und Ausland belegt werden kann. Es wäre kaum zu verantworten, die Arbeitszeit unter dem Titel der Ruhe- und Erholungsbedürfnisse zu verkürzen, um die so gewonnenen Stunden entgeltlich und gegen die Interessen des Arbeitgebers auszunützen.

Endlich muss auf die allgemein angespannte Lage unseres Arbeitsmarktes hingewiesen werden. In einem Zeitpunkt, da wir noch über 300 000 fremde Arbeitskräfte beschäftigen, um unser Produktionsvolumen zu bewältigen, könnte es kaum verantwortet werden, weniger zu arbeiten, um damit den Bedarf an fremdem Personal nochmals zu steigern und das Problem der Überfremdung zu verschärfen. Ganz allgemein gesehen stehen uns in nächster Zukunft noch grosse Aufgaben auf dem Gebiete der Sozialpolitik, der Landesverteidigung usw. bevor. Ich glaube kaum, dass wir diese Aufgaben besser lösen können, wenn wir nun einfach „schöner leben und weniger arbeiten“ wollen. Ich nehme nicht an, dass beispielsweise die Sorgen der Herren Kollegen des Landesrings über eine allfällig verspätete Ablieferung der letzte Woche bewilligten Kampfflugzeuge wesentlich gemildert werden könnten, wenn wir die Arbeitszeit in der gesamten schweizerischen Industrie schlagartig um 4 Stunden pro Woche verkürzen, das heisst um einen vollen Monat pro Jahr reduzieren.

Ich vertrete daher die Auffassung, dass eine Anpassung der Arbeitszeit nur auf dem Wege der Gesamtarbeitsverträge möglich ist. Diese Anpassung muss Rücksicht nehmen auf die besondern Verhältnisse eines jeden einzelnen Berufes und darf nur vorgenommen werden, wenn sie zu keiner Preissteigerung führen wird und wenn Rückwirkungen auf andere Berufsarten vermieden werden können. Das ist auch der Grund dafür, dass viele gewerbliche Berufe auch eine vertragliche Arbeitszeitreduktion bis heute nicht durchführen konnten. Diese Einstellung entspricht nicht einer reaktionären Auffassung, sondern der berechtigten Sorge um die Erhaltung dieser Wirtschaftszweige.

Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, dem Antrag des Bundesrates zu folgen und dem Schweizervolk die Ablehnung dieser Initiative zu empfehlen. Ebenso muss ich Sie ersuchen, dem Rückweisungsantrag an die Kommission nicht zuzustimmen.

Vontobel: Die Frage der Arbeitszeitverkürzung ist für uns als Initianten kein politisches, sondern

ein rein menschliches Problem. Wir stellen fest, dass im Verlaufe der letzten Jahrzehnte sich die Technik in ungeahntem Masse entwickelt hat, die Arbeitsintensität für den Menschen aber trotz dieser technischen Entwicklung immer stärker und grösser geworden ist, so dass sich gerade in der heutigen Zeit die Frage als berechtigt erweist: Wo ist der Mensch in seiner ganzen Würde in dieser Entwicklung geblieben? Ich will hier die Frage nicht untersuchen und erörtern, ob Gesetz oder Vertrag – diese Frage wird heute von unserm Kollegen von der gewerkschaftlichen Seite in den Vordergrund gestellt –, sondern ich will lediglich erklären, dass wir der Auffassung sind: Gesetz und Vertrag, dass also beide Mittel zusammen wirksam sein müssen. Ich will es bei dieser Bemerkung bewenden lassen und mich auf das Prinzip konzentrieren.

Es ist die Frage gestellt worden, weshalb eine Verfassungsinitiative lanciert worden sei. Wenn vom Volke heraus heute etwas gefordert werden will in der Schweiz, haben wir nur die Möglichkeit der Verfassungsinitiative. Sie haben vor kurzem eine Motion Arthur Schmid, die die Schaffung der Gesetzesinitiative zum Ziele hatte, abgelehnt. Das Schicksal von Motionen und Postulaten, insbesondere wenn sie aus Kreisen der Opposition stammen, kennen Sie ebenfalls und wir auch, weshalb uns für Forderungen, die aus dem Volke heraus und konkret zur Diskussion gestellt werden sollen, nur der Weg der Verfassungsinitiative bleibt.

Herr Kollege Meyer-Zürich hat nun den Zeitpunkt als ungünstig betrachtet. Jede Zeit für die Durchsetzung einer Arbeitszeitverkürzung ist in der Vergangenheit als ungünstig bezeichnet worden. Die Geschichte zeigt dies sehr deutlich, so beispielsweise im Jahre 1837. Als die Höchstarbeitszeit für Kinder im Kanton Zürich festgesetzt werden sollte, haben die Fabrikanten des Kantons Zürich eine Petition an die Regierung gerichtet und geschrieben, die Beschäftigung von Erwachsenen sei nicht mehr möglich, wenn die Kinder-Nacharbeit nicht mehr gestattet sei; wenn die Verordnung in Kraft trete, stünden anderntags Hunderte von Menschen eines Betriebes auf der Strasse, dem Mangel, den Entbehrungen, dem Elend entgegengetrieben. Im Jahre 1859, als das Zürcher Fabrikgesetz geschaffen wurde mit der Einführung des 11-Stunden-Tages, haben 129 Fabrikanten protestiert; sie sprachen von einem Landesunglück und prophezeiten den Ruin der zürcherischen Industrie. (Zwischenruf **Schütz:** Das gehört gar nicht hierher!) Bei der Schaffung des Eidgenössischen Fabrikgesetzes 1877 protestierten 272 Industrielle mit dem Handels- und Industrieverein in Bern und verlangten mit grosser Entschiedenheit die Streichung aller und jeder Bestimmung über die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit in den Fabriken. Die eidgenössischen Behörden wurden damals des internationalen Kommunismus bezichtigt! Einige Fabrikanten sollen mit der Auswanderung gedroht haben – sofern sie oder ihre Nachfahren nicht gestorben sind, so leben sie heute noch in der Schweiz! Immer wieder, wenn eine Arbeitszeitverkürzung zur Diskussion stand, wurde der Zeitpunkt als ungünstig betrachtet; es wurde schwarz gemalt und der Ruin der Industrie und des Gewerbes und alle möglichen Dinge prophezeit. Alle diese Prophezeiungen haben

sich immer wieder als unrichtig erwiesen. Im Gegenteil, wenn wir die Geschichte verfolgen, stellen wir mit Genugtuung fest, dass sich die Gegner der Arbeitszeitverkürzung immer geirrt haben. Nie war der Rückgang die Folge, sondern im Gegenteil ein weiterer vermehrter Aufschwung der Produktivität. Die Perioden der Arbeitszeitverkürzung waren immer gefolgt von grossen technischen Fortschritten. Man sage mir nicht, das habe einmal ein Ende! Die Geschichte beweist das Gegenteil.

Es ist selbstverständlich, um ein weiteres Argument, das uns entgegengehalten wird, hier gleich zu behandeln, dass wir die Verkürzung der Arbeitszeit nur mit dem vollen Lohnausgleich anstreben. Dass der volle Lohnausgleich in der Initiative nicht enthalten sei, wird – ob böswillig oder aus andern Gründen, will ich nicht untersuchen – uns aber immer wieder zum Vorwurf gemacht. Dabei wissen Sie, auch jene, die diese Behauptung aufstellen, dass es unmöglich ist, Lohnverhältnisse generell gesetzlich zu verankern. Man hat sich auch aus Gewerkschaftskreisen dagegen gewehrt, dass beispielsweise im Kanton Zürich Minimallöhne in das Gesetz aufgenommen wurden. Die gesetzliche Regelung von Löhnen ist in Besoldungsregulativen, wo ein bestimmter Kreis von Beamten oder Arbeitern erfasst wird, kategorienweise möglich, nicht aber in einem eidgenössischen Fabrikgesetz. Deshalb ist wohl der Vorwurf, der hier gegenüber der Initiative immer wieder erhoben wird, unrichtig.

Damit möchte ich sagen, dass am Christbaum des Herrn Steiner noch einige Schmuckstücke hängen bleiben, denn mit der Einführung der 44-Stunden-Woche ist natürlich weder den Arbeitern noch ihren Vertretern ein Ruhekitzel unter das Haupt gelegt, sondern der gerechte Lohn, der Lohnausgleich, wird auch weiterhin Gegenstand des gewerkschaftlichen Kampfes und der gewerkschaftlichen Auseinandersetzung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber sein. Ich wollte dies mit aller Deutlichkeit sagen, weil dieser Vorwurf immer wieder erhoben wird.

Nun die grundsätzliche Frage, die ich anfangs erhoben habe: Wenn wir den Menschen, ähnlich wie es Kollege Meyer-Boller, nur von einer andern Seite aus gesehen darlegte, in den Mittelpunkt der Wirtschaft stellen, müssen wir doch heute fragen, ob die Technik für den Menschen da sei oder umgekehrt, das heisst ob wir arbeiten, um zu leben oder leben, um zu arbeiten. Da ist die Fragestellung einfach und die Antwort ebenfalls. Nach unserer Auffassung soll die Technik dem Menschen dienen. Der Mensch arbeitet, um zu leben, und die technische Entwicklung hat dazu zu dienen, um den Menschen in seiner Arbeit zu entlasten.

Bezüglich des Zeitpunktes der Initiative ist gesagt worden, die Situation sei heute nicht so schlimm, die Belastung sei für den Einzelnen gar nicht so stark. Einige Zahlen aus der Entwicklung beweisen das Gegenteil. Im Jahre 1930 betrug die Zahl der Fabrikarbeiter 409 000, die Zahl der Fabrikbetriebe 8500. Die erste Zahl ist inzwischen auf zirka 550 000 und die zweite auf zirka 11 500 angestiegen.

Der Export belief sich im Jahre 1930 auf 1,4 Milliarden Franken, im Jahre 1953 auf 4,6 Milliarden Franken und dürfte jetzt etwa 6 Milliarden Franken erreichen.

Die in der Industrie verwendete motorisierte Kraft ist von 517 000 PS im Jahre 1930 auf gegenwärtig etwa 689 000 PS, also um 33% gestiegen.

An die Entwicklung im Verkehr muss ich Sie nicht erinnern. Sie wissen, wie sehr der motorisierte Verkehr sich in der Zeit zwischen 1930 und heute entwickelt hat.

Die Bevölkerung aber hat sich inzwischen lediglich von 4 Millionen auf 4,7 Millionen Einwohner erhöht. Die Vermehrung des Verkehrs und der Produktivität steht also weit über der Zunahme der Bevölkerung. Das bedeutet, dass das tägliche und wirtschaftliche Leben sich seit dem Jahre 1930 beträchtlich intensiviert hat.

Kollege Weber hat 1930 an einem Gewerkschaftskongress gesagt: „Allein die 48-Stunden-Woche, trotzdem sie noch nicht überall verwirklicht ist, trotzdem wir noch hart darum kämpfen müssen, ist eigentlich durch die Umwälzungen, welche die Technik und die Betriebsmethoden in den letzten zehn Jahren erfahren haben, überholt.“ Er sprach von der Entwicklung zwischen 1920 und 1930. Ich frage Sie: Wie ist es heute, 28 Jahre später? Ist die Entwicklung in den letzten 28 Jahren nicht viel intensiver gewesen als in den Jahren 1920 bis 1930?

Ich bin derselben Meinung, wie sie Kollege Eggenberger bei der Eröffnung der Olma 1954 in seiner Ansprache als Landammann zum Ausdruck brachte, indem er sagte: „Lasst uns nicht vergessen, dass weder Wirtschaft noch Technik Selbstzwecke sind, also ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst finden. Sie haben oder sollten doch im Grunde nur zudienenden Charakter haben. Der Mensch, der lebende, denkende, handelnde, fühlende Mensch müsste doch im Zentrum stehen, nicht die Maschine, nicht die Technik, nicht die Wirtschaft und nicht die Rendite.“ Er fragte dann: „Sind wir nicht immer mehr zu Dienern der Maschine geworden, als dass wir sie beherrschten und sie in unsere Dienste stellten?“

Diese Meinungsäusserungen könnten beliebig vermehrt werden. Sie beweisen, dass die heutige Forderung nach einer Entlastung des Menschen auf dem Wege der Arbeitszeitverkürzung der richtige, geeignete ist.

Man sagt, es wäre nicht richtig, die Arbeitszeitverkürzung während der jetzigen Konjunktur durchzuführen. Wollen Sie das denn während einer Krise tun? Da wird sie ja automatisch durchgeführt, aber auf dem Buckel des Arbeitnehmers, das heisst ohne Lohnausgleich. Die Arbeitszeitverkürzung kann nur im Augenblick einer Konjunktur durchgeführt werden, ob durch Vertrag oder durch Gesetz, kommt auf dasselbe hinaus.

Wir sind oft gefragt worden, weshalb durch die Initiative nur die dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeitnehmer erfasst würden. Sie wissen, es existiert kein eidgenössisches Arbeitsgesetz, das jene Arbeitnehmergruppen erfassen würde, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, sondern zugunsten dieser Gruppen bestehen lediglich einige kantonale Gesetze. Kollege Weber hat am erwähnten Gewerkschaftskongress 1930 darauf hingewiesen, dass für ein solches Arbeitsgesetz bereits seit 1908 die verfassungsmässige Grundlage vorhanden sei und dass es nun endlich an der Zeit wäre, dass dieses Arbeitsgesetz geschaffen würde. Heute, 28 Jahre später, warten wir noch immer auf dieses Arbeitsgesetz, in

dem die Arbeitszeit auch für alle Arbeitnehmergruppen, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, geregelt würde.

Ich bin der Überzeugung, dass der Kampf um die Arbeitszeitverkürzung über die Abänderung des Fabrikgesetzes ein wichtiger Vorläufer für die Arbeitszeitverkürzung bei allen andern Gruppen ist, genau wie bereits die Lancierung der Initiative allein – ich möchte das sagen, ohne unbescheiden zu sein –, doch als Initialzündung für viele Arbeitszeitverkürzungen gewirkt hat. Wir können hier unserem Kollegen Steiner das Kompliment machen, dass er mit der Metallindustrie bereits einen wesentlichen Erfolg erzielt hat. Es ist auch wesentlich, wenn man dies berücksichtigt, wenn immer von dieser einjährigen Frist gesprochen wird, dass da ursprünglich wie ein Wolkenbruch aus heiterem Himmel die Arbeitszeitverkürzungen über die Industrie herabbreche. Zum grossen Teil ist sowohl beim öffentlichen Personal als auch bei den Metallarbeitern die Arbeitszeitverkürzung bereits stufenweise in Kraft getreten, so dass sich das Risiko des „Wolkenbruches“ schon um 50% vermindert hat und die Anpassung auch in diesem Fall möglich wird.

Nun glauben wir, dass im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Initiative ein weiteres Postulat gefördert werden kann, das ich auch in meiner Motion zur Diskussion gestellt habe, nämlich die Einführung der 5-Tage-Woche. Sie existiert heute schon vielerorts im Rahmen der 48-Stunden-Woche. Nach einer Erhebung des eidgenössischen Fabrikinspektorats, wurde auf Ende 1954 folgendes Verhältnis festgestellt: Von 11 587 Fabrikbetrieben sind 3618 Betriebe oder 31% bereits auf die 5-Tage-Woche umgestellt. Dabei sind von den 564 311 erfassten Arbeitnehmern 154 998 oder 27% an diesem sozialen Fortschritt bereits beteiligt. Die 5-Tage-Woche hat sich in den letzten paar Jahren weiter bedeutend entwickelt, indem sie vermutlich heute in etwa 40% der Betriebe bereits Wirklichkeit ist. Die 48-Stunden-Woche wirkt sich erschwerend aus, weil die Arbeitszeit pro Tag etwas zu lang wird, weshalb die 44-Stunden-Woche sich hier segensreich auswirken wird, ohne dass jeden Tag eine zu starke Belastung für den Arbeitnehmer erfolgen muss. Ich will nicht besonders davon sprechen, dass sie bezüglich des verlängerten Weekends wichtig sei. Wir wissen, dass die Arbeitnehmer selbst überall, wo die 5-Tage-Woche existiert, nicht mehr von diesem Prinzip abgehen möchten. Umfragen in anderen Betrieben haben gezeigt, dass bis zu 80% der Arbeitnehmer der Umstellung auf die 5-Tage-Woche zustimmen.

Es sind Bedenken geäussert worden, man wisse nicht, was man mit der Freizeit beginnen wolle. Es wurde befürchtet, es werde sich eine gewisse Entwicklung anbahnen und es würden sich Nachteile für die Moral des Menschen ergeben. Ich möchte eine Reportage aus dem „Tagesanzeiger“ vom 18. Mai 1957 über den ersten arbeitsfreien Samstag in Baden, dem aargauischen Industriezentrum auszugsweise zitieren. Der Beobachter sagt: „Zusammenfassend darf gesagt werden, dass gerne zugunsten des freien Samstags etwelche Unzukömmlichkeiten während der Woche in Kauf genommen werden, denn auch der Sonntag wird anders. – Der Sonntag gewinnt als eigentlicher Ruhetag; die Familie hat mehr davon.“

„Wirtschaften und Vergnügungsstätten wiesen keine erheblichen Frequenzsteigerungen auf. Es machte den Anschein, als ob die freiwerdende Zeit zur Pflege der Häuslichkeit verwendet werde. Es ist gut möglich, dass sich auf die Dauer sogar eine gewisse abnehmende Frequenz der Gaststätten zeigen wird.“ – „Es wird festgestellt, dass die überwiegende Zahl unserer Bevölkerung mit der vermehrten Freizeit etwas sinnvolles anzufangen weiss.“ Und hier glaube ich, dass sowohl die bestehenden Organisationen als auch die Gewerkschaften gerade für diese Freizeit vermehrte Möglichkeiten schaffen können, die nicht organisiert und verpflichtend sein sollen, sondern dem Arbeitnehmer und jedem, der das verlängerte Weekend geniesst, die freie Auswahl zwischen seinen Hobbys und seinen Beschäftigungen in der Freizeit ermöglicht.

Ein letztes Wort. Ich glaube, dass die 5-Tage-Woche auch konjunkturpolitisch interessant ist. Man sagt ja: einmal werden wieder andere Zeiten kommen. Die Arbeitszeitverkürzung wird vermutlich ein ausgezeichnetes Korrektiv für die Zukunft darstellen. Herr Kollega Weber geht sogar weiter und er sagt, dass die verkürzte Arbeitszeit und die 5-Tage-Woche sogar vermehrte Bedürfnisse schaffen werden. Er sagt nämlich: „Die allgemeine Einführung der 44-Stunden-Woche oder der fünftägigen Arbeitszeit oder einer noch kürzeren Arbeitszeit wird genau wie die allgemeine Hebung des Lohnniveaus zur Weckung neuer Bedürfnisse und zu einer grossen Ausdehnung des Verbrauches führen!“

Ich glaube, dass heute alle Voraussetzungen vorhanden sind, um die 44-Stunden-Woche entsprechend der lancierten Initiative einzuführen. Ich bin auch überzeugt davon, dass alle damit verbundenen Unebenheiten nicht unüberbrückbar sind. Es geht hier nun einmal um das Prinzip, für das gekämpft werden muss.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meine Motion, die ich hier im Rahmen der Behandlung dieser Initiative begründet habe, entgegenzunehmen.

Noch ein kurzes persönliches Wort zum Vorschlag unseres Herrn Kollega Leuenberger. Wir werden die Frage dieses Rückweisungsantrages und speziell die Formulierung in unserer Fraktion besprechen. Persönlich muss ich allerdings – wie ich es andernorts schon getan habe – sagen, dass ich einen Gegenvorschlag, von dem man nicht weiss, was schlussendlich herauskommt, nicht annehmen könnte. Bei der Initiative weiss man: im Fabrikgesetz ist die Arbeitszeit von 48 auf 44 Stunden herabzusetzen. Bei diesem Gegenvorschlag des Herrn Kollegen Leuenberger weiss man das dagegen nicht. **(Leuenberger: Ich habe ihn noch nicht begründet.)** Ich halte mich an den Wortlaut, die Begründungen sind sehr oft anders als der Wortlaut eines Vorschlages, wie er ausgearbeitet wurde. Deshalb halte ich mich, wie gesagt, an den Vorschlag. Ich muss Ihnen sagen: ich betrachte ihn als Kautschuk, als Gummi. Ich könnte diesem Antrag in dieser Form nie zustimmen und könnte mir auch nicht vorstellen, dass wir den konkreten Vorschlag zur Abänderung des Fabrikgesetzes zurückziehen würden zugunsten eines Gegenvorschlages, der uns nichts Konkretes bringt.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

44-Stunden-Woche. Begutachtung des Volksbegehrens

Semaine de 44 heures. Préavis sur l'initiative

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7539
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1958
Date	
Data	
Seite	146-171
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 517

Vormittagssitzung vom 12. März 1958**Séance du 12 mars 1958, matin**Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi***7539. 44-Stunden-Woche. Begutachtung des Volksbegehrens****Semaine de 44 heures. Préavis sur l'initiative***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 46 hiervoor – Voir page 46 ci-devant

*Allgemeine Beratung – Discussion générale**Fortsetzung – Suite*

Steiner-Bern: Herr Kollege Munz hat in der Kommission erklärt, er sei immer für eine vertragliche Regelung der 44-Stunden-Woche gewesen. Damit wollte er wahrscheinlich zum Ausdruck bringen, dass der gesetzliche Weg mir nicht liege. Es ist so: Er liegt mir nicht, so wie Herrn Munz der vertragliche nicht liegt, weil Herr Munz die Verbände nicht will und weil er ihnen jedenfalls nicht mehr Befugnisse zuteilen möchte. Er will sie bedeutungsloser machen. Von den Verbänden aber bin ich überzeugt, dass unsere Wirtschaftsform sie nötig hat, wenn die Interventionen des Staates sich nicht mehren sollen. Das ist ja, was die Verbandsgegner so gerne übersehen. Darin unterscheiden wir uns beide grundsätzlich, zugegeben; darin unterscheide ich mich aber auch von einigen meiner Kollegen der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Fraktion. Ich rede jetzt nicht von den bedeutenden Unzulänglichkeiten, die wegen der Initiative bei ihrer praktischen Anwendung sicher entstehen. Ich spreche vom Grundsätzlichen, vom Weg. Dazu meinte Herr Munz, dass Hermann Greulich im Gegensatz zum mehrheitlichen Gewerkschaftsbund bewusst die gesetzliche Regelung der maximalen Arbeitszeit angestrebt habe. Das stimmt. Aber weniger stimmt, dass Hermann Greulich das heute auch noch täte, wenn er unter uns weilte. Hermann Greulich lebte zu einer Zeit, in der die Gewerkschaften schwächer als heute waren. Sie benötigten den Staat mehr; sie mussten sich mehr an ihn anlehnen. Herr Häberlin hat es gestern ganz richtig dargestellt: Damals schien der Graben zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften unüberbrückbar. Damals gab es keine 1500 Gesamtarbeitsverträge, sondern nur Auseinandersetzungen über die Anerkennung der Gewerkschaften als Wirtschaftsorganisation. Man wollte von der Gewerkschaft nichts wissen. Deswegen wurde ausschliesslich der gesetzliche Weg über die Regelung der Arbeitsbedingungen beschritten. Die dreissiger Jahre und der Zweite Weltkrieg haben hier eine Wendung vollzogen. Die Exponenten der Wirtschaft, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, haben sich einander genähert, ohne dass eine Heirat entstanden wäre. Es kamen die Verträge. Die Gewerkschaften wurden grösser und selbständiger. Die Verträge haben zudem ihren Mitgliedern mehr als die Gesetze gebracht, wenn man die Lage im schweizerischen Durchschnitt betrachtet. Der Weg des Vertrages ist keineswegs vollendet; er geht weiter. Er führt nicht zum Korporatismus, wie gestern ange-

tönt wurde; aber er dient jedenfalls der Wirtschaft des Landes mehr als scharfe dogmatische Auseinandersetzungen. Der Vertrag ist ein Instrument der Freiheit. Er passt zur Demokratie. Wenn sich die Parteien nicht mehr durch ihn binden wollen, so brauchen sie ihn nicht mehr zu erneuern. Weil ich diesen Weg weiter festigen möchte, muss ich die Arbeitszeitverkürzung im Vertrag festhalten. Daran liegt mir, und ich werde darauf noch zu sprechen kommen.

Herr Kollege Munz hat gestern festgestellt, dass wir 40 Jahre an der Arbeitszeit nichts verändert hätten; es sei also nötig gewesen, dass man uns gestupft habe. Mit nichten; man soll die 40 Jahre nicht hinstellen, als wären es simple einfache Jahre gewesen, in denen der Bürger in Ruhe seinen Kohl hätte pflanzen können und die Weltpolitik ihn lediglich gelangweilt habe. Was ist seit jenem Gewerkschaftsbundkongress des Jahres 1930 eingetreten, an dem Kollege Max Weber zur Arbeitszeitverkürzung aufgefordert hatte? Was auch er nicht voraussehen konnte, es kam die Krise der dreissiger Jahre, in welchen die Arbeiterschaft eine langjährige unfreiwillige Arbeitszeitverkürzung auf sich laden musste. Die Gewerkschaften hatten da genug zu tun, um nach Arbeit und nicht nach Arbeitszeitverkürzung zu rufen. Wer damals die Arbeitszeitverkürzung propagiert hätte, wäre nicht als besonders zurechnungsfähig betrachtet worden. Nach der Krisenzeit kam rasch der Zweite Weltkrieg. Der Arbeiter stand an der Grenze. Er erhielt wohl eine Wehrmannentschädigung, aber sie deckte seinen Lohnverlust nicht voll. Dazu nistete sich die Teuerung ein, die wegen des Mangels an Nahrungsmitteln usw. nicht voll gedeckt wurde. Auch da trachtete der Arbeiter darnach, wenn er vom Grenzdienst zurückkam, voll arbeiten zu können. Es gab andere Sorgen, als an die Arbeitszeitverkürzung zu denken. Als der Krieg zu Ende war, kam der Wiederaufbau Europas. Ich glaube kaum, dass man es zu jener Zeit gut begriffen hätte, wenn unsere Gewerkschaften nach Arbeitszeitverkürzung gerufen hätten. Schliesslich folgten die Jahre der Teuerung, und wiederum spielte der Lohn und seine Verbesserung die primäre, das Problem der Arbeitszeitverkürzung mehr die sekundäre Rolle. So sah es in der Praxis aus. Im Bundesarchiv mag es vielleicht in dieser Hinsicht etwas heroischer dreinblicken, Herr Kollege Munz. Wir sind also keineswegs zu spät gekommen. Herr Munz wird begreifen müssen, dass es da den Gewerkschaften etwas anders geht als den Politikern. Wenn der Politiker sich aber in solche Probleme wie das der Arbeitszeitverkürzung einschalten will, dann sollte er wenigstens brauchbarere Lösungen präsentieren, als dies bei der Initiative des Landesrings der Fall ist. Die Gewerkschaften kritisieren die Initiative des Landesrings mit vollem Recht. Sie wurde mit uns ja nicht besprochen, sondern sie sollte uns eben aus dem angeblichen Schlaf erwecken oder gar erschrecken, dass wir etwas in unserer Tätigkeit versäumt hätten. Unsere Verhandlungen mit den Arbeitgebern haben zwar nie ergeben, dass diese zu uns sprachen: So, kommt ihr endlich, ihr Langweiler, wir haben mit Ungeduld auf eure Begehren gewartet! – Es wurde immer zäh verhandelt, denn auch das gibt es unter Verträgen, nicht nur in der gesetzgeberischen Tätigkeit. Nun,

für die Gewerkschaften ist die Sache mit einer Volksabstimmung über die Arbeitszeitverkürzung weder getan noch erledigt. Die Gewerkschaft hat sich nach der Abstimmung, wenn sie positiv ausfällt, unter der neuen Ordnung zurechtzufinden, und ich bin überzeugt, dass die Lösung, wie sie die Initiative vorsieht, nicht gerade angenehme Zustände im Betrieb und dessen Belegschaft herbeiführen wird, ich meine jetzt nicht allein den Lohnausgleich, von dem ja genügend gesprochen wurde und der uns am Halse hängen würde. Innert eines Jahres von 48 auf 44 Stunden zurückzugehen, selbst dort, wo dies aus irgendwelchen Gründen harzt, führt jedenfalls zu intensiverem Arbeitstempo, zu mehr Klagen der Arbeiterschaft und somit zu mehr Auseinandersetzungen. Der Rückgang von 48 auf 44 Stunden innert Jahresfrist stellt dem Betrieb die erforderliche Zeit nicht zur Verfügung, die Produktion mit dem Mittel der Rationalisierung und der technischen Verbesserungen der kürzeren Arbeitszeit anzupassen, und deshalb wird versucht werden, durch Temposteigerung beim Arbeiter das Ziel zu erreichen. Kürzere Arbeitszeit auf Kosten von Schinderei lehnen die Gewerkschaften ab. Zur Schinderei gesellt sich aber solch unbefriedigender Regelung wegen auch noch neue Teuerung, welche wir alle sicher nicht wünschen. So geht es also nicht. Darum kann ich dieser Initiative nicht zustimmen, obwohl ich Anhänger der Arbeitszeitverkürzung bin und mit Überzeugung mich für diese einsetze. Darum hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund den Weg der sukzessiven Herbeiführung der 44-Stunden-Woche beschritten, indem er die These „eine Stunde Arbeitszeitverkürzung pro Woche und Jahr“ vertritt. Dieser Weg soll die technische Anpassung ermöglichen. Sie soll das Steigern des Arbeitstempos verhüten und auch weitere Teuerung verunmöglichen. Der Weg des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes geht über den Gesamtarbeitsvertrag. Er überlässt es seinen Verbänden, die Arbeitszeitverkürzung branchenweise zu verwirklichen. Er trägt der wirtschaftlichen Entwicklung Rücksicht. Ohne vernünftige Rücksichtnahme gibt es keine brauchbare Lösung, wobei unter Rücksichtnahme nicht jegliches Jammern und zimperliches Hüsteln verstanden werden kann.

Ich glaube nicht, dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund sich bei diesem Weg vorhalten lassen muss, er hätte nichts erreicht: im Gegenteil, es wurden erfreuliche Resultate erzielt. Es ist auch nicht wahr, dass, wer die Initiative ablehnt, mit leeren Händen vor den Stimmbürger tritt. Die Erfolge sind da. Die Initiative muss sie erst noch bringen.

Es ist bereits angeführt worden, dass die Gewerkschaften keiner Arbeitszeitverkürzung zustimmen könnten, sofern sie nicht mit Lohnausgleich verbunden ist. Wir sind Anhänger der 5-Tage-Woche. Sie ist unser Postulat, aber wir wollen eine 5-Tage-Woche, bei der der Arbeiter am freien Samstag, wenn er erwacht, den Tag nicht mit dem Fluche willkommen heisst: „Schon wieder so ein verdammter freier Samstag ohne Lohn.“

Die Gewerkschaften haben vor Jahren sich um die bezahlten Feiertage bemüht. Dieses Postulat ist heute ziemlich allgemein gesamtarbeitsvertraglich verwirklicht. Seine Berechtigung haben wir damals damit begründet, dass der Arbeiter den Feiertag

als Feiertag solle würdigen können und dass der Feiertag vor allem für ihn nicht zum Busstag werden dürfe; denn Busstage gäbe es ohnehin genügend in seinem Leben. Wenn er am Feiertag Freude haben soll, dann soll er es nicht unter der Besorgnis tun müssen, dass das dicke Ende in Form des reduzierten Zahltages nachkomme. Nun soll es plötzlich möglich werden, in einem Jahre 52 halbe Samstage ohne Lohn auf sich zu nehmen? Der Landesring meint dazu, früher hätte man auch zuerst die Arbeitszeit verkürzt und nachher den Lohn ausgeglichen. Das stimmt ja gar nicht. Früher war es gar nicht anders als heute. Zuerst haben die Gewerkschaften sich für die Verkürzung der Arbeitszeit eingesetzt, und zwar mit Lohnausgleich, und nachher ist das Gesetz gekommen, in Klammer beigefügt, meine Herren, wenn es sein musste, Klammer geschlossen. Die Gewerkschaften haben es offensichtlich nicht so gut. Sie können es weniger mit Feuerwerk machen, denn nicht nur vor, sondern auch nach den Wahlen und Abstimmungen müssen sie wieder da sein und sich in der Wirtschaftspolitik des Landes zurecht finden. Ich habe immer erklärt, dem Landesring keinen Vorwurf zu machen, weil seine Initiative den Lohnausgleich nicht vorsieht. Sie kann das nicht, ich gebe es zu, beim gesetzgeberischen Weg, wie man ihn einschlägt. Aber ich mache dem Landesring zum Vorwurf, dass er diese Initiative vom Zaune gerissen hat, wo er doch wissen sollte, dass sie nur Schwierigkeiten bereitet und folglich dem Arbeiter gar keinen Dienst erweist. (Zwischenrufe aus der Landesring-Fraktion.) Genau so ist es, gar nicht anders! Es ist eine reine Wahlangelegenheit gewesen!

Ich erklärte, Anhänger der Verträge zu sein, und verteidige diese seit Jahrzehnten. Zugegeben, den Verträgen fehlt die Romantik. Ich habe den Kampf zwar nie gescheut, aber ich gestehe Ihnen offen: Ich mag nicht kämpfen nur des Lärmes wegen. Natürlich kann es auch beim Vertrag Dampf in der Küche geben, am ehesten, wenn er neu abgeschlossen werden soll. Ich bin Anhänger der Verträge, weil ich überzeugt bin, dass sich dieser Weg in der Demokratie bewähren wird. Ich gehe sogar noch weiter und erkläre: Die Demokratie muss diesen Weg haben. Dabei erinnere ich mich sehr wohl an das Zustandekommen des Vertrages in der Maschinen- und Metallindustrie unseres Landes. Es sind das nun zwanzig Jahre her. Damals war unser Land vom Nazismus im Norden und vom Faschismus im Süden bedroht. Wir haben deren mörderische Machtausweitung als Landesnachbarn in allen Phasen verfolgen können. Beide Krebsübel an der Freiheit des Menschen konnten auf dem Buckel der sich streitenden und befehrenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber gross werden. Die Dogmenreiterei hatte daran ihren besonderen Anteil. Ich behaupte, dass es weder in Deutschland einen Nazismus noch in Italien einen Faschismus hätte geben können, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in beiden Ländern vernünftige Verhältnisse vorgeherrscht hätten und man eine andere als jene sture, mit pseudowissenschaftlichem Blödsinn untermauerte Konjunkturpolitik in der Krisenzeit betrieben hätte. So waren es nicht zuletzt politische Überlegungen, die zum Abschluss der Vereinbarung in der Maschinen- und Metallindustrie führten. Diese politischen

Überlegungen gelten auch noch für heute, die Gefahr ist keineswegs von uns gewichen, sie besteht weiter, und wer ihr trotzen will, der kann nicht die Auseinandersetzung im eigenen Lande gutheissen, wenn er auf dem Wege der Vernunft Land und Wirtschaft bessere Dienste leisten kann. Diese besseren Dienste leistet der Vertrag zwischen den Sozialpartnern. Es ist eben falsch, den Vertrag nur als internes Instrument zweier Parteien zu betrachten, er bedeutet in der Demokratie mehr. Wir haben heute 1500 Verträge in unserem Lande. Wir nennen sie den schweizerischen Weg. Ich kenne die Lücken, wo die Verträge fehlen, beispielsweise bei den Angestellten, und ich verstehe die Arbeitgeber in dieser Hinsicht absolut nicht, dass sie immer noch einen so veralteten und längst überholten Standpunkt gegenüber dem Vertrag für Angestellte einnehmen. Ich gebe darin meinem Freunde Philipp Schmid absolut recht. Der Vertrag schafft für niemanden einen wehlosen Zustand, auch wenn er Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Friedenspflicht auferlegt. Aber er hat Ordnung in den Arbeitsverhältnissen geschaffen. Die Truhe des Gesamtarbeitsvertrages wird aber leer, wenn man aus ihr wieder alles herausnimmt, was als Vertragsregelung in sie hineingelegt worden ist. Mit einer leeren Kiste aber lässt sich nichts anfangen. Und darum bin ich grundsätzlich dagegen, dass man aus den Verträgen immer wieder herausbrechen will, was geschaffen wurde. Zugegeben, es gibt Dinge, die man nur über die Gesetze ordnen kann. Mein Grundsatz aber lautet, was man selbst tun kann, möge man ohne Hebamme verrichten.

Sie sehen, man kann auch Anhänger der Arbeitszeitverkürzung sein, ohne dass man einen unmöglichen Weg, wie ihn die Initiative darstellt, einschlägt. Ich werde mich für die Arbeitszeitverkürzung weiterhin einsetzen, weil sie fällig ist. Sie ist auf dem Wege des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes in der stufenweisen Form absolut durchführbar. Dass es Wirtschaftsgruppen gibt, die auch darin eine Unmöglichkeit erblicken, war immer so, und es ist trotz allen manchmal grossmütterlicher Ermahnungen doch immer wieder gegangen. Die Schweiz ist der Arbeitszeitverkürzung wegen nie ärmer geworden, aber trotzdem reicher. Wenn es im Ausland geht, so geht es auch bei uns. Weshalb sollte es bei uns nicht gehen, wo wir doch immer die Gescheiterten sind?

Nochmals: Ich bin für die Arbeitszeitverkürzung; ich weise die Einwände zurück, wir stünden mit leeren Händen vor dem Volk. Es ist Beachtliches geschehen; das Erreichte lässt sich ansehen, und ich vermute sehr stark, dass der Landesring nach der Volksabstimmung mit leeren Händen dastehen werde. (Zwischenruf **Duttweiler** [unverständlich].) Doch, doch, Herr Duttweiler, es war ja schon manchmal so. Gut, ganz leer werden sie nicht sein, die Hände des Landesrings, sie sind ja voller Propagandamittel, nicht wahr, um uns ein erneutes Mal mit irgendeiner Initiative zu beglücken.

Noch ein Wort zum Antrag Leuenberger. Ich kann ihm zustimmen, weil er in der Form des Gegenvorschlages ein grundsätzliches Bekenntnis zur Arbeitszeitverkürzung wünscht. Ich kann ihm auch zustimmen, weil er den Vertrag fördern möchte und so jene Tätigkeit unterstützt, die dem Fortschritt

am besten dient. Ich stimme ihm besonders zu, weil er auch an die gewerbliche Arbeiterschaft denken möchte, für die das Arbeitszeitproblem ebenfalls besteht. Der Antrag Leuenberger will nicht normieren, und das passt mir. Es wird deshalb gut sein, wenn die Kommission die Frage eines Gegenvorschlages noch einmal prüft. Darum stimme ich dem Antrag Leuenberger zu.

Schütz: Ich glaube, über die Frage der Arbeitszeitverkürzung brauchen wir grundsätzlich nicht mehr viel zu sagen. Die Forderungen der Arbeitnehmer nach einem grösseren Anteil an der Produktivität und der technischen Errungenschaft wurden schon lange erhoben. Ich glaube aber auch, dass die Arbeitszeitverkürzung gerade wegen der Arbeitsintensität und der Eintönigkeit, sowie aus gesundheitlichen Gründen eine dringende Notwendigkeit ist. Wenn Herr Dr. Häberlin gesagt hat, die schweizerische Arbeitskraft sei unter allen Umständen etwas Wertvolles, sie bedeute zwar eine gewisse Substanz der Wirtschaft, da wir keine Rohstoffe haben, so gebe ich ihm recht. Aber gerade zur Erhaltung dieser Arbeitskraft für unser Land ist es dringend notwendig, dieser Arbeitskraft ihre Gesundheit zu erhalten und dafür einzustehen, dass die Arbeiter und Angestellten womöglich viele Jahre imstande sind, ihre Arbeit zu verrichten. Es kann nicht bestritten werden, dass wohl das Alter des einzelnen Menschen bedeutend gestiegen ist, dass aber auf der andern Seite die Möglichkeit, lange zu arbeiten, zurückging, sowohl in bezug auf die Invalidität, wie auf die Nervenanspannung und Zunahme der Herzkrankheiten. Diese zeigen ganz klar, dass die Arbeitszeitverkürzung auch vom gesundheitlichen Standpunkt aus bejaht werden muss.

Ich habe daher seinerzeit die Initiative des Landesringes als eine Hilfe der bürgerlichen Kreise zur Unterstützung der Gewerkschaften begrüsst. Ich habe sie aber schon im Zeitpunkt, als die Unterschriften gesammelt wurden, als oberflächlich bezeichnet. Ich muss auch sagen, dass ich den Kreis, der von der Landesring-Initiative erfasst wird, etwas zu klein finde. Nach meiner Auffassung ist es bei einer Volksabstimmung psychologisch nicht richtig, nur von den Fabrikarbeitern zu sprechen und es dann zuzulassen, dass bei den andern 700 000 bis 800 000 Arbeitnehmern praktisch eine Arbeitszeit von vielleicht 55 bis 60 Stunden bestehen bleibt. Das sind, neben einigen andern Fragen, auf die ich noch zurückkommen werde, ganz bestimmte Fehler.

Ganz besonders durch eine starke Unterschriftenzahl hoffte ich aber zu erwirken, dass der Bundesrat vielleicht das Fabrikgesetz rasch revidiere. Leider hat er das in diesen Jahren nicht getan, und die Revision des Fabrikgesetzes ist einfach fällig. Wenn mit dieser Diskussion und auch mit der Initiative eine solche Revision herbeigeführt werden kann, dann bedeutet dies ganz bestimmt einen Vorteil. Ich bin zwar während des Zürcher Wahlkampfes etwas erschrocken über das Vorgehen der Initianten. Ich hatte tatsächlich geglaubt, dass die Initiative eine Hilfe für die Gewerkschaftsbewegung bedeute, musste dann aber feststellen, dass man Aufrufe, Appelle an die Zürcher Gewerkschaften und Sozialdemokraten richtete, wo am Schluss gesagt wurde: Wählt den Landesring als Vorkämpfer der Arbeits-

zeitverkürzung usw. Dazu muss ich schon sagen: Diese Geschichte hat man mit den Wahlen stark verquickt, und die Vorwürfe, die dann und wann erhoben wurden, dass man das Ganze nicht wegen der Arbeitszeitverkürzung mache, sondern speziell auch aus wahlpolitischen Gründen, können bei einer solchen Situation nicht absolut von der Hand gewiesen werden.

Zum allgemeinen Vorwurf an die Gewerkschaften, sie hätten nichts getan. Diese Vorwürfe gehen meines Erachtens einfach nicht an. Ich stehe nicht auf dem gleichen Standpunkt wie unser verehrter Kollege Steiner; aber was Kollege Steiner in den letzten zwei Jahren in dieser Beziehung geleistet hat, ist doch sicher ein Beweis dafür, dass er es mit dieser Arbeitszeitverkürzung ernst nimmt.

In bezug auf das Ziel sind wir sicher alle einig; die Frage ist nur, welcher Weg beschritten werden solle; und hier gehen die Meinungen oft auseinander. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass wir den Vertrag zu fördern haben, glaube aber, dass das Gesetz nachher eine Notwendigkeit darstelle, weil das, was man im Vertrag erreicht hat, irgendwie realisiert werden muss. Ich stehe deshalb auf diesem Standpunkt, weil es immer und immer wieder sogenannte Aussenseiter gibt, die in Wirklichkeit einen Vertrag nicht halten. Praktisch machen wir es ja jetzt schon so. Wir haben die Allgemeinverbindlichkeit der Gesamtarbeitsverträge, und mit dieser Allgemeinverbindlichkeit zwingen wir jetzt auch die Aussenseiter, die Arbeitszeit zu verkürzen. Darum ist es nicht so, dass man auf dem Standpunkt stehen, beziehungsweise erklären kann, man wolle nur den Vertrag; auch das Gesetz ist eine Ergänzung und deshalb, nach meiner Überzeugung, eine absolute Notwendigkeit. Die Initiative des Landesringes hat nach meiner Meinung zum Teil einen grossen Mangel. Auf der andern Seite könnte man auch sagen, dass gerade durch diesen Mangel die Initiative nicht von ausserordentlicher Schwere sei, weil sie uns vielleicht in den Verträgen bestimmte Unannehmlichkeiten bringt. Wenn hier vom Landesring erklärt wird, es sei klar und deutlich, dass nach einem Jahr der Volksabstimmung die 44-Stunden-Woche unausweichlich da sei, so bezweifle ich das natürlich. Das ist auch zum Teil der grosse Mangel an dieser Initiative. Die Initiative kann das gar nicht herbeiführen, was sie in Wirklichkeit auf Grund ihrer textlichen Abfassung will. Sie haben in der Initiative eine Übergangsbestimmung, wonach die neue Vorschrift nach einem Jahr nach ihrer Annahme in der Volksabstimmung in Kraft tritt; Artikel 40, Absatz 2, des Fabrikgesetzes ist auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend zu ändern. Das ist eine zwingende klare Vorschrift. Damit wird nur Artikel 40 geändert. Ein anderer Artikel braucht nicht geändert zu werden. In Artikel 41 heisst es wörtlich: „... für einzelne Industrien, wenn und solange zwingende Gründe es rechtfertigen, insbesondere, wenn durch die Anwendung des vorangehenden Artikels die Konkurrenzfähigkeit in Frage gestellt wäre“, hat der Bundesrat das Recht, die wöchentliche Arbeitsdauer auf 52 Stunden zuzulassen. Damit kommt selbstverständlich zum Ausdruck, dass praktisch die Arbeitszeitverkürzung nur dann auf Grund der Initiative eintritt, wenn wir dementsprechend auch das gesamte Fabrikgesetz geändert haben. Das ist

in diesem Zusammenhang ein Mangel, den man aber nach meiner Meinung korrigieren kann, indem wir sofort, wenn die Initiative angenommen wird, den Artikel 41 in dem Sinne ändern, dass wir eine längere Übergangsfrist festlegen. Ich bin sogar davon überzeugt, dass Artikel 40, so wie er vorliegt, erst in sechs bis sieben Jahren zur Anwendung käme, bis in Wirklichkeit die 44-Stunden-Woche Tatsache würde. Ich stelle sogar auf Grund der Erfahrungen hinsichtlich der Arbeitszeit von 48 Stunden fest, dass es gerade wegen Artikel 41 acht oder zehn Jahre ging, bis die 48-Stunden-Woche in unserem Lande Wirklichkeit wurde. Wir können uns daher auf einen Gegenvorschlag einigen, der aber nach meiner Meinung – ich muss das deutlich sagen – mindestens so gut oder besser sein muss als die Landesring-Initiative. Unser Gegenvorschlag – ich habe in der Kommission einen diesbezüglichen Antrag gestellt, der aber abgelehnt wurde –, sollte nach meiner Überzeugung bestimmte Normen und Fristen haben. Ich könnte einem Gegenvorschlag in dem Sinne zustimmen, dass beispielsweise die Arbeitszeitverkürzung stufenweise durchgeführt werden soll. Dabei möchte ich aber nicht bei 44 Stunden stehen bleiben, sondern der Gegenvorschlag muss zum Ziele haben, dass die 40-Stunden-Woche innert zehn Jahren durchgeführt wird, die 44-Stunden-Woche vielleicht bis in drei Jahren. Das wäre ein Ziel, das bei uns sicher verwirklicht werden könnte. Ich zweifle keinen Moment daran, dass im Ausland in einem Zeitraum von drei, vier oder fünf Jahren auch die 40-Stunden-Woche Wirklichkeit wird.

Eine weitere entscheidende Bestimmung sollte in einem solchen Gegenvorschlag vorhanden sein, dass nämlich Verträge, die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes mindestens gleichwertig sind, nachher vom Gesetz als solchem hinsichtlich der Arbeitszeit befreit werden könnten. Wir kennen solche Bestimmungen in einer Reihe kantonaler Feriengesetze. Hier gibt es Bestimmungen, die zum voraus festlegen, dass Gesamtarbeitsverträge, die gleichwertige Bestimmungen haben, vom Gesetz befreit werden. Auch eine solche Klausel gehörte nach meiner Überzeugung in einen Gegenvorschlag, womit wir den Vertrag als solchen fördern. Eine klare Revision der Artikel 41, 47, 52, 53 und 54 ist notwendig. Das ist notwendig, weil beispielsweise bei Schichtarbeit praktisch auch nach dem jetzigen Fabrikgesetz der Arbeiter überhaupt nie einen ganzen Sonntag frei hat und die Arbeitszeit in der Woche teilweise bis auf 60 Stunden erhöht werden kann. Ich glaube daher, dass ein solcher Gegenvorschlag ganz bestimmt auch beim Volk und innerhalb der Arbeiterschaft Annahme finden würde. Ich muss daher vorerst dem Antrag von Herrn Kollege Leuenberger zustimmen, in der Hoffnung, es werde ein Gegenvorschlag in dieser Richtung kommen. Ich lege aber zum voraus klar fest, dass, wenn ein Gegenvorschlag nicht mindestens in seinem Inhalt soviel Wert hat wie die Initiative des Landesringes, ich ihm nicht zustimmen könnte. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass es, wenn wir keinen besseren Gegenvorschlag haben und wenn wir nicht in dieser Zeit das Fabrikgesetz revidieren, unmöglich ist, die Initiative des Landesringes abzulehnen. Die grundsätzliche Frage wiegt dann doch mehr als die rein

taktische Frage. Ich bin überzeugt, dass die Initiative, weil sie gar nicht in die Tiefe des Fabrikgesetzes geht, uns in der Vertragspolitik in den nächsten Jahren keinen Schaden zufügen kann; ich glaube sogar, dass die Initiative, wenn sie eine grosse Mehrheit im Schweizervolke finden sollte, doch dazu beitragen würde, das Fabrikgesetz endgültig revidieren zu können. Ich stelle aber fest, dass über die Durchführung der Volksabstimmung und über den Text der Initiative selbstverständlich der Landesring die Verantwortung trägt. Es sind bei mir grundsätzliche Motive, warum ich diese Initiative nicht ablehne. Ich werde ihr zustimmen, wenn kein besserer Gegenvorschlag vorhanden ist und das Fabrikgesetz nicht revidiert wird, aber ich muss doch den Landesring bezüglich des Inhaltes der Initiative behaften. Er muss bei der Abstimmung ganz bestimmte Verantwortungen tragen.

Düby: Ich stimme dem Antrag unseres Kollegen auf Rückweisung des Berichtes und des Beschlussentwurfes an die Kommission zu, mit dem Auftrag, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Auf die offensichtlichen Mängel der Initiative will ich jetzt nicht zurückkommen. Sie sind unmissverständlich in den Kommissionsreferaten und in der Diskussion aufgezeigt worden. Ich glaube aber, dass es notwendig und zweckmässig wäre, einen Gegenvorschlag ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Wenn schon in die Bundesverfassung nicht eine bestimmte umschriebene Arbeitszeitnorm aufgenommen werden soll aus Gründen, die bereits dargelegt wurden, so sollte doch eine allgemein gehaltene Formulierung gefunden werden können, die einerseits grundsätzlich die Arbeitszeitverkürzung empfiehlt und andererseits diese Empfehlung nicht nur auf die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe beschränkt. Das wäre gegenüber der Initiative ein Vorteil, indem damit alle Unselbständigerwerbenden einbezogen werden könnten. Ich wende mich im übrigen mit aller Schärfe gegen die vielfach gehörte Behauptung, in letzter Zeit vor allem, wer gegen die Landesring-Initiative sei, sei damit automatisch auch gegen die Arbeitszeitverkürzung. Das ist nicht wahr. Die Praxis hat bewiesen, dass man sehr gut die nach verschiedenen Richtungen unzulängliche Initiative ablehnen kann bei gleichzeitiger positiver Einstellung zur Arbeitszeitverkürzung.

Was die praktische Durchführung in allen Wirtschaftszweigen anbetrifft, bin ich der Ansicht, dass sowohl der vertragliche wie auch der gesetzliche Weg beschritten werden kann und muss. Es sollte somit nicht heissen: Vertrag oder Gesetz, sondern es muss heissen: Vertrag und Gesetz. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat für die Privatarbeiterschaft den vertraglichen Weg gewählt. Das geht durchaus in Ordnung. In der bekannten Entschliessung vom 16. Mai 1955 gab der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Parole aus, eine schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit durch vertragliche Abmachungen und mit vollem Lohnausgleich anzustreben. Die in dieser Richtung unternommenen Bemühungen haben zu einem vollen Erfolg geführt. Die Arbeitszeitverkürzung ist Tatsache geworden. Heute stehen mehr als 500 000 Arbeitnehmer, also etwa ein Drittel der in der Privatwirtschaft Beschäftigten, im Genuss einer Arbeitszeitverkürzung.

Die getroffenen Vereinbarungen sind dabei recht unterschiedlich und nach Abschluss der Bewegungen muss meiner Meinung nach die Arbeitszeitverkürzung in den betreffenden Gesetzen verankert werden. Das Fabrikgesetz muss dann revidiert werden, aber nicht nur der Artikel 40, wie das die Landesring-Initiative vorsieht, sondern alle mit der Arbeitszeit in Zusammenhang stehenden Artikel. Auch das allgemeine Arbeitsgesetz für Handel und Gewerbe, das gegenwärtig in Behandlung steht, muss dann entsprechende, neue Bestimmungen enthalten. Die Gesetze sind da, auch für die Privatarbeiterschaft. Sie müssen nicht erst geschaffen werden.

Wenn ich vorhin gesagt habe, die Arbeitszeitverkürzung müsse durch den Vertrag und das Gesetz gelöst werden, so möchte ich jetzt noch auf die besondere Lage des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe zu sprechen kommen. Bei dieser grossen Personalgruppe ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der gesetzliche Weg oder der Verordnungsweg zu beschreiten. Was das Bundespersonal für sich anbetrifft, wird die Arbeitszeit zum Teil im Arbeitszeitgesetz, zum Teil in den Beamtenordnungen I und II, der Angestelltenordnung und der Arbeiterordnung geregelt. Dem Arbeitszeitgesetz ist das Betriebspersonal des Bundes (Bundesbahnen, PTT, Zoll usw.) unterstellt sowie auch das Personal der städtischen Verkehrsbetriebe und das Personal der Privatbahnen. Mit der Landesring-Initiative wird dieses Personal nicht erfasst.

Es ist im übrigen nicht so, wie Herr Munz gestern ausführte, der Bundesrat habe dem Bundespersonal letzthin das Geschenk der 44-Stunden-Woche gemacht. Leider, Herr Munz, sind wir noch nicht so weit. Der Bundesrat hat lediglich auf dem Verordnungsweg für das Verwaltungspersonal des Bundes die jahrzehntelang bestehende Kompensation des Samstagnachmittags abgeschafft. Das Verwaltungspersonal des Bundes und seiner Betriebe arbeitete während der Sommerfahrplanperiode 47 Stunden und in der übrigen Zeit 44 Stunden, im Jahresdurchschnitt 45 Stunden in der Woche. Mit der Aufhebung der Kompensation des Samstagnachmittags wird nun das ganze Jahr hindurch 44 Stunden wöchentlich gearbeitet. Ich wiederhole aber: Es handelt sich einzig um das Verwaltungspersonal. Das Betriebspersonal arbeitet nach wie vor 48 Stunden in der Woche. Die Arbeitszeitverkürzung muss nun auch für das Betriebspersonal kommen, nachdem der Bundesrat für das Verwaltungspersonal die 44-Stunden-Woche eingeführt hat.

Der Föderativverband hat im Mai des letzten Jahres in einer Eingabe an den Bundesrat die etappenweise Verkürzung der Arbeitszeit für das dem Arbeitszeitgesetz unterstellte Personal gefordert. Wir stellen uns dabei das Vorgehen in zwei Etappen vor. In einer ersten Etappe sollte auf dem Verordnungswege die Verkürzung der Arbeitszeit vorgenommen werden, worauf dann die Revision der einzelnen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu folgen hätte. Über die Frage, ob der Bundesrat die Arbeitszeit vorläufig, das heisst bis zur Gesetzesrevision, die begreiflicherweise einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, auf dem Verordnungswege

verkürzen kann oder nicht, finden in nächster Zeit Verhandlungen mit dem Föderativverband statt. Wir glauben, dass der Bundesrat diese Kompetenz hat, und ich benütze die Gelegenheit, um Herrn Bundespräsident Holenstein zu bitten, diese Frage nun so rasch wie möglich an die Hand zu nehmen.

Aus meinen Ausführungen können Sie entnehmen, dass der gesetzliche Weg für die Arbeitszeitverkürzung ebenso notwendig ist wie der vertragliche. Es kann also in dieser Frage nur heissen: Gesetz und Vertrag.

Weil die Landesring-Initiative, wie ich bereits gesagt habe, in vielen Belangen unzulänglich ist, bitte ich Sie, dem Rückweisungsantrag des Kollegen Leuenberger zuzustimmen.

Duttweiler: Das Gefühlsmässige spielt ja auch eine Rolle. Ich nehme an, dass auch Sie von den gestrigen Verhandlungen irgendwelche Empfindungen, so ein allgemeines Gefühl hatten. Ich hatte den Eindruck des grossen Bedauerns. Es war zufällig gerade der Tag der Bestattung von Herrn Robert Grimm. Es war ja in seiner revolutionären Zeit ein Hauptartisan der 48-Stunden-Woche. Ausgerechnet an diesem Tage mussten wir hören, dass die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei die gesetzliche Regelung – ich habe das eben wieder gehört – der Arbeitszeitverkürzung ablehnen. Das muss auch den Kollegen der Sozialdemokratischen Partei auf dem Magen gelegen haben. Wir sind ja in ein sehr bedauerliches Dilemma hineingezwungen worden, und zwar alle miteinander. Der Landesring hoffte natürlich, dass die Arbeiterbewegung in einem ihrer Hauptpostulate eine Schützenhilfe sein würde. Es ist eine grosse Enttäuschung, dass man unter allerhand Vorwänden nun sein eigenes Postulat verleugnet. Das ist für uns eine schwere Enttäuschung, aber noch grösser ist sie selbstverständlich für die Arbeiter, und sie muss es sein. Da sehen wir nun dieses Dilemma. Man nennt es dramatische, unausweichliche Entwicklung, in der wir uns hier herumschlagen.

Und dann die Allianz, die sich hier gebildet hat. Sie ist doch unnatürlich. Fortschrittliche Arbeitgeber sind für die 44-Stunden-Woche. Aber sie gehen ja Arm in Arm mit den Rückständigsten, die sie überhaupt finden. Ich glaube, darüber sind Sie sich doch klar? Es ist auch ausserordentlich stossend, dass Sie die Schwächsten preisgeben, jene, die nicht durch Gesamtarbeitsverträge geschützt sind, die für Sie, meine Herren, uninteressant sind, weil sie keine Mitgliederbeiträge bezahlen. Das ist halt ausserordentlich stossend, dass eine Gewerkschaft, die einst auf ihre geistige Grundlage stolz war, nun einfach sagt, diese Leute interessieren uns nicht, sie bezahlen keine Beiträge. Es ist doch auch klar, dass die gesetzliche Regelung alle erfasst, auch die asozialen Arbeitgeber.

Ich möchte noch einen politischen Gesichtspunkt vortragen. Alle hier vertretenen Parteien, das ganze Land, jeder Bürger hat ein Interesse, dass die Gewerkschaften das Vertrauen nicht verlieren, dass wir eine starke Gewerkschaft haben. Denn was hat sich gezeigt? Dort, wo die Gewerkschaften weich wurden, haben sich die Radikalinski stark gemacht. Es ist unglaublich, aber historisch bewiesen. Die

Kommunisten haben dann die Führung ergriffen. Heute fürchten wir die Kommunisten nicht, zu Recht; ich bin auch froh, dass wir sie nicht zu fürchten brauchen. Wir haben es ja in der Westschweiz erlebt, wo die Sozialdemokraten sozusagen einen Moment wie weggeschwemmt worden sind; dem haben wir doch beigewohnt. Deshalb glaube ich, dass alle darnach trachten sollten, dass die Gewerkschaften nicht tatsächlich schwach werden, so dass schliesslich ganz andere Leute ans Ruder kommen. Hier möchte ich auch den Bundesrat einladen, politisches Verständnis zu haben. Die Zeiten schreiten weiter, und wer sich vor das Rad der Zeit legt, wird davon erdrückt. Das ist nicht die Meinung, dass wir schliesslich solche Konsequenzen heraufbeschwören sollen.

Befürchten denn eigentlich die Gewerkschaften gar nicht, dass es einen Streik der Zahler von Beiträgen geben könnte? Wenn ich Arbeiter wäre, würde ich sagen: Blast mir, ich zahle nicht mehr. Glauben Sie mir, das kann einmal passieren, wenn man seine Postulate verlässt, wenn das dann eine persönliche Affäre ist. Stellen Sie sich einen jungen Arbeiter vor, dessen Kollege mit den Skiern auszieht am freien Samstag, während er arbeiten muss. Da ist gar nicht zu spassen, das ist eben menschlich-lebendig und nicht nur politisches Postulat und Theorie. Der Mann wird verrückt und sagt sich: Ich könnte nun auch ins Weekend gehen, wenn die Gewerkschaft nicht diesen Standpunkt eingenommen hätte. Da meine ich: Umdenken ist männlich; das andere ist Schwäche, auf einem verrückten Prestige-Standpunkt à tout prix zu verharren und zu sagen, man sei stark gewesen. Das ist allergrösste Schwäche, namentlich in der Politik. Es ist noch Zeit, umzudenken. Es ist ausserordentlich bedauerlich, dass diese Situation besteht.

Herrn Häberlin möchte ich sagen, dass er sich im Irrtum befindet, wenn er glaubt, ich hätte mich gegen die Initiative gewandt. Ich darf hier frei bekennen, dass ich sozusagen der aussereheliche Vater der Initiative war. Herr Dr. Munz hatte die Idee, eine Motion einzureichen. Nachdem die Freisinnige Partei ausgezeichnet informiert ist aus diesem so schwatzhaften Landesring, weiss Herr Häberlin natürlich, dass ich Mühe hatte, nachher die Idee der Initiative durchzubringen. Wenn man bei der Motion geblieben wäre, dann hätte man sie nach zwei Jahren abgeschrieben, sie käme auch heute nicht zur Sprache, sondern erst in zwei bis drei Jahren, nämlich die dritte Motion; das ist ja unser Vorgehen gegenüber dem Landesring. Es ist also ein Irrtum, dass ich mich gegen die Initiative gewandt hätte. Als Schweizer bin ich stolz, dass der Schweizer gerne arbeitet; das sage ich auch hier. Aber man muss ihn verhindern, dass er lebt, um zu arbeiten, anstatt vernünftig zu arbeiten, um zu leben. Ich gebe zu, dass ich auch ein Arbeiter bin mit langen Stunden; von 44 Stunden ist da keine Rede. Aber ich sehe doch ein, dass die menschliche Seite wichtig ist. Da sind die Deutschen sehr vernünftig, meine Herren. Ich hatte Gelegenheit, ihnen in die Augen zu schauen bei verschiedenen Vorträgen, zum Beispiel den bekanntesten und grössten Handelskammern. Sie sehen ein, dass das kommen wird und trachten darnach, den Weg zu finden; sie stemmen sich nicht dagegen.

Noch etwas möchte ich den Herren von der Gewerkschaft sagen. Arbeitszeitverkürzung ist Lohnerhöhung. Wer wollte das bestreiten? Der Stundenlohn geht hinauf. Aber auch wenn länger gearbeitet werden muss, über die gesetzlichen 44 Stunden hinaus, gibt es nämlich einen Überstundenzuschlag. Nehmen Sie es wie Sie wollen, es ist Lohnerhöhung. Stellen Sie sich nun vor, die Gewerkschaften seien gegen die Lohnerhöhung. Das tönt doch auch „harmonisch“, und davor müssen Sie sich doch hüten. Ich sehe einfach, dass Sie sich verrennen. Ich habe an diesem Pult sicher manchen oppositionellen Standpunkt vertreten. Aber der Nachweis liegt vor, dass es manchmal im Interesse der anderen gewesen wäre, zeitig dies oder jenes – ich sage nicht alles – vorzukehren, statt sich nachträglich in eine ganz dumme Situation hinein zu manövrieren. Es gibt halt viele in Arbeiterkreisen, die sich sagen, es rieche nach Verrat, Verrat an den eigenen Grundsätzen, aber auch an den Mitgliedern, den Fabrikarbeitern.

Was Herr Leuenberger vorhin gesagt hat – ich hätte fast gesagt Schlaunberger –, diese Literatur, dieser Sirup, den er ausbreiten will, ist durchsichtig. Ich würde Ihnen nicht empfehlen, diese Art Deklamation in die Bundesverfassung hinein zu tragen. Da gefällt uns doch unser Text unendlich besser, der so klotzig und klar sagt: Die ordentliche Arbeitszeit darf 44 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Das müssen Sie nur tausendfach publizieren im ganzen Land und dann den geistig Minderbemittelten finden, der diesen Text nicht versteht. Das wird ein leichter Kampf sein. Initiativtexte, die lang sind, sind immer ungünstig. Dann treten Sie mit einer grossen Deklamation dagegen auf; hören Sie nachher das Echo Ihrer eigenen Gewerkschafter und Genossen an. Ich kann Ihnen diesen Trick nicht empfehlen. Auch für den Bundesrat wäre es kein leichtes Stück, gewissermassen das Kind in den Mutterleib zurückstossen zu müssen, wobei dann später etwas Gescheiteres herauskommen soll. Ich möchte also auch dem Bundesrat nicht wünschen, dass er dazu sozusagen gezwungen wird. Ich habe alle Achtung vor den Gewerkschaften; das wissen alle, die mit dem Migros-Genossenschaftsbund und früher mit der Migros AG zu tun hatten. Seit 32 Jahren lade ich unsere Arbeiter ein, es sei Ehrensache in die Gewerkschaft einzutreten. Nachdem es so aussieht, muss man sich nicht wundern, Herr Schütz, wenn man in der Wahlpropaganda auf diesen Widerspruch hinweist. Man muss doch im Schaufenster zeigen, was man hat. Das tun doch auch Sie. Es scheint, dass Sie neidisch sind, dass wir eine schönere Schaufensterauslage hatten und weiter haben werden.

Wenn es nun plötzlich heisst, das müsse in die Verträge und gehöre nicht ins Gesetz; warum bemühen Sie denn Ihre sozialdemokratischen Genossinnen und Genossen und Gewerkschafter, so schöne Bande herum zu tragen für die 44-Stunden-Woche? Ist denn dieser Appell an die Arbeitgeber gerichtet? Ich glaube, so naiv sind wir doch alle miteinander nicht das zu glauben, sondern es ist das politische Postulat, das Sie heute noch hinausstellen und nachher sagen: nicht der Staat. Dass der Staat eine Hebamme sein soll, sich da hineinzudenken ist auch schwierig.

Nun zur Praxis. Es sei nicht möglich, umzustellen. Es ist sogar leicht, umzustellen. Da rede ich nun aus eigener Erfahrung. Natürlich hat man etwelche Mühe. Aber wer arbeitet und leistet, hatte immer Mühe, und wir stellen fest, dass wir durch die Einführung der 44-Stunden-Woche keine Verteuerung hatten, selbst in den Fabrikationsbetrieben. Man hat eben alles etwas besser rationalisiert und andere Maschinen angeschafft. Das Muss ist ein Segen in der Wirtschaft. Wenn man sich anstrengen muss, geht es nachher. Der Beweis ist da in einem Unternehmen, das zirka 10 000 Arbeitskräfte beschäftigt. Wenn Sie wissen wollen, wie man es macht, sind Sie herzlich eingeladen. Ich hatte mit Herrn Steiner, mit dem Bremser des sozialen Fortschrittes, allerdings einem ziemlich talentierten Bremser, etwas Bedauern. Er hat mir auch leid getan, immer wieder als Kronzeuge reaktionärster Kreise gegen die Initiative und auch gegen die 44-Stunden-Woche, berechtigt oder nicht, zitiert zu werden. Er ist der Kronzeuge. Das ist keine schöne Rolle, sogar eine ausserordentlich gefährliche Rolle, wenn man mit mannhaft denkenden Mitgliedern zu tun hat.

Grundfalsch ist die These: Entweder-Oder, entweder Gesetz oder Verträge. Es ist doch klar, dass beides zusammenwirken muss. Das war immer so. So ist es auch im Initiativtext: Die ordentliche Arbeitszeit darf 44 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Nun haben Sie die Basis für die Gesetzgebung, die übrigens sonst schon existiert. Sie haben auch da wieder kein Entweder-Oder, Verfassung oder Gesetz, sondern beides miteinander. Dem darf man sich nicht entgegenstellen; man darf sich nicht darauf verlassen, dass man nicht durchschaut werde, dass es sich, wie es offen und ehrlich von Herrn Steiner bekannt wurde, um eine Prestigefrage handelt. Es ist ganz nackt gesagt worden, wir hätten es nur wegen der Wahlen gemacht; man könne nicht zustimmen, weil es vom Landesring komme. Das ist ausserordentlich gefährlich, denn der Arbeiter hat einen gesunden Verstand. In der Regel ist er viel gescheiter, als er eingeschätzt wird, auch von den eigenen Führern. Er wird sich seine Meinung dazu machen. Er wird sich sagen, dass man auf der Gesetzgebung aufbaut und so die massgebende Säule hat, den Verfassungartikel mit der 44-Stunden-Woche, das Arbeitsgesetz und endlich die Verträge. Das alles muss intelligent zu seinen Gunsten koordiniert werden. Eine Vernebelung angesichts des einfachen Textes ist gar nicht möglich. Kommen Sie von dieser Idee ab. Es wird immer wieder in der Zeitung stehen: „Die ordentliche Arbeitszeit beträgt 44 Stunden“, ohne Kommentar. Herr Schütz hat gesagt, es gehe 8 bis 10 Jahre, bis die 40-Stunden-Woche eingeführt sei. Darüber kann man eventuell reden, aber eines darf nicht sein: es darf keine Verzögerung im Abstimmungsstermin der Initiative geben. Wir haben eine gesetzliche Frist, und soviel ich verstanden habe, hat der Bundesrat zugesagt, dass diese Frist eingehalten wird. Man kann noch alles mögliche studieren, das ist gleichgültig, aber es darf keinen Trick geben. Ich würde von einem Gegenvorschlag, der auf einen Trick hinausläuft, abraten.

Zum Schluss möchte ich noch folgendes erwähnen. Die Arbeitszeitverkürzung kommt ja doch.

Was ist nun schöner, gezwungen zu werden, vom Seil der Ereignisse sich schleppen zu lassen, wie ein müder Ochse, oder zu führen? Wenn man klar einsieht was kommt, so soll man die Führung beizubehalten trachten, anstatt sich stossen zu lassen und mühsam etwas zu gewähren. Wie wunderschön ist es, wenn man wirklich etwas geben kann. Das wird vom Bürger estimiert. So kommen wir Schweizer weiter, nicht mit dieser mühsamen Knorzerei, die allerdings, das sei zugegeben, ein Nationallaster ist. Ich empfehle Ihnen also, keine Umstände mit diesem Gegenvorschlag des Bundesrates zu machen. Ich würde Ihnen auch nicht Stimmenthaltung empfehlen. Ich kann mir gar nicht vorstellen – ich habe zwar wieder allerhand sehen müssen –, dass sich die sozialdemokratische Partei in einem Schicksalsmoment sagt: Es geht mich nichts an! Ich empfehle Ihnen vielmehr ein mannhaftes Ja und behaupte, dass dies bessere Prestigepolitik ist, als wenn sabotiert wird. Ich verstehe nicht, dass man aus Prestige sein Prestige derart verkleinert, wie es hier unausweichlich der Fall ist.

Präsident: Es sind noch 5 Redner eingeschrieben. Ich beantrage Ihnen, die Rednerliste zu schliessen. Die reglementarischen Voraussetzungen sind erfüllt.

Zustimmung – Adhésion

Weiter: Zunächst zwei Worte an Herrn Duttweiler. Ich habe den Eindruck, dass er zweierlei Sirup in seinem Laden verkauft. Jedenfalls ist das, was er uns hier erzählt, zum Teil Theorie. Eines steht fest, dass das leitende Personal der Migros die 44-Stunden- und die 5-Tage-Woche nur auf dem Papier kennt. Es muss nämlich Samstag und Sonntag arbeiten.

Nun zum Thema selbst. Am 1. Januar 1920, also vor rund 38 Jahren, ist das revidierte Fabrikgesetz, das die 48-Stunden-Woche brachte, in Kraft getreten. Seither haben die Rationalisierung und die Mechanisierung ungeheure Fortschritte gemacht, und zwar nicht nur in den Fabriken, sondern auch in den gewerblichen Betrieben und vor allem auch in den Bürobetrieben. Das zunehmende Arbeitstempo und das nervöse und hastige Getriebe stellen stets grössere Anforderungen an alle Arbeitnehmer. Das Bedürfnis der Arbeitnehmer nach mehr Freizeit und nach einer grösseren Ruhepause kommt also nicht von ungefähr. Das wird nicht nur von den Arbeitnehmerverbänden behauptet, sondern von den Arbeitsphysiologen bestätigt. In einer Artikelserie, die in der „Neuen Zürcher Zeitung“ veröffentlicht wurde, schrieb der Arbeitswissenschaftler Dr. Heitbaum über die Folgen dieser Arbeitssituation:

„Während körperliche Schwerarbeit den Menschen zwang, die notwendige Erholung zu nehmen, und die körperliche Ermüdung am Abend sein Schlafbedürfnis förderte, wird der nervenmässig angespannte und erregte Mensch in der Erregung noch intensiver arbeiten, da er gar nicht mehr die innerliche Ruhe hat, eine Ruhepause einzulegen. Selbst in der Freizeit verlässt ihn die Hetze nicht. Er wird, besonders wenn er jung ist, magnetisch vom Motorrad angezogen, um auch in der freien Zeit dem „Tempo“ huldigen zu können. Das gleiche

gilt für die Ersatz-Erregungszustände, die er sich auf dem Fussballplatz oder im Kino zu verschaffen sucht.“ Nervliche Anspannung benötigt zu ihrem Ausgleich eine längere Erholungszeit als die Muskelermüdung. Angst- und Furchtzustände, nervöse Hast, Gereiztheit und ein quälendes Gefühl des Unbefriedigtseins, das dazu führt, sich willig der Reizüberflutung der Freizeiterstreuungen zu ergeben, sind die Begleiter einer übermässigen Arbeitsanspannung. Die Arbeitsphysiologen und -psychologen sind sich einig darüber, dass die menschliche Arbeitskraft in der modernen Technik nur gesund erhalten werden kann, wenn ihr längere Erholungs- und Ruhepausen zugebilligt werden. Die Verkürzung der Arbeitszeit wird hier zu einem kategorischen Gebot, vor dem kurzfristige Kostenberechnungen zurücktreten müssen. Die grössere Intensität des modernen Lebens mit ihrer gesteigerten Abnutzung der menschlichen Kräfte ist jedem fühlbar. Nicht umsonst warnen die Ärzte vor der Zunahme der Herzkrankheiten, Kreislaufstörungen und Nervenkrankheiten. Das Wort von der *angina temporis*, die zur *angina pectoris* wird, ist zum Schlagwort geworden.“ Das hat ein Arbeitswissenschaftler in der „Neuen Zürcher Zeitung“ geschrieben.

Es wäre also falsch, sich gegen eine Arbeitszeitverkürzung zu sträuben, und zwar nicht zuletzt deshalb, um die Arbeitskraft zu erhalten. Die Initiative des Landesrings will den Arbeitnehmern, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, die 44-Stunden-Woche bringen. Sie würde also rund 650 000 Arbeitnehmern zugute kommen. Nun hat bereits Kollege Schütz darauf hingewiesen, dass es noch rund 750 000 bis 800 000 Arbeitnehmer gibt, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind. Diese würden nur indirekt von der Initiative des Landesrings profitieren. Können wir uns nun damit zufrieden geben? Ich glaube nein. Gerade bei den Angestellten gibt es noch grosse Kategorien, die noch nicht einmal die 48-Stunden-Woche kennen. Ich meine das Verkaufspersonal, das Anstaltspersonal und die grosse Gruppe des Gastwirtschaftspersonals. Bei diesen Personalkategorien sind Arbeitszeiten von 52 und 54 Stunden in der Woche die Regel, und beim Gastwirtschaftspersonal, das zum Teil in gesundheitlich sehr unzulänglichen Verhältnissen arbeiten muss, sind die Arbeitszeiten noch länger.

Gestern und heute sind von den Arbeitgebervertretern die Gesamtarbeitsverträge ebenfalls wieder sehr gelobt worden. Wir teilen diese Auffassung, müssen aber feststellen, dass die Arbeitgeber den Angestellten bis heute bis auf wenige Ausnahmen dieses Instrument des Arbeitsfriedens vorenthalten haben. Von den erwähnten 1500 Gesamtarbeitsverträgen gelten nur wenige Dutzend für die Angestellten, und in vielen Fällen müssen wir uns mit Empfehlungen und Richtlinien begnügen.

Auch über die Folgen der Arbeitszeitverkürzung sind gestern und heute an dieser Stelle ziemlich pessimistische Stimmen laut geworden. Das ist aber kein neues Lied. Die gleiche Melodie war schon im Jahre 1920 zu hören. Ich habe das nachgelesen. Damals hiess es, die schweizerische Wirtschaft werde von der internationalen Konkurrenz geschlagen, werde nicht mehr soviel wie vorher exportieren und demzufolge auch weniger Nahrungsmittel und

Rohstoffe importieren können. Wir alle würden ärmer werden und schlechter leben können. Das hat man im Jahre 1918 geschrieben. Jeder, auch der Unternehmer, wird heute zugeben müssen, dass keine dieser Voraussagen eingetreten ist, im Gegenteil.

Ganz abwegig scheint mir jedenfalls, wenn der Basler Volkswirtschaftsbund, die Dachorganisation der Basler Arbeitgeberorganisationen, in seiner Vernehmlassung zur Basler Initiative geschrieben hat: „Das Postulat nach mehr Freizeit kann somit bloss als Wunsch nach einer Annehmlichkeit, nicht aber als begründetes Bedürfnis anerkannt werden.“ – Das ist nicht vor dreissig oder vierzig Jahren geschrieben worden, sondern jetzt, im Zusammenhang mit der Basler Abstimmung über die 44-Stunden-Woche. Da lobe ich mir die Ansicht eines der grössten Industrieführer der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der sagte: „Wir in Amerika haben in den letzten Jahren unsere Ansicht sehr stark geändert. Wir sind zur Erkenntnis gelangt, dass Musse keine Zeitverschwendung ist, sondern dass sie sich auch vom nüchternen Geschäftsstandpunkt aus betrachtet bezahlt macht, dass sie einen grösseren Nutzen, bessere Gesundheitsverhältnisse und ein besseres Erzeugnis gewährleistet.“

Für uns Arbeitnehmer bedeutet kürzere Arbeitszeit Erhaltung der Gesundheit, mehr Zeit für kulturelle Betätigung, mehr Zeit für die berufliche Ausbildung, mehr Zeit für die Familie. Mehr Freizeit bedeutet für uns aber auch mehr Freiheit.

Ich fasse zusammen: Wir dürfen alle jene, die mit Sehnsucht auf die Arbeitszeitverkürzung warten, nicht vergessen. Sie würden es nicht verstehen, wenn wir eine Initiative, die auf einem Sektor eine Arbeitszeitverkürzung bringt, einfach ablehnen. Jenen Arbeitnehmern, die, wie ich erwähnte, heute noch mehr als 48 Stunden in der Woche arbeiten, das heisst 52 bis 54 Stunden, ja sogar bis 60 Stunden, dürfen wir nicht mit leeren Händen entgegenreten. Ich wiederhole: Diesen Leuten, die noch wesentlich mehr als 48 Stunden in der Woche arbeiten, dürfen wir nicht mit leeren Händen entgegenreten. Deshalb stimme ich für den Rückweisungsantrag des Kollegen Leuenberger. Wenn dieser nicht angenommen wird, werde ich den Antrag des Bundesrates ablehnen und der Initiative zustimmen.

Ackermann: Ich glaube nicht, dass es nach der langen Debatte noch notwendig ist, den Rat von der Unzweckmässigkeit der Initiative für die 44-Stunden-Woche zu überzeugen. Sicher dürfen wir nicht Hand dazu bieten, eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, die entweder von Anfang an nicht eingehalten werden kann oder dann bei ihrer rücksichtslosen Durchsetzung zu schweren Nachteilen für die Volkswirtschaft führen müsste. Ich möchte mich lediglich kurz zu zwei Punkten äussern:

1. Die Frage, ob diesem Volksbegehren ein Gegenvorschlag entgegengestellt werden soll, ist von der Kommission in negativem Sinne entschieden worden. Nun hat Herr Leuenberger diese Frage erneut aufgeworfen und zugleich einen Entwurf für eine textliche Fassung eingebracht, der meines Erachtens durchaus eine brauchbare Diskussionsgrundlage für einen Gegenvorschlag bilden könnte. Es

kann sich damit eine Lösung anbahnen, welche die gebührende Rücksicht auf die Gesamtarbeitsverträge und die Interessen der gesamten Volkswirtschaft nimmt. Persönlich halte ich zwar dafür, dass es keiner neuen Verfassungsbestimmung bedürfte, um die mit einer Verkürzung der Arbeitszeit zusammenhängenden Detailfragen gesetzlich oder arbeitsvertraglich zu ordnen. Trotzdem empfiehlt es sich, die Frage eines Gegenvorschlages erneut einer ernsthaften Prüfung zu unterziehen.

Mit Herrn Häberlin bin ich der Auffassung, dass die Bundesversammlung ihr möglichstes tun sollte, um die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Frist für die Behandlung der Volksinitiative einzuhalten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Vorlage nicht innerhalb dreier Jahre dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden muss. In dieser Frist muss lediglich die Behandlung durch die eidgenössischen Räte erfolgen. Der abschliessenden Beschlussfassung in der Herbstsession dürfte auch so nichts entgegenstehen, so dass der gesetzlichen Vorschrift ziemlich genau nachgelebt werden kann. Eine kleine Fristüberschreitung um etwa drei Wochen wird allerdings nicht zu vermeiden sein; aber wir wollen nun doch die frühere allzu large Auffassung nicht in ängstlichen Formalismus umkehren. Ich bitte Sie daher, dem Rückweisungsantrag von Herrn Leuenberger zuzustimmen.

Zum zweiten Punkt: Ich glaube, es ist notwendig, hier in aller Form gegen die Art und Weise Stellung zu nehmen, wie man von der Seite des Landesrings gegen jene loszieht, die seine Initiative nicht unterstützen wollen und können. Im „Brückenbauer“ stand in grosser Aufmachung ein Appell an die sozialdemokratische gewerkschaftliche Fraktion des Nationalrates. Darin hiess es einleitend: „Laut offizieller Pressemeldung wurde in der nationalrätlichen Kommission die 44-Stunden- bzw. 5-Tage-Woche-Initiative mit allen gegen die Stimme des Landesringsvertreterers abgelehnt. Welch grosse Enttäuschung wurde der grossen Mehrzahl unserer Arbeiter bereitet durch das Arm-in-Arm-Marschieren ihrer gewerkschaftlichen Vertreter mit den interessierten Gegnern des sozialen Fortschritts.“ – Sind die bürgerlichen Vertreter in der Kommission wirklich Gegner des sozialen Fortschritts? Auch heute hat Herr Duttweiler vom Zusammengehen mit den Rückständigsten, mit den Asozialen gesprochen. Für meinen Teil möchte ich feststellen, dass ich bereits drei Jahre vor Herrn Duttweiler, im Jahre 1951, die 44-Stunden-Woche in unserem Betrieb einführte. Aber ich habe dabei nicht das Bedürfnis verspürt, dass dieser soziale Fortschritt nun gleich in der Bundesverfassung verankert werden sollte. Herr Duttweiler will gewerkschaftlicher sein als die Gewerkschaften, er will sogar mittelständischer sein als die Leute vom Gewerbeverband usw. Ich glaube, eine solche Politik ist in der Eidgenossenschaft nicht tragbar. Nach meiner Auffassung darf man nicht verallgemeinern; was für den einen Betrieb richtig ist, ist für einen andern nicht tragbar. Die schöpferische Ungeduld des Herrn Duttweiler in Ehren, aber wir wollen doch nicht vergessen, dass alles Gute in unserem Lande langsam gewachsen ist, und dieser Erkenntnis sollte auch bei der 44-Stunden-Woche, der Arbeitszeitverkürzung Rechnung getragen werden.

M. Reverdin: Le groupe libéral, au nom duquel j'ai l'honneur de m'exprimer, a décidé d'appuyer la proposition de renvoi à la commission présentée par M. Leuenberger. Certes, il est sceptique quant à la possibilité d'élaborer un contreprojet qui soit autre chose qu'une fioriture déclamatoire insérée dans la Constitution. Toutefois, il estime judicieux de réexaminer la question. En effet, tout doit être mis en œuvre pour éviter ce qu'il faut appeler un accident, à savoir l'acceptation de l'initiative elle-même, dont il a été suffisamment démontré que son application conduirait à des perturbations fâcheuses et entraverait l'évolution naturelle en cours, qui conduit à la semaine de 44 heures par le truchement des contrats collectifs.

M. Leuenberger nous soumet, sous forme de proposition éventuelle, une ébauche de contreprojet. Nous n'en saurions discuter au pied levé. On n'improvise pas le droit constitutionnel. En revanche, le groupe libéral est d'avis que la commission doit pouvoir étudier calmement ce texte et se prononcer.

Dellberg: Dass ich für die Verkürzung der Arbeitszeit bin, brauche ich Ihnen nicht weiter vorzutragen. Rein sachlich ist aber zu dieser wichtigen Frage einiges auszuführen, das weder im Bericht des Bundesrates, noch in den Referaten der beiden Berichterstatter zu hören war. Wo stehen wir eigentlich in der Verkürzung der Arbeitszeit? Richtig ist, dass die Initiative des Landesrings die Arbeitszeit verfassungsmässig verkürzen will auf 44 Stunden pro Woche, einzig und allein, wie vorhin Herr Kollege Welter ausgeführt hat, für 650 000 Fabrikarbeiter. Wir wissen nun, dass am 20. September 1957 die letzte Erhebung in den Fabriken stattgefunden hat. Von rund 650 000 Fabrikarbeitern sind 439 000 oder 68% Männer und 207 000 oder 32% Frauen.

Noch eine andere Tatsache ist wichtig. Von den 646 000 Fabrikarbeitern sind 518 000 Schweizer und 128 000 Ausländer, also ein Verhältnis von 4:1. Wichtig ist ferner, dass ein grosser Teil oder fast die Hälfte dieser 650 000 Arbeiter in der Metall-, Maschinen- und Apparate-, der Instrumentenindustrie, sowie der Uhren- und Bijouterieindustrie tätig sind, nämlich 320 000 Personen.

Ausserordentlich wichtig ist ferner folgende Tatsache. Seit 1956 hat die Fabrikarbeiterschaft um rund 32 000 zugenommen, aber davon sind 31 000 Ausländer und nur 1000 Schweizer. Nun kämpfen wir für diese Arbeiter, damit sie verfassungsmässig die 44-Stunden-Woche erhalten. Herr Kollege Düby hat vorhin zu Recht festgestellt, wir müssten die Verkürzung der Arbeitszeit erreichen sowohl durch Gesetz, als auch durch Vertrag. Leider wird dies heute zu oft vergessen und das Hauptgewicht nur auf den Vertrag gelegt. Wir werden nachher sehen, was die Verträge seit 1955 gebracht haben.

Als 1874 in der Verfassung die Befugnis aufgenommen wurde, dass die Bundesversammlung das Recht habe, für erwachsene Arbeiter die Arbeitszeit festzusetzen, dauerte es weitere drei Jahre, bis das Fabrikgesetz endlich den 11-Stunden-Tag brachte. Der damalige Abstimmungskampf war so hart wie alle andern, wenn es darum ging, die Arbeitszeit zu verkürzen. Mit einer Mehrheit von nur 10 000 Stim-

men ist damals dieses Fabrikgesetz angenommen worden. Dann dauerte es von 1877 bis 1914, bis der 10-Stunden-Tag eingeführt wurde. Schon vorher, das unterstreiche ich, hatten die Gewerkschaften bereits weitere Verkürzungen der Arbeitszeit erkämpft, und der 10-Stunden-Tag von 1914 war zum Teil die Bestätigung des Bestehenden. Dann kam das Jahr 1918, und bei jenem Generalstreik figurierte als vierter Punkt die Einführung der 48-Stunden-Woche. Kollege Welter hat vorhin zu Recht darauf hingewiesen, dass diese 48-Stunden-Woche im Jahre 1920 eingeführt worden sei. Seither sind wiederum bald 40 Jahre verstrichen, immer noch gilt die 48-Stunden-Woche, trotz allen Fortschritten, von denen Kollege Welter vorhin gesprochen hat. Ich komme darauf nicht zurück. Inzwischen aber haben wir erlebt, dass andere Staaten, zum Beispiel Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden, die USA und Australien, schon seit 1920 kürzere Arbeitszeiten kennen. Auf diese Frage werde ich später zurückkommen. Wie steht es denn mit der grossen Idee des 8-Stunden-Tages? Ich weise nur kurz auf Beschlüsse der Internationale von 1890 und die darauf folgenden Kämpfe der Jahre 1891 bis 1920 hin, als man sich in der Schweiz endlich zur 48-Stunden-Woche, bzw. zum 8-Stunden-Tag bequeme.

Gestern hat Kollege Munz auf den Genossen Greulich hingewiesen, der zwar nicht an diesem Pult gesprochen habe, weil das Pult damals noch gar nicht bestand. Herrmann Greulich hat im Kampfe gegen die Motion Abt seine Schrift herausgegeben, nämlich im Auftrag des Gewerkschaftsbundes „Für die Menschwerdung der Arbeiterklasse“. Um die gleiche Zeit hat Genosse Giovanoli seine Doktorarbeit über den 8-Stunden-Tag verfasst, schon vorher Genosse Seidel seine Schrift „8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Erholung, 8 Stunden Bildung und Schlaf“. Wie steht es jetzt? Seit etwa 10 Jahren demonstrieren wir immer am 1. Mai, nämlich seit 1945: Kampf für die 40-Stunden-Woche in 5 Tagen. So war es 1945 und so war es auch 1957. Während wir an unseren Maifeiern noch von der 40-Stunden-Woche sprechen und dafür kämpfen, kämpfen die Amerikaner für die 36- bzw. 32-Stunden-Woche, und in den Renault-Werken spricht man von der 24-Stunden-Woche; immer aus den Gründen, die vorhin Kollege Welter hier bekanntgegeben hat. Nun sollen aber besonders die Zürcher nicht vergessen, dass die Zürcher am 4. Mai 1919 für die Stadt Zürich in der Gemeindeordnung bereits die 44-Stunden-Woche eingeführt haben. Dies ist nachzulesen bei Alfred Traber „Vom Werden der Zürcherischen Arbeiterbewegung“, Seiten 91 und 92. Nun sind seit dem Generalstreik, der das Postulat der 48-Stunden-Woche in seinem Programm hatte, 40 Jahre verstrichen. 1888, vor 70 Jahren, wurde unsere Partei gegründet, auch mit demselben Ziel der Verkürzung der Arbeitszeit, der Gewerkschaftsbund schon 1880. Er hat 1930 in seinem Gewerkschaftskongress die Forderung auf baldige Einführung der 44-Stunden-Woche erhoben. Nachher war die Verwirklichung dieses Postulates in der Zwischenzeit nicht so leicht. Am Kongress, den ich soeben zitiert habe, hat unser Genosse Weber sich sehr warm für die Anwendung der 48-Stunden-Woche auf alle Arbeitenden eingesetzt, ja bereits wieder von der

44-Stunden-Woche, und schon damals von der 40-Stunden-Woche gesprochen. Der Gewerkschaftskongress von 1953 in Interlaken hat beschlossen, für die 44-Stunden-Woche zu kämpfen. Auf dieses Postulat werde ich nachher im Zusammenhang mit den Typographen noch zu sprechen kommen. War es dann nicht Genosse Wyss, heute wissenschaftlicher Mitarbeiter des Gewerkschaftsbundes, der im Basler Grossen Rat seinen berühmten Antrag durchgebracht hat: „Der Regierungsrat wird ersucht, beim Bundesrat zwecks Einführung der 44-Stunden-Woche eine Revision des Fabrikgesetzes anzuregen.“ So waren die Dinge bis 1944.

Nun kam der 16. Mai 1955 und dazwischen die Lancierung der Initiative des Landesrings. Nun beschloss der Gewerkschaftsbund schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit durch vertragliche Abmachungen. Aber immer, bis 1955, herrschte bei unseren Gewerkschaften und bei unserer Partei die Idee: Wir müssen die Verkürzung der Arbeitszeit auf gesetzlichem Wege herbeiführen; die Gewerkschaften und die Partei müssen hier Vorarbeit leisten. Das haben wir bis jetzt immer so gehalten.

Wo steht heute die 48-Stunden-Woche? „Die Stimme der Arbeit“ des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat in der letzten Woche die wichtigsten vertraglichen Abänderungen der 48-Stunden-Woche bekanntgegeben. Sehen Sie sich bitte diese Zahlen an; dann stellen Sie fest, dass vertraglich die Arbeitszeit für 327 953 Arbeiter verkürzt wurde, in der Hauptsache von 48 auf 46 Stunden in rund 4000 Betrieben mit 255 000 Arbeitern. Sie ersehen, dass unter 46 Stunden, in Übereinstimmung mit dem, was in der Botschaft, Tabelle 2, steht, ausserordentlich wenig Spitzenreiter vorhanden sind; nur etwa 25 000 Personen von etwa 1,8 Millionen Lohnempfängern sind im Genuss der 44-Stunden-Woche. Nehmen Sie die Botschaft, Beilage 2, zur Hand und sehen Sie sich diese etwas näher an. Dort wird uns Auskunft gegeben, wie sich die Arbeitszeit in Industrie und Bauindustrie verhält. Sie stellen fest, dass ganze 5% 36 bis 44 Stunden Arbeitszeit haben, 5% 44 bis 46 Stunden, 38% 46 bis 48 Stunden, 48% 48 und weniger Stunden, 52% über 48, 52 bis 54 und mehr Stunden. Das ist die heutige Lage bei uns in der Schweiz.

Das „Bureau International de Travail“ in Genf hat soeben über die Arbeitszeit in verschiedenen Ländern, ohne Überstunden, die folgende Tabelle veröffentlicht: Westdeutschland 2296 bis 2320 Stunden, Italien 2288 Stunden, Schweden 2264 Stunden, Belgien 2212 Stunden, Frankreich 1848 bis 1928 Stunden, die Schweiz 2384 bis 2416 Stunden. Wir stehen bezüglich der Arbeitszeit am Schwanz dieser Länder, und dies im Jahr 1957, wo wir rund 377 000 Fremdarbeiter im Lande hatten und über 3 Millionen Überstunden geleistet wurden. Wenn jetzt nicht die Zeit für eine Verkürzung der Arbeitszeit gekommen ist, dann frage ich mich, wann denn endlich diese Zeit kommen soll. Wenn Sie die ausländischen Arbeitskräfte auf die verschiedenen Gewerbe verteilen, so haben wir im Baugewerbe rund 91 000, in der Metall- und Maschinenindustrie 57 000, im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe 56 000, im Haushalt 35 000, in der Landwirtschaft 32 000 Personen usw.

Aber die Arbeiterschaft in der Schweiz hat nicht nur die längste Arbeitszeit. Genosse Max Weber hat in der „Berner Tagwacht“ vom 14. November 1956 festgestellt, dass die Produktionssteigerung von 1949 bis 1955 18% betrug, dass aber die Löhne der gelernten, ungelerten und jugendlichen Arbeiter nur um 6-7% für Frauen um 5% gestiegen sind. Weiter stellt er fest, dass die Steigerung des Volkseinkommens von 1949 bis 1955 4% pro Kopf der Bevölkerung betrage, dass aber die Steigerung des Reallohnes nur 2% ausmache. Das alles spricht doch dafür, dass es jetzt bei uns möglich ist, die Arbeitszeit zu verkürzen.

Noch eine weitere Tatsache stellt Kollege Weber in der gleichen Tagwacht fest, nämlich die Steigerung des Volkseinkommens, Gruppe Arbeitseinkommen, Löhne, Gehälter usw., um 36%, Gewinnausszahlung der Unternehmungen 46%, nicht ausgeschüttete Gewinne, Reserven usw. 100%. Die Schlussfolgerung muss doch sein, dass der Arbeiter während all dieser Jahre seinen Anteil am gestiegenen Volkseinkommen, an der gestiegenen Produktivität nicht erhalten hat. Ich bin mit dem Schweizerischen Typographenbund der Auffassung, der in seinem Jahresbericht für 1954 feststellt: „Die Initiative des Landesrings hat bereits etwas zustande gebracht, was bisher keine Kongressbeschlüsse des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vermochten: Sie hat die Verbände und Gewerkschaftskartelle gezwungen, sich mit dem Problem der Arbeitszeitverkürzung ernstlich auseinanderzusetzen.“ – „Es scheint uns undenkbar,“ schreibt diese älteste Gewerkschaft der Schweiz, der der gestern verstorbene Robert Grimm 59 Jahre angehörte, „dass in der Abstimmungskampagne der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Verwerfungsparole ausgeben könnte. Warum sollte es ausgerechnet in der reichen Schweiz mit ihrer grossen Goldflüssigkeit, mit ihrer Vollbeschäftigung, ihrer starken und gesunden Währung nicht möglich sein, eine Arbeitszeitverkürzung durchzuführen, wie man sie in andern, weniger gutsituierten Ländern schon lange kennt? Nachdem ein Antrag unseres Verbandes (der Typographen) zu diesem wichtigen Problem vom Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes 1953 in Interlaken einstimmig angenommen wurde, konnte unsere Mitgliedschaft die negative Einstellung des Bundeskomitees zur Verfassungsinitiative des Landesrings der Unabhängigen auf Einführung der 44-Stunden-Woche einfach nicht begreifen.“

Ich denke, ich habe nicht mehr als 50 Jahre für die Verkürzung der Arbeitszeit mit Lohnausgleich gekämpft, um heute hier umzufallen. Nein, ich halte es mit dem alten Hutten und sage euch: „Ich hab's gewagt mit Sinnen, und trag' des noch kein' Reu', mag ich nit dran gewinnen, doch muss man spüren Treu'!“

Leuenberger: Ich habe das Wort nicht verlangt, um die Parteitagverhandlungen hier im Ratssaal weiterzuführen. Ich glaube, wir befinden uns immer noch im Nationalrat. Vieles von dem, was uns Herr Dellberg jetzt vorgetragen hat und was er an unsere Adresse gesagt hat, könnte er sich sparen für den nächsten ausserordentlichen Gewerkschaftskongress und für den Kongress der Sozialdemokratischen

Partei. Ich möchte dem Freund Dellberg auch sagen, dass uns alle Zahlen, die er uns vordoziert hat, und alle die Zitate, die er vorgetragen hat, durchaus geläufig sind. Jedenfalls haben wir von Herrn Dellberg gerade jetzt nichts Neues gehört.

Ich habe aber auch nicht das Wort verlangt, um Herrn Kollega Duttweiler für die Sorge zu danken, die er für unsere Gewerkschaft hat. Ich möchte ihn bitten, auch diese Sorge uns ganz ruhig zu überlassen. Wir sind ja gar nicht so weit weg von ihm. Es wird ihm und seiner Fraktion nicht gelingen, wie ich das gestern dargelegt habe, uns als Gegner der Arbeitszeitverkürzung zu diffamieren. Dafür werden wir schon sorgen. Wir wissen genau, wo wir stehen. Wir werden, wenn es sein muss, unsere Leistungen, wie ich das gestern ebenfalls gesagt habe, in eindrucksvoller Weise dokumentieren, und zwar dokumentieren, dass nicht erst seit 1954/55 in unserem Laden (um jetzt seinen Ausdruck zu brauchen) etwas gegangen ist, sondern in den Jahren unmittelbar vor 1954/55 ist auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung ganz Respektables erreicht worden.

Im übrigen verspreche ich Ihnen aber, sehr kurz zu sein, nachdem, wie ich erfahren habe, die beiden Herren Kommissionsreferenten bereit sind, zu Anwälten (ich glaube dies wenigstens) meines Rückweisungsantrages zu werden. Ich möchte nur, bevor sie sprechen, ganz kurz auseinandersetzen, was der Eventualantrag, der sogenannte Gegenvorschlag, der Ihnen ausgeteilt worden ist, zu bedeuten hat. Da muss ich nun vorerst, um nicht in den Verdacht zu kommen, dass ich mich mit fremden Federn schmücke, mitteilen und verraten, dass dieser Entwurf eines Gegenvorschlages gar nicht von mir stammt, sondern dieser Entwurf ist von Herrn Ständerat Dr. Hanspeter Tschudi formuliert. Das zweifelhafte Kompliment, das Herr Duttweiler an meine Adresse gerichtet hat, ist an die falsche Adresse gerichtet worden. Ich habe diesen Antrag, diesen formulierten Gegenentwurf, nur deshalb aufgenommen, weil behauptet worden ist, es sei bis jetzt überhaupt die Möglichkeit genommen gewesen, materiell über einen Gegenentwurf zu diskutieren. Darum habe ich die Idee von Herrn Ständerat Dr. Hanspeter Tschudi aufgenommen und sie Ihnen präsentiert, in der Meinung, dass nun die Kommission die Tauglichkeit, die Brauchbarkeit dieses Vorschlages diskutieren, das heisst behandeln sollte. Ich füge aber ausdrücklich bei, dass auch Herr Ständerat Dr. Hanspeter Tschudi seinen Vorschlag von allem Anfang an ausdrücklich als keine endgültige Formulierung betrachtet hat, sondern einfach als eine Diskussionsgrundlage. Ich selbst habe in bezug auf den Entwurf, den Sie bekommen haben, im Gewerkschaftsblatt des VHTL ausgeführt, dass er lediglich die Richtung andeute, in welcher ein Gegenvorschlag hinsteuern sollte. Im übrigen soll die Kommission jetzt versuchen, aus diesem Vorschlag etwas zu machen und uns diesen Vorschlag, sei es so wie er vorliegt, sei es in etwas abgeänderter Form, zur Diskussion und Entscheidung zu unterbreiten.

Ich bedaure, dass Kollege Max Arnold nicht überzeugt werden kann. Ich muss mich damit trösten, dass es auch niemand anderem gelingen wird, ihn zu überzeugen. Trotzdem bleibt es natürlich so – ich sage das ausdrücklich –, dass in die

Bundesverfassung selbst keine zahlenmässige Fixierung der zulässigen Arbeitsstunden hineingehört. Wenn aber schon eine Zielsetzung in die Bundesverfassung aufgenommen werden könnte, so sage ich Ihnen ganz offen, dann nicht die 44-Stunden-Woche, sondern die 40-Stunden-Woche. Wenn Sie schon die Bundesverfassung missbrauchen wollen, um eine Zielsetzung in bezug auf die Reduktion der Arbeitszeit zu fixieren, dann reden Sie von der 40-Stunden-Woche und nicht von der 44-Stunden-Woche als Zielsetzung, umso mehr, als die 44-Stunden-Woche so oder anders, über den Vertrag oder über die Gesetzgebung, ja in ganz kurzer Zeit überholt sein wird. Da bin ich mit Ihnen durchaus einig. Aber die Fixierung einer höchstzulässigen Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben muss der Gesetzgebung, und zwar dem Fabrikgesetz, oder wenn es um die Arbeitszeit der übrigen Arbeitnehmer geht, der entsprechenden Gesetzgebung, in diesem Falle einem umfassenden allgemeinen Arbeitsgesetz, vorbehalten bleiben. Deshalb bitte ich Sie, sich nicht so sehr über sogenannte deklamatorische Formulierungen in der Bundesverfassung lustig zu machen. Ich bitte Sie jetzt, dies nicht zu tun, weil, wenn wir in der Bundesverfassung das Prinzip der Arbeitszeitverkürzung verankert haben, damit präjudiziert wird, in welcher Richtung die kommende Gesetzesrevision oder die Schaffung eines allgemeinen Arbeitsgesetzes gehen muss.

Darf ich Sie, nachdem das bisher nicht geschehen ist – ich nehme zwar an, es sei Aufgabe des Bundesrates, das zu tun –, in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass erstens durch ein Postulat Ullmann die Revision des Fabrikgesetzes beschlossene Sache ist. Wir haben durch die Entgegennahme des Postulates Ullmann durch den Bundesrat die Revision des Fabrikgesetzes beschlossen. Wir werden also sehr bald dazu kommen, im Rahmen des Fabrikgesetzes über die Arbeitszeitverkürzung zu diskutieren.

Zweitens ist durch die Annahme eines Postulates des so viel zitierten Kollegen Dr. Max Weber auch der Auftrag entgegengenommen worden, die Vorarbeiten für das allgemeine Arbeitsgesetz zu beschleunigen. Nachdem ich gestern sehr, sehr unfreundlich mit der Leitung des Biga umgesprungen bin – ich gebe das zu –, will ich heute umgekehrt anerkennen, dass man in diesem Amte zur Zeit mit grossem Tempo und mit grosser Energie an der Schaffung des Arbeitsgesetzes arbeitet. Im übrigen ist bei näherer Betrachtung ein Gegenvorschlag, wenn er in der von mir angedeuteten Richtung geht, nicht nur Gummi, wie das gestern von unserem Kollegen Vontobel angedeutet worden ist. Ich habe mir übrigens sagen lassen, dass Gummi und Kautschuk nicht nur die Eigenschaft haben sollen, sehr dehnbar zu sein, sondern Gummi und Kautschuk seien widerstandsfähiger als Blech und dauerhafter als dummes Geschwätz! Von der Abnutzungsdauer will ich gar nicht reden.

Noch ein Wort zur Behauptung, dass alles, was in den letzten Jahren in bezug auf die Arbeitszeitverkürzung über die Gesamtarbeitsverträge erreicht worden sei, zwangsläufig auf das Sollkonto der Landesring-Initiative gesetzt werden müsse. Ich möchte dem, was diesbezüglich Kollege Arthur Steiner und andere gesagt haben, wenig beifügen.

Aber wenn ich Herrn Kollege Munz richtig verstanden habe – ich sage ausdrücklich, wenn ich ihn richtig verstanden habe –, hat er den Gewerkschaften – das hat seither auch Kollege Dellberg heute morgen getan, etwas nuanciert auch Max Arnold gemacht – Vorwürfe gemacht, dass den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses aus dem Jahre 1930 nicht nachgelebt worden sei. Zur Entschuldigung von Herrn Kollege Munz nehme ich an, dass er den ständigen Kampf und die ständigen Bemühungen um den Vollzug des Fabrikgesetzes nicht kennt. Wenn nämlich gesagt worden ist, Verträge würden nicht eingehalten, dann sage ich Ihnen, was ich übrigens im Zusammenhang mit der jährlichen Behandlung der Rechenschaftsberichte des Bundesrates hier schon oft gesagt habe, dass wir sehr viele Gesetze in unserem Lande haben, die nur auf dem Papier stehen und in der Praxis nicht eingehalten werden! Es gibt Dutzende von Fabrikbestimmungen, das kann ich Ihnen sagen, die ohne unser Zutun und ohne unseren Kampf auch nicht eingehalten würden. Man soll also nicht versuchen, die Sache so darzustellen und den Wert der Gesamtarbeitsverträge mit der inneren Aushöhlung, Missachtung und Nichtdurchsetzung herabzusetzen. Was hier gegen die Gesamtarbeitsverträge eingesetzt werden könnte, können Sie viel, viel überzeugter und mit viel mehr Argumenten inbezug auf den Vollzug des Fabrikgesetzes sagen.

Trotz allem, was an Erfolgen inbezug auf die Arbeitszeitverkürzung in den Gesamtarbeitsverträgen vorhanden ist, möchte ich meinerseits nicht bestreiten – da ist vielleicht eine kleine Meinungsverschiedenheit mit meinem Freund Arthur Steiner nicht in Abrede zu stellen –, dass man der Landesring-Initiative eine gewisse Impulswirkung, um jetzt mit den Worten des Kollegen Munz zu reden, nicht absprechen kann. Aber, Herr Kollege Munz, Sie scheinen zu übersehen, dass es andererseits auch Arbeitgeber gibt, bei denen Eure Initiative im umgekehrten Sinne gewirkt hat. Ich gebe zu, dass es Arbeitgeber gab, die im Blick auf die Landesring-Initiative bereit, oder doch eher bereit waren, über eine Arbeitszeitverkürzung zu diskutieren. Es gibt aber auch andere Arbeitgeber – ich denunziere nicht, ich glaube, dass der Nationalrat nicht das Forum dazu wäre und finde überhaupt, dass man nicht denunzieren soll; ich werde also keinen Namen nennen, sondern Sie müssen mir hier einfach glauben –, die sich gerade im Blick auf die Landesring-Initiative bis jetzt geweigert haben, eine Arbeitszeitverkürzung im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag zu diskutieren. Sie haben geantwortet: Wenn wir dann schon gezwungen werden sollen, können wir warten, bis das Gesetz angenommen, oder wir wollen warten, bis das Schicksal der Initiative entschieden ist, bevor wir verhandeln. Das darf man auch nicht übersehen. Es gibt auch inbezug auf die Landesring-Initiative, beziehungsweise ihre Wirkung in der Öffentlichkeit zwei Seiten.

Zum Schluss noch ein versöhnliches Wort. Schon oft, wenn es in unserem Rate lebhaft zugegangen ist und oft, wenn so divergierende Meinungen in Sachgeschäften zum Ausdruck kamen, musste ich an das Bild denken, das Gottfried Keller einmal in seiner herrlichen Zürchernovelle „Das Fähnlein der sieben Aufrechten“ von den Schweizern

gezeichnet hat. In dieser Novelle, lässt er den Schneidermeisterssohn Hediger folgendes sagen:

„Ein Kind, welchem man eine kleine Arche Noah geschenkt hat, angefüllt mit bunten Tierchen, Männlein und Weiblein, kann nicht vernüchter darüber sein, als wir über das liebe Vaterländchen sind, mit den tausend guten Dingen darin, vom beoosten alten Hecht auf dem Grunde seiner Seen bis zum wilden Vogel, der um seine Eisfirne flattert. Ei, ei, was wimmelt da für verschiedenes Volk im engen Raume, mannigfaltig in seiner Hantierung, in Sitten und Gebräuchen, in Tracht und Aussprache! Welche Schlauköpfe und welche Mondkälber laufen da nicht herum, welches Edelgewächs und welches Unkraut blüht da lustig durcheinander, und alles ist gut und herrlich und uns ans Herz gewachsen, denn es ist im Vaterland.“

Weil mir gestern abend ein Ratskollege – kein Fraktionskollege – gutmeinend auf die Schulter klopfte und sagte, wie es auch Herr Duttweiler heute morgen gesagt hat: Leuenberger, nach meinem Gefühl waren Sie in Ihren Argumenten zu schlau, muss ich Ihnen reuevoll gestehen, dass ich mich lieber zu den Schlauköpfen als zu den Mondkälbern eingereiht sehen möchte. (Heiterkeit.)

Jaquet, Berichterstatter: Es kann nicht Aufgabe der Kommissionsreferenten sein, zu den einzelnen Voten Stellung zu nehmen, die gestern und heute gefallen sind. Das Bild der Diskussion hier im Rate war weitgehend dasselbe, wie wir es in der Kommission hatten, in welcher, wie ich schon gestern mitgeteilt habe, 18 Mitglieder sich zum Wort gemeldet hatten. Wir sind in der Kommission ungefähr vor den gleichen Verhältnissen und beinahe den gleichen Schlüssen gestanden, wie das heute der Fall ist. Die Kommission hat die Referenten ausdrücklich beauftragt, ausführlich darzulegen, warum kein Gegenvorschlag ausgearbeitet worden sei. Ich habe gestern darauf hingewiesen und möchte es unterstreichen: Es ist kein Gegenvorschlag ausgearbeitet worden, weil in der Kommission kein Text für einen solchen vorlag. Darüber hinaus war aber auch kein Kommissionsmitglied in der Lage, in materieller Hinsicht den Rahmen zu umreißen, in dem ein solcher Gegenvorschlag sich hätte bewegen können. Daraufhin hat Herr Bundespräsident Holenstein gesagt, es sei ihm nicht möglich, einen Auftrag entgegenzunehmen, wenn er nicht wisse, was wir von ihm wollten. Die Kommission musste sich damit abfinden (wie ich Ihnen gestern mitgeteilt habe, im Stimmenverhältnis von 11 : 4), den Bundesrat nicht zu beauftragen, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, ohne ihm entsprechende Richtlinien zu geben. In der Kommission wurde aber, und das steht ausdrücklich im Protokoll – auch Herr Bundespräsident Holenstein hat darauf hingewiesen –, die Erwartung ausgesprochen, dass vielleicht aus der Mitte des Rates ein solcher Gegenvorschlag kommen, oder auf den materiellen Rahmen eines solchen hingewiesen werden könnte. Und siehe, dieser Gegenvorschlag kam. Dürfen wir sagen: Ist vielleicht die parlamentarische Weisheit allein bei den Kommissionen zuhause? Ich glaube, das heutige Vorgehen zeigt uns, dass vielleicht auch im Ratskreise gute Gedanken vorhanden sind. Herr Leuenberger hat mit grosser Ehrlichkeit gestanden, dass der Vorschlag nicht von

ihm stamme und erwähnt, er stamme nicht einmal von einem Nationalrat. Ein Trost mag sein, dass er mindestens aus Basel stammt.

In der Diskussion hier im Rat haben sich nur zwei Mitglieder, die der Kommission angehörten, entweder dagegen oder mit einer Reserve ausgesprochen, die Angelegenheit noch einmal in der Kommission zu behandeln. Es ist nicht Sache des Kommissionspräsidenten oder der Referenten, im Namen der Kommission zu reden. Aber der Antrag, die Angelegenheit an die Kommission zu weisen und nochmals zu überprüfen, scheint nicht von vorneherein abgelehnt werden zu können. Warum? Die Kommission dürfte sich, nachdem kein Mitglied entschieden dagegen gesprochen hat, nicht den Vorwurf machen lassen, nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben, den Gedanken eines Gegenvorschlages zum mindesten zu prüfen. Dadurch, dass die Kommission die Angelegenheit noch einmal prüft, übernimmt sie keinerlei Verantwortung, dass ein Gegenvorschlag, der vorliegt, in dieser Form überhaupt dem Rate nachher unterbreitet wird. Sie übernimmt keine Garantie, sich zum Grundsatz des Gegenvorschlages später zu bekennen, sondern sie glaubt höchstens, der Sache zu dienen, wenn die ganze Frage im Sinne der gefallen Voten und einer Möglichkeit der Verständigung in der Kommission noch einmal behandelt wird. Die ganze Angelegenheit ist im Rate genügend abgeklärt worden. Sie haben sich über die Vor- und Nachteile einer nochmaligen Erörterung in der Kommission ein genügendes Bild machen können, ohne dass es notwendig wäre, dass von den Referenten aus der Antrag besonders unterstützt würde.

M. Grädel, rapporteur: La discussion a montré que sur les 18 orateurs inscrits, un seul a pris la parole contre le principe de la réduction de la durée du travail. Il semble donc bien que ce principe soit acquis au sein de notre assemblée, ce qui peut nous dispenser de revenir sur certains arguments invoqués contre la réduction de la durée du travail ou sur certaines réserves particulières émises de part et d'autre.

Vous me permettez cependant quelques observations finales.

On a dit que l'initiative avait été en quelque sorte le motif pour lequel les organisations syndicales de notre pays s'étaient préoccupées de la réduction de la durée du travail au cours de ces dernières années et qu'il y va pour elles d'une question de prestige.

Au sein de la commission, ce même argument a été présenté par M. Munz. Il est vrai qu'il a cité M. Deron, secrétaire patronal de l'Union centrale des associations patronales suisses. Tout à l'heure, nous avons entendu un syndicaliste déclarer la même chose, en citant le journal des typographes en Suisse. Ces deux affirmations ne correspondent pas du tout aux faits que nous connaissons bien. Ayant l'honneur d'appartenir à une organisation internationale dans le secteur de la métallurgie et de l'industrie mécanique, je puis vous assurer qu'en 1954 des décisions ont été prises sur le plan syndical européen afin de déclencher une action en faveur de la réduction progressive de la durée du travail par voie de contrats collectifs.

Les organisations syndicales suisses étaient représentées à ces pourparlers. Lorsqu'on déclare que c'est une initiative lancée dans notre pays qui est à l'origine de l'action syndicale en faveur de la réduction de la durée du travail en Suisse, on méconnaît totalement la situation qui existait il y a quatre ans déjà sur le plan européen. Les décisions qui ont été prises dans une des organisations syndicales les plus puissantes d'Europe le furent avant que l'idée d'une initiative de l'Alliance des indépendants ait été lancée dans notre pays.

On a ainsi laissé entendre que les organisations syndicales de notre pays ne s'étaient pas préoccupées de la défense des intérêts de leurs membres en ce qui concerne la réduction de la durée du travail. Or, les organisations syndicales suisses ont pris des contacts à l'étranger afin de s'assurer que la réduction de la durée du travail dans notre pays ne comportera pas d'inconvénients économiques dans la concurrence que nous font certains grands pays industriels du continent. Il était indispensable, dans l'intérêt de notre pays, de prendre ces contacts afin de nous assurer qu'en nous engageant dans la voie de la réduction de la durée du travail nous ne serions pas seuls sur le continent, mais qu'au contraire certains pays, où les salaires sont notoirement inférieurs à ceux des ouvriers suisses, s'engageraient les premiers dans la voie de la réduction de la durée du travail. C'était là un devoir du mouvement syndical suisse et il convenait de le rappeler à la suite de ces débats.

Le principe même de la réduction de la durée du travail n'étant pas combattu, sauf par deux voix dispersées, et une proposition de renvoi à la commission ayant été faite pour permettre d'étudier la possibilité d'un contreprojet, nous pouvons nous y rallier. En effet, la commission avait décidé de ne pas présenter de contreprojet parce qu'aucune proposition concrète, avec un texte définitif ou un texte de discussion, n'avait été présentée.

Ce texte existe dorénavant. Il vous a été soumis par notre collègue Leuenberger et je puis me rallier à l'idée du renvoi à la commission afin que celle-là l'examine et revienne devant votre assemblée avec des propositions éventuelles.

Bundespräsident Hohenstein: Wir sind in der Diskussion heute morgen etwas in Auseinandersetzungen zwischen Landesring und Gewerkschaftskreisen wie auch unter Gewerkschaftskreisen selber geraten. Ich möchte zum Schlusse der Diskussion versuchen, die Aussprache im Rahmen der allgemeinen Gesichtspunkte abzuschliessen, die bei der Ausarbeitung des Berichtes für den Bundesrat massgebend waren. Ich darf feststellen, dass sich der Bundesrat bei der Behandlung dieses Geschäftes über die grosse aktuelle Bedeutung der Arbeitszeitfrage voll bewusst war. Er hat sich deshalb verpflichtet gefühlt, in der Ausarbeitung der Botschaft nicht nur den Text der Initiative *in concreto* zu prüfen und kritisch zu beleuchten, sondern er erachtete es als richtig, ein umfassendes Bild des Problems der Arbeitszeitverkürzung zu geben, wie es sich für unser Land in der Gegenwart präsentiert. Ich darf feststellen, dass dieser Bericht als Ganzes von den verschiedensten Kreisen als objektiv anerkannt wurde. Das hat sich auch in den Beratungen der Kommission gezeigt

und wohl auch aus den Besprechungen und Diskussionen von gestern und heute ergeben. Ich will daraus einige wenige Punkte noch einmal hervorheben.

Über die geschichtliche Entwicklung des Problems der Arbeitszeit ist in der Diskussion nicht viel gesagt worden. Es ist ausserordentlich interessant, einen Rückblick zu werfen, wie sich die Regelung der Arbeitszeit seit 150 Jahren entwickelt hat, von einstigen Arbeitszeiten, die uns heute unvorstellbar sind, bis zum heutigen Stand, über dessen Weiterführung wir diskutieren. Ich möchte nur eines aus dieser Entwicklung hervorheben, was auch für unsern heute zu fassenden Beschluss recht interessant ist, nämlich die Erkenntnis, dass die Entwicklung in der Richtung einer Verkürzung der Arbeitszeit bis in unser Jahrhundert hinein im allgemeinen auf gesetzlicher Basis erfolgte, zuerst durch die Kantone, später durch den Bund bis zur Revision des Fabrikgesetzes von 1919, das in seinem zweiten Abschnitt die Arbeitszeitfragen behandelt. Von dann an trat die Änderung ein, die darin bestand, dass die Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Arbeitszeitverkürzung aus der Hand des Gesetzgebers langsam, aber in ständig wachsendem Masse, auf die vertragliche Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinüberglitt. Das ist so geschehen in der Vorkriegszeit, als die Arbeitszeitverkürzung allerdings in negativem Sinne durch die Krisenzeiten stark beeinflusst war, und auch seit dem Ende des Weltkrieges. In diese Entwicklung, die gerade in den letzten Jahren starke Fortschritte machte, ist die Landesring-Initiative auf staatliche Einführung der 44-Stunden-Woche, 1955, wie ein Fremdkörper eingedrungen.

Wir haben uns weiter bemüht, im Bericht eine umfassende Würdigung der Probleme der Arbeitszeitverkürzung zu geben. Wir legten die Erwägungen hygienischer, arbeitsphysiologischer, aber besonders allgemein menschlicher Natur dar, die für eine verstärkte Arbeitszeitverkürzung geltend gemacht werden; allerdings wiesen wir, wie es unsere Pflicht war, auch auf die Problematik hin, die damit verbunden ist. Ich verweise beispielsweise auf das Problem der richtigen Freizeitgestaltung, die einer Arbeitszeitverkürzung erst ihren wirklichen Wert und ihre innere Berechtigung verleiht.

In einem weiteren Kapitel handelt es sich darum, die gesamtwirtschaftlichen Aspekte der Arbeitszeitverkürzung zu prüfen, um nach all diesen Überlegungen die Frage zu beantworten: Welches ist in der nächsten Zukunft für unser Land der richtige Weg für die Behandlung dieser Frage? Wenn man die Frage von der allgemein wirtschaftlichen Seite richtig beurteilen will, darf man vor allem nicht übersehen, dass die Arbeitskraft und der Arbeitswille für unser rohstoffarmes Land, das gleichzeitig stark industrialisiert und exportorientiert ist, Faktoren von grösster wirtschaftlicher Bedeutung sind. Man muss sich der Tatsache bewusst bleiben, dass jede Arbeitszeitverkürzung, an und für sich betrachtet, eine Reduktion eines wichtigen Produktionsfaktors bedeutet. Eine Verkürzung der Arbeitszeit von 48 auf 44 Stunden bedeutet eine Senkung um einen Zwölftel. Auf ein Jahr umgerechnet, macht dieser Zwölftel einen ganzen Monat aus! Da die Arbeitszeitverkürzung nach der Auffassung der

leitenden Kreise der Gewerkschaften nur in Verbindung mit vollem Lohnausgleich erfolgen soll, liegt in der Arbeitszeitverkürzung auch ein Faktor der Kostensteigerung, damit der Verteuerung der Produktion und vielfach von Preiserhöhungen, besonders wenn eine formell eingeführte Arbeitszeitverkürzung nicht faktisch durchgeführt wird, sondern die Arbeitnehmer dennoch ungekürzt arbeiten, aber die Differenz zwischen der formell festgesetzten Arbeitszeit und der effektiven Arbeitszeit als Überstunden mit Lohnzuschlag entschädigt wird. Diese Tatsachen muss man bei der Beurteilung der ganzen Frage immer im Auge behalten. Es ist wohl die übereinstimmende Meinung aller verantwortungsbewussten Kreise der Wirtschaft, dass diesen Umständen Rechnung getragen werden muss, in dem Sinne, dass Arbeitszeitverkürzungen sich nur rechtfertigen lassen, wo sie durch eine echte Produktivitätssteigerung kompensiert werden können. Abzuwägen, in welchen Wirtschaftszweigen diese Voraussetzungen gegeben sind und in welchem Masse, ist eine nicht immer leichte Aufgabe. Die Möglichkeiten einer Produktivitätssteigerung können innerhalb der gleichen Gruppe der Industrie von Betrieb zu Betrieb verschieden sein. Aber noch viel grösser sind die Unterschiede in den Möglichkeiten zwischen der Industrie und vielen gewerblichen Berufen und ganz besonders der Landwirtschaft. Daraus entsteht die Folge, dass Arbeitszeitverkürzungen wohl in einer Wirtschaftsgruppe durchgeführt werden können, ohne die wirtschaftlichen Nachteile, von denen ich gesprochen habe, dass dies aber in andern Wirtschaftsgruppen nicht möglich ist. Es entsteht dann ein Gefälle der Arbeitszeit von einer Wirtschaftsgruppe zur andern, woraus sich die Schwierigkeiten ergeben, die Sie alle erkennen: Entweder Abwanderung in die bevorzugten Wirtschaftsgruppen oder, um dies zu vermeiden, die Notwendigkeit, auch in den andern Wirtschaftsgruppen die Arbeitszeit zu verkürzen, auch wenn kein Ausgleich durch Produktivitätssteigerung möglich ist. Die Folge ist eine Verteuerung der Produktion und damit meistens eine Erhöhung der Produktpreise. Allen diesen Problemen, die von grosser gesamtwirtschaftlicher Bedeutung sind, muss bei der Regelung von Arbeitszeitverkürzungen Rechnung getragen werden.

Hier stellt sich nun die entscheidende Frage: Welches ist für unser Land das richtige Vorgehen, um diese Probleme befriedigend zu lösen? Es gibt dafür praktisch zwei Wege. Den einen hat der Landesring mit seiner Initiative besprochen: Er will durch zwingende staatliche Vorschrift alle dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe verpflichten, innert Jahresfrist nach Annahme der Initiative durch das Volk die Arbeitszeit auf höchstens 44 Stunden herabzusetzen. Der andere Weg ist der Weg der vertraglichen Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Bundesrat ist nach reiflicher Beratung zum Schlusse gekommen, dass für unser Land die staatliche, schematische Regelung der Arbeitszeitverkürzung in den Fabriken gemäss Initiative nicht zweckmässig ist, dass sie gegenteils schwere Nachteile mit sich bringen müsste für viele Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, darüber hinaus aber auch für andere Sektoren der Wirtschaft. Wir sind der bestimmten Auffassung, dass wir weitergehen müssen auf dem Wege,

der bis jetzt wirksam und unter Wahrung des Arbeitsfriedens beschritten wurde. In den gemeinsamen Verhandlungen können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über alle die heiklen Fragen, welche die Arbeitszeitverkürzung aufwirft, aussprechen und gemeinsam tragbare Lösungen suchen. Es können und sollen dabei auch gesamtwirtschaftliche Aspekte, die über die blossen Interessen der betreffenden Wirtschaftsgruppe hinausgehen, berücksichtigt werden; ich denke dabei unter andern an die notwendige Rücksichtnahme auf mögliche Konjunkturschwankungen, die man gerade in Zeiten der Hochkonjunktur bei Verträgen über Arbeitszeitverkürzung nicht übersehen darf. Für alle diese Möglichkeiten der Anpassung von Arbeitszeitverkürzungen an die konkreten wirtschaftlichen Gegebenheiten lässt die starre, schematische Lösung der Initiative keinen Raum.

Schon aus diesen Überlegungen scheint uns die Ablehnung der Initiative gegeben. Wie bereits hier gesagt wurde, haben in der Kommission alle Mitglieder, mit Ausnahme des Vertreters des Landesringes, unsere ablehnende Stellungnahme geteilt, auch die Vertreter der Gewerkschaften sowohl des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes als der christlich-sozialen Gewerkschaften. Ebenfalls hier im Rat war ihre Auffassung einhellig, mit Ausnahme von Herrn Nationalrat Arnold-Zürich.

Neben der Beurteilung der wirtschaftlichen Aspekte der Initiative, die für manche Ratsmitglieder im Vordergrund stehen mögen, dürfen auch die schweren rechtlichen Bedenken, die sie erweckt, nicht ausser acht gelassen werden. Es ist schon im Bericht des Bundesrates, aber auch in der Diskussion hier im Rat festgestellt worden, dass die Initiative materiell nichts anderes ist, als eine Revision des Artikels 40, Absatz 1, des Fabrikgesetzes. Es soll also eine gewöhnliche Gesetzesrevision durch eine Verfassungsänderung erreicht werden, ganz einfach deswegen, weil unser Recht die Gesetzesinitiative nicht kennt und weil die Urheber den normalen Weg der Gesetzesrevision, zum Beispiel über eine Motion, nicht beschreiten wollten. Ein derartiges Vorgehen ist nach Auffassung des Bundesrates ein Missbrauch des Initiativrechtes. Schon in der Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht deswegen die Initiative als ungültig erklärt werden sollte. Es ist Ihnen aber bekannt, dass weder die Bundesverfassung noch das Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung materielle Bestimmungen darüber enthalten, was gültiger Inhalt einer Initiative sein könne. Deshalb haben Bundesrat und Bundesversammlung Initiativen, wie die vorliegende, immer dem Volke zur Abstimmung unterbreitet. Wenn die Initiative daher nicht etwa als ungültig erklärt werden kann – das beantragen wir auch gar nicht –, so haben wir doch das Recht und die Pflicht, uns gegen solche missbräuchliche Verfassungsinitiativen zur Wehr zu setzen. Es wurde gestern erklärt, die Bundesverfassung weise noch mehr Bestimmungen auf, die eigentlich nicht in eine Verfassung gehören, die gewissermassen ein „Überbein“ darstellen. Man hat dabei auf den Spielbank-Artikel und andere verwiesen. Das ist richtig. Der Bundesrat hat übrigens gerade in den letzten Tagen beschlossen, den Räten

eine Revision des Spielbank-Artikels vorzuschlagen. Er wird ihnen die Vorlage wahrscheinlich noch in dieser Session unterbreiten, um eines dieser störenden Fehlprodukte aus unserer Verfassung zu beseitigen. Andere könnten vielleicht bei einer Totalrevision ausgemerzt werden. Aber eines ist sicher: Auch wenn im Laufe der Jahre einzelne Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen wurden, die inhaltlich nicht hineingehören, so ist dies kein Grund, auf diesem unbefriedigenden Wege weiterzugehen.

Dazu kommen nun aber noch weitere Mängel. Die Initianten haben sich offenbar nur um den Artikel 40 des Fabrikgesetzes gekümmert, der ihnen nach dem Zweck der Initiative besonders am Herzen lag. Wie sich aber die Änderung, die hier angebeht wird, auf die übrige Anwendung des Fabrikgesetzes auswirken würde, darüber hat man sich offenbar keine Rechenschaft gegeben. Wir hätten nach Annahme der Initiative die Situation, dass sie wohl die Arbeitszeit von 44 Stunden festlegen würde, dass aber damit eine ganze Reihe von Bestimmungen des Fabrikgesetzes, die auf einer Höchstarbeitszeit von 48 Stunden basieren, praktisch überhaupt nicht mehr richtig oder sinnvoll anwendbar wären. Ich verweise hier nur auf Artikel 41, über die abgeänderte Normalarbeitswoche, Artikel 47, über die Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit, sowie über den zweischichtigen Tagesbetrieb, ferner über den ununterbrochenen Betrieb, usw. Es fehlt mir hier die Zeit, um dies näher aufzuzeigen, worin die unerfreulichen Auswirkungen bestehen würden. Wir können doch nicht einer derartigen Initiative zustimmen, die nur eine Bestimmung des Gesetzes revidiert und dadurch eine Verwirrung in der ganzen Anwendung des Fabrikgesetzes schafft.

Einen weiteren Mangel möchte ich noch hervorheben, nämlich die Tatsache, dass die Herabsetzung der Höchstarbeitszeit zwingend vorgeschrieben wird, dass aber nichts über die Frage des Lohnausgleichs gesagt wird. Es kann eingewendet werden, dass diese Frage durch Vertrag und nicht durch das Gesetz oder gar in der Verfassung zu regeln sei. Das stimmt; aber es handelt sich um eine Frage, die nach den praktischen Erfahrungen in einem entscheidenden Zusammenhang mit der Arbeitszeitverkürzung steht. Diese Initiative würde bewirken, dass ein Jahr nach ihrer Annahme die Arbeitszeit überall gesenkt werden müsste, dass aber über diesen wichtigen Punkt überhaupt keine Regelung vorhanden wäre, so dass sie zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unter Umständen zu Störungen des Arbeitsfriedens führen würde.

Wenn der Bundesrat – und sicher auch die Bundesversammlung – aus allen dargelegten Gründen zur Ablehnung der Initiative kommen, so ist nachdrücklich festzuhalten, dass in dieser Ablehnung nicht eine negative Stellungnahme zur Frage der Arbeitszeitverkürzung an und für sich liegt. Es werden in den verschiedenen Fraktionen und Wirtschaftsgruppen darüber verschiedene Auffassungen über weitere Arbeitszeitverkürzungen bestehen, die einen etwas zurückhaltender, während andere noch kräftiger vorwärtsgehen möchten, als dies bisher geschehen ist; sie sind sich aber darüber einig, dass die Initiative angesichts ihrer Mängel abzu-

lehnen ist. Ich betone dies deshalb, weil im Abstimmungskampf die Anhänger der Initiative zweifellos mit der Behauptung kämpfen werden: Wer gegen die Initiative sei, sei ein Gegner der 44-Stunden-Woche oder der Arbeitszeitverkürzung überhaupt. Es sollen damit die Gewerkschaftskreise, welche die Initiative ablehnen, bei ihren eigenen Leuten in ein falsches Licht gesetzt werden. Einer derartigen Verfälschung der Positionen muss klar entgegengetreten werden.

Herr Nationalrat Arnold ist sich der rechtlichen Mängel bewusst geworden und hat versucht, diese noch rasch zu beheben, um auf die Abstimmung hin diesen Schönheitsfehler auszumerzen. Zu diesem Zweck hat er eine Motion angemeldet, mit welcher der Bundesrat aufgefordert werden soll, sofort, gewissermassen aus dem Handgelenk heraus, eine Revision des Fabrikgesetzes auszuarbeiten und den Räten bis im September dieses Jahres vorzulegen, damit man dann auf die rechtlichen Einwendungen, die sich aus dem Initiativtext ergeben, antworten könnte, ihre Behebung sei bereits im Tun. Wir müssten eine solche Zumutung, uns auf diese Weise zum Retter einer von uns schon aus sachlichen Gründen als unannehmbar erklärten Initiative machen zu lassen, ablehnen. Wir müssten aber die angemeldete Motion Arnold noch aus einem andern Grunde ablehnen. Sie wissen, dass das Volkswirtschaftsdepartement, im besondern das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes für ein allgemeines Arbeitsgesetz beschäftigt ist. Herr Nationalrat Leuenberger hat vorhin ausdrücklich anerkannt, dass diese Arbeiten im genannten Bundesamt intensiv fortgeführt werden. Ich kann dies bestätigen. Es handelt sich um ein umfassendes Arbeitsgesetz, wie ich vor Ihrem Rate schon in anderem Zusammenhang darlegte, das sowohl industrielle als auch gewerbliche Betriebe erfassen soll. In diesem Arbeitsgesetz sind auch die Probleme der Höchstarbeitszeiten zu behandeln, sowohl für die Fabrikbetriebe als auch für gewerbliche Betriebe. Es wäre nicht richtig, jetzt vorweg eine besondere Teilrevision einzelner Bestimmungen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang möchte ich gegenüber den gestrigen Äusserungen von Herrn Nationalrat Philipp Schmid etwas sagen. Er hat mit Bedauern darauf hingewiesen, dass die Frage der Arbeitszeitverkürzung für die Angestelltenschaft bis jetzt noch keine gesetzliche Regelung gefunden hat, und dass mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse auch der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen für die Angestelltenschaft nur in seltenen Fällen praktisch in Frage kommt. Das ist richtig. Der Angestelltenschaft fehlt jede gesetzliche Basis für die Regelung einer Höchstarbeitszeit. Diese Frage wird im allgemeinen Arbeitsgesetz auch behandelt werden müssen, gleich wie die andern Arbeitszeitfragen. Ich stelle also fest, dass wir an der Arbeit sind, diese Fragen auf dem gesetzlichen, normalen Wege zu regeln. Was die Stellungnahme der Angestelltenkreise zu der vorliegenden Initiative betrifft, so würde deren Annahme ihnen das Problem nicht lösen, da sie nur für die Arbeiterschaft der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe gelten soll.

Nun gestatten Sie mir einige Worte zur Frage eines Gegenvorschlages. Herr Nationalrat Leuen-

berger hat gestern dem Bundesrat vorgeworfen, dass er der Frage eines Gegenvorschlages offenbar gar keine nähere Beachtung geschenkt habe. Ich stelle demgegenüber fest, dass wir uns bei der Ausarbeitung unserer Stellungnahme zur Initiative die Frage wohl überlegt haben, ob ein Gegenvorschlag in Betracht kommen könnte. Wir sind beim Studium der Frage zu einem negativen Entscheid gelangt. Wir waren der Auffassung, dass eine klare Ablehnung der Initiative, ähnlich wie dies bei der Kartell-Initiative der Fall war, der richtige Weg sei.

An dieser Stelle noch eine kurze Antwort an Herrn Leuenberger, nachdem er gestern dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine schwere Gesetzesverletzung vorgeworfen hat, weil es bei der Ausarbeitung dieses Berichtes die Fabrikkommission nicht begrüsst habe. Der Vorwurf ist nicht gerechtfertigt. Es steht nicht im Gesetz, dass bei einer Verfassungsrevision die Fabrikkommission befragt werden müsse. In Artikel 85 des Fabrikgesetzes wird nur gesagt, es komme ihr besonders die Begutachtung der Fragen zu, die zum Erlass von Verordnungen oder von Bundesratsbeschlüssen grundsätzlicher Natur führen. Ich gebe aber zu, dass beim Biga ein gewisser Betriebsunfall passiert ist. Im Jahre 1956 fand eine Sitzung der Fabrikkommission statt, bei welcher die Frage der Initiative für die Einführung der 44-Stunden-Woche aufgeworfen wurde. Man äusserte den Wunsch, dass sich auch die Fabrikkommission dazu äussern könne. Der damalige Direktor des Biga, Herr Kaufmann, antwortete positiv. Im folgenden Jahr, als der Bericht ausgearbeitet wurde, war inzwischen ein Wechsel in der Direktion des Amtes eingetreten. Dem neuen Direktor war leider diese Versicherung nicht bekannt. Es wurde aus diesem Grunde die Frage der Fabrikkommission versehentlich nicht auch noch unterbreitet. Der Betriebsunfall ist aber für den Entscheid, den der Bundesrat zu treffen hatte und den Sie zu treffen haben, wohl nicht irgendwie von entscheidender Bedeutung. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Fabrikkommission paritätisch aus den grossen Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft zusammengesetzt ist. Diese Organisationen haben ebenfalls vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Gelegenheit erhalten, sich zur Initiative zu äussern, auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund. Der Gewerkschaftsbund hat sich geäussert, aber nicht von einem Gegenvorschlag gesprochen.

Bei der Kommissionssitzung wurde von Herrn Nationalrat Schütz, aber auch von andern Mitgliedern seiner Fraktion der Wunsch geäussert, es sei ein Gegenvorschlag zu unterbreiten. Ein konkreter Vorschlag konnte jedoch von den Befürwortern nicht gemacht werden, obwohl seit der Herausgabe des bundesrätlichen Berichtes schon mehr als zwei Monate verstrichen waren. Man beantragte, den Bundesrat mit der Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zu beauftragen, was aber von der Kommission abgelehnt wurde. Nun ist heute der Antrag auf Zurückweisung an die Kommission gestellt worden. Hiezu muss ich in erster Linie auf die Zeitsituation aufmerksam machen, in der wir uns befinden. Die Initiative wurde am 14. September 1955 eingereicht. Sie muss nach den Bestimmungen

des Gesetzes über die Behandlung von Volksinitiativen innert drei Jahren nach der Einreichung von den Räten behandelt werden. Kann dies innert drei Jahren nicht geschehen, ist die Initiative ohne weiteres dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten, ohne Antrag der Bundesversammlung auf Verwerfung oder Zustimmung und ohne Gegenvorschlag. Der Bundesrat möchte auf keinen Fall diese Frist verstreichen lassen. Wenn der Rat mehrheitlich dazu kommen sollte, die Frage eines Gegenvorschlages noch näher zu prüfen, so müsste dies innert kurzer Frist geschehen. Beide Räte werden spätestens in der Junisession die Angelegenheit durchberaten müssen, damit die Initiative mit ihrer Stellungnahme innert der gesetzlichen Frist dem Volke vorgelegt werden kann. Da Sie aber Prioritätsrat sind, müsste die Kommission ihre Arbeit in bezug auf die Prüfung eines Gegenvorschlages sofort an die Hand nehmen und durchführen, so dass unter Umständen, wenn das in dieser Session nicht geht, der Nationalrat zu Anfang der nächsten Session sich entscheiden müsste, wobei sich dann die Frage stellt, ob der Ständerat bereit wäre, diese Angelegenheit schon durch seine Kommission vor der Junisession vorberaten zu lassen, damit er dann in der zweiten Hälfte der Junisession das Geschäft noch behandeln könnte; es ist auch mit der Möglichkeit von Differenzen zu rechnen. Die andere Lösung bestünde darin, dass die Kommission jetzt noch zusammentritt und zur Frage des Gegenvorschlages Stellung nimmt, so dass dann der Nationalrat noch vor Ende dieser Session entscheiden könnte.

Persönlich bin ich nach wie vor, auch nach Prüfung des provisorischen Entwurfs für einen Gegenvorschlag, der Auffassung, dass von einem Gegenvorschlag Umgang zu nehmen sei. Ich muss es Ihrem Rate überlassen, ob er innert der gesetzlichen Frist die Frage nochmals prüfen will.

Präsident: Herr Guinand wünscht im Namen seiner Fraktion das Wort zu einer kurzen Erklärung zur Abstimmung.

M. Guinand: La fraction radicale a examiné la situation telle qu'elle résulte de nos débats. Nous demeurons opposés au texte de l'initiative constitutionnelle, car nous comprenons que ce texte constitue un danger pour l'économie de notre pays.

En revanche, la question de la réduction de la semaine de travail est, à notre avis, actuelle et doit faire l'objet d'un examen sérieux.

En effet, la solution qui doit être adoptée doit tenir compte des conditions spéciales de notre pays. Jusqu'ici, aucune proposition de contreprojet n'avait été faite, ni par le Conseil fédéral ni par la commission. M. Leuenberger, lui, a présenté un texte beaucoup plus nuancé que celui de l'initiative. La discussion a prouvé que l'examen de la question, en ce qui concerne la présentation d'un contreprojet, n'est pas au point. Messieurs les rapporteurs sont favorables au renvoi à la commission; c'est en tout cas ainsi qu'il faut interpréter leurs déclarations respectives. M. Holenstein, chef du Département fédéral de l'économie publique, s'est prononcé d'une manière assez nette pour un vote négatif, mais non sur un contreprojet.

En ce qui concerne M. Leuenberger, il a pris position de façon extrêmement catégorique. Tout en faisant des réserves sur le texte qu'il a présenté, nous estimons qu'il y aurait lieu d'examiner et de discuter d'abord à nouveau le principe d'un contreprojet. Si ce principe est adopté, il conviendra alors de l'examiner en prenant comme base de discussion le texte de M. Leuenberger, mais en sollicitant naturellement aussi l'avis du Conseil fédéral.

C'est dans cet esprit que nous sommes pour le renvoi à la commission. Le président de la Confédération nous a rendus attentifs au délai, mais il nous semble que nous pouvons arriver à une solution dans le délai qui nous est imparti. La question a été examinée sur le fond et il ne s'agit plus maintenant que de l'opportunité d'un contreprojet.

Präsident: Wir haben den Antrag des Herrn Leuenberger, die Angelegenheit an die Kommission zurückzuweisen, mit dem Auftrag, dass die Kommission prüfe, ob ein Gegenvorschlag vorgelegt werden könne, wofür eine Fassung vorliegt, die von der Kommission zu prüfen wäre. Wenn Sie dem Antrag des Herrn Leuenberger zustimmen, dann würde die Vorlage an die Kommission zurückgehen und wäre für heute erledigt. Wenn der Antrag abgelehnt wird, würden wir nachher auf die Einzelberatung eintreten, wobei diese Fassung als Artikel 2bis vorgelegt würde und der Rat materiell entscheiden müsste.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leuenberger

(Rückweisung an die Kommission) 106 Stimmen
Dagegen 37 Stimmen

Zurückgewiesen – Renvoyé

Präsident: Das Büro wird heute nachmittag prüfen, ob die Zahl der Mitglieder der Kommission nicht etwas erhöht werden könnte. Herr Leuenberger gehört der Kommission nicht an. Meines Erachtens sollte er als Antragsteller der Kommission angehören. Im übrigen wird die Kommission sich nachher mit der Sache befassen, insbesondere auch mit der Frage der Frist. Dass wir in dieser Hinsicht jetzt etwas eng sind, ist klar. Vielleicht zeigt auch dieses Beispiel dem Bundesrat, dass die Vorlagen über Initiativbegehren dem Parlament in Zukunft so frühzeitig als möglich unterbreitet werden sollten, damit das Parlament auch noch einige Zeit hat, sich mit diesen Angelegenheiten zu befassen.

44-Stunden-Woche. Begutachtung des Volksbegehrens

Semaine de 44 heures. Préavis sur l'initiative

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7539
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1958
Date	
Data	
Seite	172-189
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 519

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**7539. 44-Stunden-Woche.
Begutachtung des Volksbegehrens
Semaine de 44 heures.
Préavis sur l'initiative**

Fortsetzung - Suite

Siehe Seite 146 hiervor - Voir page 146 ci-devant

7602. Motion Arnold-Zürich

Text der Motion

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten spätestens auf die Herbstsession 1958 eine Vorlage über eine Revision der Arbeitszeitbestimmungen des Fabrikgesetzes zu unterbreiten mit

- a) einer Reduktion der in Artikel 40 des Fabrikgesetzes genannten Arbeitszeit auf 44 Stunden und
- b) einer entsprechenden Anpassung der übrigen Arbeitszeitbestimmungen, im besondern der Artikel 41, 47, 52, 53 und 54;
- c) in einer Übergangsbestimmung ist festzulegen, dass die ordentliche Arbeitszeit ab 1. Januar 1960 46 und ab 1. Januar 1961 44 Stunden nicht überschreiten darf.

Texte de la motion

Le Conseil fédéral est invité à soumettre aux conseils législatifs pour la session d'automne 1958 au plus tard, un projet de revision des dispositions sur le travail dans les fabriques. Ce projet:

- a) Tendra à réduire à 44 heures la durée du travail prévue à l'article 40 de la loi sur les fabriques;
- b) tendra à adapter en conséquence les autres dispositions sur la durée du travail, en particulier les articles 41, 47, 52, 53 et 54;
- c) contiendra une disposition transitoire prévoyant que la durée normale du travail ne devra pas dépasser 46 heures dès le 1^{er} janvier 1960 et 44 heures dès le 1^{er} janvier 1961.

Mitunterzeichner - *Cosignataires*: Aebersold, Allemann, Bauer, Berger-Zürich, Borel Georges, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Bringolf-Schaffhausen, Dellberg, Eggenberger, Egger, Furrer, Geissbühler-Köniz, Gitermann, Graber, Heinzer, Huber, Kistler, Lejeune, Meier-Netstal, Oprecht, Rodel, Rubi, Schütz, Schwendinger, Siegrist, Steinmann, Strebel, Stünzi, Waldner, Weber Max, Welter. (31)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.
(Eintreten auf die Vorlage. Volk und Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.)

Minderheit

Gegenvorschlag

Artikel 34ter der Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

1bis. Durch Beschränkung der zulässigen Arbeitszeit ist dafür zu sorgen, dass alle Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Schädigungen bewahrt werden und dass sie über genügend Freizeit verfügen, um ihre Familienpflichten zu erfüllen sowie am kulturellen Leben teilzunehmen. Die Regelung der Arbeitszeit hat ferner der Sicherung des Arbeitsplatzes zu dienen. Die Dauer der zulässigen Arbeitszeit ist entsprechend dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt zu verkürzen.

1ter. Bei der Regelung der Arbeitszeit haben der Bund und, soweit durch die Bundesgesetzgebung die Kantone zuständig erklärt werden, die Kantone auf die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Rücksicht zu nehmen.

Zusatzantrag Schütz

(für den Fall der Annahme des Gegenvorschlages.)

Übergangsbestimmung

Vier Jahre nach Annahme des Artikels 34ter, Absätze 1bis und 1ter, der Bundesverfassung sind die Arbeitszeitbestimmungen des Fabrikgesetzes sowie des Gesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten in dem Sinne zu ändern, dass die Normen über die normale wöchentliche Arbeitszeit um mindestens vier Stunden reduziert werden.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Arbeitszeit im Handel und Gewerbe gesetzlich zu regeln.

Sechs Jahre nach Annahme des Artikels 34ter, Absätze 1bis und 1ter, tritt diese Übergangsbestimmung ausser Kraft.

Motion der Kommission

Der Bundesrat wird beauftragt, die Vorlage für ein Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen (Arbeitsgesetz) derart zu fördern, dass sie im Laufe des Jahres 1959 den eidgenössischen Räten unterbreitet werden kann. Darin ist für alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer eine Regelung der Arbeitszeit vorzusehen, die der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(Passer à la discussion des articles du projet. Le peuple et les cantons sont invités à rejeter l'initiative.)

Minorité

Contreprojet

L'article 34ter de la constitution est complété comme suit:

1bis. Par une limitation de la durée du travail, il sera pourvu à ce que tous les travailleurs soient protégés contre les atteintes à la santé et qu'ils disposent de loisirs suffisants pour pouvoir remplir leurs devoirs envers leurs familles et participer à la vie culturelle. La réglementation de la durée du travail doit, en outre, permettre d'assurer la sécurité de l'emploi. La durée autorisée du travail sera réduite au fur et à mesure du progrès technique et économique.

1ter. En réglant la durée du travail, la Confédération et, en tant que la législation fédérale les autorise à légiférer, les cantons tiendront compte des accords conclus entre les groupements d'employeurs et d'employés.

Proposition complémentaire Schütz

(en cas d'acceptation du contreprojet)

Disposition transitoire

Quatre ans après l'adoption de l'article 34ter, alinéas 1bis et 1ter, de la Constitution, la loi sur le travail dans les fabriques et la loi sur la durée du travail dans l'exploitation des chemins de fer et autres entreprises de transport et de communications seront modifiées en ce sens que la durée normale du travail hebdomadaire sera réduite de quatre heures au moins.

Simultanément, la durée du travail dans le commerce et dans les arts et métiers devra être réglée par la loi.

Cette disposition transitoire perdra sa validité six ans après l'acceptation de l'article 34ter, alinéas 1bis et 1ter.

Motion de la commission

Le Conseil fédéral est invité à activer la préparation d'un projet de loi sur le travail dans l'industrie, l'artisanat, le commerce, les transports et les branches économiques similaires (loi sur le travail) de telle sorte qu'il puisse être soumis aux Chambres fédérales au cours de l'année 1959. Le projet devra prévoir, pour toutes les catégories de travailleurs soumises à la loi, une réglementation de la durée du travail conforme à l'évolution économique actuelle.

Berichterstattung - Rapports généraux

Jaquet, Berichterstatter: Gestatten Sie mir, zunächst ganz kurz die Ausgangslage festzuhalten, welche für Ihre Kommission nach Unterbrechung der Verhandlungen über die Initiative für die 44-Stunden-Woche anlässlich der Frühjahrssession vorgelegen hat. Die Kommission war mit allen gegen eine Stimme nach Behandlung der Vorlage im Februar zum Schlusse gekommen, dem Rate den Antrag zu stellen, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Damit war sie dem vom Bundesrat aufgestellten Vorschlag gefolgt. Die Frage der Ausarbeitung eines Gegenvorschlages war in den ersten Beratungen der Kommission eingehend erörtert worden. Mangels einer geeigneten Fassung wurde aber der Gedanke, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, fallengelassen. Anlässlich der Behandlung im Rate legte Herr Kollega Leuenberger den Entwurf zu einem Text für einen Gegenvorschlag vor; er liegt in wenig veränderter Form heute vor Ihnen als Antrag einer Kommissionsminderheit. Da es in der Frühjahrssession nicht möglich war, den erst während der Erörterung im Rate unterbreiteten Vorschlag auf seine Eignung hin zu beurteilen, wurde die ganze Angelegenheit an die Kommission zurückgewiesen, mit dem Auftrage, nochmals zu prüfen, ob die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zur Initiative nicht empfehlenswert sei. Dabei sollte insbesondere auch der Vorschlag des Herrn Kollega Leuenberger auf seine

Zweckmässigkeit hin beurteilt werden. Der Chef des Volkswirtschaftsdepartementes, Herr Bundespräsident Hohenstein, hat der Kommission eine schriftliche Vernehmlassung in der Angelegenheit zugestellt. In diesem Bericht wird die ablehnende Auffassung des Bundesrates hinsichtlich der Aufstellung eines Gegenvorschlages insbesondere damit begründet, dass eine zahlenmässige Abgrenzung der Arbeitszeit in der Verfassung unter allen Umständen vermieden werden müsse und dass ein Gegenvorschlag im Sinne einer Konkretisierung von ohnehin in der Verfassung schon verankerten Bestimmungen aus rechtlichen Erwägungen nicht in Betracht gezogen werden soll.

Für die Kommission galt es zunächst, die grundsätzliche Seite der Zweckmässigkeit des Gegenvorschlages abzuklären, und sie hat sich dieser Aufgabe mit grosser Sachlichkeit unterzogen. Sie liess sich insbesondere aber auch von der politischen Überlegung leiten, dass ein geeigneter Gegenvorschlag die Urheber möglicherweise zum Rückzug der Initiative veranlassen könne. Darüber hinaus, und das war wohl der Sinn der Rückweisung an die Kommission, wurde geprüft, ob mit dem Mittel eines Gegenvorschlages die Verwerfung der Initiative eher erwartet werden könne als bei einem Antrag an Volk und Stände auf blosser Ablehnung. Es zeigte sich sehr bald, dass nicht mit einem Rückzug der Initiative gerechnet werden kann, wenn im Gegenvorschlag keine ziffermässige Begrenzung der Arbeitszeit enthalten ist. Ein Gegenvorschlag ohne Festhaltung der zulässigen Arbeitszeit wurde in diesem Zusammenhang als „hohle Nuss“ bezeichnet. Ein von Herrn Kollega Schütz der Kommission eingebrachter Antrag, durch Aufnahme einer Übergangsbestimmung im Rahmen eines Gegenvorschlages die Herabsetzung der Arbeitszeit im Sinne eines stufenweisen Vorgehens zu verankern, wurde von der Kommission mit grosser Mehrheit abgelehnt. Massgebend war dabei, dass es als untragbar betrachtet wird, bestehende Bundesgesetze auf dem Wege von Übergangsbestimmungen zur Verfassung abzuändern. Der Wortlaut des Antrages Schütz liegt Ihnen vor. Die Kommission bittet Sie, den Zusatzantrag des Herrn Schütz abzulehnen.

Die Kommission betrachtete es als ihre wesentliche Aufgabe, zu untersuchen, ob ein Gegenvorschlag mit deklaratorischem Charakter letzten Endes sinnvoll betrachtet werden könne. Unabhängig von der Überlegung, wonach durch Aufnahme eines deklaratorischen Verfassungsartikels wesentliche Unsicherheit im Gebiete auch rechtlicher Folgen einer solchen neuen Bestimmung entstehen müsse, war die Mehrheit der Kommission der Auffassung, dass ein derart gestalteter Gegenvorschlag der Bundesversammlung nicht geeignet sei, den Stimmbürger von der Untragbarkeit der Initiative in vermehrtem Masse zu überzeugen. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile eines Gegenvorschlages ist die Kommission zum Schlusse gekommen, an dem Ihnen in der letzten Session gestellten Antrag festzuhalten, wonach die Initiative Volk und Ständen mit dem einfachen Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten sei. Die Kommission hat den von Herrn Kollega Leuenberger eingereichten Antrag mit 14 zu 3 Stimmen abgelehnt und ersucht den Rat, ebenfalls

in diesem Sinne zu entscheiden. Dabei hat sie darauf verzichtet, den Text dieses Antrages im einzelnen zu erörtern, nachdem grundsätzlich ein Gegenvorschlag im Sinne deklaratorischer Art abgelehnt worden war.

In der Kommission ist der Wunsch zum Ausdruck gekommen, dass das in Vorbereitung befindliche Arbeitsgesetz bald möglichst greifbare Gestalt annehmen solle. Zusammenhänge zwischen diesem Gesetz und der zur Verwerfung empfohlenen Initiative sind offenkundig. Die Kommission hat deshalb mit 7 zu 6 Stimmen beschlossen, dem Rate eine Motion vorzuschlagen, die Ihnen im Wortlaut vorliegt. Es kann sich nicht darum handeln, dass die Referenten der Kommission nochmals auf die Gründe zurückkommen, die zur Ablehnung der Initiative geführt haben. Diese sind dem Rate eingehend in der letzten Session dargelegt worden. Erneut soll aber betont werden, dass die Ablehnung der Initiative keine Ablehnung der Verkürzung der Arbeitszeit bedeuten soll. Die Initiative musste aus dem Grund abgelehnt werden, weil die Festsetzung einer 44stündigen Arbeitszeit über den Weg der Verfassung ohne Einklang mit dem bestehenden Fabrikgesetz untragbare Zustände brächte und weil vor allem die von den Initianten angestrebte Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit um 4 Stunden innerhalb eines Jahres unsere nationale Volkswirtschaft vor unlösbare Aufgaben stellen würde und ihr grossen Schäden zufügen könnte.

Zusammenfassend beantrage ich Ihnen im Namen der Kommission:

1. dem Antrag der Kommission zuzustimmen;
2. den Antrag der Minderheit des Herrn Leuenberger abzulehnen;
3. im Falle der Annahme des Antrages des Herrn Leuenberger den Zusatzantrag des Herrn Schütz abzulehnen und
4. die Motion der Kommission anzunehmen und ihr zuzustimmen.

M. Graedel, rapporteur: Lors de la session du Conseil national de ce printemps, vous avez décidé, sur proposition de notre collègue H. Leuenberger, de renvoyer à la commission le rapport du Conseil fédéral sur l'initiative populaire concernant l'introduction de la semaine de 44 heures, en vue d'examiner la possibilité de rédiger un contreprojet à ladite initiative.

En exécution de ce mandat, votre commission s'est réunie le 10 avril à Lugano, en présence de M. Holenstein, président de la Confédération, ainsi que du directeur et du sous-directeur de l'Office fédéral du travail.

Entretiens, le Département de l'économie publique avait rédigé, à l'intention de la commission, un rapport complémentaire relatif à la possibilité d'établir un contreprojet.

Dans son rapport, le Département de l'économie publique rappelle que le Conseil fédéral ne s'est pas prononcé contre le principe de la réduction de la durée du travail, mais qu'il a, au contraire, exposé l'intérêt d'une extension des loisirs afin de favoriser l'épanouissement de la personnalité et la participation des travailleurs à la vie culturelle. Pourtant, s'il recommande le rejet de l'initiative

populaire, c'est qu'il estime que la voie préconisée, c'est-à-dire une modification de la constitution, avec une limitation chiffrée de la durée du travail, comme ne répondant pas à un besoin réel et présentant de multiples inconvénients.

De l'avis du Conseil fédéral tout contreprojet prévoyant une limitation chiffrée de la durée du travail se heurterait aux mêmes critiques, de sorte qu'on se trouverait nécessairement devant un texte de caractère déclaratoire. Le Département fédéral de l'économie publique maintient son point de vue, à savoir que l'article 34^{ter} actuel de la Constitution, autorisant la Confédération à légiférer «sur la protection des employés et des ouvriers» permet déjà au législateur de prendre toutes mesures de protection qu'il juge utiles, y compris la réduction de la durée du travail.

Le rapport complémentaire conclut qu'il n'est pas nécessaire d'apporter un complément aux dispositions constitutionnelles en vigueur pour fournir au législateur une base à la limitation de la durée du travail.

Passant ensuite à l'examen du texte du contreprojet proposé par notre collègue Leuenberger, le Département estime ce texte trop vague dans certaines des dispositions prévues ou, au contraire, trop rigide dans les limites qu'il imposerait au législateur, spécialement dans l'estimation des possibilités économiques du moment.

Pour ces diverses raisons, le chef du département est arrivé à une conclusion négative et ne peut se rallier à l'idée d'un contreprojet à l'initiative.

Au cours de la discussion approfondie qui eut lieu au sein de la commission sur le rapport du Département de l'économie publique, deux tendances se manifestèrent. La majorité de la commission suivit le département dans ses considérations et ses conclusions, à savoir que les dispositions actuelles de l'article 34^{ter} de la Constitution suffisent pour répondre aux désirs exprimés par les syndicats en matière de réduction de la durée du travail et qu'il n'y a pas lieu de présenter un contreprojet.

Une minorité des membres de la commission estima, au contraire, que le rapport complémentaire du département est purement négatif et manque d'esprit constructif. Quelques membres mirent en doute que l'on puisse interpréter l'article 34^{ter} de la Constitution d'une manière aussi large que le prétend le Conseil fédéral. Affirmer que la limitation de la durée du travail «afin de permettre aux travailleurs de remplir leurs devoirs familiaux, de participer à la vie culturelle et développer leur personnalité» relève de la «protection des travailleurs», leur donne l'impression que l'on sollicite un peu les textes. Un complément à l'article 34^{ter} leur paraît indispensable, ce qui justifie, à leur avis, la présentation d'un contreprojet.

M. Schütz voudrait même aller plus loin et compléter le texte soumis par notre collègue Leuenberger par l'adjonction d'une disposition transitoire que vous avez sous les yeux. Elle fixe un délai de quatre ans pour l'application de la réduction de la durée du travail de quatre heures au moins, non seulement dans les entreprises soumises à la loi sur les fabriques mais dans les chemins de fer, les transports, les arts et métiers et le commerce.

Cela nécessiterait l'élaboration et la mise en vigueur de la loi générale sur le travail, dont il est question depuis fort longtemps.

En relation avec cette dernière question, M. Schuler proposa une motion invitant le Conseil fédéral à activer les travaux préparatoires de la «loi sur le travail», de telle sorte qu'elle puisse être soumise aux Chambres fédérales au cours de l'année 1959, ce projet devant prévoir pour toutes les catégories de travailleurs soumis à la loi une réglementation de la durée du travail conforme à l'évolution économique actuelle.

En conclusion de ses travaux, la commission a rejeté par quatorzé voix contre trois la proposition Leuenberger.

La proposition Schütz ne recueillit que trois voix également.

Quant à la motion Schuler, elle fut acceptée par sept membres, contre six rejetants, après que MM. Holenstein, chef du Département de l'économie publique, ait déclaré que, personnellement, il pouvait s'y rallier.

Ainsi qu'il ressort de ce rapport, la commission est divisée sur le fond du problème qui lui était posé. La majorité vous propose l'adhésion pure et simple au projet du Conseil fédéral, tandis que la minorité reprendra les propositions Leuenberger et Schütz sur lesquelles vous aurez à vous prononcer.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Leuenberger: Mit Herrn Munz, der in der heutigen Ausgabe der „Tat“ das Ergebnis der parlamentarischen Erledigung der Volksinitiative über die 44-Stunden-Woche zum vornherein als feststehend betrachtet, bin auch ich der Überzeugung, dass die Meinungen hier im Rate gemacht sind. Sie sind gemacht sowohl in bezug auf die Landesring-Initiative selber wie auch in bezug auf die Frage eines allfälligen Gegenvorschlages. Jedenfalls versichere ich Sie, dass ich mir über das Schicksal meines Vorschlages absolut im klaren bin. Sie werden im Unterschied zu Ihrem Entscheid in der Märzsession diesmal mit erdrückender Mehrheit dem Bundesrat beipflichten und das Volksbegehren sowie die Aufstellung eines Gegenvorschlages ablehnen. Damit besiegeln Sie gleichzeitig auch das Schicksal des Zusatzantrages meines Freundes Otto Schütz. Der Motion Arnold wird es wahrscheinlich nicht viel besser gehen. Trotzdem halte ich an meinem Antrag fest und möchte Ihnen beliebt machen, einen Gegenvorschlag zur Landesring-Initiative aufzustellen und ihm zuzustimmen. Das geschieht nicht aus Zwängerei und nicht aus Rechthaberei, sondern deshalb, weil die sozialdemokratische Fraktion und wir Gewerkschafter nach wie vor der Überzeugung sind, dass das Volksbegehren des Landesringes nicht ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen werden sollte.

Warum diesem Volksbegehren ein Gegenvorschlag, respektive ein grundsätzliches Bekenntnis zur Arbeitszeitverkürzung gegenübergestellt werden sollte, ist von mir in der Märzsession begründet worden. Dem damals Gesagten ist nicht viel Neues beizufügen. Insofern kann ich unseren verehrten Ratspräsidenten beruhigen und ihm versprechen, dass es nicht unsere Absicht ist, eine Wiederholung der Riesendebatte, die im März stattgefunden hat,

zu provozieren. Aber erinnern Sie sich daran, dass ich im Gegensatz zu einigen meiner Fraktionskollegen mit der Mehrheit unseres Rates darin einig war und es übrigens jetzt noch bin, dass Normen über die höchstzulässige Dauer der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit nicht in die Bundesverfassung gehören, sondern der Gesetzgebung überlassen werden müssen. Andererseits vertreten wir aber die Meinung, dass die Landesring-Initiative nicht einfach verworfen werden könne, sondern anstelle der Landesring-Initiative dem Volke eine Ergänzung der Bundesverfassung zu empfehlen sei, das heisst ein Auftrag an den Gesetzgeber, für die Verkürzung der Arbeitszeit tätig zu sein.

Ein diesbezüglicher klar und deutlich formulierter Auftrag fehlt in der Bundesverfassung. Mir und meinen Fraktionskollegen scheint ein solcher Auftrag im Hinblick auf die grosse Bedeutung des Problems, vor allem aber mit dem Blick auf die grundsätzlich bereits beschlossene Revision des Fabrikgesetzes unerlässlich zu sein und hätte ausserdem – um mit unserem Fraktionskollegen Arthur Steiner zu reden – eine Grundlage für die Ausgestaltung des in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Arbeitsgesetzes zu schaffen.

Ständerat und Mehrheit unserer Ratskommission stehen, wie wir bereits gehört haben, auf dem Standpunkt, dass eine Verfassungsbestimmung zu diesem Zwecke nicht notwendig sei, weil angeblich der Wortlaut von Artikel 34ter durchaus genüge. Wir zweifeln aus sehr guten Gründen daran. Eine Interpretation des zitierten Verfassungsartikels bietet uns keine Gewähr, dass die Schaffung eines Arbeitsgesetzes oder die Revision des Fabrikgesetzes neben den gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen auch zu einer Verkürzung der Arbeitszeit führen werde. Nur ein in der Verfassung deutlich verankerter Auftrag an den Gesetzgeber könnte uns in dieser Hinsicht beruhigen.

Wie es später bei der Schaffung eines allgemeinen Arbeitsgesetzes mit der Aufnahme von Bestimmungen über die Arbeitszeitverkürzung gehen könnte und gehen würde, wenn ein diesbezüglicher klarer Auftrag in der Bundesverfassung fehlt, hat Herr Kollege Schütz gestern bei der Beratung des Bundesbeschlusses über die befristete Weiterführung der zusätzlichen Finanzierung des Absatzes von Milchprodukten erlebt. Sein Antrag auf Einbezug der Konsummilch ist mit dem Hinweis auf das Fehlen einer verfassungsmässigen Grundlage abgelehnt worden.

Unsere Fraktion erachtet eine Arbeitszeitverkürzung als notwendig. Sie erachtet sie für unerlässlich, für zeitgemäss und auch für möglich. Wir Gewerkschafter und Sozialdemokraten sind demnach im Prinzip mit den Initianten des Volksbegehrens über die 44-Stunden-Woche einig und bezeichnen lediglich den von den Initianten vorgeschlagenen Weg für falsch.

Erinnern Sie sich daran, dass ich in der Märzsession zu erklären versuchte, dass wir keinem Entscheid zustimmen, der als eine gegen die Arbeitszeitverkürzung gerichtete Demonstration ausgelegt werden könnte. Schon in der Märzsession versuchte ich darzulegen, dass die Ablehnung der Landesring-Initiative nicht einmal dem Scheine nach als Verneinung der Arbeitszeitverkürzung gedeutet werden dürfe.

Aus diesem Grunde beantrage ich Rückweisung des Geschäftes an unsere Ratskommission, mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten und zu unterbreiten, ein Gegenvorschlag, der so oder anders eine Ergänzung der Bundesverfassung in dem Sinne darstellen müsste, dass die Arbeitszeitverkürzung auch durch den Gesetzgeber zu fördern sei.

Bevor ich nun auf den in der Märzsession durchgeführten Rückweisungsantrag, wie wir ihn verstanden haben, zurückkomme und bevor ich zu den Beschlüssen unserer Ratskommission Stellung nehmen will, liegt mir noch einmal an der Feststellung, dass unser Vorgehen und unsere Haltung nicht nur taktischen Überlegungen entsprungen ist. Taktische Überlegungen spielten und spielen eine untergeordnete Rolle, obwohl ich offen gestand, dass die bundesrätliche Alternative (einfache Verwerfung des Volksbegehrens) in den Augen vieler Arbeiter und Angestellten einer Ablehnung der Arbeitszeitverkürzung gleichkäme. Das ist und bleibt so, ob man es wahr haben will oder nicht. Man kann den Arbeitern und Angestellten nicht zumuten, das Volksbegehren abzulehnen, wenn nicht mindestens ein anderer und besserer Weg gewiesen wird, der zu einer sukzessiven Verkürzung der Arbeitszeit führt.

Mit andern Worten: Ohne einen klaren Auftrag an den Gesetzgeber, für die Arbeitszeitverkürzung zu wirken, lässt sich die Landesring-Initiative nicht ablehnen.

Das ist übrigens nicht nur die Überzeugung der Sozialdemokraten und Gewerkschaften, sondern auch diejenige der Angestellten. An der diesjährigen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins soll dessen Generalsekretär, Herr Meier-Ragg, folgendes ausgeführt haben: Bis zum Abschluss der parlamentarischen Verhandlungen, bis somit feststeht, ob es zu einem brauchbaren Gegenentwurf kommt, könne bezüglich der Stellungnahme des SKV zur Landesring-Initiative nichts Definitives gesagt werden. Sollte in den eidgenössischen Räten kein Gegenentwurf beschlossen werden, dann sei es denkbar, dass der SKV der Initiative zustimme. „Das Echo“, führte Herr Meier-Ragg aus, „welches wir im Lande herum aus unsern Sektionen und von unsern Mitgliedern hören, sagt uns heute schon, dass bei der Situation, wie sie sich bis zur Stunde für die Angestellten ergibt, unsere Leute von der Zweckmässigkeit einer Ablehnung der Initiative nicht überzeugt werden können.“

Das ist ein sehr deutlicher Fingerzeig und die Bestätigung dafür, dass auch in andern Kreisen unseres Volkes so überlegt wird, wie wir es tun.

Nun ein Wort zur Berichterstattung über unsere Kommissionsberatungen. Ich gebe zu, dass in formeller Hinsicht dem in der Märzsession angenommenen Rückweisungsantrag entsprochen worden ist. Der Rückweisungsantrag hatte auch zur Folge, dass das Volkswirtschaftsdepartement einen interessanten ergänzenden Bericht zur ersten Botschaft des Bundesrates vorlegte und dass nochmals grundsätzlich über das ganze Problem der Arbeitszeitverkürzung gesprochen werden konnte. Dagegen waren wir der Auffassung, dass der Rückweisungsbeschluss unseres Rates den verpflichtenden Auftrag enthielt, nicht in erster Linie darüber zu diskutieren und darüber zu entscheiden, ob ein Gegenvorschlag zum

Volksbegehren über die 44-Stunden-Woche aufgestellt werden soll, sondern dass ein formulierter Gegenvorschlag auszuarbeiten und unserm Rate vorzulegen sei.

Mein von der Mehrheit unseres Rates angenommener Rückweisungsantrag lautete ja diesbezüglich sehr klar und unzweideutig. Er lautete folgendermassen – ich will Ihnen diesen in Erinnerung rufen: „Rückweisung des Berichtes und Beschlussesentwurfes an die Kommission mit dem Auftrag, einen Gegenentwurf auszuarbeiten.“

Ich stelle nun aber fest, dass Bundesrat und Kommissionsmehrheit diesem Auftrag nicht gefolgt sind. Sie haben auf Grund des bereits erwähnten Ergänzungsberichtes des Volkswirtschaftsdepartements die Aufstellung eines Gegenvorschlages abgelehnt, obwohl ich wiederholt erklärte, dass der Entwurf Tschudi/Leuenberger bezüglich eines solchen Gegenvorschlages nicht unverändert übernommen werden müsse. Ich erklärte ausdrücklich, dass ich mit meinen Fraktionskollegen durchaus bereit sei, eventuell auch andere Lösungen und Vorschläge zu prüfen. Unsere Kommission hat aber nicht einmal den Versuch unternommen, eine andere oder eine bessere Fassung und Formulierung für einen Gegenvorschlag zu finden, sondern sie hat sich zum voraus der Auffassung des bundesrätlichen Ergänzungsberichtes angeschlossen, der sich zur Hauptsache darauf beschränkt, meinen zur Diskussion gestellten Entwurf eines Gegenvorschlages zu zerzausen, beziehungsweise als unvertretbar und als unzweckmässig zu erklären. Es nützte nicht einmal die Bereitschaft, den Hinweis auf die Produktionssteigerung fallen zu lassen und an seiner Stelle den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt zu erwähnen.

Unseres Erachtens wäre das Volkswirtschaftsdepartement auf Grund des von unserm Rate in der Märzsession gefassten Beschlusses verpflichtet gewesen, eine oder eventuell gar mehrere Varianten für einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, wenn es schon der Überzeugung war, dass die Formulierungen Tschudi/Leuenberger unbrauchbar seien.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat das nicht getan, und Herr Kollega Häberlin führte zur Rechtfertigung dieser Unterlassung in der Kommission laut Protokoll aus: „Da der Bundesrat nach wie vor zum Schlusse kommt, dass sich ein Gegenvorschlag nicht rechtfertige, könne man ihm nicht zumuten, gleichwohl einen solchen Gegenvorschlag der Kommission zu unterbreiten.“ Demgegenüber muss ich daran erinnern, dass im ersten Bericht des Bundesrates selbst angedeutet war, dass es durchaus denkbar wäre, „auf die Arbeitszeit im Hinblick auf ihre grundlegende Bedeutung für die Erhaltung der Persönlichkeit und die Anteilnahme am kulturellen Leben in der Verfassung Bedacht zu nehmen.“

Das steht wörtlich in der ersten Botschaft des Bundesrates, und schon darum bin ich fest überzeugt, dass alle formalrechtlichen Schwierigkeiten, die geltend gemacht worden sind, und alle verfassungsästhetischen Bedenken hätten beseitigt werden können, wenn man das gewollt und wenn man sich die Mühe genommen hätte.

Aber, und damit komme ich zum Schluss: Man wollte und man will eben nicht. Man wollte und man will aus verschiedenen Gründen nicht. Man wollte

und will den Bundesrat nicht desavouieren, und man will die grundsätzlichen Gegner jeder Arbeitszeitverkürzung nicht beunruhigen. Damit behaupte ich nicht, dass alle Kommissionsmitglieder Gegner der Arbeitszeitverkürzung seien. Im Gegenteil, ich anerkenne, und ich glaube, man darf das ruhig sagen, dass sich einige Mitglieder unserer Ratskommission in nachdrücklicher Weise für die Notwendigkeit der Arbeitszeitverkürzung ausgesprochen und ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben haben, dass die weitere Reduktion der Arbeitszeit so oder anders kommen wird. Aber ich vermute, dass die eingetretene Stimmungsänderung in unserem Rate sehr stark auf das schwere Geschütz zurückzuführen ist, das die „Thurgauer Zeitung“ auf den Märzbeschluss unseres Rates gerichtet hatte, als sie schrieb: „Es gibt keinen Grund für einen staatlichen Zwang, denn die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben unter 48 Stunden ist kein Gebot des Arbeiterschutzes. Sie ist ein Postulat aus dem Bedürfnis, ein angenehmeres, leichteres Leben zu haben. Dafür den Staat engagieren zu wollen, ist reiner Staatssozialismus.“

Ich will zu diesen ersten zwei Sätzen in der „Thurgauer Zeitung“ keine starken Worte verlieren, aber dem Bedauern Ausdruck geben, dass im Jahre 1958 eine angesehene und führende bürgerliche Zeitung derart primitive Auffassungen über den Sinn der Arbeitszeitverkürzung äussert. Ich möchte es aber trotzdem beinahe als eine Schändung bezeichnen, dass in einer bürgerlichen Zeitung ein derartiges Urteil über das Problem der Arbeitszeitverkürzung abgegeben wurde. Aber die „Thurgauer Zeitung“ ging noch weiter und richtete sich mit folgenden Worten an Sie, meine Herren: „Dennoch hat die grosse Mehrheit des Nationalrates beschlossen, die Kommission, welche den Antrag des Bundesrates auf Verwerfung der Initiative ohne Gegenvorschlag zu begutachten hatte, mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob nicht doch ein solcher Gegenentwurf aufzustellen sei.“ Und sie schliesst mit folgenden Worten: „Der Rat beschloss so, wie man annehmen muss und aus verschiedenen in der Diskussion gefallenen Äusserungen schliessen kann, nicht aus besserer Einsicht, sondern aus mangelndem Mut, aus Angst. Man fand den Mut nicht recht, mit einer Parole vor das Volk zu gehen, die nichts verspricht.“

Diese Pauke der „Thurgauer Zeitung“ scheint bei vielen unter Ihnen gewirkt zu haben. Ich weiss nicht, ob es für diese oder jene Haltung mehr Mut braucht. Aber auch die „Arbeitgeberzeitung“ hat Ihnen deutlich zugewunken, das heisst einem Gegenvorschlag „abgewunken“, und ich glaube zu wissen, dass der Einfluss der „Arbeitgeberzeitung“ auf verschiedene Ratskollegen nicht unbedeutend ist. Doch sei dem wie ihm wolle. Uns leitet die Gewissheit, dass die Interpretation des Verfassungsartikels 34ter nicht genügt, obwohl der ergänzende Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes in dieser Hinsicht etwas bestimmter lautete als die erste Botschaft des Bundesrates.

Ich beantrage Ihnen, an Ihrem seinerzeitigen Beschluss festzuhalten und einem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Zum Schluss noch eine persönliche Erklärung an die Adresse der Kollegen vom Landesring. Auf die

Gefahr hin, dass ich die Promotoren des Volksbegehrens noch einmal enttäuschen muss, erkläre ich, dass mir an einer echten, einer wirkungsvollen Arbeitszeitverkürzung mehr liegt als an einem Abstimmungserfolg. Ich bin daher meinen Fraktionskollegen nicht neidisch, die von Herrn Munz und der Landesringpresse mit guten Noten und Komplimenten überschüttet wurden, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil ich unter einer Verkürzung der Arbeitszeit etwas anderes verstehe als beispielsweise unser verehrter Herr Kollege Duttweiler, der mir einmal geschrieben hat, dass wir (Gewerkschafter und Sozialdemokraten) gegen den sozialen Fortschritt kämpften, weil wir die Landesring-Initiative ablehnen. Er schrieb mir: „Die 44-Stundenwoche bedeutet automatisch eine Lohnerhöhung, zählen doch die Überstunden schon nach 44stündiger Arbeitszeit, und viele Arbeiter erhalten Gelegenheit, durch die 4 zusätzlichen Stunden Freizeit ihre soziale Lage zu verbessern, weil vermehrte Freizeit eine mehr oder weniger einträgliche Nebenbeschäftigung erlaubt und ermöglicht.“

Wir haben nie bestritten und sind in dieser Frage mit Herrn Duttweiler durchaus einig, dass die Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Lohnproblem zusammenhänge, vor allem mit dem Einkommen jener Arbeiter, die – im Gegensatz zum öffentlichen Personal und zu den Privatangestellten – im Stundenlohn, im Stück- und Akkordlohn beschäftigt sind. Aber das Lohnproblem, beziehungsweise das ungenügende Einkommen kann, soll und darf nicht über den Weg vermehrter Stunden, Überstundenschinderei, über den Weg von Schwarzarbeit oder einer einträglichen Nebenbeschäftigung gelöst werden; umgekehrt darf die Verkürzung der Arbeitszeit eben nicht der Jagd nach Nebenverdiensten dienen, sondern der Erholung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Auf die vom „Brückenbauer“ gegenüber den Gewerkschaften ausgesprochenen Drohungen will ich nicht eintreten, vor allem die Drohungen mit der Beitragssperre übersehen, für den Fall, dass die Gewerkschaften nicht auf die Linie des Landesringes einschwenken. Die Gewerkschaften haben ausnahmslos für ihre Mitglieder auch auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung zuviel getan, als dass sie sich unter Drohungen von dieser oder jener Seite zu dieser oder einer andern Entscheidung durchringen werden.

Ich bitte Sie also noch einmal, unserem Gegenvorschlag zuzustimmen. Wenn Sie aber, was ich – wie ich einleitend bemerkte – ohne weiteres annehme, dieser Bitte nicht folgen, dann wird der Gewerkschaftsbund gezwungen sein, sofort mit einer neuen Verfassungsinitiative vor das Volk zu treten, einer Initiative, die dem Gesetzgeber den Auftrag erteilt, durch eine Totalrevision des Fabrikgesetzes und durch die Schaffung eines allgemeinen Arbeitsgesetzes sowie durch die Förderung der gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen für eine Verkürzung der Arbeitszeit einzutreten.

Präsident: Ich danke Herrn Leuenberger für die beruhigende Erklärung, dass nicht mehr so viele Herren sprechen werden wie das erste Mal; es haben im März 27 Mitglieder zu dieser Frage gesprochen.

Schütz: Ich will dem Wunsche des Herrn Präsidenten entgegenkommen; ich halte es mit meinem Vorredner, dass nämlich für heute mehr oder weniger die Würfel bereits gefallen sind.

Mein Antrag, der Ihnen vorliegt, ist ein Zusatzantrag, indem ich denjenigen des Herrn Leuenberger noch etwas konkretisieren möchte. Nach meinem Antrag wäre die 44-Stundenwoche in einem Zeitraum von vier Jahren einzuführen. In diesem Zeitraum wären ferner die übrigen Normen über die Arbeitszeit im Fabrikgesetz zu revidieren. Die Landesring-Initiative will bekanntlich in ihrer Übergangsbestimmung die 44-Stundenwoche in einem Jahr einführen. Das könnte in bezug auf den Lohnausgleich Schwierigkeiten geben, wenn nicht der Artikel 41 des Fabrikgesetzes angewendet würde. Aber auch dann ergeben sich verschiedene Komplikationen. Mit meinem Antrag, der also einen Zeitraum von vier Jahren vorsieht, wird es auch möglich sein, die Lohnzahlung zu regeln, vor allem wird es den gewerkschaftlichen Verbänden in dieser Zeit möglich sein, auch die Gesamtarbeitsverträge anzupassen. Ich bin sogar davon überzeugt, dass innerhalb eines solchen Zeitraumes auch neue Bestimmungen in das Fabrikgesetz aufgenommen werden könnten über die Gesamtarbeitsverträge.

Mein zusätzlicher Antrag hat zudem den Vorteil, dass er nicht nur von jenen Leuten spricht, die dem Fabrikgesetz unterstehen, sondern auch von jenen, die beim Bunde beschäftigt sind. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass er verlangt, innerhalb dieses Zeitraumes müsse ein Arbeitsgesetz in Handel und Gewerbe geschaffen werden.

Mit meinem Antrag möchte ich aber auch den Versuch unternehmen, den Landesring zu einem Rückzug seiner Initiative zu bewegen. Es ist mir klar, dass in einer Volksabstimmung sowohl Initiative wie Gegenvorschlag abgelehnt wird; denn wenn die Ja-Stimmen gespalten sind, ist es unmöglich, das eine von beiden durchzubringen. Dazu kommt noch die Abstimmungsformel. Sie wissen ja, dass bei Vorliegen einer Initiative und eines Gegenvorschlages wohl zweimal nein gestimmt werden darf, dass aber ein Stimmzettel mit zweimal Ja ungültig erklärt wird. Darum war es meines Wissens (vielleicht mit einer einzigen Ausnahme) auch noch gar nie möglich, eine Initiative durchzubringen in der Volksabstimmung; wenn ihr ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Wir glauben deshalb, dass es auch im Interesse der Arbeitszeitverkürzung richtiger wäre, man könnte sich auf eine bestimmte Formel einigen, wenn alle Freunde der Arbeitszeitverkürzung dafür einstehen. Es wäre auch zum Vorteil für unser Parlament, wenn diese wichtige Debatte nicht nur in negativer Art verabschiedet würde. Das Rad der Zeit hinsichtlich der Arbeitszeitverkürzung geht vorwärts. Alle diejenigen, die heute noch Hemmungen haben, werden auf Grund der Entwicklung in zwei oder drei Jahren anders Stellung beziehen als heute. Wenn selbst grosse Warenhäuser wie Globus grosse Propaganda für die Freizeitgestaltung, für ein zweites neues Leben, machen und wir selber sehen, was für Rückwirkungen dies vor allem auf unsere Jugend, aber auch auf die kaufmännischen Angestellten hat, so bin ich überzeugt, dass wir in dieser Beziehung, ob Sie

wollen oder nicht, grosse Fortschritte zu verzeichnen haben werden. Ich bitte Sie, meinem Zusatzantrag zuzustimmen.

Welter: Ich möchte mich ebenfalls an die mahenden Worte des Herrn Präsidenten halten und mich ganz kurz fassen. Ich habe bereits anlässlich der Beratungen in der Märzsession für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages gesprochen. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass wir den Stimmberechtigten einfach nicht mit leeren Händen gegenübertreten dürfen. Das war damals wahrscheinlich auch die Auffassung der überwiegenden Mehrheit des Rates, sonst hätte er sich doch nicht mit 106 gegen 37 Stimmen für Rückweisung an die Kommission ausgesprochen. Seither hat sich meines Erachtens an der Situation nichts besonderes geändert. Die Arbeitszeitverkürzung wird und muss kommen. Das hat auch die Abstimmung im Kanton Basel-Stadt mit aller Deutlichkeit gezeigt. Auch dort wurde der Teufel an die Wand gemalt. Trotzdem haben sich die Stimmbürger mit überwältigender Mehrheit für die Arbeitszeitverkürzung ausgesprochen. Im Prinzip gebe ich auch der Regelung durch Gesamtarbeitsverträge den Vorzug, aber es gibt in der Schweiz noch Hunderttausende von Arbeitnehmern, die keine Gesamtarbeitsverträge besitzen, vor allem deshalb nicht, weil die betreffenden Arbeitgeberorganisationen sich bis heute geweigert haben, für das Personal Verträge abzuschliessen. Ich habe bereits erwähnt, dass im Detailhandel heute noch Arbeitszeiten von 52 bis 54 Stunden in der Woche als fortschrittlich gelten, und im Gastwirtschaftsgewerbe sind Arbeitszeiten von mehr als 50 bis 60 Stunden in der Woche an der Tagesordnung. Nicht viel besser oder, richtiger gesagt, ebenso schlimm ist es, mit wenigen Ausnahmen, bei den Arbeitszeiten des Anstaltspersonals bestellt. Den Zusatzantrag des Herrn Kollegen Schütz betrachte ich als absolut notwendige Ergänzung zum Gegenvorschlag von Herrn Kollege Leuenberger. Ich bin mir bewusst, dass wir in die Verfassung nicht ohne weiteres absolute Zahlen aufnehmen können. Aber in der Übergangsbestimmung scheint mir das durchaus zulässig zu sein. Der Gesetzgeber erhält durch diese Übergangsbestimmung einen Fahrplan, nach dem er sich zu richten hat, und zwar auch was die Arbeitnehmer im Handel und Gewerbe anbetrifft, deren Zahl 800 000 übersteigen dürfte. Der Botschaft selbst können wir auf Seite 9 entnehmen, dass die internationale Arbeitskonferenz schon 1918 ein Übereinkommen über die Arbeitszeit getroffen hat, das eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden vorsieht. Heute, nach 40 Jahren, kann die Schweiz dieses Abkommen immer noch nicht ratifizieren, weil unsere Arbeitszeitgesetzgebung noch riesige Lücken aufweist. Das kann unseres Erachtens nicht mehr so weitergehen. Ich betone noch einmal, dass Tausende von Arbeitnehmern erwarten, dass die eidgenössischen Räte einen Schritt vorwärts machen. Sie würden es jedenfalls nicht verstehen, wenn wir die Initiative ablehnten, ohne gleichzeitig einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, der tatsächlich etwas bringen wird.

Nun wird man uns, wie schon früher, auf das kommende Arbeitsgesetz vertrusten. Leider ist dazu zu bemerken, dass zwar die Direktoren des Biga

kommen und gehen, der Entwurf des Arbeitsgesetzes aber bleibt und bleibt Entwurf. In Abständen von 5 bis 10 Jahren erblickt jeweils wieder ein neuer Entwurf das Licht der Welt. Ob aber der neue Entwurf der, wenn es gut geht, nächstes oder vielleicht erst übernächstes Jahr vor die eidgenössischen Räte kommt, Gnade finden wird, kann heute niemand prophezeien. Ich bitte Sie deshalb dem Gegenvorschlag und dem Zusatzantrag Schütz zuzustimmen.

Arnold-Zürich: Ich habe am 11. März dieses Jahres eine Motion eingereicht, die mit dieser Diskussion im Zusammenhang steht. Diese Motion trug 32 Unterschriften der Sozialdemokratischen Fraktion. Das ist, wenn ich mich nicht täusche, die Mehrheit dieser Fraktion. Sie werden mir zugeben müssen, dass ich auch in der Frühjahrsession von rein sachlichen Gesichtspunkten aus für die Initiative Stellung genommen habe. Ich unterstütze die Initiative und würde das, was sie materiell enthält, auch unterstützen, wenn die Initiative vom Landesring fallen gelassen werden sollte, weil ich sie ja nicht deshalb unterstütze, weil sie vom Landesring kommt, und sie auch nicht bekämpfe, weil sie von dieser Seite lanciert wurde.

Der Initiative werden einige Mängel vorgeworfen. Erster Vorwurf: Sie befasse sich mit einer Materie, die der Gesetzgebung vorbehalten werden müsse. Die Motion, die ich eingereicht habe, zeigt den Weg der Gesetzgebung auf. Zweiter Vorwurf: Die Initiative enthalte eine zu kurze Übergangsfrist. In meiner Motion ist eine längere und zudem eine abgestufte Übergangsfrist enthalten. Dritter Vorwurf: Die Initiative erfasse nur die generellen, aber nicht die sekundären Arbeitszeitnormen. Auch dieser Einwand ist in der Motion berücksichtigt. In meiner Motion werden auch die sekundären Arbeitszeitnormen einbezogen. Viertes Einwand: Die Initiative enthalte keinen Lohnausgleich. Niemand hat es bisher als wünschbar erklärt, dass die Initiative Lohnfestsetzungen enthalten sollte. Hier handelt es sich also nicht um einen echten Vorwurf. Deshalb brauche ich mich damit nicht weiter zu befassen. Fünftes Einwand: Die Initiative erfasse nicht alle Arbeitskräfte und deshalb sei der Vertrag das bessere Mittel. Die Verträge aber erfassen auch nicht alle Arbeitskräfte. Deshalb sind wir ja dafür, dass auf gesetzlichem und vertraglichem Wege vorgestossen wird. Die Motion zeigt auf dem Gebiete des Fabrikgesetzes den Weg auf, der noch begangen werden kann, wenn man zum materiellen Inhalt der Initiative steht. Niemand hindert den Bundesrat, auf weiteren Gebieten vorzustossen, zum Beispiel auf dem Boden des Beamtengesetzes und auf dem Boden des Arbeitszeitgesetzes für die Verkehrsbetriebe. Es ist ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit, aber auch der Betriebssicherheit, dass der Bundesrat das endlich tut. Auf dem Boden des Fabrikgesetzes ist die Motion der Sozialdemokratischen Fraktion gewissermassen ein Prüfstein für den guten Willen. Die Motion hat einige Ausflüchte, die bei der Initiative noch offen stehen, verbaut. Man kann, wenn man die Motion ablehnt, nicht mehr erklären, die Initiative müsste wegen Formfehlern abgelehnt werden. Die Motion enthält diese Formfehler nicht. Aber sie enthält eine Frist für die Behandlung im

Rate. Das ist auch nötig, weil sie ja den Rückzug der Initiative ermöglichen will. Die Motion ist materiell gleichwertig, zum Teil besser als die Initiative. Sie hat dazu den Vorteil, dass eine Volksabstimmung nur nötig ist, falls das Referendum ergriffen würde. Sie hat den weiteren Vorteil, dass im Falle eines Referendums nur das einfache Volksmehr, nicht aber das Ständemehr, massgebend ist. Die Initiative wird damit tatsächlich zu einem Prüfstein des guten Willens zu einer gesetzlichen Lösung. Sie wird nicht in ein Postulat umgewandelt, weil sie vor einer Volksabstimmung über die Initiative realisiert werden soll, und es ist eine logische Konsequenz, dass die Befürworter einer gesetzlichen Reduktion der Arbeitszeit der Initiative zustimmen, falls die Motion abgelehnt wird.

Nun hat Herr Bundespräsident Holenstein schon in der Frühjahrsession, bevor der Rat den gedruckten Text der Motion in Händen hatte, hier im Saale erklärt, der Bundesrat lehne die Motion Arnold ab, der Bundesrat lasse sich nicht durch diese Motion unter Druck setzen. Ja, Herr Bundespräsident, was heisst das eigentlich? Empfinden Sie schon eine eingereichte Motion als Druck, oder heisst das, der Bundesrat liesse sich auch nicht unter Druck setzen, wenn die Motion von den Räten angenommen würde, oder fühlt sich der Bundesrat einem Druck ausgesetzt, bevor die Räte die Motion behandelt haben? Es ist kürzlich eine neue westliche Regierung entstanden, die sich vom Parlament nicht unter Druck setzen lässt. Das heisst aber nicht, dass sie nicht unter Druck steht. Bei uns in der Schweiz aber ist es zu empfehlen, dass sich das Parlament vom Bundesrat nicht unter Druck setzen lässt. Wenn aber das Parlament auf dem Wege der Motion den Bundesrat unter Druck setzen würde, so wäre dieser Weg durchaus legal und in Ordnung, besonders wenn sonst eben von seiten des Bundesrates nichts geschieht. Dieser Druck, der Druck meiner Motion, ist auch zeitlich zumutbar, denn die durch die Motion verlangte Änderung enthält tatsächlich so einfache Fragen, dass eine entsprechende Gesetzesvorlage innert kürzester Frist vorgelegt werden kann, wenn man will. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zur Motion, die, wie bereits gesagt, nicht geeignet ist für den Weg der Verschiebung auf die lange Bank durch Umwandlung in ein Postulat.

Eine weitere materielle Begründung kann ich mir ersparen, weil darüber schon in der Frühjahrsession gesprochen wurde. Der Initiative des Landesrings werde ich selbstverständlich zustimmen, solange nichts Besseres vorliegt.

Ich habe nun über das ganze Problem an ungezählten Arbeiterversammlungen referiert und überall festgestellt, dass die Arbeiterschaft von ihren Vertretern im Parlament eine solche Zustimmung erwartet, solange nicht ein materiell gleichwertiger oder besserer Gegenvorschlag vorliegt. Ich werde aus diesem Grunde auch für den Antrag meines Kollegen Schütz stimmen.

Der einfache Arbeiter ist in der Lage, über eine solche Frage objektiv, nach ihrem sachlichen Inhalt zu urteilen, und ich arbeite in diesem Saale als Vertreter dieses einfachen und klar denkenden Arbeiters, der nicht zuerst fragt: Wer ist der Urheber einer Initiative? Sondern der zuerst fragt: Ist die

Sache gut? Und wenn er zu diesem Schluss kommt, tritt er auch dafür ein.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den parlamentarischen Weg durch Zustimmung zu dieser Motion zu öffnen und den Weg der Gesetzgebung in dieser Materie zu beschreiten, einen Weg, den Sie über kurz oder lang ohnehin beschreiten müssen. Sie werden damit dem Volk und allen Lohnverdienern einen Dienst erweisen.

Präsident: Herr Arnold hat damit auch seine Motion begründet.

Munz: Zur Frage des Gegenvorschläges hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement der Engelberger Kommission ein längeres Exposé erstattet. Ich bin etwas überrascht, dass dieser ausführliche Sonderbericht in der bisherigen Aussprache nur so geringe Aufmerksamkeit gefunden hat.

Es werden darin den Initianten wiederum jene schönen Grundsätze der Verfassungsreinheit und Verfassungsästhetik geltend gemacht, gegen die der Bundesrat ja selbst immer wieder in krasser Weise verstösst. Im neuen Bericht von Herrn Bundespräsident Holenstein wird beispielsweise behauptet: In die Verfassung gehörten nur „grundlegende Bestimmungen“. Es könnten nicht Texte aufgenommen werden, „die in verhältnismässig kurzen Perioden der Anpassung an die veränderten Verhältnisse bedürfen.“

Darf ich bei dieser Gelegenheit Herrn Bundespräsident Holenstein nun ganz konkret fragen: Enthalten denn die eben in die Verfassung aufgenommenen Finanzartikel nur Grundsätze? Sind die Unmasse von Steuerfüssen, Progressionsskalen, Bezugsprovisionssätzen für den Militärpflichtersatz, sind das, Herr Bundespräsident, nun solche Prinzipien, die Sie in der Verfassung sehen wollen? Und sind die neuen Verfassungsartikel nicht auf sechs Jahre befristet? Erfordern sie deshalb nicht schon sehr bald „Anpassung an veränderte Verhältnisse“?

Herr Bundespräsident, Ihrem Departement ist übrigens vor nicht allzu langer Zeit ein Gegenvorschlag entsprungen zur Mieterschutzinitiative der Sozialdemokratischen Partei, dessen Text für die Verfassung ausserordentlich ausführlich war, versehen mit allen möglichen Detailbestimmungen. Waren das auch nur Grundsätze? Ja, wenn es darum geht, eine Verfassungsinitiative der Sozialdemokratischen Partei zu bodigen, da gelten offenbar plötzlich alle Reinlichkeitsverpflichtungen nicht mehr. Es mutet wahrhaftig etwas pharisäerhaft an, wenn der Bundesrat den Initianten gegenüber Verpflichtungen zur Verfassungsästhetik geltend macht, gegen die er selber in flagranter Weise am laufenden Bande verstösst. Deshalb hat nach meiner Auffassung der EVD-Bericht keinen grösseren Wert als die Qualitätsversicherungen des Bundesrates hinsichtlich des P-16, die dazu dienen, die Mahnungen unseres Kollegen Jaeckle in den Wind zu schlagen. Es ist doch so: Die höchste Exekutive des Landes sollte an ihr eigenes Tun noch weit strengere Massstäbe anlegen als an das von Volksinitianten.

Eines gebe ich zu: Es hat in diesem Departementsbericht auch eine reizvolle Partie, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Es ist darin nämlich vermerkt: „Man solle nicht ‚aus taktischen

Gründen einen Gegenvorschlag aufstellen‘, nur um damit die Initiative des Landesrings besser bekämpfen zu können.“ Es wäre Sache des Herrn Leuenberger gewesen, dem Rate zu erklären, ob er seinen Gegenvorschlag (entsprechend der Mutmassung des Departementes) nur gemacht hat, um die unbequeme Initiative der Unabhängigen besser bodigen zu können.

Wie stellen sich nun die Initianten zu den dem Rate vorliegenden Gegenvorschlägen? Eine offizielle Stellungnahme liegt nicht vor. Aber ich glaube, ihren Auffassungen gerecht zu werden mit den folgenden Ausführungen

Der Gegenvorschlag Leuenberger enthält ausserordentlich vernünftige und richtige Gedanken. Ich glaube sogar, dass die Initiative dem ihre Entstehung verdankt, was Herr Leuenberger so formuliert hat: „Die Dauer der zulässigen Arbeitszeit ist entsprechend dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt zu verkürzen. Da sind wir hundertprozentig einverstanden. Aber der Verfassungstext Leuenberger ist dennoch an Korrektheit und Befristung dem Text der Initiative offenkundig bei weitem unterlegen. Er bringt der schweizerischen Arbeitnehmerschaft nichts als schöne Deklamationen. Er formuliert lediglich, was jeder Fortschrittsmann in unserem Lande heute denkt über die Arbeitszeitverkürzung.“

In diesem Sinne muss ich den Text unseres verehrten Herrn Kollegen Leuenberger als „taube Nuss“ bezeichnen. So hat es offenbar auch Herr Kollega Schütz empfunden und deshalb ist er wohl zu seinem Mediationsvorschlag gekommen. Unsere Fraktion erblickt in ihm einen sehr findigen Brückenbauer. Für die Fraktion des Landesrings hat der zweite kombinierte Gegenvorschlag Leuenberger/Schütz jedenfalls ein sympathisches Gesicht. Mit allem Vorbehalt möchte ich sagen: Die Initianten könnten sich vielleicht veranlasst sehen, ihre Initiative zurückzuziehen, falls National- und Ständerat den kombinierten Gegenvorschlag annehmen sollten. Dann kämen wir doch noch zu einer Art Kappeler Milchsuppe.

Warum glaube ich das? Weil sich die Initianten doch vernünftigerweise darüber Rechenschaft ablegen müssten, dass bei einer Spaltung der Ja-Stimmen sowohl Initiative als Gegenvorschlag in der Volksabstimmung „geliefert“ wären. Und wegen der etwas längeren Befristung wollen wir uns doch nicht in den Haaren liegen!

Als dritter Ausweg kommt nun noch die Motion Arnold in Betracht. Auch sie wird von unserer Fraktion begrüsst. Die Motion übernimmt das Ziel der Initiative und will es, statt über die Verfassung, über das Fabrikgesetz erreichen. Ich glaube sagen zu dürfen, dass es der Fraktion des Landesrings um die Sache geht. Nicht darum, ob das schöne Ziel über die Verfassung oder das Fabrikgesetz erreicht wird. Herr Steiner hat meines Wissens nun aber in all den Monaten unserer Händel die gesetzliche Verankerung der Arbeitszeitverkürzung als verfehlt bezeichnet, als Anachronismus. Er hat seinen ganzen Spott über die Initiative entleert, weil sie auch heute noch unter den angeblich veränderten Verhältnissen den gesetzlichen Weg einschlagen wollen.

Heute muss ich doch Herrn Kollega Steiner bitten, in dieser Sache zuerst seinen Vizepräsidenten

zu bekehren, bevor er es bei den Initianten versucht. (Zwischenbemerkung **Steiner**: Der wird dann hier im Rate bekehrt.) Es handelt sich aber nicht nur um Herrn Arnold; es müsste bei der Bekehrung sogar um die überwältigende Mehrheit der grossen Sozialdemokratischen Fraktion gehen. 32 Ihrer Gesinnungsfreunde, Herr Steiner, haben ja die Motion Arnold unterzeichnet und sich damit für den gesetzlichen Weg eingesetzt. Es sind auch nicht nur 32 „gewöhnliche“ Fraktionsmitglieder. (Zwischenbemerkung **Steiner**: Gestern hat die Fraktion mit 31:6 Stimmen Ihre Initiative abgelehnt, das ist noch viel interessanter.) Unter den 32 Unterzeichnern befinden sich die ersten Würdenträger der Sozialdemokratischen Fraktion, der schweizerische Parteipräsident, der Fraktionschef und sogar alt-Bundesrat Weber. Was wollen Sie mehr? Ich nehme an, dass es sich diese Herren etwas überlegten, bevor sie eine Motion unterzeichnen, die ein Gebiet beschlägt, das von ihnen selber immer als Herzstück der gewerkschaftlichen Bewegung bezeichnet worden ist.

Die Wahrheit über das Volksbegehren bricht sich auch sonst einigermaßen Bahn, wie das jeweilen so geht. Das weiss man ja aus der Geschichte. Das „Volksrecht“ (3. März 1958) hat vor einiger Zeit ein sozusagen offizielles Urteil über die Landesringinitiative publiziert, das in der Feststellung gipfelt: „So schlecht, wie es der Bundesrat haben will, ist das fragliche Volksbegehren nun doch wieder nicht, und wo Schwierigkeiten vorauszusehen sind, werden diese nicht unüberwindbar sein; wenn der Wille vorhanden ist, kann zum Beispiel das Fabrikgesetz innert kürzester Zeit dem Verlangen des Volkes angepasst werden.“

Würde im Fabrikgesetz ungefähr das vorgekehrt, was Herr Arnold will, dann wäre natürlich das Begehren des Landesrings obsolet geworden.

Die Motion Arnold ist ein Prüfstein, wie der Motionär erklärte. Sie öffnete den Weg zur gesetzlichen 44-Stunden-Woche. Sie vermied gleichzeitig aber all das, was man dem Volksbegehren vorgeworfen hat. Man käme um die Verfassungsbestimmung herum. Es entstände eine längere Übergangsfrist. Wenn es einem wirklich ernst mit den vielen bisher unverbindlichen Komplimenten für die Idee der Arbeitszeitverkürzung ist, dann könnte man hier noch zugreifen. Aber das Parlament müsste sich ein bisschen beeilen. Jedoch noch lange nicht so, wie man es neuerdings im Palais Bourbon gewohnt ist.

Wie die Sozialdemokratische Partei der Stadt Zürich im übrigen das Volksbegehren beurteilt, ist aus einem grossformatigen Inserat im „Tagblatt der Stadt Zürich“ (8. März 1958) deutlich geworden. Sie hat darin, Herr Steiner, folgendes erklärt: „Für den Fall, dass die Mehrheit der eidgenössischen Räte einen gerechten und zweckmässigen Gegenvorschlag ablehnen sollte, erklären wir ausdrücklich, dass wir die Initiative (des Landesrings) trotz ihrer bedauerlichen Mängel in der Volksabstimmung unterstützen werden.“ Das sind Zeugnisse von Gesinnungsfreunden des Herrn Steiner.

Nun gestatten Sie einem Vertreter der Initianten nur noch folgende kurze lapidare Feststellung: Vor 40 Jahren haben die eidgenössischen Räte die 48-Stunden-Woche als Maximalarbeitszeit fabrikgesetzlich verankert. Vier Jahrzehnte sind seither

übers Land gegangen. Jeder Geschichtsschreiber, sei es Gagliardi, oder ein anderer, hat seither den Zeitpunkt der Einführung der 48-Stunden-Woche als Markstein in der sozialen Entwicklung unseres Landes bezeichnet. 40 Jahre mit grössten technischen Umwälzungen und gewaltigen Produktivitätssteigerungen sind seit damals verstrichen. Trotzdem scheint die Mehrheit des Nationalrates es noch nicht an der Zeit zu finden, von den 48 Stunden viere abzustreichen. Soll wirklich stur an dem festgehalten werden, was unter ganz anderen Verhältnissen bei viel geringerer Produktivität der Wirtschaft vor 40 Jahren hier beschlossen wurde? Der Übergang der 48- zur 44-Stunden-Woche wäre doch weiss Gott nichts Revolutionäres.

Herrn Kollega Steiner möchte ich zum Schluss nur noch das eine sagen: Er wird jetzt dann wahrscheinlich zusammen mit den bürgerlichen Gegnern alle Anstrengungen unternehmen, dass die Volksinitiative zu Fall kommt. Was wird man nachher, falls es zur Verwerfung käme, auch bei den Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen zu hören bekommen? Viele Arbeitgeber werden geltend machen: Das Schweizervolk will ja gar keine Arbeitszeitverkürzung; schwarz auf weiss geht das hervor aus den Abstimmungszahlen! Ich weiss nicht, ob es langfristig ein Ruhmeszeichen für den Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist, zu einer derartigen Situation beigetragen zu haben. (Zwischenruf **Steiner**: Der Urheber davon sind Sie, Herr Munz!) (Zwischenruf **Vontobel**: Die Arbeiter sind gescheiter!)

Häberlin: Ich glaube, im gegenwärtigen Stadium der Beratung steht nicht mehr die Initiative als solche zur Diskussion, sondern lediglich die Frage: Gegenvorschlag oder nicht? Ich will mich deshalb auf diese Frage beschränken und zuerst mit einer allgemeinen Betrachtung beginnen. Artikel 121 BV lautet: „Im Falle der Nichtzustimmung (zu einer Initiative) kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.“ Ich stelle fest: Es ist ein Recht und nicht eine Pflicht der Bundesversammlung, zu einem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag auszuarbeiten oder nicht. Die Bundesversammlung entscheidet sich in souveräner Freiheit für die eine oder andere Lösung. Es kann keine Rede davon sein, dass es etwa Pflicht der Bundesversammlung wäre, aus einer Initiative, die einigermaßen verständlichen Elemente herauszuschälen, eine Initiative vom Unkraut zu säubern und dann den so gejähteten Rest in einen Gegenvorschlag zu fassen. Ich sage noch einmal: Die Bundesversammlung ist vollständig frei.

Nun ein Wort zum Beschluss unseres Rates in der letzten Session, die Frage noch einmal der Kommission zu unterbreiten. In der Öffentlichkeit ist nach meiner Auffassung – die „Thurgauer Zeitung“ war hier führend beteiligt – dieser Beschluss durchaus missverstanden worden. Ich stelle fest, dass die Frage eines Gegenvorschlages schon in der ersten Sitzung der Kommission in Engelberg diskutiert wurde. Die Diskussion hatte aber mehr den Charakter einer theoretischen Auseinandersetzung darüber, ob es zweckmässig sei, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten oder nicht. Das Entscheidende war, dass

damals der Kommission kein ausgearbeiteter Text als Grundlage der Diskussion zur Verfügung stand. Diese Situation änderte sich, als während den Beratungen hier im Rate ein solcher ausgearbeiteter Entwurf zur Verfügung gestellt wurde. Ich habe damals die Auffassung vertreten, dass damit eine neue Situation geschaffen sei, und dass es ein primitives Gebot der parlamentarischen Courtoisie sei, wenigstens durch die Kommission diesen Entwurf noch prüfen zu lassen, und auf Grund dieses Entwurfes noch einmal die grundsätzliche Frage zu beraten, ob es angezeigt sei, einen solchen Gegenvorschlag auszuarbeiten oder nicht. Ich stelle fest, dass auch rückblickend der Entscheid des Rates durchaus richtig war. Allein der zusätzliche Bericht des Bundesrates, der zu dieser Frage: Gegenvorschlag oder nicht, erstattet wurde, war es wert, dass über diese Frage noch einmal gesprochen werden konnte. Dieser zusätzliche Bericht des Bundesrates unterzog den ausgearbeiteten Entwurf für einen Gegenvorschlag einer sehr subtilen Kritik, obwohl dieser Vorschlag schon von den Autoren selbst lediglich als provisorisch bezeichnet und im Verlaufe der Debatte innerhalb der Kommission denn auch verschiedentlich modifiziert wurde. Die Hauptthese des Bundesrates, der Schluss, zu dem er in seinem zusätzlichen Bericht gelangte, war der: Ein Gegenvorschlag ist nicht notwendig, weil die geltenden Verfassungsbestimmungen völlig ausreichend sind, um die Vorschriften über die Begrenzung der Arbeitszeit jeweils veränderten Verhältnissen anzupassen. Das war die Frucht der näheren Abklärung dieser Frage. Es war nach meiner Auffassung dem Bundesrat nicht zuzumuten, dass er nach dieser Erkenntnis trotzdem gegen seine eigene Überzeugung hätte einen Gegenvorschlag ausarbeiten müssen. Wenn man etwas als unrichtig betrachtet, kann man nicht verlangen, dass man trotzdem diesen Weg beschreiten soll. Die Mehrheit der Kommission ist auf Grund dieses zusätzlichen Berichtes, der ein entscheidendes Gewicht hatte, zum gleichen Entschluss gekommen, dass es nicht angezeigt sei, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Es ist kein Geheimnis, dass der Mehrheit der Kommission dieser Entschluss dadurch erleichtert worden ist, weil die Anhänger der Idee eines Gegenvorschlages selbst untereinander uneins waren, und es waren nicht etwa rein formalrechtliche Überlegungen, die an der Wurzel dieser Uneinigkeit lagen, sondern es waren grundsätzliche, materielle Differenzen. Diese Uneinigkeit zeigt am allerbesten die Schwierigkeit, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der einer grossen Mehrheit des Rates passen würde. Unter diesen Umständen, wo nicht einmal im kleinen Kreise der Anhänger eines Gegenvorschlages Einigkeit besteht, war es schon etwas abwegig, dass Herr Leuenberger nun Vorwürfe an den Bundesrat richtet deshalb, weil er hier nicht als Hebamme den Anhängern eines Gegenvorschlages einen Entwurf oder die notwendige Basis für eine Einigkeit unter ihnen selbst geliefert hat. Die Uneinigkeit ist – wie gesagt – tiefgreifend. Auf der einen Seite haben Sie die Konzeption Leuenberger, die sich begnügt, sich zur Idee einer fortschreitenden Arbeitszeitverkürzung zu bekennen, und die Motive zu enumerieren, die zu einer solchen fortschreitenden Verkürzung der Arbeitszeit führen können, es aber, im Gegensatz zur Konzeption des Herrn Schütz,

dann vermeidet, in der Verfassung eine zahlenmässige Fixierung über die maximale Arbeitszeit festzulegen, und es auch vermeidet, irgendwie die Frist festzulegen, innert welcher man eben auf dieses neue Maximum zurückgehen soll. Das sind tiefgreifende Unterschiede, und in der Kommission ist mir die bekannte Ballade von den Schwabenstreichen in Erinnerung gekommen. Als es zur Abstimmung kam, da sahen wir nämlich zur Rechten und zur Linken einen halben Türken niedersinken. Die eine Hälfte der sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder haben nämlich für die Konzeption Leuenberger/Steiner gestimmt und den Zusatzantrag des Herrn Schütz ausdrücklich abgelehnt, und als der Zusatzantrag Schütz abgelehnt wurde, haben Herr Schütz und Konsorten gegen den Vorschlag Steiner/Leuenberger gestimmt, weil sie fanden, dass er unzulänglich sei. Also, Sie sehen, dass die Uneinigkeit nicht etwa nur an der Oberfläche etwas flimmert, sondern sehr tief geht.

Nun sind diese beiden Konzeptionen auch in ihren Konsequenzen sehr verschieden. Sie haben – in Übereinstimmung mit der Haltung, die Herr Munz in der Kommission eingenommen hat – hier soeben von dieser Tribüne gehört, dass die Initianten nicht bereit sind, gegenüber der Konzeption Leuenberger/Steiner ihre Initiative zurückzuziehen. Wir erhielten dann also jene berühmte Doppelabstimmung, von der Herr Schütz behauptet, dass damit der Initiative zum vornherein das Grab geschaufelt sei. Herr Leuenberger und Herr Schütz müssen sich also nun noch darüber auseinandersetzen, ob die Konzeption Leuenberger Totengräberarbeit an der Initiative bedeutet.

Auf der andern Seite haben Sie von Herrn Munz gehört, dass gegenüber der Konzeption Schütz die Initianten bereit wären, ihre Initiative zurückzuziehen. Die Modifikation von Herrn Schütz besteht darin, dass er für den Übergang zur 44-Stunden-Woche nicht nur eine einjährige Frist, sondern eine vierjährige Frist einräumen will. Herr Munz hat so getan, als ob dies auch nur eine Nebensächlichkeit sei. Ich glaube aber, es sei ein sehr wesentlicher Unterschied, ob Sie für eine derart tiefgreifende Änderung den Beteiligten eine einjährige oder eine vierjährige Frist einräumen wollen. Herr Munz hat übrigens zugegeben, dass er, wenn er könnte, auch gerne die Frist verlängern würde. Er sieht heute ein, dass da ein wunder Punkt in der Initiative liegt.

Gegen die Konzeption Schütz ist hauptsächlich einzuwenden, dass sie grundsätzlich gegen die Konzeption verstösst, auf der die Botschaft des Bundesrates aufgebaut ist und auf der wir, die wir die Initiative bekämpfen, auch aufbauen. Es geht unwidersprochenermassen um die Wahl des Weges: Wollen Sie die weitere Verkürzung der Arbeitszeit auf dem Wege einer Gesetzesrevision, also auf dem Wege des gesetzlichen Zwanges, verwirklichen, oder wollen Sie, aufbauend auf den bisherigen Ergebnissen, diese weitere Verkürzung der Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anvertrauen. Hier muss ich nun Herrn Munz – es ist mir unverständlich, dass er hier so gesprochen hat – ganz energisch entgegentreten. Es kann keine Rede sein von einem sturen Festhalten an der bisherigen Arbeitszeit. Wenn Herr Munz objektiv verfolgt, was in den letzten Monaten und Jahren geschehen ist,

so hätte er gerade das Gegenteil feststellen müssen. Von einem sturen Festhalten kann keine Rede sein. Ohne gesetzlichen Zwang sind vielmehr auf dem Boden der Arbeitszeitverkürzung ganz wesentliche Fortschritte erzielt worden. Es ist sodann eine Unterschiebung, die ich zurückweisen muss, wenn behauptet wird, dass für den Fall der Ablehnung der Initiative des Landesrings, die Arbeitgeberschaft sich auf den Standpunkt stellen werde, die Mehrzahl des Volkes habe nichts von einer Verkürzung der Arbeitszeit wissen wollen. Eine solche Behauptung lehnen wir entschieden ab. Es wäre ein Verstoss gegen Treu und Glauben, wenn wir eine Initiative bekämpfen würden mit dem Hauptargument, dass wir die weitere Entwicklung auf dem Boden des Vertrages vollziehen wollten, und nachher uns auf den Standpunkt stellen würden, die Mehrheit des Volkes habe entschieden, damit sei die Sache erledigt und damit bleibe es beim alten. Das ist nun keine Polemik mehr, sondern es ist eine Unterschiebung, die ich in aller Form zurückweisen muss (Beifall). Sie müssen sich darüber klar sein, dass Sie bei der Wahl der beiden Wege (gesetzlicher Weg oder freiwillige Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern) hier einen Entscheid treffen, der sich nicht auf das Materielle beschränkt. Selbstverständlich hat der vertragliche Weg – das ist in der Botschaft des Bundesrates ja ausgeführt – den Vorzug der besseren Anpassungsfähigkeit an veränderte Verhältnisse, gibt er die Möglichkeit zu differenzieren, je nachdem die Verhältnisse verschieden sind. Der Unterschied zwischen den beiden Wegen rührt aber darüber hinaus an viel tiefere Dinge. Ich möchte sagen, dass er irgendwie das ideelle Klima, das im Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen soll, berührt. Setzen Sie den Fall, dass in vier Jahren die 44-Stunden-Woche gesetzliche Geltung hat. Dann sind alle gleichlautenden Gesamtarbeitsverträge in diesem einen Punkt irgendwie ideell entwertet. Der Arbeiter kassiert dann seinen ihm gesetzlich zustehenden Anspruch ein, und der Arbeitgeber tut nur gerade das, wozu er gesetzlich verpflichtet ist, und jedes moralische Plus, das in einer Leistung liegt, die über das gesetzliche Mindestmass hinausgeht, ist damit verloren.

Aus allen diesen Erwägungen beantrage ich Ihnen, auf die Aufstellung eines Gegenvorschlages zu verzichten. Treten wir an zu einem klaren Gefecht, und bereiten wir der Initiative in der Volksabstimmung jenes Schicksal, das sie nach ihrer unzulänglichen Formulierung verdient!

Schuler-Zürich: Ich habe mich an der Grossdebatte des Frühjahrs nicht beteiligt, will mich aber trotzdem an die Weisung des Präsidenten halten, auf die Frage der Arbeitszeitverkürzung an sich nicht zurückzukommen. Ich möchte lediglich sagen: Persönlich bin ich Anhänger der Arbeitszeitverkürzung im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen und nach Massgabe der sozialen Dringlichkeit dieses Postulates für die einzelnen Arbeitnehmergruppen. Weil ich das bin, lehne ich jede starre Einheitslösung, die den Unterschieden der Möglichkeiten und der Bedürfnisse nicht Rechnung trägt, ab, und darum haben wir seinerzeit Ablehnung der Landesring-Initiative beschlossen.

Nun zum Gegenvorschlag. Der ersten Variante eines zahlenmässig fixierenden Gegenvorschlages sind im wesentlichen fast sämtliche Argumente entgegengehalten, die man auch der Initiative entgegenhalten musste; bei der Initiative kamen lediglich noch formelle Mängel, verfassungsästhetische Bedenken dazu. Wenn Herr Munz es dem Bundesrat übelnimmt, dass er auch in seinem zweiten Bericht feststellt, diese Frage sei nicht in der Verfassung zu regeln, während der Bundesrat schon so oft und oft gegen dieses Prinzip verstossen habe, müssen wir vielleicht doch der Objektivität zuliebe feststellen, dass diese „Sünden“ in der Regel eher im Parlament ihren Anfang genommen haben.

Wenn wir aber einen zahlenmässig fixierenden Gegenvorschlag nicht annehmen können, stellt sich noch die Frage, ob man es unter Umständen mit einer programmatischen Erklärung versuchen will. Gegen eine solche Erklärung spricht meines Erachtens ihre Überflüssigkeit. Gerade der zweite Bericht des Bundesrates stellt fest, dass die heute vorhandene verfassungsrechtliche Grundlage durchaus breit genug sei, um Arbeitszeitverkürzungen nicht nur unter dem Stichwort der Gesundheitspolitik, sondern auch unter kulturellen Gesichtspunkten, entsprechend der Fortentwicklung der Technik und der Wirtschaft, vorzunehmen. Also ist eine solche programmatische Bestimmung überflüssig. Sie ist dazu meines Erachtens in einem gewissen Sinne gefährlich, weil sie die Klarheit des Entscheides verfälscht. Wenn wir nur über die Landesring-Initiative ohne Gegenvorschlag abzustimmen haben, dann haben wir eine ähnlich klare Situation wie seinerzeit bei der Kartell-Initiative, wo der grösste Teil der Gegner ausdrücklich erklärte, die Ablehnung der Initiative bedeute nicht, dass man gegen die Bekämpfung der Missbräuche im Kartellwesen eingestellt sei. Hier kann die gleich klare Situation geschaffen werden, indem alle Kreise, die an und für sich positiv zur Arbeitszeitverkürzung stehen, gleich eindeutig erklären: wir sind gegen die Landesring-Initiative, ohne dass wir damit die Idee der Arbeitszeitverkürzung bekämpfen. Wenn wir aber einen Gegenvorschlag, insbesondere in programmatischer Form haben, und beide abgelehnt werden, dann wäre es (besonders wenn wir nicht die sehr positive Erklärung des Herrn Kollega Häberlin gehört hätten) durchaus möglich, dass daraus einzelne Kreise den Schluss ziehen würden, das Volk lehne sowohl die zahlenmässig starre Lösung wie die Idee als solche ab. Aus diesen Gründen lehnt die konservativ-christlichsoziale Fraktion jede Variante des Gegenvorschlages ab. Sie stimmt dagegen der von der Kommission vorgeschlagenen Motion zu. Diese hat den Sinn, all jenen Arbeitnehmern, insbesondere den Angestellten, die auf dem Wege der vertraglichen Vereinbarungen bisher noch nichts oder nicht sehr viel erreicht haben (die man immer wieder auf das Gesetz über die Arbeit in Handel, Verkehr und Gewerbe vertröstete, die aber an das Kommen dieses Gesetzes nicht mehr so recht glauben), eine Garantie dafür zu geben, dass das Arbeitsgesetz nun endlich kommt. Ihre Kommission hat es als richtig erachtet, im Sinne eines Auftrages an den Bundesrat für das Kommen dieses Arbeitsgesetzes in absehbarer Zeit zu sorgen, auch wenn gewisse Leute der Auffassung sein mögen, damit seien offene Türen

eingerannt worden. Heute ist zugegebenermassen die Türe offen; damit sie aber nach der Abstimmung nicht wieder geschlossen wird, haben wir mit dieser Motion gewissermassen den Fuss zwischen Türe und Schwelle gesetzt.

In diesem Sinne möchte ich Sie also bitten, den Gegenvorschlag abzulehnen, aber der Motion der Kommission zuzustimmen.

Schmid Philipp: Ich habe mich im März ebenfalls für den Gegenvorschlag des Kollegen Leuenberger ausgesprochen und möchte das wiederum tun. Ich war sehr enttäuscht, als ich vernahm, dass die Kommission und der Bundesrat es weiterhin ablehnen, einen Gegenvorschlag aufzustellen. Persönlich möchte ich sagen: die Landesring-Initiative hat zweifellos – das darf man den Initianten ruhig sagen – schon allerhand Gutes bewirkt. Aber der Inhalt, wie er vorliegt, wäre bei seiner Annahme einfach ungenügend und unbefriedigend. Deshalb möchte ich wünschen, dass ein Gegenvorschlag aufgestellt wird, der es besser und auf alle Fälle so sagt, wie es Herr Leuenberger nun formulierte. Es wurde gesagt, das sei eine deklamatorische Formulierung. Aber der Vorschlag Leuenberger sagt doch immerhin, dass man die Arbeitszeitverkürzung fördern wolle. Es wird betont, dass man eine klare Situation wolle. So sagte speziell Herr Kollega Häberlin. Herr Schuler hat sich soeben dahin geäußert, dass man es halten könne wie bei der Kartell-Initiative, indem man dem Bürger erkläre, diese Initiative müsse verworfen werden, die Missbräuche wolle man dann mit einem Gesetz bekämpfen. So einfach sind die Dinge nun nicht. Der einfache Bürger versteht unsere etwas komplizierte Sprache nicht. Er wird sich bei der Abstimmung über diese Initiative sagen, sie erreiche, dass die Arbeitszeit verkürzt werde, speziell in den Fabriken. Alle die verschiedenen von uns angestellten Überlegungen spielen beim gewöhnlichen Arbeiter und Angestellten keine Rolle. Ich habe schon das letzte Mal darauf aufmerksam gemacht, dass zweifellos ohne Gegenvorschlag ein grosser Teil der Arbeitnehmer der Initiative zustimmen wird. Die Angestelltenschaft hat zwar durch die Initiative nicht sehr viel zu erwarten, weil es sich hier um das Fabrikgesetz handelt. Allein, auch in diesen Kreisen wird es heissen, wir wollen der Initiative zustimmen. Da können Sie dann sagen, was Sie wollen: Sie werden nicht erreichen, dass die Arbeitnehmerschaft der Initiative nicht zustimmt.

Nun haben wir Herrn Munz gehört, der sagte, bei Annahme der Vorschläge Leuenberger / Schütz würden die Initianten vielleicht ihre Initiative zurückziehen. Da weiss ich nun nicht, ob es Herrn Munz wirklich ernst ist mit dieser Äusserung; denn er ist ein schlauer Mann, ich kenne ihn.

Noch eines: Man redet immer von Verträgen. Das ist eine alte Leier. Die Angestellten haben bis jetzt sehr wenig Verträge bekommen. Das wird sich vorläufig wahrscheinlich nicht viel ändern. Man vertröstet andererseits auf das Arbeitsgesetz. Das ist auch eine alte Leier. Auch da habe ich den Glauben verloren. So werden Sie verstehen, dass zweifelsohne die Arbeitnehmer der Initiative zustimmen werden. Gegen die Initiative wird die Landwirtschaft sein, ferner die Gewerbetreibenden; aber der grosse Harst

der Arbeitnehmer, auch wenn die Gewerkschaften sagen: Tut es nicht!, wird der Initiative zustimmen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen: Stimmen Sie für den Gegenvorschlag des Herrn Kollegen Leuenberger und legen Sie dem Volk einen Gegenvorschlag vor. Dann werden wir etwas erhalten, das uns befriedigen kann.

Duttweiler: Die Überzeugung, dass die Arbeitszeit in der kriegsverschonten und sehr gut dastehenden Schweiz gekürzt werden müsse, ist wirklich eine tiefe Überzeugungssache. Wir sollen den Menschen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns auch in der Wirtschaft stellen. Man hat unrecht, diese, ich möchte sagen, Deklamation nicht ernst zu nehmen. Man hat sehr schlechte Erfahrungen gemacht, indem man zum Beispiel auch die Migros-Genossenschaften und ihr „Evangelium“ nicht ernst genommen hat; diese können sich zwar nicht beklagen, sie haben mit der Taktik der scharfen und meist unsachlichen Ablehnung ausgezeichnete Geschäfte gemacht. Sie werden vielleicht wieder ein gutes Geschäft machen, wenn Sie prinzipiell und nur, weil es von dieser Wirtschaftsgruppe, beziehungsweise von dieser politischen Bewegung kommt, die Sache ablehnen. Die pasteurisierte Milch wird ja wieder Gelegenheit zu einer Ablehnung geben, ja es ist mit der letzten Energie gewollt, hier eine Ablehnung durchzubringen. Es hat sich aber erwiesen, dass es ein Bumerang ist, falsch zu rechnen, ein Bumerang, der auf den falschen Rechner zurückfällt. Es ist eine Überzeugungssache, weil schliesslich seit drei Jahren die 44-Stunden-Woche in einem bedeutenden Wirtschaftsunternehmen angewandt wird mit den entsprechenden Opfern, die andere Kreise, die viele von Ihnen vertreten, fürchten. Es ist aber auch deshalb Überzeugungssache, weil schon vor zwölf Jahren die Freizeitgestaltung, die jetzt überall als Schlagwort herumgeht, in die Tat umgesetzt wurde. Denken Sie an die Erwachsenen-schule von 75 000 Schülern mit etwa 600 allerdings nicht hauptamtlichen Lehrern oder an die populäre Touristen-Organisation oder an den Buch- und Grammoklub mit 135 000 Mitgliedern. Das erfasst ziemliche Volkskreise, wobei ich eingestehen muss, dass es nur ein Anfang ist. Aber es besteht das Programm, Gelegenheit zu bieten, diese Freizeit für den Einzelnen wie für die Gesellschaft wertvoll anzuwenden. Das ist nicht nur ein wichtiges wirtschaftliches oder menschliches Postulat, sondern auch ein politisches Postulat, das mit Zähigkeit und Erfolg in Angriff genommen wurde und mit noch viel mehr Aufwendungen finanzieller Natur und persönlichem Einsatz weitergetrieben werden wird.

Die Schweiz war einst das fortschrittlichste Land in Sachen Fabrikgesetz, hauptsächlich auch hinsichtlich der Arbeitszeitverkürzung. Jetzt stehen wir nahezu am Schwanz. Das möchte ich Herrn Dr. Häberlin auch sagen. Sie erklären, der Arbeiter würde das dann als ein selbstverständliches Recht betrachten. Ist das schweizerisch gedacht? Soll der einzelne Arbeiter auf dem Standpunkt stehen, er müsse sich auf die Gnade der Herren verlassen? Was Sie gesagt haben, wäre die schöne, sozusagen patriarchalische Atmosphäre von einst. Es hat etwas an sich, es sagt uns innerlich etwas, aber es ist

schon längst Vergangenheit. Der Arbeiter ist selbstbewusst geworden, er verlangt sein Recht. Es hat sich gezeigt, dass er von allen Rechten, die ihm gewährt wurden, einen vernünftigen, mässigen Gebrauch machte. Wir haben den Arbeiter gar nicht zu fürchten. Gewähren wir ihm das Recht und sagen wir ihm nicht: Wir werden Dich schön und recht und lieb behandeln. Das ist eine alte Geschichte. Wir sind alle miteinander älter geworden, aber die Hauptsache ist, dass man dessen inne wird und umstellt. Die Gewerkschaften behaupten in der Presse, der Arbeiter lege mehr Wert auf finanzielle Besserstellung als auf Verkürzung der Arbeitszeit. Darauf antwortete ich Herrn Kollegen Leuenberger, dass ja die Arbeitszeitverkürzung auch eine materielle Besserstellung bedeute. Er hat diese Sätze herausgenommen, aber nicht gesagt, dass das eine Antwort auf jene Behauptung war, wie es unter uns ja zugebenermassen üblich ist, aber das ändert nichts daran, dass wir aus tiefster Überzeugung für die 44-Stunden-Woche eintreten, weil wir überzeugt sind, dass der technische Fortschritt in Gottes Namen dem Menschen dienen muss, nicht nur der Anhäufung noch grösserer Kapitalien, noch reichlicherer Dividenden. Wir müssen uns klar sein, dass das, was sich abspielt, ein Interessenskapitel ist, auch wenn man die Sache noch so sehr mit schönen Vorstellungen bekränzt und das Bekenntnis ablegt, man sei auch für die Arbeitszeitverkürzung, aber man wolle sie doch eigentlich nicht.

Nun ein Wort zum Text der Landesring-Initiative, der so ganz falsch sein soll. Haben Sie nicht gemerkt, dass dieser Text nur in einer Zahl vom Text, der bereits im Fabrikgesetz existiert, abweicht. Nur in einer einzigen Zahl! Anstatt 48 heisst es nun 44. Sogar das erste 4 haben wir stehen lassen (Heiterkeit). Nur das zweite 8 haben wir in 4 abgeändert. Soll das nun so unannehmbar sein? Die ziffermässige Feststellung stört Sie. Das ist das Karnickel. Sie würden die schönsten Deklamationen entgegennehmen, aber keine konkrete Formulierung. Eine Zahl aber ist den arbeitenden Menschen verständlich. Da haben wir eine schöne Gelegenheit zu sehen, wie abgestimmt wird. Ich bin nicht ohne Zuversicht, auch wenn es gegen eine ganze Phalanx, eine geschlossene Front der Parteien gehen müsste. Es wird interessant sein, ob das Ding verstanden wird.

Eine zweite Frage. Sie können wohl in Ihrem Sitzungszimmer, sagen wir gegen bloss 3 Stimmen die Nein-Parole beschliessen, aber die Gewerkschaften werden sich noch einmal überlegen müssen, welche Parole sie unmittelbar vor der Volksabstimmung abgeben. Da sollten sie etwas vorsichtig sein. Ich bedaure diesen Konflikt ausserordentlich, der sich zwischen Gewerkschaften und Landesring herausgebildet hat. Aber wer hätte voraussehen können, dass wir bei einer Waffenhilfe für die Postulate der Gewerkschaften mit ihnen in einen Konflikt geraten würden? Das war wahrhaftig nicht voraussehen. Es ist originell. Es weckt in der ganzen Welt Erstaunen. Ich hatte Gelegenheit, mit grossen Gewerkschaftern des Auslandes zu reden. Sie waren äusserst erstaunt, dass man nicht zugreift, wenn es auf dem Teller präsentiert wird. Das versteht niemand ausserhalb und diese verstehen es wahrscheinlich zu einem Teil, vielleicht zum grösseren Teil, selbst nicht. Also, interessant ist das ganze Problem,

wie es auf dem Tische liegt, und wir werden sehen, was herauskommt. Ich bin immer ein Freund der Auseinandersetzungen, da ich immer die besten Erfahrungen damit gemacht habe, weil zum Schluss die Wahrheit herauskommt. Was ich fürchte, ist die Lethargie, die Erstarrung, und die scheint nun in den Reihen der Gewerkschaften schwer zu grasieren.

Die Empörung von Herrn Dr. Häberlin gegenüber Herrn Dr. Munz kann ich nicht verstehen. Eine solche Entrüstung, Herr Kollega, tönte „blechern“. Herr Dr. Munz weiss es eben gut zu sagen, und das nennt man in der parlamentarischen Sprache demagogisch. Er hat aber das Wort anständigerweise vermieden und hat die Empörung etwas kultiviert in einigen Slaloms gebracht. Nein, Herr Dr. Häberlin, Ihre Auftraggeber sind kühle Rechner. Sie sind natürlich froh, dass sie einen sehr beredten und phantasievollen Vertreter hier im Rate haben. Ich höre Herrn Dr. Häberlin auch sehr gerne zu, und merkwürdigerweise muss ich zum Schluss immer darüber nachdenken, was eigentlich im Grunde gemeint ist.

Ich habe dem, was Herr Dr. Munz sehr geschickt ausgeführt hat – Herr Stampfli hat ihn ja geradezu als einen Prediger dargestellt – nichts mehr beizufügen. Es wurde gut und klar gesagt.

Materiell habe ich auch nicht Stellung zu nehmen zu den Vorschlägen. Das hat auch Herr Dr. Munz getan. Aber im Herzen wünsche ich doch, dass man den Mut hat, den Weg des Fortschritts zu gehen. Ich erinnere Sie an das, was wir hier schon manchmal zum Ausdruck gebracht haben, dass die moderne Schweiz diesen Anspruch auf politischem Boden leider nicht mehr erheben kann. Das Volk ist brav und tüchtig, und es reisst sogar unsere Politik durch, im Gegensatz zu Frankreich. Aber wir, das Parlament, sollten nicht hinter dem Volk und seinem Fortschritt zurückstehen. Das möchte ich namentlich unsern sozialdemokratischen, gewerkschaftlichen Freunden sagen.

Steiner-Bern: Ich möchte meinerseits nun eigentlich wieder zum Thema zurückkehren, über das wir zu diskutieren haben. Wir diskutieren doch darüber, ob wir einen Gegenvorschlag wollen oder nicht. Über die Initiative haben wir uns ja im März unterhalten, nach meiner Auffassung lange genug.

Wir haben also zu entscheiden, ob der Initiative über das Volksbegehren für die 44-Stunden-Woche ein Gegenvorschlag der Bundesversammlung gegenübergestellt werden soll. Ich weiss, dass die Meinungen gemacht sind, das hat schon mein Freund Leuenberger gesagt, so dass es sich eigentlich erübrigt, hier im Saale darüber noch lange Worte zu verlieren. Einige Hinweise zugunsten des Gegenvorschlages seien aber doch noch gestattet.

Ich vertrete die Auffassung, dass ein Gegenvorschlag der Bundesversammlung, der zum Ausdruck bringt, dass man die Arbeitszeitverkürzung grundsätzlich nicht ablehnt und sie als möglich und realisierbar betrachtet, unfehlbar zu begrüssen wäre. Es hätte das den Vorteil, dass dadurch über die Haltung der Bundesversammlung gegenüber der Arbeitszeitverkürzung keine zweideutige Auffassung im Abstimmungskampfe entstehen könnte, und das scheint für mich sehr wichtig zu sein. Ich weiss von

der Aussprache innerhalb unserer Kommission, dass es in diesem Saale nicht nur Bejaher, sondern auch Gegner der Arbeitszeitverkürzung gibt. Nun, damit hat man sich abzufinden. Aber ich glaube doch, dass wenn die Arbeitszeitverkürzung rings um unser Land herum marschiert, man auch in der Schweiz nicht daran vorbeisehen kann, und schliesslich, wenn es auch wehtut, zugestehen muss, dass die Arbeitszeitverkürzung ja doch kommen wird und wir als moderner Industriestaat auch dabei sein sollten. Es geht dabei um den tragbaren und verantwortbaren Weg. Aber es ist ein Weg, auf dem marschiert und nicht herumgestanden werden soll. Die Gewerkschaften haben diesen Weg gehbar gemacht. In Deutschland erklärten mir Arbeitgeber, sie würden dem Herrgott danken, wenn sie so vernünftige Gewerkschaften wie in der Schweiz hätten.

Der Bundesrat hat der Kommission des Nationalrates über die Frage des Gegenvorschlages einen Bericht unterbreitet. Er gelangt darin zum Schluss, dass das, was ein Gegenvorschlag wolle, durch die geltenden Verfassungsbestimmungen vom Gesetzgeber zu jeder Zeit verwirklicht werden könne. Ich meinerseits lege das Schwergewicht dabei auf das Wort „können“ und füge nur bei, dass ich auch glaube, dass das der Bundesrat dem Parlament beantragen kann. Aber dann fahre ich in meinen Überlegungen fort und frage mich, ob er, der Bundesrat, es auch tun werde, und da werden meine Zweifel gross, und ob erst Sie, meine Herren, das tun werden, da will ich lieber mit reden nicht mehr fortfahren, sondern einfach wie jener Tiroler denken: „Ich sag nix, aber Gott hört mein Brummen.“

Nun, ich nehme an, dass das, was den guten Willen anbetrifft, später ja auskommen wird. Denn wenn ein neues Arbeitsgesetz das Licht der Welt erblicken soll – und das will man ja –, dann wird man die Arbeitszeit darin regeln müssen, vor allem wenn dieses Arbeitsgesetz das Fabrikgesetz abzulösen hat, wie man das beabsichtigt. Über ein solches neues und allgemeines Arbeitsgesetz hat man jahrelang in den Kommissionen hin und her debattiert und auch aneinander vorbeigeredet, und man strauchelte ziemlich heftig an den Arbeitszeitbestimmungen; denn es gilt in diesem Falle ja nicht nur, die Arbeitszeit für die Fabrikbetriebe festzusetzen, sondern auch für den Handel und das Gewerbe. Und man wird die Arbeitszeit in einem solchen Falle gegenüber ihrem heutigen Stand reduzieren müssen. Das Gelübde, dass man ein neues Arbeitsgesetz nun mit Schmiss und Tempo schaffen wolle, ist letztes Jahr anlässlich einer Konferenz unter dem Vorsitze von Herrn Bundespräsident Holenstein abgelegt worden. Es war feierlich. Ich habe fast Tränen bekommen, wie sie alle, Arbeitgeber und Arbeitnehmer und wer sonst noch dabei war, für dessen sofortige Verwirklichung einstanden. Es war wie am Sonntag, nur wollte mir der Werktag nicht aus dem Kopf. Darum sehe ich mir die Sache nun wie folgt an: Mit einem Gegenvorschlag könnte man unseren verflüchtigten Glauben an ein Arbeitsgesetz stärken und wieder aufrichten, und es könnten alle jene, die nicht über Gesamtarbeitsverträge verfügen, noch Hoffnung haben, es werde auch noch für sie eine arbeitsrechtliche Ordnung geben. Soviel dürfte zu verwirklichen auch möglich sein. Es wäre das nicht der Haufen. Man könnte das noch verdauen. Darum

haben wir zur Lösung dessen, was sich ohne sozialpolitisches Asthma erklimmen liesse, einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Der wäre so ein Bekenntnis für ein kommendes Arbeitsgesetz. Bleibt es aber beim ablehnenden Kommissionsbeschluss, so wäre das, was wir da vorschlagen, einfach wieder einmal eine erfolglose Stilübung gewesen, woran wir uns zwar auch gewöhnt haben.

In unserem Gegenvorschlag heisst es, dass die Beschränkung der Arbeitszeit auch unter anderem der Sicherung des Arbeitsplatzes zu dienen habe. Man hat diesen Wunsch in der Kommission kopfschüttelnd zur Kenntnis genommen. Nun, das haben gerade die älteren unter uns Gewerkschaftern hineingeschrieben, weil wir uns der Dreissigerjahre erinnerten, und über diese schütteln wir den Kopf, weil wir der vollendeten Überzeugung sind, dass es bei einer eventuellen Depression mit den Entlassungen nicht mehr so gehen dürfe wie das letzte Mal. Es wird eine gesetzliche Bestimmung notwendig sein, welche dem Bundesrat das Recht einräumt, durch Herabsetzung der normalen Arbeitszeit Ganzarbeitslosigkeit soweit als möglich zu verhindern. Das ist eine Bestimmung, die in das neue Arbeitsgesetz hineingehört, und darum soll sie im Gegenvorschlag als Zeichen, dass man das will, enthalten sein. Man hat dem Sprechenden zwar schon recht häufig erklärt, dass doch an eine grosse Arbeitslosigkeit nicht mehr zu denken sei. Ich hoffe das auch, weil das Hoffen eine angenehme Sache ist, aber glauben tue ich es noch nicht so recht. Für mich sind die USA ein Warnsignal. Ich erwarte darum, dass es mit den bereitgestellten Arbeitsbeschaffungsmassnahmen bei uns besser aussehe als über dem Ozean drüben; denn dort ist der Glaube an die unversiegbare Prosperität zur Katastrophe geworden; wenn man an die 5 Millionen Ganzarbeitslose und die 3 Millionen Teilarbeitslose bei nicht bereitgestellten Arbeitsbeschaffungsprojekten denkt. Darum möchte ich das gerne auf dem Papier haben, was die mögliche Sicherung des Arbeitsplatzes anbetrifft. Schon das allein lohnt und rechtfertigt die Aufstellung eines Gegenvorschlages.

Wir sagen dann im Gegenvorschlag weiter, dass durch die Beschränkung der zuverlässigen Arbeitszeit dafür zu sorgen sei, dass alle Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Schädigungen bewahrt werden und über genügend Freizeit verfügen sollen. Wir wollen ja, dass die Dauer der zulässigen Arbeitszeit entsprechend dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt zu verkürzen sei, alles mögliche und gar keine unmöglichen Dinge, im Grunde sogar bodenständige Dinge, wenn Sie diesen beliebten Schweizerausdruck verwenden wollen.

Da gibt es aber leider noch eine unbekannte Schweiz. Man sagt so vom eidgenössischen Fabrikgesetz, es hätte die 48-Stunden-Woche verwirklicht, und was man an der Arbeitszeit weiter verkürzen wolle, sei mehr für den Gaumen als für die Notwendigkeit bestimmt. Da muss man aber den Artikel 169 der Verordnung zum Fabrikgesetz aufschlagen, jenen Artikel über die Sonderbestimmung für ununterbrochenen Betrieb. Da steht beispielsweise geschrieben: „Zwischen Freitagabend und Dienstagmorgen darf zweischichtig gearbeitet werden, vorausgesetzt, dass auf den einzelnen Arbeiter nicht mehr als zwei Schichten zu zwölf Stunden ent-

fallen, und dass die gesamte Stundenzahl einer Schicht im Wochendurchschnitt nicht mehr als 56 Stunden beträgt.“ So geschrieben im Kulturlande Schweiz in dessen altehrwürdigem „Schunken“, dem Fabrikgesetz. 56 Stunden zu jeder Tageszeit, auch bei Nacharbeit, das steht im Fabrikgesetz. Es gab da vor Jahren im Wallis unten einen Aluminium-Arbeiterstreik. Der brach aus, weil die Ofenarbeiter es satt hatten, ihr ganzes Leben lang nie einen freien, 24stündigen Sonntag zu erhalten. Entweder kamen sie am Sonntagmorgen von der Schicht nach Hause, gingen also schlafen, oder sie arbeiteten über den ganzen Sonntag oder traten am Sonntagabend um 6 Uhr die Nachtschicht an. Für diese Leute bestand also kein Problem zu lösen, wie sie den Sonntag am würdigsten begehen könnten. Diese unmögliche Arbeitszeit ist absolut konform nach dem eidgenössischen Fabrikgesetz. Sie können sich über solche Zustände wundern, ich ärgere mich über die Rückständigkeit. Vielleicht mag nun Herr Munz nachzusteigen, warum ich eigentlich auf dem Boden der Gesamtarbeitsverträge marschiere; weil es rascher geht, Herr Munz, weil ich mich mit viel weniger Leuten herumschlagen muss und weil ich dabei auf eine Verständigung mit den Arbeitgebern mich stützen kann. Das ist mir etwas wert; denn von all diesem Klimbim, der da gemacht wird mit Ihrer Initiative, frage ich mich, was bleibt da am Schluss schliesslich übrig? Nichts wird sein, sondern wir und die Arbeitgeber müssen dann wieder miteinander fertig werden über das Problem der Arbeitszeitverkürzung. Ich habe es Ihnen schon einmal gesagt, weil der Landesring nach einer Niederlage mit der Arbeitszeitverkürzung sicher nichts mehr mit derselben zu tun haben will, sondern er wird dann einem anderen Propagandaknochen nachrennen (Heiterkeit). So wird die Geschichte aussehen.

Wenn man vom Spatz und der Taube berichten will, worüber man ja auch einmal miteinander reden kann, so hätten wir wohl den Spatz, aber die Taube haben Sie noch nicht gejagt, und ich sehe nicht, dass Sie sie erwischen werden, sie wird Ihnen an der Nase vorbeifliegen; so wird die Sache für Sie herauskommen. Wie gesagt, nachher bleibt sie bei uns und den Arbeitgebern hängen; denn schlussendlich müssen wir untereinander einig werden. Dass wir das werden, scheint mir entscheidend zu sein.

Wenn ich Ihnen also vorschlage, man solle doch einen Gegenvorschlag aufstellen, dann hat dieser Gegenvorschlag einen tieferen Sinn. Er geht über das hinaus, was die Landesring-Initiative will. Er will erreichen, wie man zu einer verständigen Regelung mit den Arbeitgebern kommt. Mein Beispiel inbezug auf das Fabrikgesetz zeigt Ihnen, wo es hapert und was man anders machen soll.

Wenn Herr Munz nicht einen so schönen Artikel in der heutigen „Tat“ geschrieben hätte, so würde ich mich nun hier verabschieden, aber zu diesem Artikel in der „Tat“ muss ich doch noch etwas sagen, Herr Munz, denn das scheint mir notwendig zu sein, sonst würden Sie noch meinen, ich glaube den Quatsch hier, den Sie geschrieben haben. Da ist zum Beispiel zu lesen: „Während Steiner die gesetzliche Festlegung maximaler Arbeitszeit ablehnt und damit offenbar gerne auch die grosse Errungenschaft der fabrikgesetzlichen 48-Stunden-

Woche von 1920 wieder preisgäbe, verlangt ausgerechnet eine neue Motion des Vizepräsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes...“ Herr Munz, diese Sache, die Sie da schreiben, nach der ich auch noch die Errungenschaften der fabrikgesetzlichen 48-Stunden-Woche gerne wieder preisgeben würde, das ist schon so ein bisschen Brunnenvergiftung auf Ihrer Seite; das darf man schon als solche bezeichnen, denn vorläufig nehme ich für mich in Anspruch, inbezug auf das, was Arbeitszeit betrifft, einiges mehr als Sie getan zu haben. Ich war schon dabei, als man die 48-Stunden-Woche im Fabrikgesetz verwirklichte, und ich bin seit Jahrzehnten Mitglied der eidgenössischen Fabrikkommission und schlage mich dort mit der ganzen Arbeitszeitgeschichte herum. Wenn wir schon nicht gleicher Meinung sind, gefällt mir etwas Humor besser, als die Brunnenvergiftung, wie sie von Ihnen angerichtet wird.

Es ist noch etwas anderes missraten in Ihrem Artikel. Sie schreiben da: „Steiner ist in Minderheit geraten.“ Ich habe Ihnen zwar einen Zwischenruf darüber gemacht. Jetzt reden wir nicht über die Motion des Herrn Arnold, sondern wir reden über den Blödsinn Ihrer Initiative, die ich immer als Blödsinn bezeichnet habe, weil sie nichts wert ist, weil man mit ihr nichts anfangen kann. Die Sozialdemokratische Fraktion hat Ihre Initiative mit 31:6 Stimmen abgelehnt. So steht es um die „in Minderheitversetzung“ von Steiner. Die sozialdemokratische Fraktion stimmt Ihrer Initiative gar nicht zu. Ich weiss nicht, in welchen Wolken Sie leben, da Sie glauben, wir stünden mit beiden Beinen auf Ihrer Seite.

Noch eine Bemerkung zum Schluss bezüglich der Taube, die Sie in Ihre Hände möchten, Herr Munz, und vom Spatz in unseren Händen. Sie tun, als ob wir überhaupt nichts erreicht hätten. Die Gewerkschaften können doch in aller Offenheit, gestützt auf Tatsachen erklären, dass heute 600 000 Arbeiter in der Schweiz eine Verkürzung der Arbeitszeit erhalten haben. Das haben die Gewerkschaften zustande gebracht. Die Gewerkschaften dürfen auf diesen Erfolg stolz sein. Ich will schliessen; ich habe aber noch etwas zu bemerken. Ich betrachte das, was man sagt, nach seinem Inhalt und nicht nach dem pfarrherrlichen Ton. (Heiterkeit.)

M. Reverdin: En mars, le groupe libéral avait appuyé la proposition de renvoi à la commission, dans l'idée que l'ébauche de projet présentée par M. Leuenberger méritait d'être sérieusement étudiée. Toutefois dans la déclaration que j'avais faite alors au nom de ce groupe, j'avais précisé que nous étions très sceptiques quant à la possibilité de mettre au point un contre-projet qui fût autre chose qu'une fioriture déclamatoire insérée dans la Constitution.

Le renvoi à la commission était une marque certaine de bonne volonté et de compréhension pour l'embarras dans lequel se trouve l'Union syndicale, dont les chefs sont conscients du caractère superficiel et démagogique de l'initiative des indépendants, mais craignent de ne pouvoir en convaincre les membres de leurs syndicats.

La commission a travaillé loyalement et très sérieusement. Force lui a bien été de constater que la voie préconisée par M. Leuenberger était imprati-

cable, qu'il n'était pas possible d'élaborer un contre-projet digne de ce nom. Les rapporteurs nous l'ont démontré à satisfaction: le caractère embarrassé et contradictoire des raisonnements tenus par les partisans d'un contre-projet n'a pu que renforcer notre conviction.

Dans ces conditions, le groupe libéral votera la proposition de la majorité de la commission, à savoir préavis négatif, sans contre-projet. C'est la façon la plus claire et la plus loyale de présenter les choses au peuple, de manière qu'il puisse faire un choix non pas entre la semaine de quarante-quatre heures et la situation actuelle, mais entre une mauvaise voie pour arriver à la réduction du travail et celle, plus raisonnable, qu'au fond de votre cœur, M. Steiner, vous préconisez.

Präsident: Das Wort ist nicht mehr verlangt. Damit ist die Eintretensdebatte, die wir im März unterbrochen haben, nachdem die Angelegenheit an die Kommission zurückgewiesen wurde, um die Frage des Gegenvorschlages zu prüfen, geschlossen.

Die Kommissionsreferenten teilen mir mit, dass sie auf das Wort verzichten.

Bundespräsident **Holenstein:** Ich werde mich in meinen Ausführungen auf die Frage eines Gegenvorschlages beschränken, denn die allgemeinen Probleme der Initiative haben wir schon in der Märzsession eingehend diskutiert. Von Herrn Leuenberger wurde gegenüber dem Chef des Volkswirtschaftsdepartementes der Vorwurf erhoben, dass wir dem Auftrag des Nationalrates mit unserem Bericht nicht gefolgt seien; wir hätten nicht einen Gegenvorschlag unterbreitet, wie es doch gewünscht worden sei. Dazu möchte ich folgendes sagen:

Wir haben im ergänzenden Bericht die Frage eines Gegenvorschlages eingehend überprüft und untersucht, ob ein für einen Verfassungsartikel geeigneter Gegenvorschlag formuliert werden könne. Es kamen praktisch zwei Möglichkeiten in Betracht: Entweder ein Gegenvorschlag, der zahlenmässig, wie zum Beispiel der Antrag Schütz es will, eine Reduktion der Höchstarbeitszeit vorschreibt oder ein allgemein gehaltener programmatischer Gegenvorschlag, wie er zum Beispiel im Antrag von Herrn Leuenberger enthalten ist. Wir haben die verschiedenen Möglichkeiten geprüft und sind zum gleichen Schlusse gekommen, wie es schon bei der Ausarbeitung der Botschaft der Fall war, dass kein wirklich geeigneter Gegenvorschlag gemacht werden könne. Der Bundesrat kann nicht gezwungen werden, einen Gegenvorschlag vorzulegen, den er als ungeeignet erachtet. Ich darf Ihnen vielleicht den Schluss unseres Berichtes vorlesen: „Wir kommen nach Prüfung aller in Betracht fallenden Möglichkeiten zum Schluss, dass ein Gegenvorschlag nicht zu empfehlen ist. Dieser wäre auch dann nicht zu empfehlen, wenn man der Auffassung sein sollte, dass ein Gegenvorschlag formuliert werden könnte, der zu weniger schwerwiegenden Bedenken Anlass gäbe als das Volksbegehren. Aus den dargelegten Gründen eignet sich keine der in Betracht fallenden Formulierungen für eine Verfassungsbestimmung. Wir würden es als verfehlt erachten, wenn man auf dem Wege eines Gegenvorschlages nur zum Zwecke

der Bekämpfung des Volksbegehrens eine ungeeignete Verfassungsbestimmung in Kauf nehmen wollte.“ Die Kommission ist dieser Auffassung mit grosser Mehrheit gefolgt.

Damit ist das Recht der Anhänger eines Gegenvorschlages, ihrerseits einen Vorschlag zu machen, in keiner Weise eingeschränkt worden. Dem Rate liegt nun der gegenüber der ersten Beratung etwas modifizierte Antrag des Herrn Leuenberger vor. Namens des Bundesrates muss ich Sie in Übereinstimmung mit der Kommissionsmehrheit ersuchen, diesen Antrag abzulehnen, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Vorerst ist festzustellen, dass der beantragte Gegenvorschlag in verschiedener Hinsicht sehr vage und unklar gefasst ist, so dass man nicht weiss, welche rechtliche Tragweite der Gegenvorschlag eigentlich haben soll. So heisst es zum Beispiel:

„Durch Beschränkung der zulässigen Arbeitszeit ist dafür zu sorgen... dass die Arbeitnehmer über genügend Freizeit verfügen, um ihre Familienpflichten zu erfüllen sowie am kulturellen Leben teilzunehmen.“

Es ist ein Auftrag an den Gesetzgeber, aber in äusserst dehnbarer, unklarer Form.

Ähnliches gilt für den weiteren Inhalt des Gegenvorschlages, so auch für die Bestimmungen, dass die Dauer der zulässigen Arbeitszeit „entsprechend dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt zu verkürzen sei“ und dass Bund und Kantone auf die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Rücksicht zu nehmen haben. Auch die heutige Diskussion hat über diese Punkte keine Klärung gebracht. Es handelt sich um einen Gegenvorschlag, der offenbar nur aus der heutigen Situation heraus als Verlegenheitslösung geboren wurde. Wenn wir uns nicht mit der vorliegenden Initiative des Landesringes zu befassen hätten, so wäre zweifellos niemand auf den Gedanken gekommen, den Räten und dem Volk eine Verfassungsbestimmung im Sinne des Antrages von Herrn Leuenberger vorzuschlagen.

Dazu kommen Bedenken grundsätzlicher Natur.

Es handelt sich beim Gegenvorschlag um eine allgemeine programmatische Bestimmung, die in der Bundesverfassung Aufnahme finden soll. Welchem Rechtsgut will diese Bestimmung aber dienen? Dem ausschliesslichen Ziel einer blossen Arbeitszeitverkürzung? Gewiss kennt unsere Bundesverfassung andere programmatische Bestimmungen. So enthält Artikel 31 bis, Absatz 1, der Wirtschaftsartikel die programmatische Forderung:

„Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmässigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Massnahmen.“

Oder, um ein anderes Beispiel zu nennen, postuliert Artikel 34 quinquies, der sogenannte Familienartikel:

„Der Bund berücksichtigt in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie.“

In beiden Fällen handelt es sich jedoch um programmatische Artikel, die sich auf dauernde, grundlegende Werte unseres Staatswesens beziehen. Im einen Fall ist es die Förderung des Volkswohlstan-

des, im andern Fall die Rücksichtnahme auf die Familie als der Grundlage unserer menschlichen Gemeinschaft. Dass man hiefür in die Verfassung eine programmatische Erklärung aufnimmt, die dem Bund gewissermassen die allgemeinen Richtlinien weist, ist verfassungspolitisch sicher zu verantworten.

Womit haben wir es aber beim Gegenvorschlag zur Arbeitszeitverkürzung zu tun? Hier steht nicht mehr eine grundlegende staatliche Aufgabe zur Diskussion, sondern die bloss Forderung nach einer Verkürzung der Arbeitszeit. Diese Arbeitszeitverkürzung ist ein Teil, ein Ausschnitt aus dem gesamten Gebiet des Arbeitsrechtes. Wenn man deshalb auf diesem Gebiet schon einen programmatischen, einen richtungsweisenden Artikel in die Bundesverfassung aufnehmen will, so darf er nicht den Eindruck erwecken, dass die höchste und dringende Aufgabe des Bundes gewissermassen darin bestehe, die Arbeitszeit zu verkürzen. Wir müssen doch bedenken, dass das wertvollste und dauernde Gut die menschliche Arbeit selbst ist, die Arbeitskraft und der Arbeitswille unseres Volkes. Ich könnte es nicht verantworten, dass aus dem weiten Bereich der menschlichen Arbeit nur das Programm einer Arbeitszeitverkürzung in der Verfassung Aufnahme finden und die Arbeit in ihrer grundsätzlichen ethischen und wirtschaftlichen Bedeutung in den Hintergrund gedrängt, ja gewissermassen als Negativum behandelt wird. Bei vielen Schweizern – ich bin mir zwar bewusst, dass eine solche Wirkung nicht in der Absicht der Urheber des Gegenvorschlages liegt – könnte daher ein falscher Eindruck von der innern Einstellung des Verfassungsgesetzgebers gegenüber der menschlichen Arbeit entstehen. Diesen prinzipiellen Aspekt des Problems gilt es, nicht aus der Sicht zu verlieren.

Und nun noch ein Wort über die praktische Wirkung des Gegenvorschlages. Die Verhandlungen in der Kommission und die heutige Debatte haben gezeigt, dass das Ziel, das den Befürwortern eines Gegenvorschlages vorschwebt, gar nicht erreicht würde. Man will mit einem Gegenvorschlag für die Gewerkschaften eine einheitliche Basis schaffen, um der Initiative besser entgegenzutreten zu können. (Zwischenruf **Leuenberger**: Das ist nicht wahr!)

Wie verhält es sich damit nun in Wirklichkeit? Sie haben schon gehört, dass unter den Gewerkschaftsführern selbst keine Einigung über einen Gegenvorschlag zustande gekommen ist. Zu dem programmatischen Gegenvorschlag von Herrn Leuenberger erklärt sein Kollege, Herr Schütz, dass dieser Vorschlag vollständig ungenügend sei; es müsse eine zahlenmässige Reduktion der Arbeitszeit im Gegenvorschlag figurieren, sonst nütze er gar nichts. Damit sind aber verschiedene Gewerkschaftskollegen von Herrn Schütz wieder nicht einverstanden. Somit würde im Abstimmungskampf eine vollständig unklare Situation geschaffen. Die Befürworter eines Gegenvorschlages wären schon unter sich uneinig, und es würde die falsche Auffassung erweckt, dass alle, die weder die Initiative noch den Gegenvorschlag unterstützen, überhaupt grundsätzliche Gegner einer Arbeitszeitverkürzung sind. Vielmehr halte ich es für richtig, dass wir eine klare Situation schaffen. Der Bundesrat und auch die

Faktionen und Parteien haben sich gegen die Initiative ausgesprochen. Wohl sind wir nicht Gegner einer Arbeitszeitverkürzung. Die Gründe, die für eine Verkürzung der Arbeitszeit sprechen, sind in der bundesrätlichen Botschaft objektiv und eingehend dargelegt worden, ebenso auch die Probleme, die sich hinsichtlich des Vorgehens bei einer Arbeitszeitverkürzung stellen. Ich bin überzeugt, dass, wenn auch Sie, meine Herren von den Gewerkschaften, auf diese Linie einschwenken, die Initiative verworfen wird. Dann ist der Weg offen, einerseits für weitere Bemühungen zum Zwecke der Arbeitszeitverkürzung durch das Instrument der Gesamtarbeitsverträge, und andererseits – das sei zum Schlusse gesagt – für weitere Anstrengungen zu einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit.

Gegenüber verschiedenen Äusserungen, die gefallen sind, muss ich nun noch folgendes feststellen: Es ist richtig, dass man an dem allgemeinen Arbeitsgesetz in den ersten Jahren unseres Dezenniums lange herumgearbeitet hat – es bestanden bekanntlich zahllose Meinungsverschiedenheiten –, so dass sich die Fertigstellung des Entwurfes lange hinauszögerte. Aber ich habe an anderer Seite hier im Nationalrat und auch in den Kommissionen bereits erklärt, dass man in meinem Departement die Arbeit an diesem Gesetz wieder aufgenommen hat, und zwar in sehr intensiver Weise. Es ist unser Wille, das Arbeitsgesetz weiter zu fördern, damit es der Bundesversammlung möglichst bald unterbreitet werden kann. Darin sollen dann auch die verschiedenen mit der Arbeitszeit verknüpften Fragen geregelt werden, nicht allein für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, wie das die Initiative vorsieht, sondern auch für die Angestellten, für das Gewerbe, für den Handel usw. Damit würde gleichzeitig den Wünschen, die Herr Nationalrat Schmid-Zürich hier zum Ausdruck gebracht hat, Rechnung getragen. Bei der Beratung des Arbeitsgesetzes kann man dann über alle diese Fragen sprechen, während die Initiative der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiterschaft im Grunde genommen nichts bringt.

Ich habe in letzter Zeit mit meinen Mitarbeitern wiederholt den ungefähren Zeitablauf des weitern Vorgehens besprochen. Sie wissen, dass ein solcher Gesetzesentwurf, bis er wirklich ausgereift ist, eine bestimmte Zeit fordert. Der Vorentwurf muss auch mit verschiedenen Instanzen behandelt werden. Aber ich bin zur Auffassung gekommen, dass wir diese Vorlage spätestens im Verlaufe des nächsten Jahres den Räten unterbreiten können, sofern nicht ausserordentliche Hindernisse eintreten. Dann wird Gelegenheit geboten sein, über alle diese Fragen – und zwar über weitere als die von der Initiative betroffenen Fragen – hier uns auszusprechen und die Lösung zu treffen, die wir dann als richtig betrachten. Bei dieser Situation halte ich dafür, dass wir nicht den unklaren Weg eines solchen Gegenvorschlages beschreiten sollen, sondern den klaren Weg gehen und die Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnen sollten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles**Titel und Ingress***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Titre et préambule***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adoptés**Art. 1***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté**Art. 2*

Präsident: Hier haben wir folgende Situation. Wir haben den Antrag des Bundesrates und der Kommission, die Initiative sei zur Verwerfung zu empfehlen; ferner den Antrag des Herrn Munz, die Initiative sei zur Annahme zu empfehlen. Wir haben den Antrag Leuenberger, es sei ein Gegenvorschlag gegenüberzustellen, und den Antrag Schütz, dieser Gegenvorschlag sei zu ergänzen mit einer Übergangsbestimmung. Schliesslich haben wir dann noch nach Verabschiedung dieser Vorlage die beiden Motionen Arnold und der Kommission, über die sich der Rat auszusprechen hat. Ich darf wohl annehmen, dass man sich über die Anträge in der allgemeinen Aussprache und Eintretensdebatte genügend ausgesprochen hat. Immerhin frage ich an, ob das Wort dazu noch gewünscht wird. Es ist nicht der Fall; wir schreiten zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen folgenden Abstimmungsmodus vor. Wir bereinigen zunächst den Antrag Leuenberger, das heisst die Frage, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll. Ich beantrage Ihnen, in einer Eventualabstimmung darüber zu entscheiden, ob für den Fall der Aufstellung eines Gegenvorschlages dieser mit dem Antrag Schütz ergänzt werden solle. Wenn Sie darüber entschieden haben, wird der Rat beschliessen, ob ein Gegenvorschlag aufgenommen werden soll in der Fassung, ja oder nein. Wenn diese Frage entschieden ist und sie negativ ausfallen würde, lasse ich abstimmen über die Anträge Bundesrat/Kommission einerseits auf Ablehnung der Initiative und den Antrag Munz auf Empfehlung der Initiative. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Abstimmungen – Votes

<i>Eventuell – Eventuellement:</i>	
Für den Antrag Schütz	35 Stimmen
Für den Antrag Leuenberger	80 Stimmen
<i>Definitiv – Définitivement:</i>	
Für den Antrag Leuenberger	39 Stimmen
Dagegen	92 Stimmen
Für den Antrag der Kommission (Verwerfung des Volksbegehrens)	123 Stimmen
Für den Antrag Munz (Annahme des Volksbegehrens)	20 Stimmen

*Art. 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusentwurfes	121 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen

Präsident: Wir haben noch die beiden Motionen zu verabschieden. Die Motion Arnold wurde in der Diskussion bereits begründet. Der Herr Bundespräsident wird sich dazu noch aussprechen.

Bundespräsident Holenstein: Ich ersuche Sie aus den Gründen, die Sie zur Ablehnung der Initiative geführt haben, auch die Motion Arnold abzulehnen, denn sie will im Grunde genau das gleiche. Materiell ist dasselbe dagegen zu sagen, was gegen die Initiative zu sagen war. Dazu kommt die Tatsache, dass Herr Arnold den Bundesrat nötigen will, spätestens auf die Herbstsession eine Vorlage über eine Revision der Arbeitsbestimmungen des Fabrikgesetzes zu unterbreiten. Sie wissen, wie ich darlegte, dass wir nicht eine separate Revision des Fabrikgesetzes durchführen wollen, sondern diese in das allgemeine Arbeitsgesetz einzuverleiben beabsichtigen. Auf den September hin wäre es übrigens schon rein zeitlich nicht möglich, Ihnen eine solche Teilrevision zu unterbreiten, der Bundesrat kann die Motion nicht entgegennehmen. Ich bitte Sie, dieselbe abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion Arnold	34 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen

Präsident: Es bleibt noch die Motion der Kommission zu behandeln. Die Herren Kommissionsreferenten verzichten auf das Wort.

Bundespräsident Holenstein: Wir sind bereit, die Motion der Kommission entgegenzunehmen. Sie befasst sich materiell allerdings mit Anregungen, an deren Erfüllung wir bereits arbeiten. Neu ist daran, dass die Motion wünscht, es sei die Vorlage für das Arbeitsgesetz im Laufe des Jahres 1959 den eidgenössischen Räten zu unterbreiten. Ich kann dem zustimmen, muss höchstens den Vorbehalt anbringen: Wenn wider alles Erwarten dem von uns vorauszu sehenden Gang der Arbeiten Hindernisse entgegentreten sollten, ist es möglich, dass wir den Termin nicht vollständig einhalten können. Ich versichere Sie jedoch, dass wir alles tun werden, um Ihnen die Vorlage im nächsten Jahr zu unterbreiten. Ich möchte die Anregung machen, dass am Schlusse des Motionstextes, wo es heisst: „die der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung entspricht“ das Wort „heutigen“ gestrichen wird. Es ist nämlich unklar, ob es sich um den Zeitpunkt der Annahme der Initiative oder um den Zeitpunkt, wo wir das Arbeitsgesetz vorlegen, handelt.

Jaquet, Berichterstatter: Es kann durchaus im Sinne der Erörterungen innerhalb der Kommission liegen, das Wort „heutigen“, das bloss eine redaktionelle Zufälligkeit darstellt, fallen zu lassen. Ich habe mich auch mit dem Verfasser des Textes, Herrn Kollegen Schuler, in Verbindung gesetzt. Er ist ebenfalls einverstanden, das Wort fallen zu lassen. Ohne dass also die Kommission darüber beraten konnte, liegt es wohl im Sinne des ganzen Vorgehens, dieses Wort „heutigen“ zu streichen, da es nichts zur Sache beiträgt.

Präsident: Eine Diskussion findet nicht statt. Die Motion ist nicht bestritten und somit angenommen.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 4. Juni 1958
Séance du 4 juin 1958, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7606. Postulat Duttweiler.
Verkauf von pasteurisierter Trinkmilch
Vente de lait pasteurisé

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 316 hiervor – Voir page 316 ci-devant

Vontobel: Wir haben gestern einen Bundesbeschluss gefasst, wonach die Lücke in der Finanzierung der Milch einesteils durch staatliche Mittel gedeckt werden soll und anderseits ein Teil auf die Produzenten bei steigender Produktion überwältigt werden soll. Tatsächlich haben alle Milchpreisdiskussionen in den beratenden Gremien, wie beispielsweise in der beratenden Landwirtschaftskommission, immer wieder gezeigt, dass Besorgnisse über die steigende Produktion bestehen. Wir unsererseits haben immer den Standpunkt vertreten, dass anstelle der Angst um die Produktionssteigerung die Bemühungen um die Absatzförderung treten sollen, und wir haben immer den Standpunkt vertreten, dass bisher nicht alle Mittel für die Absatzförderung eingesetzt worden sind, nicht nur in bezug auf die Milchverteilung, sondern auch in andern Sektoren, die im Zusammenhang mit der Verwertung der anfallenden Milch stehen. Ich will Ihnen ein kleines Beispiel nennen:

Am letzten Samstag haben wir am „Runden Tisch“ über das Thema „Wohin mit der Milch?“ diskutiert. Da hat der Vertreter der Käseunion, Herr Direktor Langhart, erklärt, dass grosse Käseüberschüsse vorhanden seien und dass diese nun irgendwie verwertet werden müssten, dass Schmelzkäse verbilligt abgegeben werde usw. Ich musste ihn da – und das ist bezeichnend dafür, dass eben nicht alle Anstrengungen gemacht werden – darauf aufmerksam machen, dass ich zufälligerweise am Tage vorher einen grossen Käsekeller besucht hatte, den Käsekeller eines grossen Exporteurs, der über-

haupt keinen Käse mehr besitzt, auf dem Pult dagegen Bestellungen, die er ausführen könnte. Er erhält aber den Käse für seine Kunden nicht. Ich habe einen Teil dieses Käsekellers photographieren lassen. Sie können diese Photographie bei mir am Platze einsehen. Sie zeigt einen Zehntel des Kellers, der ungefähr 200 Tonnen Käse fasst. Das ist die Geschichte: Auf der einen Seite die Mitglieder der Käseunion mit ihren Kontingenten ohne ausreichende Kunden, also mit zuviel Ware, auf der andern Seite die andern Exporteure, die dieser Gesellschaft nicht angehören, die über eine umfassende Verteilerorganisation in der ganzen Welt verfügen, die Bestellungen haben, aber, weil sie keine Kontingente besitzen, eben den Käse nicht erhalten, um ihn zu liefern. Das ist nur ein Teil dessen, was bis heute mit Bezug auf die Absatzförderung unterlassen wird. Herr Langhart hatte dann den Eindruck, es handle sich hier um einen jungen Käsehändler. Ich musste ihn dann allerdings korrigieren und ihm erklären, dass schon sein Vater Käse exportierte und dass der Betreffende selbst, also der Inhaber dieses Kellers, bereits seit über dreissig Jahren im Käseexport tätig sei. Ich sage dies nur als Beispiel, um darauf hinzuweisen, dass man natürlich nicht immer wieder von der öffentlichen Hand Mittel verlangen kann, wenn man dann auf der andern Seite nicht alle Möglichkeiten in bezug auf die Absatzförderung ausschöpft.

Herr Burgdorfer hat nun den Antrag gestellt, das Postulat Duttweiler, das sich auf den Verkauf von pasteurisierter Milch bezieht, abzulehnen. Er tat das von seinem Standpunkt als Gewerbesekretär aus, also als Vertreter des Milchhandels. Ich kann Ihnen anhand einiger Zahlen erläutern, dass auch aus diesem Sektor der Verteilung heraus bereits Erfahrungen gemacht wurden, die beweisen, dass durch die Förderung der Trinkmilch – denn um diese handelt es sich – erhöhte Umsätze und erhöhter Absatz geschaffen werden können. Wenn wir nämlich den Verkauf pasteurisierter Milch in den grossen Verteilerorganisationen verlangen, dann beschränken wir uns auf dieses Begehren. Es geht nicht darum, dass wir die Verteilung von Frischmilch, von offener Milch, die an die Stelle des Hauszustellendienstes treten würde, begehren, sondern lediglich den Verkauf pasteurisierter Milch. Hier habe ich nun einige Zahlen. Der Verband nordostschweizerischer Käserie- und Milchgenossenschaften, Winterthur, hat im Jahre 1955 mitgeteilt, dass in der Zeit vom April bis September jenes Jahres – also im Verlauf von einigen Monaten – die Stadtmolkereien von Zürich, Winterthur, Schaffhausen und Chur (es sind dies Plätze des Milchverbandes Winterthur) folgende Milchmengen verkauft, nachdem sie zur Kombination Verteilung offener Milch und Verkauf pasteurisierter Milch übergegangen waren: Rohe, offene Milch wurde verteilt im Jahre 1954 26,9 Millionen Kilo, im Jahre 1955 26,8 Millionen Kilo; pasteurisierte Milch im Jahre 1954 3,7 Millionen Kilo und im Jahre 1955 5,2 Millionen Kilo. Das heisst, dass in der gleichen Zeit, da dieser kombinierte Verkauf stattfand, der Umsatz an Rohmilch um 145 000 Kilo zurückging, also um eine verhältnismässig bescheidene Menge, während aber der Verkauf von pasteurisierter Milch in dieser Zeit um 1,4 Millionen Kilo zunahm. Es ist also festzustellen,

44-Stunden-Woche. Begutachtung des Volksbegehrens

Semaine de 44 heures. Préavis sur l'initiative

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7539
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1958
Date	
Data	
Seite	350-369
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 570

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

L'Assemblée fédérale
de la Confédération suisse,
constatant

que le Conseil fédéral, autorisé par l'arrêté fédéral du 13 décembre 1957 à ordonner des services d'instruction extraordinaires pour les compagnies territoriales et les gardes locales, a décidé le 2 mai 1958 de ne pas faire usage de cette autorisation;

qu'il n'est plus possible d'exécuter les services d'instruction extraordinaires des compagnies territoriales et des gardes locales prévus par l'arrêté du 13 décembre 1957,

arrête:

Angenommen – Adopté

Einzigster Artikel

Antrag der Kommission

Der Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1957 über ausserordentliche Instruktionsdienste für Territorialkompanien und Ortswehren wird als gegenstandslos erklärt. Dem Bundesrat wird Weisung erteilt, über den Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1957 keine Volksabstimmung anzuordnen.

Article unique

Proposition de la commission

L'arrêté fédéral du 13 décembre 1957 concernant les services d'instruction extraordinaires des compagnies territoriales et des gardes locales est déclaré sans objet. Le Conseil fédéral est invité à ne pas ordonner de votation populaire sur l'arrêté fédéral du 13 décembre 1957.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Annahme des Beschlussentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident: Es wurde der Antrag gestellt, diese Verhandlungen in das „Stenographische Bulletin“ aufzunehmen. (Zustimmung.)

Vormittagssitzung vom 12. Juni 1958

Séance du 12 juin 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

7539. 44-Stunden-Woche.

Begutachtung des Volksbegehrens

Semaine de 44 heures. Préavis sur l'initiative

Bericht des Bundesrates und Beschlussentwurf vom 13. Dezember 1957 (BBl. II, 1101)

Rapport du Conseil fédéral et projet d'arrêté du 13 décembre 1957 (FF. II, 1115)

Beschluss des Nationalrates vom 12. März 1958
Décision du Conseil national du 12 mars 1958

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (Ablehnung des Volksbegehrens).

Antrag Tschudi

Gegenvorschlag

Artikel 34ter der Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

1 bis. Durch Beschränkung der zulässigen Arbeitszeit ist dafür zu sorgen, dass alle Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Schädigungen bewahrt werden und dass sie über genügend Freizeit verfügen, um ihre Familienpflichten zu erfüllen sowie am kulturellen Leben teilzunehmen. Die Regelung der Arbeitszeit hat ferner der Sicherung des Arbeitsplatzes zu dienen. Die Dauer der zulässigen Arbeitszeit ist entsprechend dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt zu verkürzen.

1ter. Bei der Regelung der Arbeitszeit haben der Bund und, soweit durch die Bundesgesetzgebung die Kantone zuständig erklärt werden, die Kantone auf die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Rücksicht zu nehmen.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles et adhérer à la décision du Conseil national (rejet de l'initiative du peuple).

Proposition Tschudi

Contre-projet

L'article 34ter de la Constitution est complété comme il suit:

1 bis. Par une limitation de la durée autorisée du travail, il sera pourvu à ce que tous les travailleurs soient protégés contre les atteintes à la santé et qu'ils disposent de loisirs suffisants pour pouvoir remplir leurs devoirs envers leurs familles et participer à la vie culturelle. La réglementation de la durée du travail doit en outre permettre d'assurer la sécurité de l'emploi. La durée autorisée du travail sera réduite au fur et à mesure du progrès technique et économique.

1ter. En réglant la durée du travail, la Confédération et, en tant que la législation fédérale les autorise à légiférer, les cantons tiendront compte des accords conclus entre les groupements d'employeurs et d'employés.

Berichterstattung – Rapport général

Speiser, Berichterstatter: Ich habe die Ehre, Ihnen über das Volksbegehren betreffend die verfassungsmässige Einführung der 44-Stunden-Woche zu referieren. Ich möchte, in Wiedergabe der Meinung Ihrer Kommission, die volle Anerkennung für den ausgezeichneten, konzisen und doch umfassenden Bericht des Bundesrates aussprechen, der das ganze weitschichtige Problem der Arbeitszeitverkürzung von allen Seiten beleuchtet und der die Schlussfolgerung des Bundesrates in klarer und überzeugender Weise begründet.

Der Bericht, dessen Kenntnis ich voraussetzen darf, ist geeignet, die Aufgabe Ihres Berichterstatters wesentlich zu erleichtern, und ich darf mich deshalb auf die summarische Wiedergabe einiger während der Kommissionsberatung geäusserten Bemerkungen und auf einige mehr persönliche Überlegungen beschränken.

Zu Beginn Ihrer Beratungen hat Ihre Kommission naturgemäss vorerst die Frage zu prüfen, ob das Volksbegehren überhaupt den Bestimmungen

für eine Partialrevision der Verfassung entspreche, so wie sie in Artikel 121 der Bundesverfassung niedergelegt sind. Einig war Ihre Kommission darüber, dass es in diesem Falle gar nicht um eine Verfassungsrevision geht, sondern lediglich um die Änderung eines Wortes in einem heute gültigen Gesetz. Es handelt sich somit praktisch um eine Gesetzesinitiative, also um eine Institution, die wir nicht kennen, und deren Einführung vom Parlament wiederholt abgelehnt und vom Volk nie ausdrücklich verlangt worden ist. Der Erlass eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Gesetzes muss über den Weg einer von beiden Räten gutzuheissenden Motion führen. Das wissen die Initianten und sie geben zu, dass sie das Mittel eines Volksbegehrens nur deshalb gewählt haben, weil der orthodoxe Weg über eine Motion erfahrungsgemäss länger dauert. Eine entsprechende Motion ist aber trotzdem aus den gleichen Kreisen schon im Oktober 1954 eingereicht worden. Aber dessen ungeachtet wurde kaum ein Jahr darauf das vorliegende Volksbegehren unterbreitet. Der Bundesrat, mit einer Reihe von Autoritäten und Organisationen, nennt das Vorgehen eine missbräuchliche Inanspruchnahme eines Volksrechtes, kommt aber aus anderen, mehr praktischen, opportunistischen als streng juristischen Gründen zum Schluss, man müsse trotz allen Bedenken die Initiative als zulässig betrachten. Das Zivilgesetzbuch sagt lapidar: „Der offene Missbrauch eines Rechts findet keinen Rechtsschutz.“ Aber gegen die Anwendung dieses Grundsatzes wird hier eingewendet, dass das, was für das Verhältnis von Bürger zu Bürger gelte, nicht unbedingt auch für die Beziehung von Bürger zu Staat massgebend sei. Ihrem Referenten will diese Subtilität nicht recht in den Kopf.

Ausschlaggebend ist wohl die bedauerliche Feststellung, dass Artikel 121 der Bundesverfassung schon allzu oft elastisch und nachsichtig interpretiert worden ist, so dass eine plötzliche Umkehr zu einer wörtlichen und juristisch exakten Auslegung kaum verstanden würde. Tatsächlich, als vor vier Jahren, d. h. im September 1954, die sogenannte Rheinauinitiative in diesem Rat behandelt wurde, die eigentlich noch schlimmere Mängel aufwies, indem sie gegen das Gebot der Einheit der Materie versties, einen rechtsgültigen Verwaltungsakt des Bundesrates rückwirkend aufheben wollte und der Schweiz die Respektierung eines internationalen Staatsvertrages verunmöglicht hätte, entschied der Ständerat mit 23:17 Stimmen, entgegen dem Antrag der Kommissionsmehrheit, die Initiative sei zuzulassen. Es half damals auch nichts, dass folgender Satz aus dem Schweizerischen Bundesstaatsrecht von Herrn Professor Giacometti durch unseren Kollegen Stüssi verlesen wurde: „Eine Volksinitiative auf Partialrevision, die auf eine Änderung von Gesetzes- oder Verordnungsrecht gerichtet ist, sollte von der Bundesversammlung zurückgewiesen werden.“ Die sogenannte Chevallier-Initiative wurde dagegen vom Bundesrat und den Kammern als ungültig erklärt, aber nicht wegen der Formfehler, die sie aufwies, sondern weil man sie als undurchführbar erklärte.

Angesichts dieser belastenden Präzedenzen wurde denn auch in Ihrer Kommission darauf verzichtet, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Es

erübrigt sich deshalb, die ganze Diskussion von 1954 heute neu zu entfachen. Immerhin sei daran erinnert, dass im Jahre 1891, als die Verfassungsinitiative eingeführt wurde, die Schweiz nur rund 3 Millionen Einwohner zählte. Heute sind es deren über 5 Millionen. Aber die damals verlangte Unterschriftenzahl von 50 000 ist unverändert geblieben. Des fernern kannte man damals noch nicht das einfache System der Sammlung von Unterschriften mittels Postkarten mit bezahlter Rückantwort, das eine Sammlung bedeutend vereinfacht und verbilligt. Die Mühe eines Initiativkomitees wird auf ein Minimum reduziert, was vielleicht erklärt, warum wir in den letzten Jahren hie und da Volksbegehren zu behandeln hatten, die vielleicht nicht eingereicht worden wären, wenn es die Initianten weniger einfach gehabt hätten.

Seit Kriegsbeginn sind zwar 13 Initiativen verworfen worden, gegen eine einzige, die vom Volk gutgeheissen wurde. Aber man darf doch auch an die Kosten erinnern und an die möglichen Rückwirkungen, auf die so oft gerügte Stimmenthaltung bzw. Stimmfaulheit des Volkes, wenn allzu häufig zur Urne gerufen werden muss.

Wenn gesagt wird, unsere Verfassung enthalte schon heute Bestimmungen, die ihrer Natur nach eigentlich ins Gesetz gehörten, wie das Schächt- und Absinthverbot, so kann dieser Feststellung nicht widersprochen werden. Aber ist das ein Grund, noch weiter solche Flecken in die Verfassung zu setzen? Wenn ich mit einem Fuss in eine Pfütze getreten bin, so fühle ich mich auch nicht verpflichtet, mit dem andern Fuss das gleiche zu tun. Im Gegenteil, ich versuche herauszukommen. Gerade bei einem der bestehenden Schönheitsfehler, dem sogenannten Spielbankartikel, der einen Höchsteinsatz festsetzt, sind wir daran – hoffentlich gelingt es –, diese Bestimmung auf die Gesetzesstufe zu relegieren. Ich zweifle nicht daran, dass dies auch in andern Fällen so gehen wird, wenn Bundesrat und Parlament einmal mehr Musse für solche Aufgaben haben werden.

In Ihrer Kommission wurden immerhin Stimmen laut, die es begrüssen, wenn das ganze Problem einmal mehr erwähnt wird. Früher oder später wird man doch versuchen müssen, Klarheit und eventuell Remedur zu schaffen.

Wir befinden uns zweifellos wieder in einer gewissen Zeitnot. Die fragliche Initiative wurde am 14. September 1955 eingereicht und die Frist für die Behandlung in beiden Räten läuft somit am 13. September 1958 ab, also vor Beginn der Herbstsession. Ihre Kommission musste deshalb tagen, bevor der Nationalrat das letzte Wort gesprochen hatte. Im März beschloss der Nationalrat, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, sie möge prüfen, ob nicht ein Gegenvorschlag vorgelegt werden solle und unterbrach darauf die Einzelberatung.

Die Beschlüsse Ihrer Kommission galten also vorbehaltlich des Entscheides der grossen Kammer. Inzwischen entschied der Nationalrat im Sinne der Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag. Sollten wir in dieser Session zu keinem Beschluss kommen, so müsste gemäss Gesetz die Initiative „ohne weiteres“, d. h. ohne Empfehlung durch das Parlament in positivem oder negativem Sinne dem

Volke zum Entscheid vorgelegt werden, was sicher unerwünscht wäre.

Im Verlaufe der Beratung Ihrer Kommission wurde verschiedentlich beanstandet und gerügt, dass die Initiative und noch mehr die befürwortende Propaganda die Tendenz haben, die Arbeit als solche in den Augen des Schweizers zu diskreditieren und den Wert der Musse in ungerechtfertigter Weise zu glorifizieren. Man übersieht, dass für ein von Natur armes Land die Arbeit und der Fleiss der Einwohner fast ihr einziges auswertbares Aktivum darstellt und dass das „dolce far niente“-Ideal sich vielleicht für kein anderes Land weniger eignet als das unsrige. Unseren Wohlstand und unseren Reichtum verdanken wir einzig und allein unserer Arbeitslust und diesen Schatz müssen wir hüten wie unseren Augapfel. Wohl wurde die Arbeit nach der biblischen Schöpfungsgeschichte dem Menschen als Fluch und Strafe auferlegt. Aber wir haben schon lange gelernt, dass es die Arbeit ist, die einem Leben erst den wirklichen Wert gibt und dass sich nur in der Arbeit eine Persönlichkeit richtig entfaltet. Das gleiche Buch sagt denn auch in der Würdigung des menschlichen Lebens, wenn es köstlich gewesen sei, so sei es Mühe und Arbeit gewesen. Wer wollte dies bestreiten? Nietzsche hat das Wort vom „Segen der Arbeit“ geprägt, und wer von uns hat diesen Segen noch nie gespürt! Herr Nationalrat Duttweiler erklärt, „man müsse den Schweizer verhindern, zu leben um zu arbeiten, anstatt vernünftig zu arbeiten, um zu leben.“ Er fügt allerdings bei, dass er ein Arbeiter mit langen Stunden sei; das gleiche sagen für sich eine Reihe von Befürwortern der Initiative, und wir dürfen es ihnen glauben. Will aber jemand behaupten, dieser Umstand habe sie daran verhindert, ihre „Persönlichkeit“ zu entfalten? Ich glaube, das Gegenteil ist wahr. Gerade Herr Nationalrat Duttweiler kann man sich ohne seine rastlose Tätigkeit und Betriebsamkeit gar nicht vorstellen. Denn erst sie haben ihn zu dem gemacht, was er ist, nämlich zu einem bedeutenden Faktor in der schweizerischen Wirtschaft. Wenn er sich an sein eigenes Rezept gehalten hätte, würde man kaum von ihm reden. Nur das, was ein Mensch über das hinaus leistet, was zu seiner bequemen Existenz nötig wäre, macht ihn für die Umwelt wertvoll. Das gilt für den Politiker ebenso gut wie für andere, mehr durchschnittliche Schweizer. Übrigens habe ich gesehen, dass auch Herr Duttweiler in seiner Meinung nicht eindeutig ist; denn in einem Interview in New York soll er kürzlich in bezug auf die amerikanische Rezession erklärt haben, die Schweiz sei gegenüber den Auswirkungen der amerikanischen Rezession immuner als andere Länder. Warum? Weil der beinahe fanatische Arbeitswille des Schweizers eine wichtige Rolle spiele. Darüber, dass das Gegenteil von Arbeit, nämlich Arbeitslosigkeit, von jedem, den sie trifft, und fast noch mehr von seinen Angehörigen, als richtiger Fluch empfunden wird, brauche ich keine Worte zu verlieren.

Nun zur Initiative selbst. Wie gesagt, will sie nur eine Zahl in einem Alinea eines Artikels des geltenden Fabrikgesetzes ändern. Anstatt des Wortes „48 Stunden“, soll es dort in Zukunft heissen „44 Stunden“. Sonst bleibt das ganze Gesetz unangetastet, aber die neu geänderte Zahl würde von

der Gesetzes- auf die Verfassungsstufe gehoben. Dieses Vorgehen bringt nun eine Reihe von Unzukömmlichkeiten, an welche die Initianten wohl nicht rechtzeitig gedacht haben. So wird im zweiten, unverändert bleibenden Alinea des betreffenden Artikels wie bisher ruhig von 48 Stunden die Rede sein, obschon im ersten Alinea dieses Wort durch 44 Stunden ersetzt werden soll. Ebenso blieben alle andern Artikel des Gesetzes unverändert wie zum Beispiel Artikel 41, 47, 52, 53 und 54, obschon sie alle auf der heute gesetzlich verankerten normalen Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche beruhen. Die Möglichkeit, auch in Zukunft eine lohnzuschlagsfreie Arbeitszeit von 52 Stunden zu bewilligen, bliebe also ruhig weiterbestehen. Das gleiche gilt für einige Artikel der Vollzugsverordnung, die auch eine normale Arbeitszeit von 48 Stunden voraussetzen, usw. Die These, alles dies werde durch die Initiative automatisch revidiert und das geltende Fabrikgesetz hätte sich ohne weiteres dem neuen Verfassungsgrundsatz anzupassen, lässt sich nicht aufrecht erhalten. Vielmehr wäre der umständliche und zeitraubende Weg einer Gesetzesrevision zu beschreiten. Bis das geschieht, bliebe praktisch alles beim alten, mit der Ausnahme, dass in gewissen, aber lange nicht in allen Fällen ein Zuschlag für Überzeitarbeit schon von 44 Stunden statt erst von 48 Stunden an zahlbar wäre. Oder sollte man eine Revision des Gesetzes auf dem Dringlichkeitswege anstreben? Ich glaube, das wäre nicht tunlich und nicht praktisch.

Wenn allerdings eine länger andauernde Krisis mit starkem Rückgang in Aufträgen kommen sollte, dann könnte für die Industrie die 44-Stunden-Woche ohne Lohnanpassung sich als zwingende Notwendigkeit erweisen. Weder die Arbeiterschaft, noch die Unternehmer werden aber eine solche Entwicklung herbeiwünschen.

Es mag verwundern, dass die Initiative das ganze weitschichtige Problem der Arbeitszeitverkürzung einzig und allein für die vom Fabrikgesetz erfassten Arbeitnehmer lösen will, also nur für solche, die in industriellen Anstalten arbeiten, die gemäss Gesetz als Fabrik gelten (gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken). Die Angestelltenschaft, die Arbeitnehmer bei Transportanstalten, im Gewerbe, in den Gaststätten und namentlich in der Landwirtschaft, würden also gar nicht berührt. Ebenso wenig berührt würde die ungeheuer bedeutsame Zahl der schweizerischen Hausfrauen und Mütter, die überhaupt keine Arbeitszeitbeschränkung kennen, und die eher 60, 70 und noch mehr Stunden pro Woche arbeiten müssen, um ihre Pflichten gegenüber der Familie zu erfüllen. Auf diesem Gebiet muss allerdings jeder Gesetzgeber versagen.

Bei Anlass der Diskussionen um die Initiative mussten die verantwortlichen Führer der Gewerkschaften den Vorwurf hören, sie hätten seit 1920, als die 48-Stunden-Woche im Gesetz verankert wurde, eigentlich nichts mehr für die Arbeitszeitverkürzung getan. Dieser Vorwurf ist durchaus ungerechtfertigt. Wohl haben die Gewerkschaften noch andere, ebenso wichtige oder noch wichtigere Postulate zu vertreten; aber auch in bezug auf die Arbeitszeit, die Freitage und bezahlte Ferien ist manches geschehen, aber ohne „Tamtam“ und mit

Hilfe ganz anderer Methoden, als sie früher üblich waren. Man sucht „vertragliche“ Regelungen, statt das Alleinheil in Gesetzen zu suchen. In der Maschinenindustrie z. B. beträgt heute die effektiv geleistete Arbeitszeit, verteilt auf 52 Wochen, nur 41 bis 43 Stunden pro Woche. Daneben aber, und das ist das Wichtigere, ist der Realverdienst seit 1939, unter voller Berücksichtigung der Teuerung und nach Ausgleich derselben, um wesentlich mehr als 30% gestiegen; all dies ohne Gesetz und lediglich dank freien Übereinkommen zwischen Arbeitern bzw. Gewerkschaften und den Vertretern der Unternehmer. In andern Industrien ist es ähnlich. Fürwahr ein Resultat, das sich sehen lässt! Alle diese Fortschritte wurden ausserhalb des Staates, ja bewusst ohne den Staat erreicht, was die Maschinenindustrie anbelangt ganz auf dem Boden des bekannten „Friedensabkommens“ von 1937, das seither immer wieder verlängert worden ist. Dieses „Friedensabkommen“, das im Ausland vielleicht mehr Beachtung findet als bei uns, bewegt sich durchaus in schweizerischen Linien, ja man kann sagen, es realisiert die Gedanken, die Niklaus von Flüe schon Ende des 15. Jahrhunderts wiederholt vertreten hat. Er hat immer wieder, wenn er um Rat und Vermittlung bei einem beginnenden Streit gebeten wurde, was häufig geschah, so im klassischen Fall eines Konfliktes zwischen Eidgenossen und dem Rat von Konstanz, erklärt: „Mein Rat ist, dass ihr gütlich seied in diesen Sachen, denn ein Gutes bringet das andere. Wenn es aber nicht in der Freundschaft möchte geschlichtet werden, so lasset das Recht das Bösiste sein.“ Also auf keinen Fall über einen Rechtsspruch hinaus, also keinen Krieg und im industriellen Gebiet keinen Streik und keine Aussperrung. Genau nach dieser Regel lautet das Friedensabkommen der Maschinenindustrie. Angepasst bedeutet dieser Rat: Verständigt euch freiwillig und vertraglich und wenn nötig durch ein selbsternanntes Schiedsgericht. Aber nur als letztes rufet ein Gesetz an! Diesem Geist verdanken wir in der Schweiz die grössten Fortschritte, und diesen Geist dürfen wir nicht durch kalte Gesetze und Verfassungsparagrafen abtöten.

Die Initianten scheinen verwundert, dass die Gewerkschaften nicht über ihren Vorstoss entzückt sind; aber niemand, der im Bild ist über die laufende Entwicklung, kann diese Verwunderung teilen. Gestatten Sie mir einen Vergleich: Wenn zwei Schachspieler in ihr Spiel vertieft sind und beide einige gute Züge getan oder noch vor haben, und es kommt ein unbeteiligter Dritter, der ihnen ihr Schachbrett umwirft und alle Figuren am Boden zerstreut, oder wenn zwei Gärtner zusammen sorgfältig ihre Setzlinge pflanzen und begiessen, und dann kommt ein Fremder und zerstört mit einem groben Pflug ihr ganzes Werk, glauben Sie dann, die Schachspieler und die Gärtner würden dem Störer um den Hals fallen und Freudentänze auf-führen? Sicher nicht. Sie würden genau so reagieren, wie die Gewerkschaften und Unternehmer gegenüber der ungebeteten Initiative. *Noli turbare circulos meos*, wäre ihre erste Reaktion; anders ausgedrückt: „Mischt euch nicht in was euch nichts angeht!“, denn hier sind wir Fachleute.

Der Anspruch auf Verkürzung der Arbeitszeit wird in der Regel begründet mit dem Hinweis auf

die dank Mechanisierung, Automatisierung und Rationalisierung gesteigerte Produktivität der menschlichen Arbeit in einer gegebenen Zeitspanne. Das ist ein Prozess, der ständig fortschreitet, und der begonnen hat, lange bevor der amerikanische Ausdruck „productivity“ bei uns Eingang gefunden hat. Im letzten Jahrhundert bzw. im vorletzten, als mehr und mehr Maschinen aller Art in unseren Fabriken installiert wurden, kam es oft vor, dass von Seiten der Arbeiterschaft diese Entwicklung mit Sorgen und Bedenken beobachtet wurde, da sie den Verlust ihrer angestammten Arbeitsplätze befürchtete. Es kam sogar vor, dass mit Gewalt solche arbeitsparenden Maschinen, namentlich im Gebiete der Textilindustrie, demontiert und zerstört wurden. Heute hat sich die Einstellung ganz gewandelt. Die Arbeiterschaft hat die grossen Vorteile erkannt, die gerade sie aus der Mechanisierung ziehen kann. Sie hat auch eingesehen, dass eine Arbeit, die von einer Maschine ebenso gut, ja besser und jedenfalls schneller vollbracht werden kann als von einem Menschen, eigentlich eines Menschen unwürdig ist und ihn herabwürdigt. Die gesteigerte Produktion, die entstehende Preisverbilligung und die grosse Erweiterung der in Frage kommenden Käuferschichten kommen auch dem Arbeiter und seiner Familie zugut. Was früher zu den Privilegien der begüterten Kreise gehörte und ihnen reserviert blieb, ist heute auch der grossen Masse zugänglich. Auch was in der Richtung einer verkürzten Arbeitszeit erreicht worden ist, bei gleichzeitiger Steigerung der realen Kaufkraft der Löhne, wäre ohne Mechanisierung nicht denkbar gewesen. Alles in allem hat das Schweizervolk als Arbeiter, aber ebenso als Konsument und Käufer von der Entwicklung sehr stark profitiert, und es ist ohne weiteres anzunehmen, dass dieser Prozess weitergeht.

Die Kehrseite ist, dass jede Verbesserung der Produktivität mit dem Zwang zu grossen Investitionen und zum ständigen Ankauf noch modernerer und noch leistungsfähigerer Maschinen verbunden ist, was grosse finanzielle Aufwendungen und eine ständige Erhöhung der vom Fertigprodukt zu tragenden Amortisationen mit sich bringt. Früher, als die industrielle Produktion in erster Linie auf menschlicher Handarbeit beruhte, fielen diese Faktoren weit weniger ins Gewicht. Die grosse Propaganda, die mit dem Wort „productivity“ getrieben wird, und die überspannten Erwartungen, die es geweckt hat, übersehen leicht die erwähnten Folgen auf den Kapitalbedarf und die steigenden Finanzlasten, die damit verbunden sind, und die das Tempo bremsen und sogar der Entwicklung Grenzen setzen.

Auch wird oft übersehen, dass es weite Gebiete gibt, wo die menschliche Arbeit kaum oder nur in geringem Umfang durch Maschinen ersetzt werden kann. Ich denke an alles, was man mit dem weitgespannten Begriff der „Massarbeit“ bezeichnet, d. h. Einzelausführungen, die nie am laufenden Band oder unter Ausschaltung des menschlichen Gehirnes vollbracht werden können. Gerade diese Art der Produktion ist vielfach für die schweizerische Industrie charakteristisch. In die gleiche Kategorie gehören u. a. die Tätigkeit eines Beamten am Bahnhofschalter, des Billettkontrolleurs in fahrenden Zügen, des Briefträgers. Der aus den

Gedankengängen der Initianten strahlende unbedingte Glaube, das schweizerische Unternehmertum werde neben allen Handicaps, die es schon zu überwinden hat, auch mit der zwangsweise und fast schlagartig auferlegten Pflicht, die Arbeitszeit um einen Zehntel zu reduzieren, fertig werden, beweist ein fast schmeichelhaftes Vertrauen in die Leistungsfähigkeit unserer Privatindustrie; er übersehen aber doch eine ganze Reihe von Faktoren.

Die Initianten erstreben eine Arbeitszeitverkürzung als ersten Schritt zur 5-Tage-Woche, um dem Schweizer mehr Gelegenheit zur Entfaltung seiner Persönlichkeit, zur Pflege der Familie und zur Hebung seiner Kultur zu geben. Dass der freie Samstag dann wirklich zu diesen drei erstrebenswerten Zielen verwendet wird, wage ich nicht zu behaupten. Wie steht es aber dann, wenn der zusätzliche freie Tag zur Arbeit in einem andern Betrieb verwendet wird? Dann kommen Persönlichkeit, Familie und Kultur zu kurz. Über dieses zweifellos auftauchende Problem hören wir gar nichts; aber es wäre wohl interessant zu erfahren, wie sich die Initianten zur Frage der „Schwarzarbeit“ stellen, um dieses ominöse Wort zu gebrauchen. Überhaupt ist die richtige Verwendung einer verlängerten Dauer der Musse ein nicht leicht zu lösendes Problem, das naturgemäss in erster Linie auf dem Boden der Erziehung und der Psychologie liegt.

Unzweifelhaft ist des fernern, dass jede erzwungene oder freiwillige Arbeitszeitverkürzung, falls die Produktion aufrechterhalten werden soll, zu verstärkter Automatisierung und Rationalisierung führen muss, wodurch die Arbeit noch „eintöniger“ und „ermüdender“ werden könnte, also gerade das gefördert würde, was die Initianten zur Begründung ihres Vorstosses anführen, ganz abgesehen davon, dass heute die Freizeit, zum mindesten körperlich, oft ermüdender und sicher kostspieliger und gelegentlich gesundheitsschädlicher und gefährlicher ist als die Arbeitszeit.

Die heute als Norm geltende 48-Stunden-Woche, mit den vielen Einschränkungen, die bereits eingeführt worden sind, dürfte einem biologischen Gleichgewicht entsprechen. Sicher kann sie nicht als „gesundheitsschädlich“ bezeichnet werden. Dort, wo eine bestimmte Arbeit diese Qualifikation verdient, ist auf anderem Wege bereits das Nötige vorgekehrt worden.

Aus all diesen Erwägungen und nach reiflicher Beratung schliesst sich Ihre Kommission den Folgerungen des Bundesrates an und empfiehlt dem Rat, die Initiative dem Volk zur Verwerfung vorzulegen.

Nachdem im Nationalrat die Frage eines Gegenvorschlages aufgeworfen und diskutiert worden war, hat sich auch Ihre Kommission vorsorglich damit befasst. Die eingehende Diskussion führte aber die überwiegende Mehrheit zur Erkenntnis, dass für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages eigentlich nur zwei Wege offen stehen: Entweder man verankert in irgendeiner Form und zahlenmässig in der Bundesverfassung, wie viele Stunden pro Woche gearbeitet werden darf und fällt damit in genau den Fehler, den man der Initiative vorwirft, oder man begnügt sich mit leeren und praktisch wertlosen Proklamationen, die keine Zierde der Verfassung wären, wie zum Beispiel „eine Verkürzung der Arbeitszeit sei anzustreben“.

Damit sagen wir aber gar nichts Neues, denn das Streben nach weniger Arbeit und grösserem Verdienst ist ohnehin jedem gesunden Menschen angeboren. Auf diesem Streben beruht im Grunde der ganze technische Fortschritt, und ohne dieses würden wir wohl noch heute in Höhlen oder Pfahlbauten wohnen, müssten unsere Lasten selber auf dem Rücken tragen oder mühsam am Boden nachschleppen, und den Boden hätten wir mit den primitivsten Stein- oder Hornwerkzeugen zu bebauen. Wenn wir dieses gesunde Streben irgendwie in die Verfassung bringen wollten, so kämen wir zu einem Artikel mit ungefähr folgendem Wortlaut: „Der Wunsch des Schweizers nach weniger Arbeit und mehr Verdienst wird anerkannt.“ Wem würde das aber etwas nützen? Man könnte auch versuchen, folgendes in die Verfassung zu bringen: „Die Früchte der Produktivitätssteigerung in der Industrie sollen vorab zur Kürzung der Arbeitszeit dienen.“ Aber damit wären sicher auch die Arbeiter nicht einverstanden, denn sie legen mehr Wert auf eine Erhöhung des Reallohnes, als auf Kürzung der Arbeitszeit, und die Konsumenten, dieser „forgotten factor“, finden, auch für sie dürfte etwas von den vielgerühmten Erfolgen der Automatisierung und Mechanisierung abfallen und zwar in Form von Preissenkungen für das Fertigprodukt. Es ist daher wohl besser und sauberer, wir entschliessen uns zu einer eindeutigen Ablehnung der Initiative, in der Überzeugung, dass die Entwicklung in der Richtung, welche die Initianten anstreben, auf gutem Wege ist, und dass das ganze Problem ruhig den direkt interessierten Kreisen überlassen werden kann, die bewiesen haben, dass sie es meistern können.

Ihre Kommission kam nach Erwägung aller Umstände und in Zustimmung zu einem schriftlichen Bericht des Bundesrates mehrheitlich zum Schluss, es sei von einem Gegenvorschlag abzu sehen und das Volk klar und eindeutig darüber entscheiden zu lassen, ob es in der Verfassung die verkürzte wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden der Fabrikarbeiter zahlenmässig verankern will, allerdings mit einer Reihe von Ausnahmen und ohne jede Zusicherung einer Kompensation durch Lohn-erhöhungen, oder ob es eine solche Regelung ablehnt. Dann wissen wir Bescheid. – Wie Sie sehen, wird der Entwurf eines Gegenvorschlages auch hier zur Diskussion gestellt werden.

Leider gibt es keinen Weg, dem Volk die grundsätzliche Frage vorzulegen, ob es damit einverstanden sei, dass die Freiheit, unsere Verfassung total oder partial zu revidieren, in der Praxis als Ersatz für die nicht existierende Institution einer Gesetzesinitiative gebraucht bzw. missbraucht wird. Auch ein ablehnender Volksentscheid wird auf diese Frage keine Antwort geben.

Vorläufig obliegt es mir, Ihnen im Namen Ihrer Kommission zu empfehlen, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Tschudi: Ich beantrage Ihnen, dem Volksbegehren einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Der Wortlaut liegt Ihnen vor, er entspricht demjenigen, welcher Herr Nationalrat Leuenberger im Nationalrat vertreten hat.

Mein Antrag beruht auf dem Gesichtspunkt, dass der Schritt der Arbeitszeitverkürzung richtig ist und verwirklicht werden soll, dass aber der Initiative des Landesrings der Unabhängigen offensichtliche Mängel anhaften. Diese Mängel wurden im Referat des Kommissionspräsidenten bereits hervorgehoben.

Wenn ich mich positiv zum Problem der Arbeitszeitverkürzung ausspreche, so liegt mir dabei eine Missachtung der Arbeit gänzlich fern.

Der Kommissionspräsident hat die wirtschaftliche Bedeutung der Arbeit für unser Land hervorgehoben und hat betont, dass sie für den einzelnen Menschen von unschätzbarem Wert ist. Diese Auffassung teile ich voll und ganz, doch schliesst die Achtung vor der Arbeit keineswegs ihre zeitliche Begrenzung aus.

Welches sind nun die hauptsächlichsten Mängel der Initiative, die zur Aufstellung eines Gegenvorschlages veranlassen, Mängel, die dann der Gegenvorschlag vermeiden sollte?

1. In erster Linie vermischt die Initiative die Verfassungs- und die Gesetzesstufe. Formell liegt eine Verfassungsinitiative vor, materiell handelt es sich aber um eine Gesetzesinitiative, da die Revision eines Artikels des Fabrikgesetzes verlangt wird.

2. Die Initiative ist für einen Anhänger der Arbeitszeitverkürzung zu eng. Sie beschränkt sich auf die Industrie. Das Bedürfnis nach Arbeitszeitverkürzung ist jedoch bei Arbeitnehmern anderer Wirtschaftszweige dringlicher. Die Fabrikarbeiter sind in starken Gewerkschaften organisiert und können daher ihre arbeitsrechtlichen Postulate aus eigener Kraft durchsetzen. Auch ist ihre Arbeitszeit bereits gesetzlich geordnet, während für andere Gruppen der Bund noch keinerlei Arbeitszeitregelung geschaffen hat. Ich erwähne als Beispiel nur das Krankenpflegepersonal mit seiner teilweise noch überaus langen Arbeitszeit bei sehr strenger Arbeit.

3. Für die Arbeiter ist die Arbeitszeitverkürzung nur von Interesse bei Lohnausgleich. Es ist aber sehr fraglich, ob bei Herabsetzung der Arbeitszeit auf 44 Stunden innert Jahresfrist der Lohnausgleich erzielt werden kann. Dieses Argument hat in Arbeiterkreisen besondere Bedeutung.

4. Die Initiative beruht auf dem Gedankengut früherer Jahrzehnte. Sie nimmt keine Rücksicht auf die Entwicklung starker Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und auf die von diesen Verbänden geschaffenen Gesamtarbeitsverträge. Die Autoren der Initiative haben verkannt, dass das schweizerische Arbeitsrecht im Verlauf der letzten Jahrzehnte die rein protektionistische Tendenz aufgeben konnte, weil autonome Regelungen der Verbände sich als wirksam und zweckmässig erwiesen haben. Die Initiative beruht auf der Idee des rein staatlichen Arbeiterschutzes, wie sie bis zum Ersten Weltkrieg richtig war, weil damals keine genügend starken Gewerkschaften bestanden.

Wenn ich an der Initiative diese Kritik anbringe, handelt es sich nicht um Einwendungen gegen das Prinzip der Arbeitszeitverkürzung, sondern die Kritik richtet sich gegen die von den Initianten gewählte Fassung. Die Arbeitszeitverkürzung erscheint mir als richtig. Schon die Tatsache, dass in den letzten Jahren durch Gesamtarbeitsverträge

für mehr als eine halbe Million Arbeiter Arbeitszeitreduktionen verwirklicht wurden, zeigt, dass die Arbeitszeitverkürzung zeitgemäss und wirtschaftlich tragbar ist.

Dass die Stimmberechtigten die Arbeitszeitverkürzung wünschen, zeigt eine Abstimmung, welche Ende Januar dieses Jahres im Kanton Basel-Stadt über eine sozialdemokratische Initiative auf Revision des kantonalen Arbeitszeitgesetzes im Sinne einer allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit und im Sinne der Einführung der 5-Tage-Woche, mit Ausnahme derjenigen Wirtschaftszweige, welchen diese Arbeitszeiteinteilung aus technischen Gründen und mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl nicht möglich ist, stattfand. Mit rund 22 000 Ja gegen 11 000 Nein wurde im Kanton Basel-Stadt die Initiative angenommen, also mit einem sehr eindeutigen Mehr.

Der Gegenvorschlag, welchen ich Ihnen unterbreite, vermeidet die Mängel der Initiative. Er enthält vor allem keine Detailvorschriften, wie sie in das Gesetz gehören, sondern er beschränkt sich auf Grundsätze. Der Geltungsbereich ist nicht auf die Industrie beschränkt, sondern das Prinzip der Arbeitszeitverkürzung wird für alle Wirtschaftszweige aufgestellt. Diese Tatsache ist für die Arbeitnehmer aus dem Gewerbe, für kaufmännische Angestellte, für das Personal der Anstalten und Spitäler, für Arbeitnehmer aus Landwirtschaft und Hausdienst von grösster Bedeutung. Der Gegenvorschlag lässt sie im Gegensatz zur Initiative nicht unberücksichtigt.

Da keine ziffernmässige Begrenzung der Arbeitszeit vorgeschlagen wird, kann die Verkürzung der Arbeitszeit stufenweise vorgenommen werden. Diese stufenweise Verkürzung erlaubt es, mit dem Lohnausgleich Schritt zu halten. Die Befürchtung, dass für die Arbeitnehmer ein Lohnausfall entsteht, fällt beim Gegenvorschlag dahin. — Endlich wird ausdrücklich bestimmt, dass den Gesamtarbeitsverträgen Rechnung zu tragen sei. — Der Gegenvorschlag will die wirtschaftlich zweckmässige autonome Regelung des Arbeitszeitproblems durch die beteiligten Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht mehr als nötig einschränken.

Aus den bisherigen Diskussionen ergibt sich, dass diese von mir hervorgehobenen Vorzüge des Gegenvorschlages im Verhältnis zur Initiative weitgehend anerkannt werden. Hingegen wird von den Gegnern einer verfassungsmässigen Festlegung der Arbeitszeitverkürzung eingewendet, der Gegenvorschlag sei überflüssig und sei zu wenig konkret. Gestatten Sie mir, zu dieser Kritik Stellung zu nehmen. Sie ist meines Erachtens politischer und nicht juristischer Natur, da sie vom Gesichtspunkt ausgeht, die Arbeitszeitverkürzung habe in der Verfassung keinen Platz.

Zuerst zum Einwand der Überflüssigkeit: Es ist unbestritten, dass der Bund gestützt auf Artikel 34ter, Litera a, der Bundesverfassung, also gestützt auf den Arbeitsschutzartikel, die Arbeitszeit für alle Berufskategorien ordnen kann und dass er die vorhandenen Gesetze im Sinne einer Arbeitszeitverkürzung revidieren kann. Insofern sind tatsächlich weder Initiative noch Gegenvorschlag nötig. Hat der Bund jedoch von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht? Wird nicht die Schaffung eines Bundes-

gesetzes über die Arbeit im Handel und im Gewerbe seit Jahrzehnten von Expertenkommission zu Expertenkommission geschleppt? Eine Arbeitszeitregelung des Bundes für Handel und Gewerbe fehlt vollständig. Die Revision des Fabrikgesetzes kommt ebenfalls nicht vom Fleck. Daher ist ein Impuls in der Richtung der Arbeitszeitverkürzung dringend. Diesen würde der Gegenvorschlag bringen. Er würde Richtlinien für die Arbeitszeitregelung im revidierten Fabrikgesetz, im künftigen Arbeitsgesetz und im revidierten Arbeitsgesetz für die Verkehrsanstalten festlegen. Die Arbeitszeitregelung soll nach dem Wortlaut des Gegenvorschlages erreichen: einmal eine Bewahrung vor gesundheitlichen Schädigungen, dann ausreichende Freizeit für die Erfüllung der Familienpflichten und für die Teilnahme am kulturellen Leben. Als weiterer wichtiger Grundsatz ist hervorzuheben, dass die Arbeitszeitverkürzung der Sicherung des Arbeitsplatzes zu dienen hat. Dieser Gesichtspunkt ist heute nicht aktuell, doch können im Zusammenhang mit der raschen technischen Entwicklung Verhältnisse eintreten, in denen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit die Reduktion der Arbeitszeit unerlässlich ist. Endlich wird vorgeschlagen, dass die Arbeitszeit entsprechend dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt zu verkürzen sei. Dieser Gedanke scheint mir richtig zu sein. Die beiden Faktoren des technischen und des wirtschaftlichen Fortschrittes haben schon bisher die Arbeitszeitverkürzung erlaubt und werden sie auch in Zukunft ermöglichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Verfassungsartikel gemäss dem Gegenvorschlag der Gesetzgebung die Anleitung für eine Reduktion der Arbeitszeit gibt, dass er Grundsätze für die Arbeitszeitregelung aufstellt, ohne eine starre, schematische Lösung festzulegen, welche für die Betriebe und für die Arbeitnehmer unter Umständen unangenehme Folgen haben könnte.

Nun noch eine Bemerkung zum Einwand, der Gegenvorschlag sei unpräzis. Vorerst ist zu betonen, dass die gleiche Kritik mit gleicher Berechtigung an verschiedenen Artikeln der geltenden Verfassung angebracht werden kann. Dennoch sind keine übertriebenen Auslegungsschwierigkeiten aufgetreten. Ich bin überzeugt, dass mein Antrag nicht zu vage, sondern dass er in Wirklichkeit für die Gegner der Arbeitszeitverkürzung zu konkret ist. Sie sind nicht damit einverstanden, dass das Prinzip der Arbeitszeitverkürzung in der Bundesverfassung verankert wird und damit dauernder Grundsatz für die Gesetzgebung wird. Auch stösst auf Widerstand, dass der Geltungsbereich des Gegenvorschlages viel weiter gefasst ist als derjenige der Initiative, und dass deshalb bedeutend weitere Kreise der Arbeitnehmer davon direkt Nutzen hätten. Wenn wirklich juristische Argumente die Grundlage für die Opposition zum Gegenvorschlag bilden würden, hätte man sich zweifellos bemüht, ihn in der Form von Abänderungsanträgen oder Ergänzungsanträgen zu verbessern. Aber es wurden weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge gestellt, und die Vorschläge, die der Herr Kommissionspräsident heute vorgetragen hat, nehmen gewiss nicht für sich in Anspruch, besser zu sein als der von mir begründete Gegenvorschlag.

Es wurde das Gerücht herumgeboten, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit habe einen anderen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser sogenannte Gegenvorschlag wurde jedoch weder publiziert noch der Kommission zur Kenntnis gebracht. Wenn dies geschah, weil er weniger zweckmässig ist als der vorliegende Gegenvorschlag, so verliess er mit Recht die Schubladen des Amtsgebäudes nicht. Dann ist aber die amtliche Kritik am Gegenvorschlag nicht besonders fundiert. Wenn aber der Gegenvorschlag des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit besser ist, und wenn er damit Aussicht auf Annahme durch das Parlament und durch das Volk hätte, so bedaure ich, dass er uns nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Ich wäre gerne bereit gewesen, meinen Gegenvorschlag zugunsten eines andern, der mir bis jetzt unbekannt Vorzüge besitzt, zurückzuziehen. Doch bin ich überzeugt davon, dass die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung in der Anwendung und Auslegung keine besonderen Schwierigkeiten hervorrufen wird. Vor allem wird sie aber positiv bewirken, dass das Fabrikgesetz und das Arbeitszeitgesetz für die Verkehrsanstalten im Sinne der Arbeitszeitverkürzung revidiert werden kann und dass endlich eine Arbeitszeitregelung für Handel und Gewerbe sowie für weitere Wirtschaftszweige aufgestellt wird.

Aus allen diesen Erwägungen beantrage ich Ihnen, dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Speiser: Ich möchte vorerst betonen, dass Ihre Kommission mit allen gegen die Stimme des Kollegen Tschudi beschloss, keinen Gegenvorschlag zu empfehlen. Dieser Beschluss gilt auch jetzt noch. Ich kann deshalb diesem Gegenvorschlag nicht zustimmen.

Im übrigen möchte ich doch sagen, wenn ich diesen Gegenvorschlag lese und Titel und Ingress weglasse, scheint es mir, dass es sich eigentlich gar nicht um einen Verfassungsartikel, sondern um eine Motion handelt. Das wäre ein idealer Text für eine Motion, nicht aber für einen Verfassungsartikel; denn er enthält nichts Greifbares. Er ist zu verschwommen. Dann ist noch ein Begriff eingeführt worden, der gefährlich ist, das ist die „Sicherung des Arbeitsplatzes“, also der Gedanke, durch die Arbeitszeitverkürzung könne man den Arbeitsplatz sichern. Es kann auch das Gegenteil eintreten. Ich kenne Gewerbebezüge, deren Konkurrenzfähigkeit, wenn man die Arbeitszeit immer mehr verkürzt, vollständig vernichtet wird. Diese Betriebe werden bei einer Arbeitszeitverkürzung vielleicht schliessen müssen, und dann ist der Arbeitsplatz überhaupt verschwunden. Die Sicherung des Arbeitsplatzes durch Arbeitszeitverkürzung ist ein hübscher Gedanke. Man sagt sich, wenn man weniger Aufträge hat, so arbeitet man auch weniger, wird aber gleich bezahlt wie vorher. Diese Sache ist theoretisch sehr schön gedacht, aber praktisch nicht durchführbar.

Von einem Gegenvorschlag des BIGA weiss ich nichts. Ich glaube nicht, dass etwas vorliegt; in der Kommission hat man jedenfalls nichts davon gesagt.

Ich muss Sie im Namen der Kommission bitten, den Gegenvorschlag abzulehnen.

Bundespräsident Holenstein: Ich bitte Sie, im Sinne des Antrages des Bundesrates und Ihrer Kom-

mission zu entscheiden und die Initiative ohne Gegenvorschlag dem Volke zur Ablehnung zu empfehlen. Was die rechtliche Frage anbelangt, ob die Initiative als unzulässig erklärt werden müsse, weil sie in Wirklichkeit eine Gesetzesrevision anstrebt, ist zuzugeben, dass es etwas Unbefriedigendes an sich hat, wenn man eine Verfassungsinitiative dem Volke zur Abstimmung unterbreitet, von der man sich sagen muss, dass sie inhaltlich gar keine Verfassungsinitiative, sondern eine Gesetzesinitiative darstellt, während unser Recht das Institut der Gesetzesinitiative nicht kennt. Allein, es ist durch die langjährige Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung abgelehnt worden, eine Verfassungsinitiative, die formell richtig zustande gekommen ist, als unzulässig zu erklären, und zwar aus dem Grunde, weil weder unsere Verfassung noch das Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Verfassung über die materielle Unzulässigerklärung einer Verfassungsinitiative klare Bestimmungen enthält. Es besteht hier nach der Auffassung des Sprechenden eine gewisse Lücke in unserem Recht, aber bei dieser Sachlage darf man nach der Auffassung des Bundesrates die Initiative nicht der Volksabstimmung entziehen. Wohl aber soll man auf den Mangel der Initiative hinweisen und feststellen, dass sie auch aus diesem Grunde abzulehnen ist. Die übrigen Gründe, die für die Verwerfung der Initiative sprechen, haben wir in der Botschaft näher dargelegt. Auch der Herr Kommissionsreferent hat sich darüber ausgesprochen. Ich verweise beispielsweise auf den schwerwiegenden rechtlichen Mangel der Initiative, der darin besteht, dass sie nur eine einzige Bestimmung aus dem Fabrikgesetz herausgreift und diese abändern will, obwohl sich die Initianten bewusst sein mussten, dass durch die Initiative nicht nur diese eine Bestimmung des Fabrikgesetzes, sondern auch mehrere andere berührt würden, und dass durch Annahme dieser Initiative, die ja zwangsweise das Inkrafttreten innert Jahresfrist vorsieht, eine eigentliche Verwirrung in der Anwendung des Fabrikgesetzes entstehen müsste.

Zu diesen rechtlichen Bedenken fügen sich Überlegungen wirtschaftspolitischer Natur, die gegen die Initiative sprechen. Bei aller Würdigung der Gründe, die unter gegebenen Voraussetzungen für eine Arbeitszeitverkürzung ins Feld geführt werden können, kam der Bundesrat zum Schlusse, dass es verfehlt wäre, auf dem Verfassungswege zwangsweise eine generelle Herabsetzung der Arbeitszeit auf 44 Stunden vorzuschreiben, sondern dass, wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, der richtige Weg für die Verwirklichung von Arbeitszeitverkürzungen gegenwärtig über die freiwillige Verständigung unter den Sozialpartnern durch das Mittel der Gesamtarbeitsverträge führt, wobei den besondern Verhältnissen in den verschiedenen Branchen und der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Gesamtinteressen angemessen Rechnung zu tragen ist.

Ihre Kommission hat die Initiative einstimmig abgelehnt. Der Nationalrat hat sich letzte Woche, wie Sie wissen, mit sehr grosser Mehrheit gegen 20 Stimmen ebenfalls für die Ablehnung ausgesprochen.

Ich möchte mich nun auf einige Ausführungen zu der Frage eines Gegenvorschlages beschränken. Herr Ständerat Tschudi hat einen solchen beantragt und zwar in gleichem Wortlaut wie Herr Nationalrat Leuenberger letzte Woche im Nationalrat. Das Volkswirtschaftsdepartement hat über diese Frage auf Wunsch des Nationalrates dessen Kommission einen ergänzenden Bericht erstattet und dort eingehend dargelegt, aus welchen Gründen wir auch zur Ablehnung eines Gegenvorschlages kommen.

Es ist hier gefragt worden, ob nicht beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ein Entwurf für einen Gegenvorschlag ausgearbeitet worden sei und warum man diesen der Kommission nicht unterbreitet habe. Verwaltungintern hat man bei der Ausarbeitung dieses Berichtes versucht, einige Entwürfe von Gegenvorschlägen auszuarbeiten, die allenfalls in Betracht kommen könnten. Man ist aber gerade auf Grund dieser Versuche zum Schlusse gekommen, dass ein geeigneter Gegenvorschlag nicht zu finden und deshalb von einem solchen Umgang zu nehmen sei.

Es kann für einen Gegenvorschlag praktisch nur zwei Möglichkeiten geben: eine Formulierung, die eine bestimmte zahlenmässige Herabsetzung der Arbeitszeit vorsieht oder eine allgemeine, programmatische Bestimmung. Herr Nationalrat Schütz hatte im Nationalrat einen Antrag im ersteren Sinne gestellt und zwar folgenden Wortlautes:

„Vier Jahre nach Annahme des Artikels 34ter, Absätze 1 bis und 1ter, der Bundesverfassung, sind die Arbeitszeitbestimmungen des Fabrikgesetzes sowie des Gesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten in dem Sinne zu ändern, dass die Normen über die normale wöchentliche Arbeitszeit um mindestens vier Stunden reduziert werden.“

Dieser Antrag wurde im Nationalrat mit grosser Mehrheit abgelehnt und auch von vielen Fraktionskollegen des Antragstellers nicht unterstützt.

Der Antrag Leuenberger, den Herr Ständerat Tschudi aufgenommen hat, beschränkt sich auf eine programmatische Zielsetzung und enthält keine zahlenmässig fixierte Bestimmung über die Arbeitszeitreduktion.

Bei der Beurteilung dieses Antrages muss man als Richtlinie wohl den Gedanken im Auge behalten, den wir am Schlusse unseres Berichtes an die Kommission zum Ausdruck brachten, nämlich dass es verfehlt wäre, nur zum Zweck der Bekämpfung des Volksbegehrens dem Volk einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, der an und für sich als ungeeignete Verfassungsbestimmung zu betrachten wäre. Prüft man den jetzt zur Diskussion stehenden Gegenvorschlag, so ist er unseres Erachtens abzulehnen und zwar aus folgenden Überlegungen:

Einmal ist zu sagen, dass die Formulierung dieses Gegenvorschlages ausserordentlich unklar und vage ist. Wenn Herr Ständerat Tschudi bemerkte, dass wir in der Verfassung auch andere Bestimmungen haben, die ziemlich allgemein gehalten seien, so ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Gegenvorschlag in seinem Eingang dem Gesetzgeber einen verbindlichen Auftrag gibt. Er sagt: „Zur Beschränkung der zulässigen Arbeitszeit ist dafür zu sorgen, dass ...“. Unklar ist aber in verschiedener Hinsicht der Inhalt dieses Auftrages an den Gesetz-

geber. Dies gilt weniger für das erste Ziel, das genannt wird: dass alle Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Schädigungen bewahrt werden sollen. Nur ist hiezu zu sagen, dass dieser Gedanke bereits im Fabrikgesetz niedergelegt ist. Weiter heisst es dann im Gegenvorschlag: „Er (der Bund) hat ferner dafür zu sorgen, dass durch Beschränkung der allgemeinen Arbeitszeit die Arbeitnehmer über genügend Freizeit verfügen, um ihre Familienpflichten zu erfüllen, sowie am kulturellen Leben teilzunehmen.“ Ob und wie diese Ziele auf dem Weg einer Arbeitszeitbeschränkung zu erreichen wären, ist höchst unklar und könnte zu sehr unerquicklichen Interpretationsschwierigkeiten führen. Die Formulierung eignet sich wohl für einen Vortrag über die Probleme der Arbeitszeitverkürzung, nicht aber für eine Verfassungsbestimmung. Weiter sagt der Gegenvorschlag: „Die Regelung der Arbeitszeit hat ferner der Sicherung des Arbeitsplatzes zu dienen.“ Es ist bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten darauf hingewiesen worden, dass durchaus nicht jede Verkürzung der Arbeitszeit der Sicherung des Arbeitsplatzes dienen würde. Dies hängt ganz von den wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Ich teile diese Auffassung. Unter Umständen könnte eine zwangsweise vorgeschriebene Arbeitszeitverkürzung für gewisse Wirtschaftszweige nicht eine Sicherung des Arbeitsplatzes, sondern das Gegenteil, eine Gefährdung, bedeuten. Über den Sinn des vorgeschlagenen Absatzes 1ter, wonach Bund und Kantone bei der Regelung der Arbeitszeit „auf die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Rücksicht zu nehmen haben“, wurde von den Antragstellern keinerlei klärende Auskunft gegeben.

Ich bin überzeugt, dass weder Herr Ständerat Tschudi noch Herr Nationalrat Leuenberger je auf den Gedanken gekommen wären, eine Verfassungsbestimmung gemäss Gegenvorschlag zu beantragen, wenn dies ihnen nicht jetzt als taktisches Mittel zur Bekämpfung der Initiative erwünscht erschiene.

Zu den Einwendungen gegen die Formulierung des Gegenvorschlages gesellen sich aber auch gewisse grundsätzliche Bedenken. Es handelt sich hier darum, eine allgemeine programmatische Bestimmung in die Bundesverfassung aufzunehmen. Welchem Rechtsgute soll diese Bestimmung dienen? Doch dem ausschliesslichen Zweck der Arbeitszeitverkürzung, denn es wird eingangs gesagt, durch Beschränkung der Arbeitszeit sei das Ziel zu erreichen. Soll die Verkürzung der Arbeitszeit Gegenstand einer programmatischen Bestimmung in unserer Bundesverfassung sein? Ich erinnere daran, dass sie gewisse programmatische Bestimmungen enthält; so verweise ich beispielsweise auf Artikel 31b, Absatz 1 (Wirtschaftsartikel), der sagt: „Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmässigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Massnahmen.“ Ein anderes Beispiel einer programmatischen Erklärung findet sich in Artikel 34quinquies, Absatz 1 (Familienartikel): „Der Bund berücksichtigt in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie.“ In beiden Fällen handelt es sich um programmatische Bestimmungen, die sich auf dauernde, grundlegende Ziele unseres Staates beziehen. Im einen Fall geht es um

die Ausübung der Wohlfahrt des Volkes, im andern um die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Familie als der Grundlage unserer menschlichen Gemeinschaft. Dass man für diese Ziele eine programmatische allgemeine Erklärung in die Verfassung aufnimmt, lässt sich sicher rechtfertigen. Bei dem beantragten Gegenvorschlag haben wir es aber nur mit der Arbeitszeitverkürzung, also einem Ausschnitt aus dem weiten Gebiete des Arbeitsrechtes, zu tun. Würde man eine solche programmatische Bestimmung in die Bundesverfassung aufnehmen, so könnte dies den Eindruck erwecken, dass der Bund auf diesem Gebiete die Arbeitszeitverkürzung als seine höchste und dauernde Aufgabe betrachten würde; die menschliche Arbeit selbst, ihre grosse wirtschaftliche Bedeutung und ihr ethischer Wert würden gewissermassen als Negativum behandelt und in den Hintergrund gedrängt. Dies ist sicher keineswegs die Absicht von Herrn Ständerat Tschudi. Aber wir müssen es vermeiden, dass bei unserem Volk ein falscher Eindruck über die Einstellung des Verfassungsgesetzgebers gegenüber dem Wert und der Bedeutung der menschlichen Arbeit entsteht und dass damit bei den Diskussionen um die Arbeitszeitverkürzung einer gewissen Umwertung der Werte Vorschub geleistet wird, wie dies bei der Beratung dieses Geschäftes im Nationalrat zum Ausdruck kam, als ein Vertreter des Landesrings sich zu dem Ausspruch verstieg, es gehe bei der Arbeitszeitverkürzung „nur um lumpige vier Stunden“! Wir müssen uns davor hüten, durch einen ungeeigneten Verfassungsartikel eine solche Mentalität zu fördern.

Nun noch ein letztes. Die Befürworter des Gegenvorschlages müssen sich darüber klar sein, dass sie ihr Ziel, durch den Gegenvorschlag eine geschlossene Front wenigstens in den Gewerkschaftskreisen zu schaffen, nicht erreichen können. Herr Nationalrat Schütz erklärte im Nationalrat ausdrücklich, ein Gegenvorschlag, wie ihn Herr Leuenberger vorschläge, sei für ihn als Gewerkschaftsführer ungenügend; er müsste auf jeden Fall eine verbindliche, zahlenmässig festgelegte Arbeitszeitverkürzung enthalten, was aber, wie ich schon bemerkte, abgelehnt wurde. Es würde also durch die Annahme des Antrages von Herrn Ständerat Tschudi nicht eine Einigung, sondern eine Zersplitterung unter den Gegnern der Initiative entstehen. Dies wäre gefährlich. Wir erachten es als richtig, eine klare Situation durch Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag zu schaffen. Ich bitte Sie, so zu entscheiden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission und Antrag Tschudi

Siehe Seite 192 hievor.

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission et proposition Tschudi

Voir page 192 ci-devant.

Präsident: Ich stelle fest, dass ein Antrag auf Gutheissung des Volksbegehrens nicht gestellt ist, so dass wir in der Abstimmung den Antrag von Kommission und Bundesrat dem Antrag von Herrn Ständerat Tschudi gegenüberstellen können.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für den Antrag der Kommission 33 Stimmen
Für den Antrag Tschudi 5 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 13. Juni 1958
Séance du 13 juin 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

7535. Eidgenössische Technische Hochschule.
Versicherung der Professoren
Ecole polytechnique fédérale.
Assurance des professeurs

Siehe Seite 159 hiervor – Voir page 159 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 1958
Décision du Conseil national du 13 juin 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7338. Frauenstimmrecht. Einführung
Suffrage féminin. Introduction

Siehe Seite 164 hiervor – Voir page 164 ci-devant

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 26 Stimmen
Dagegen 12 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

7591. Milchprodukte. Befristete zusätzliche
Finanzierung des Absatzes
Placement de produits laitiers.
Financement complémentaire

Siehe Seite 171 hiervor – Voir page 171 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 1958
Décision du Conseil national du 13 juin 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Vormittagssitzung vom 19. Juni 1958
Séance du 19 juin 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

Zu 7539. 44-Stunden-Woche. Motion des
Nationalrates
Semaine de 44 heures. Motion du
Conseil national

Siehe Seite 192 hiervor – Voir page 192 ci-devant

Text der Motion

Der Bundesrat wird beauftragt, die Vorlage für ein Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen (Arbeitsgesetz) derart zu fördern, dass sie im Laufe des Jahres 1959 den eidgenössischen Räten unterbreitet werden kann. Darin ist für alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer eine Regelung der Arbeitszeit vorzusehen, die der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.

Antrag der Kommission

Zustimmung.

Texte de la motion

Le Conseil fédéral est invité à activer la préparation d'un projet de loi sur le travail dans l'industrie, l'artisanat, le commerce, les transports et les branches économiques similaires (loi sur le travail) de telle sorte qu'il puisse être soumis aux Chambres fédérales au cours de l'année 1959. Le projet devra prévoir, pour toutes les catégories de travailleurs soumises à la loi, une réglementation de la durée du travail conforme à l'évolution économique.

Proposition de la commission

Adhésion.

Berichterstattung – Rapport général

Speiser, Berichterstatter: Am Schlusse seiner Beratungen über die Initiative für die Einführung der 44-Stunden-Woche hat der Nationalrat eine Motion gutgeheissen, die die Ausarbeitung des Arbeitsgesetzes betrifft. Die Motion lautet:

„Der Bundesrat wird beauftragt, die Vorlage für ein Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen (Arbeitsgesetz) derart zu fördern, dass sie im Laufe des Jahres 1959 den eidgenössischen Räten unterbreitet werden kann. Darin ist für alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer eine Regelung der Arbeitszeit vorzusehen, die der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.“

Ihr Büro hat dieses Geschäft der gleichen Kommission zugewiesen, die seinerzeit die Initiative über die 44-Stunden-Woche behandelte. Ich möchte gleich zu Beginn auf eine Differenz in den Texten hinweisen. Im deutschen Text heisst es „Der Bundesrat wird beauftragt“, im französischen aber „Le conseil fédéral est invité“. Ich glaube, da besteht ein Unterschied, eine Nuance; denn ein Auf-

44-Stunden-Woche. Begutachtung des Volksbegehrens

Semaine de 44 heures. Préavis sur l'initiative

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7539
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1958
Date	
Data	
Seite	192-201
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 603

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Präsident: Ich stelle fest, dass ein Antrag auf Gutheissung des Volksbegehrens nicht gestellt ist, so dass wir in der Abstimmung den Antrag von Kommission und Bundesrat dem Antrag von Herrn Ständerat Tschudi gegenüberstellen können.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für den Antrag der Kommission 33 Stimmen
Für den Antrag Tschudi 5 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 13. Juni 1958
Séance du 13 juin 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

7535. Eidgenössische Technische Hochschule.
Versicherung der Professoren
Ecole polytechnique fédérale.
Assurance des professeurs

Siehe Seite 159 hiervor – Voir page 159 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 1958
Décision du Conseil national du 13 juin 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7338. Frauenstimmrecht. Einführung
Suffrage féminin. Introduction

Siehe Seite 164 hiervor – Voir page 164 ci-devant

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 26 Stimmen
Dagegen 12 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

7591. Milchprodukte. Befristete zusätzliche
Finanzierung des Absatzes
Placement de produits laitiers.
Financement complémentaire

Siehe Seite 171 hiervor – Voir page 171 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 1958
Décision du Conseil national du 13 juin 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Vormittagssitzung vom 19. Juni 1958
Séance du 19 juin 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

Zu 7539. 44-Stunden-Woche. Motion des
Nationalrates
Semaine de 44 heures. Motion du
Conseil national

Siehe Seite 192 hiervor – Voir page 192 ci-devant

Text der Motion

Der Bundesrat wird beauftragt, die Vorlage für ein Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen (Arbeitsgesetz) derart zu fördern, dass sie im Laufe des Jahres 1959 den eidgenössischen Räten unterbreitet werden kann. Darin ist für alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer eine Regelung der Arbeitszeit vorzusehen, die der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.

Antrag der Kommission

Zustimmung.

Texte de la motion

Le Conseil fédéral est invité à activer la préparation d'un projet de loi sur le travail dans l'industrie, l'artisanat, le commerce, les transports et les branches économiques similaires (loi sur le travail) de telle sorte qu'il puisse être soumis aux Chambres fédérales au cours de l'année 1959. Le projet devra prévoir, pour toutes les catégories de travailleurs soumises à la loi, une réglementation de la durée du travail conforme à l'évolution économique.

Proposition de la commission

Adhésion.

Berichterstattung – Rapport général

Speiser, Berichterstatter: Am Schlusse seiner Beratungen über die Initiative für die Einführung der 44-Stunden-Woche hat der Nationalrat eine Motion gutgeheissen, die die Ausarbeitung des Arbeitsgesetzes betrifft. Die Motion lautet:

„Der Bundesrat wird beauftragt, die Vorlage für ein Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen (Arbeitsgesetz) derart zu fördern, dass sie im Laufe des Jahres 1959 den eidgenössischen Räten unterbreitet werden kann. Darin ist für alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer eine Regelung der Arbeitszeit vorzusehen, die der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.“

Ihr Büro hat dieses Geschäft der gleichen Kommission zugewiesen, die seinerzeit die Initiative über die 44-Stunden-Woche behandelte. Ich möchte gleich zu Beginn auf eine Differenz in den Texten hinweisen. Im deutschen Text heisst es „Der Bundesrat wird beauftragt“, im französischen aber „Le conseil fédéral est invité“. Ich glaube, da besteht ein Unterschied, eine Nuance; denn ein Auf-

trag ist bindend, während man eine Einladung doch immer ablehnen kann, wenn man will. Was hier gemeint ist, ist aber doch ein Auftrag.

Nun, Ihre Kommission liebte den peremptorischen Text dieser Motion nicht. Sie sieht es nicht gerne, wenn man einer eidgenössischen Amtsstelle eine bindende Frist ansetzt für ein Geschäft, das ausserordentlich schwierig, umfassend und die ganze Wirtschaft tangierend ist. Ich glaube, wir Parlamentarier würden uns eine solche Fristsetzung nicht gefallen lassen. Nachdem aber der Nationalrat diese Motion mit überwältigendem Mehr angenommen hat und der Herr Bundespräsident uns erklärte, er sei bereit, die Motion entgegenzunehmen, hauptsächlich aber deshalb, weil die ganze Sache eigentlich gegenstandslos ist, da das Biga uns erklären konnte, dass die Vorlage auf alle Fälle nächstes Jahr unterbreitet würde – es ist also ein Schlag ins Wasser, und ein solcher gehört eigentlich nicht zu den Traditionen des Ständerates –, in Erwägung aller dieser Umstände hat Ihre Kommission mit einer gewissen Mehrheit die Motion gutgeheissen, obschon eigentlich die Form eines Postulates besser gewesen wäre.

Wir beantragen Ihnen also Überweisung der Motion; es wird aber zweifellos in der Abstimmung einige Enthaltungen geben, vielleicht sogar einige Gegenstimmen. Ich möchte immerhin betonen, dass die Motion keine Arbeitszeitverkürzung verlangt. Wenn dies der Fall wäre, hätten wir, im Einklang mit unserem letzten Beschluss, die Motion ablehnen müssen. Sie verlangt nur eine Regelung, und das ist auch ein Wort, das man dann interpretieren kann.

Wir beantragen also Gutheissung der Motion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	23 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

7592. Zivilschutz. Vorläufige Ordnung
Protection civile. Régime provisoire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. April 1958
(BBI I, 781)

Message et projet d'arrêté du 18 avril 1958
(FF I, 833)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Müller-Luzern, Berichterstatter: Am 3. März 1957 hat das Schweizervolk den Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch Artikel 22bis über den Zivilschutz mit dem knappen Stimmenmehr von 28 605 und 14 annehmenden und 8 verwerfenden Stimmstimmen abgelehnt. Die Mutmassungen über die Gründe und Motive des negativen Ausgangs der Abstimmungen fielen recht vielseitig aus. Man wird kaum fehlgehen, wenn

angenommen wird, es sei einerseits die Verkopplung der Abstimmung über den Zivilschutz mit jener über die Vorlage betreffend das Fernsehen und andererseits das beschränkte Obligatorium des Schutzdienstes für die Frauen zur Hauptsache für die Ablehnung des vorgeschlagenen Zivilschutzartikels ausschlaggebend gewesen. Darüber hinaus war offenbar, neben der Verneinungstendenz, die bei jeder Abstimmung mehr oder weniger zum Ausdruck kommt, eine allzu optimistische Beurteilung der internationalen Lage mit im Spiel. Erfreulicherweise darf aber festgestellt werden, dass der verwerfende Entscheid vom 3. März 1957 allgemein nicht als Ablehnung des Zivilschutzes an sich gedeutet wurde. Nach wie vor kann man über die Unerlässlichkeit und Dringlichkeit der Vorsorge für die Zivilbevölkerung für den Fall kriegerischer Ereignisse ernstlich nicht verschiedener Meinung sein. Die Weltlage gibt entschieden nicht Anstoss dazu, sich einer rosigen Sorglosigkeit hinzugeben. Die zwingende Notwendigkeit zum Ausbau des Zivilschutzes als Ergänzung der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung ist schlechterdings unverkennbar. Es wäre unverantwortlich, den zivilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkung von kriegerischen Ereignissen in Verkennung der realen Gegebenheiten dem unbestimmten Zufall zu überlassen. Aus dieser Erkenntnis heraus unterbreitet der Bundesrat mit Botschaft vom 8. April 1958 den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes. Mit dieser Vorlage sollte der unerlässliche Aufbau des Zivilschutzes in den nächsten fünf Jahren gesichert werden.

In der Hauptsache enthält der Beschlussentwurf bereits geltendes Recht. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der Ausbildung der Mannschaft, die Äufnung von Materialreserven durch den Bund und die Bundesbeiträge an die Kosten des freiwilligen Kurswesens und der Übungen geregelt werden. Zur Vorlage eines neuen Verfassungsartikels aber über den Zivilschutz konnte sich der Bundesrat nicht entschliessen. Nach seiner Auffassung sollte vorerst abgewartet werden, bis sich die Richtlinien zu einer allfälligen neuen Verfassungsbestimmung näher abzeichnen.

Der bundesrätliche Vorschlag zu einem Bundesbeschluss für die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes stützt sich auf Artikel 85, Ziffern 6 und 7 der Bundesverfassung. Der Bundesrat vertritt die Meinung, die erwähnten Bestimmungen seien als Rechtsgrundlage für den Erlass eines Bundesbeschlusses über eine befristete Regelung des Zivilschutzes ausreichend. Die bundesrätliche Vorlage fand in der Presse allgemein eine günstige Beurteilung. Auch der Schweizerische Bund für Zivilschutz stimmt dem Vorschlag mit einem geringfügigen Vorbehalt eindeutig zu.

Ihre Kommission hat zum Vorschlag zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes eingehend Stellung genommen. Sie kam, im Gegensatz zum Bundesrat, nach gründlichen Überlegungen zum Schlusse, Artikel 85, Ziffern 6 und 7 der Bundesverfassung seien für den Erlass der vorgesehenen Zivilschutzordnung nicht rechtsgenügend. Zur nämlichen Frage haben die beiden Räte bereits bei den Beratungen über den

44-Stunden-Woche. Motion des Nationalrates

Semaine de 44 heures. Motion du Conseil national

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	Zu 7539
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1958
Date	
Data	
Seite	201-202
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 607